Die Zeit

L70000
9.
1914-1915
27./VII 8./XII.
Verkehrswesen
B.
Post u. Telegraf
1

27. VII. 14.

Die Post zu Kriegszeiten.

Eröffnung verdächtiger Postsendungen.

* Wien, 27. Juli.

Die gestrige Wiener Zeitung veröffentlicht die Ministerialverordnung, mit der die Behandlung der Postsendungen für die Zeit der kriegerischen Spannung eine Regelung erfährt, deren Zweck die aus militärischen und politischen Gründen notwendige Ueberwachung des Postverkehrs ist.

Die Sicherheitsbehörden wurden ermächtigt, alle Postsendungen jeder Art bei den Postämtern durchzusehen, Sendungen ohne Angabe von Gründen mit Beschlag zu belegen oder zu eröffnen.

Alle Postanstalten sind verpflichtet, Postsendungen, von denen mit Grund anzunehmen ist, daß sie militärische Interessen zu schädigen geeignet sind, der Postdirektion vorzulegen, die unverzüglich die Verfügung der zuständigen Sicherheitsbehörde einzuholen hat.

Briefe mit Wert und Pakete mit Wertangabe über 100 Kronen verbleiben bis zur Entscheidung über die Beschlagnahme im Gewahrsam der Postanstalt und werden an die Sicherheitsbehörden erst dann ausgefolgt, wenn sie mit Beschlag belegt worden sind. Die Eröffnung der Briefe mit Wert und der Pakete mit Wertangabe über 100 Kronen darf nur in Gegenwart eines hierzu beauftragten Beamten des Postamtes stattfinden.

Sendungen, die eröffnet worden waren und nichts Verdächtiges enthielten, werden von der Post nachträglich den Adressaten zugestellt.

Die Zeit

27. VII. 1914.

Einschränkung des Telegraphen- und Telephonverkehrs.

Für die Zeit der Kriegsspannung.

* Wien, 27. Juli.

In der Wiener Zeitung wurde gestern eine Verordnung des Gesamtministeriums publiziert, in der aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten die Einschränkung und Ueberwachung des Telegraphen- und Telephonverkehrs angeordnet wird. Wir entnehmen der Verordnung die folgenden wichtigen Bestimmungen:

Die Behandlung der Telegramme.

Alle Telegramme können einer besonderen Zensur unterworfen werden. Die Absender haben auf dem Telegrammkonzept Name und Adresse anzugeben. Privattelegramme, die in geheimer, das ist verabredeter oder chiffrierter Sprache abgefaßt sind, sowie Privattelegramme in offener Sprache, die abgekürzte Ausdrücke der Handelssprache oder Handelsmarken enthalten, dann Privattelegramme ohne Text, endlich Privattelegramme, in denen Daten militärischer Natur vorkommen, dürfen von den Telegraphenämtern weder befördert noch im Falle des Einlangens dem Adressaten zugestellt werden. — Privattelegramme mit militärischen Nachrichten sind nur zugelassen, wenn sie den vom Kriegspressequartier des Armeeoberkommandos oder vom Preßbureau des Kriegsministeriums beigefügten Vermerk „Vom Kriegspressequartier genehmigt" oder „Vom Preßbureau des KM. genehmigt" tragen. — Für Privattelegramme des internen inländischen Verkehrs, dann für Privattelegramme nach Ungarn, nach Bosnien und der Herzegowina und nach dem Ausland sind folgende Sprachen zulässig: die im Orte des inländischen Annahmeamtes landesüblichen Sprachen, ferner deutsch, französisch, englisch und italienisch, nach Ungarn außerdem ungarisch.

Soweit es im militärischen Interesse notwendig ist, können Telegraphenämter für den Privattelegraphenverkehr zeitweilig gesperrt werden.

Der Telephonverkehr.

Der interurbane Telephonverkehr ist, insolange nicht hinsichtlich einzelner Relationen Ausnahmen zugelassen werden, für Privatgespräche gänzlich eingestellt. Auch in lokalen Staatstelephonanlagen kann nach Bedarf eine Einschränkung oder Einstellung des Privatverkehrs Platz greifen. Die über die Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie führenden Privattelegraphen- und Telephonleitungen werden gänzlich unterbrochen. Alle über die Grenze der österreichisch-ungarischen Monarchie führenden, nicht für telegraphische oder telephonische Zwecke bestimmten, hierzu jedoch benützbaren Drahtleitungen können, falls dies im militärischen Interesse notwendig erscheint, unterbrochen oder in sonstiger Weise für telegraphische (telephonische) Zwecke unbenützbar gemacht werden.

Neue Freie Presse

28./7. 1914.

Interurbaner Privattelephonverkehr.

Amtlich wird mitgeteilt:

Zahl: V. M. 607/23/12.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird darauf aufmerksam gemacht, daß der interurbane Privattelephonverkehr vorläufig nur von Wien über die Städte: Pilsen, Prag, Kolin, Königinhof, Olmütz, Mistek, Budapest, Oedenburg, Triest, Klagenfurt und Linz hinaus und umgekehrt gänzlich eingestellt ist. Innerhalb der durch diese Städte festgesetzten Grenzen ist der interurbane Privattelephonverkehr bis auf weiteres unbeschränkt zugelassen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß aus besonderen Gründen auch innerhalb der durch die obgenannten Städte festgesetzten Grenzen Gesprächsanmeldungen zurückgewiesen werden.

Wien, am 27. Juli 1914.

K. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Oesterreich unter der Enns.

Neue Freie Presse

29./7. 1914.

Kundmachung über den Postverkehr mit der Armee im Felde.

Wien, 29. Juli.

1. Zur Vermittlung des Postverkehres mit der Armee im Felde gelangen Feldpostämter zur Aufstellung.

2. Durch die Feldpost werden befördert:

A. Dienstliche (amtliche) Sendungen, die von Kommandos, Militär- und Zivilbehörden, -ämtern und -anstalten aufgegeben werden, und zwar:

Zu und von der Armee im Felde:

Gewöhnliche und rekommandierte Briefsendungen aller Art [1]), Briefe mit Wertangabe und Pakete mit und ohne Wertangabe.

Die Dienstpakete dürfen das Einzelgewicht von 5 Kilogramm und einen Verpackungsumfang von etwa 60 Zentimeter in jeder Ausdehnung nicht überschreiten.

Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für die Dienstpakete mit Nachlaßgegenständen Gefallener, welche von Kommandos an die Ersatzkörper abgesendet werden. Das Meistgewicht dieser Sendungen darf jedoch etwa 10 Kilogramm per Stück nicht überschreiten.

Zu den dienstlichen Sendungen gehören auch Sendungen in Angelegenheiten der freiwilligen Sanitätspflege.

Die Beigabe von Rückscheinen ist nicht zulässig.

B. Private Sendungen, und zwar:

1. Zu der Armee im Felde:

a) Gewöhnliche (nichtrekommandierte) Briefe bis zum Einzelgewichte von 100 Gramm, Feldpostkorrespondenzkarten 2[2]), gewöhnliche (amtliche und privat aufgelegte) Korrespondenzkarten, Drucksachen, Zeitungen, Warenproben und Geschäftspapiere, und

b) Briefe mit Wertangabe bis zu 1000 K.

2. Von der Armee im Felde:

a) Feldpostkorrespondenzkarten [2]),

b) gewöhnliche (amtlich und privat aufgelegte) Korrespondenzkarten,

c) gewöhnliche, unverschlossene Briefe,

d) Geld — im Betrage bis zu 1000 K. — kann nur im Wege der vorgesetzten Kommandos (Behörden, Anstalten) in Briefen mit Wertangabe versendet werden.

3. Private Sendungen von und zu der Armee dürfen nicht rekommandiert werden.

Die Expreß- und Nachnahmebehandlung ist weder bei dienstlichen noch bei privaten Sendungen zulässig.

Postanweisungen, Postaufträge und Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes werden durch die Feldpost nicht befördert.

Eine Zustellung „zu eigenen Handen" ist ausgeschlossen.

Ob und unter welchen Bedingungen Privatpakete zu der Armee im Felde befördert werden können, wird erst später bestimmt und kundgemacht.

Die Feldpostkorrespondenzkarten [2]) werden an alle Militär- und Zivilpersonen [3]) der Armee im Felde, der Kriegsbesatzung befestigter Orte und der Flotte bei allen Feldpostämtern und militärischen Kommandos (Behörden, Anstalten) unentgeltlich ausgegeben. Ueberdies werden die Militärpersonen in der Mobilisierungsstation mit Feldpostkorrespondenzkarten beteilt.

[1]) Briefe, Korrespondenzkarten, Drucksachen, Zeitungen, Warenproben, Geschäftspapiere.

[2]) Sind aus rosafarbigem Papier, ohne Postwertzeichen, mit der Aufschrift „Feldpost-Korrespondenzkarte", beziehungsweise „Táboripostal levelezölap" hergestellt.

[3]) Mit Einschluß der in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei der Armee im Felde, der Kriegsbesatzung befestigter Orte und der Flotte befindlichen.

Bei den Staatspostämtern werden Feldpostkorrespondenzkarten an jedermann zum Preise von 1 H. pro Stück ausgegeben.

4. Bezüglich der Gebühren für Feldpostsendungen gilt:

a) Dienstliche (amtliche) Sendungen und Sendungen in Angelegenheit der freiwilligen Sanitätspflege sind im gleichen Umfange wie im internen Postverkehr portofrei.

b) Briefsendungen, die für Kriegsgefangene bestimmt sind oder von ihnen abgesendet werden, sind sowohl in Aufgabe- und Bestimmungsland als auch in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.

c) Alle im Kriege von Militär- und Zivilpersonen [3]) der Armee im Felde, der Kriegsbesatzung befestigter Orte und der Flotte nach der österreichisch-ungarischen Monarchie, das ist das Gebiet sämtlicher unter der Herrschaft Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät stehenden Länder, aufgegebenen oder auch alle von dort an die vorerwähnten Personen gerichteten (zur Beförderung durch die Feldpost geeigneten) privaten Korrespondenzen (Briefe bis zum Gewichte von 100 Gramm und Feldpost-Korrespondenzkarten) sind portofrei.

Diese Portofreiheit tritt am 1. August 1914 in Kraft.

d) Für alle anderen Sendungen sind dieselben Postgebühren wie im Frieden zu entrichten. Jedoch werden für Briefe mit Wertangabe und Pakete, die zwischen den einzelnen Teilen der Armee im Felde versendet oder in dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie oder nach diesem Gebiete aufgegeben werden, an Gewichtsgebühren ohne Rücksicht auf die Entfernung eingehoben:

A. Für Briefe mit Wertangabe . . . . . 48 H.,

B. Für Pakete:

α) bis zum Gewichte von 5 Kilogramm . . . . . 60 H.,

β) für jedes weitere Kilogramm oder Teil eines Kilogramms . . . . . 10 H.

Alle Postgebühren sind gleich bei der Einlieferung der Sendungen zu erlegen.

e) Portopflichtige solche Sendungen unterliegen dem Frankozwange. Sind sie ungenügend oder gar nicht frankiert, so werden sie nicht abgesendet.

5. Aufschriften (Adressen).

I. Die Aufschriften der zu der Armee im Felde durch die Feldpost zu befördernden Sendungen haben zu enthalten:

a) Links, oben — Name und Adresse des Absenders;

b) rechts, oben — die Bezeichnung „Feldpost", beziehungsweise „Táboriposta";

c) in der Mitte — den Empfänger; bei Sendungen an Kommandos, Truppen oder Anstalten deren vorgeschriebene Benennung, bei Sendungen an Personen deren Charge, Name, Truppenkörper (Kommando, Anstalt usw.), bei Personen des Mannschaftsstandes noch Unterabteilung, und

d) rechts unten — das Feld- oder Etappenpostamt [4]), an das der Empfänger gewiesen ist.

Beispiel:

Des Absenders — Feldpost.

Name: . . . . . .

Adresse: . . . . . .

An

Korporal Karl Schneider,

Infanterieregiment Nr. 4,

12. Kompagnie.

Feldpostamt 65.

Die Angabe der dem Truppenkörper (Kommando, Anstalt usw.) vorgesetzten höheren Kommandos — (Brigade-, Divisions-, Korps-, Armeeverband) — ist verboten. Auf Sendungen für Empfänger, die bei einem höheren Kommando eingeteilt sind, ist nur letzteres allein anzuführen.

II. Die Aufschriften der Sendungen, welche an die auf k. u. k. Schiffen, Torpedobooten usw. befindlichen Kommandos und Personen der Kriegsmarine gerichtet sind, haben zu enthalten:

a) Links, oben — Name und Adresse des Absenders;

b) rechts, oben — die Bezeichnung „Feldpost", beziehungsweise „Taboriposta";

c) in der Mitte — den Empfänger; bei Sendungen an Kommandos, deren vorgeschriebene Benennung, bei Sendungen an Personen deren Charge, Name, bei Personen des Mannschaftsstandes noch Kompagnie und den Namen des Schiffes (Bootes usw.);

d) rechts, unten — wenn der Empfänger zur See eingeschifft ist, die Angabe „Pola, Postamt I", wenn er sich auf einem Fahrzeug der k. u. k. Donauflottille befindet, die Angabe „Budapest, Marinedetachements-Kommando".

Beispiel:

Des Absenders — Feldpost.

Name: . . . . . .

Adresse: . . . . . .

An

Steuerquartiermeister Anton Bürger,

7. Kompagnie,

auf S. M. Schiff „Tegetthoff".

Pola, Postamt I.

III. Die Aufschriften von Postsendungen für Kommandos, Truppen usw., die an kein Feld- oder Etappenpostamt gewiesen sind (Besatzungstruppen usw.) sowie für Kommandos usw. der Kriegsmarine, welche nicht eingeschifft sind, müssen den „Bestimmungsort" (Postort) enthalten.

Sendungen mit ungenauen oder unzulässigen Angaben in der Adresse werden nicht abgesendet.

Bei allen Sendungen zu der Armee im Felde und der Flotte ist die Adresse des Absenders anzugeben, damit unbestellbare Sendungen an den Absender zurückgeleitet werden können.

6. Die Feldpost beginnt ihre Tätigkeit erst über Anordnung des Armeeoberkommandos, sobald der Feldpostbetrieb zulässig erscheint.

Der Beginn der Tätigkeit der Feldpost wird durch öffentlichen Anschlag allgemein kundgemacht.

[4]) Jedes Kommando, jeder Truppenkörper, jede Anstalt sowie jede einzelne Person der Armee im Felde ist an ein bestimmtes Feld- oder Etappenpostamt gewiesen und verpflichtet, dessen Nummer jenen Stellen (Personen) mitzuteilen, von denen sie Postsendungen gewärtigen.

Neue Freie Presse

2./8. 1914.

Einschränkung des Postpaketverkehres anläßlich der Mobilisierung.

Amtliche Mitteilung der k. k. Post- und Telegraphendirektion.

1. Von der Verlautbarung des Mobilisierungsbefehles an werden bis auf weiteres auf nachstehenden Eisenbahnlinien (Schiffahrtslinien): Amstetten-Klein Reifling, Bruck a. d. L.-Hainburg, Budweis-St. Valentin-Klein Reifling, Gänserndorf-Marchegg, Hadersdorf a. Kamp-Absdorf-Stockerau, Krems a. d. Donau-St. Valentin, Lundenburg-Zellerndorf, Pottendorf-Grammatneusiedl, Sigmundsherberg-Horn-Herzogenburg, Sankt Pölten-Leobersdorf, Tulln-St. Pölten, Wels-Passau, Wien-Aspang-Fehring, Wien-Bruck a. d. L.-Budapest, Wien-Brünn, Wien-Eger, Wien-Marchegg-Budapest, Wien-Nabresina-Cormons, Wien-Podgorze-Plaszow, Wien-Pottendorf-Wr. Neustadt, Wien-Salzburg, Wien-Stadlau-Prag-Bubna, Wien-Tetschen, Wien-Troppau, Wien-Wr. Neustadt-Nagy Kanicsa und Zellerndorf-Sigmundsherberg nur folgende Pakete mit der Post befördert:

a) Dienstsendungen des Militärs;

b) Pakete mit Feldausrüstungsgegenständen an militärische Kommandos, Truppen, Behörden, Anstalten und Militärpersonen bis zum Einzelgewichte von 10 Kilogramm;

c) Pakete mit Sanitätsmaterial (Arzneien, chirurgischen Instrumenten, Verbandzeug) bis zum Einzelgewichte von 10 Kilogramm;

d) Pakete mit Post- und Telegraphen- oder Telephonbetriebsmaterial.

2. Werden Pakete, auf denen Feldausrüstungsgegenstände, beziehungsweise Sanitätsmaterial als Inhalt angegeben sind, von Privatpersonen aufgegeben, so kann das Aufgabsamt zur Feststellung des Inhalts die Oeffnung dieser Pakete verlangen.

Es ist berechtigt, diese Pakete zurückzuweisen, wenn die Oeffnung verweigert wird, oder der Gesamtinhalt der Inhaltserklärung nicht entspricht.

3. Alle nicht unter Punkt 1 a) bis d) fallenden Pakete, die ihren Bestimmungsort nur unter Benützung auch nur eines Teiles einer der unter 1 angeführten Linien erreichen können, werden nicht angenommen, beziehungsweise wenn sie bereits angenommen sind, dem Absender gegen Rückzahlung der erlegten Beförderungsgebühr rückgestellt.

4. Im wechselseitigen Verkehre jener Postämter, zwischen denen die Beförderung von Paketen ohne Benützung der unter 1 angeführten Linien stattfinden kann, bleibt der Postverkehr nach Möglichkeit wie im Frieden aufrecht. Doch sind auch auf diesen Linien Pakete, die nicht unter die Bestimmungen der Punkte a) bis d) fallen, nur bis zu einem Einzelgewichte von höchstens 5 Kilogramm zugelassen. Auf einzelnen Postkursen, auf denen die vorhandenen Beförderungsmittel für die Bewältigung des Paketverkehres nicht ausreichen, werden nach Bedarf weitere Einschränkungen hinsichtlich des Gewichtes und der Gattung der zur Postbeförderung zulässigen Pakete eintreten.

Wien, am 1. August 1914.

Neues Wiener Tagblatt

7

Abendbl. 6/8 914

Der Postanweisungsverkehr.

Einer Verordnung des Handelsministeriums zufolge darf ein Absender an ein und demselben Tage nach dem Ausland mittels Postanweisung nicht mehr als den für eine Postanweisung nach dem betreffenden Lande zulässigen Höchstbetrag aufgeben. Eine Ausnahme hievon ist nur dann zulässig, wenn der Absender in glaubhafter Weise (durch Vorlage von Fakturen, nicht saldierten Rechnungen ꝛc.) nachweist, daß er zu der betreffenden Zahlung nach dem Ausland verpflichtet ist. Wenn das Postamt den Nachweis für erbracht hält, so ist die Einzahlung anzunehmen und das vorgewiesene Beweisdokument an einer nicht abtrennbaren Stelle mit einem Abdruck des Orts- und Tagesstempels zu versehen. Ergeben sich gegen die Richtigkeit der Dokumente oder gegen die Zulänglichkeit des Nachweises Bedenken oder kann das Postamt aus sonstigen Gründen nicht beurteilen, ob es sich um ein den obigen Bedingungen genügendes Dokument handelt, so ist die Einzahlung abzulehnen und der Absender an die Post- und Telegraphendirektion zu verweisen. Der gleiche Vorgang ist einzuhalten, wenn die begründete Vermutung besteht, daß eine Umgehung der in dieser Verordnung getroffenen einschränkenden Bestimmungen beabsichtigt ist.

Neues Wiener Tagblatt
Abendblatt 11./8. 1914.

Eröffnung der Feldpost an der russischen Grenze.

Laut Mitteilung des Kriegsministeriums wird der Feldpostverkehr bei den gegen Rußland verwendeten Streitkräften heute aufgenommen.

Arbeiterzeitung

12/8. 914

11

54 Heller Gebühr für eine Fünfkronensendung an einen Soldaten.

Auf einem Wiener Postamt wurde gestern eine Geldsendung von fünf Kronen an einem im Felde stehenden Soldaten aufgegeben. Die fünf Kronen mußten, da die Feldpost keine Postanweisungen annimmt, als Geldbriefsendung aufgegeben und für diese fünf Kronen eine Gebühr von 54 Heller entrichtet werden. Man kann sich leicht vorstellen, welche Gefühle bei jenen Leuten rege werden, die sich den letzten Heller absparen, um ihren Angehörigen, die im Felde stehen, ein paar Kronen schicken zu können und die dann dafür eine so hohe Gebühr zu entrichten haben. Es wäre deshalb wohl angezeigt, wenn die Bestimmungen der Feldpost, die Briefsendungen an Soldaten die Gebührenfreiheit sichert, auch auf Geldsendungen ausgedehnt würde. Eine solche Einrichtung täte da dringend not.

Die Zeit

12

12. VIII. 14.

Der Paketverkehr.

Erweiterung des Paketdienstes.

Allmählich sind jetzt auch im Paketverkehr bessere Zustände eingekehrt. Als die Mobilisierung angeordnet wurde, trat infolge zahlreicher Einberufungen aus den Reihen des Postpersonals und durch die Sperrung von Bahnstrecken eine Stockung ein, die zu einer unübersehbaren Anhäufung von Güterstücken und Paketen führte. Alle Lagerhäuser und Bahnmagazine waren überfüllt, und da auch die Spediteure ihren Dienst einschränkten, konnte die Abfertigung nur sehr umständlich und nach langer Dauer geschehen. Die Postdirektion sah sich daher zu einer Verfügung veranlaßt, in der nur die Annahme gewisser genau deklarierter Sendungen zugelassen wurde. Dies hatte die Folge, daß der Paketverkehr eine beträchtliche Verminderung erfuhr und die vorhandenen Arbeitskräfte und Kommunikationsmöglichkeiten zur Bewältigung hinreichten. Zurzeit ist der Paketverkehr in diesem allerdings beschränkten Umfang wieder geregelt, und die Postdirektion will nun wieder versuchsweise auch andere als die bei den Kriegsfahrordnungszügen bisher zugelassenen Pakete unter nachstehenden Beschränkungen befördern:

1. Es sind nur Pakete für den internen Verkehr, das ist nach den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme von Galizien, der Bukowina und Dalmatien, zulässig.
2. Die Pakete dürfen das Gewicht von fünf Kilogramm und eine Ausdehnung von sechzig Zentimeter in jeder Richtung nicht überschreiten.
3. Pakete mit Lebensmitteln werden vor den anderen berücksichtigt.
4. Die Annahme der Pakete kann nur soweit erfolgen, als es die Aufnahmsfähigkeit der zur Verfügung stehenden Beförderungsmittel zuläßt.
5. Die Annahme erfolgt nur auf eigene Gefahr des Absenders.
6. In Wien darf die Aufgabe solcher Pakete nur bei den Bahnhofpostämtern, und zwar bei jedem von diesen nur für die eigene Strecke (also zum Beispiel beim Postamt Nordbahnhof nur für die Nordbahnlinien) stattfinden.

Die erwähnten Bahnhofpostämter sind: Wien Nordbahnhof, Nordwestbahnhof, Franz Josef-Bahnhof, Westbahnhof, Südbahnhof und Ostbahnhof.

Mit Rücksicht auf die beschränkte Beförderungsmöglichkeit wird empfohlen, die Aufgabe von Paketen auf unumgänglich notwendige Versendungen zu beschränken. Da ferner die Beförderung viel länger als gewöhnlich dauert, wird von der Versendung leicht verderblicher Lebensmittel abgeraten.

Neues Wiener Tagblatt
12. 8. 14

Der Postverkehr nach dem Kriegsschauplatz.

Wie wir reichsdeutschen Mitteilungen entnehmen und auch schon durch praktische Beispiele bestätigt finden, werden die von deutschen Truppen besetzten Gebiete von Rußland, Belgien und Frankreich sofort in den Geltungsbereich der Deutschen Reichspost einverleibt. Somit gilt zum Beispiel für Postsendungen aus Oesterreich nach Czenstochau, Kalisch und Bendzin sowie nach Lüttich usw. bereits der im Postverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich bestehende Tarif, das heißt für Briefe nach diesen von den deutschen Truppen besetzten Orten genügt das Porto von 10 Heller, für Postkarten 5 Heller usw. Die Postsendungen müssen nur zum Beispiel in folgender Weise adressiert sein: „Herrn ... in Czenstochau, Deutsche Reichspost."

Interessant ist auch, daß die deutschen Kommandierenden in den von ihnen besetzten Städten in Russisch-Polen bereits die notwendigen öffentlichen Aemter eingerichtet haben und daß zum Beispiel in Czenstochau von dem dortselbst kommandierenden Major ein „königliches Amtsgericht" mit den in Deutschland üblichen Funktionen einer solchen Behörde eingerichtet wurde.

Neues Wiener Tagblatt 14. 8. 914
14

Der Post- und Telegraphenverkehr mit dem Ausland.

Gegenwärtig gelten folgende Beschränkungen im internationalen Post- und Telegraphenverkehr: Briefpostsendungen nach dem Ausland sind zulässig, ausgenommen nach Frankreich und den französischen Kolonien, Großbritannien und den britischen Kolonien, Montenegro, Rußland und Serbien. Wertbriefe können nur nach dem Deutschen Reiche, der Schweiz und Italien versendet werden. Briefpost-Nachnahmesendungen, Postanweisungen, Paketsendungen und Postaufträge sind nach dem Auslande nicht zugelassen. Privattelegramme müssen in offener Sprache abgefaßt sein; sie sind unzulässig nach Belgien, Frankreich, Großbritannien, Montenegro, Rußland und Serbien sowie nach den belgischen, britischen und französischen Kolonien und Protektoraten. Der Verkehr der nichteiligen Ueberseetelegramme und der Briefstelegramme ist eingestellt, ebenso der der Preßtelegramme nach Amerika. Telegramme nach der Türkei können nur in französischer Sprache, Telegramme nach der Schweiz außerdem auch in deutscher und italienischer Sprache und Telegramme nach Italien auch in englischer Sprache abgefaßt sein. Verabredete oder abgekürzte Adressen sind in Telegrammen nach Italien und nach der Türkei unzulässig, in Telegrammen nach der Türkei auch verabredete oder abgekürzte Unterschriften. In Telegrammen nach Italien ist die Unterschrift des Absenders obligatorisch. Aenderungen in den vorstehenden Bestimmungen werden vom Handelsministerium fallweise veröffentlicht werden.

Neues Wiener Tagblatt 14./VIII 914.

15

Paketannahme beim Postamt Wien I (Hauptpostamt.)

Nebst den Bahnhofpostämtern nimmt von heute, den 14. d., auch das Postamt Wien I (Hauptpostamt, 1. Bezirk, Fleischmarkt) in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags außer den bei den Kriegsfahrordnungszügen bisher zugelassenen Paketen unter den in der Kundmachung vom 11. d., Z. 786/B. M. verlautbarten Beschränkungen auch andre Pakete für alle Bahnlinien, jedoch für jede einzelne nur in einer durch die Aufnahmsfähigkeit der verfügbaren Eisenbahnwagen bedingten Anzahl an.

Nach 4 Uhr nachmittags werden beim Postamte Wien I nur die bei den Kriegsfahrordnungszügen ausdrücklich zugelassenen Paketgattungen und Feldpostpakete angenommen.

Reichspost

18/8. 1914.

Genaue Adressierung der Gaben für die Armee.

Die patriotische Opferfreudigkeit der Bevölkerung findet in diesen Tagen nicht nur in munifizenten Geldspenden, sondern auch in Warensendungen ihren Ausdruck, die nicht selten in Verpackungen von großem Umfang dem Kriegsministerium zugestellt werden, ohne daß die Adresse die nähere Bezeichnung jener Wohlfahrtsstelle enthalten würde, der die Spende zugedacht ist. Zahlreiche Absender begnügen sich, einfach die Pakete oder Ballen schlechtweg an das Kriegsministerium zu adressieren. So erhebend und nachahmenswert die so vielfach geübte Hilfe ist, so erwachsen der Kriegsverwaltung aus diesem Mangel erhebliche Schwierigkeiten, da alle Sendungen, in deren Adresse die nähere Anführung der Fürsorgestelle („Rotes Kreuz", Kriegsfürsorgeamt) fehlt, dem Einreichungsprotokoll des Kriegsministerims zugewiesen werden müssen. Dort okkupieren sie die Räume und machen umständliche Erhebungen über Zweck und Eignung des Inhaltes notwendig. Dies hat auch zur Folge. daß die wohltätigen Gaben erst verspätet ihrem Zwecke zugeführt werden können. Das Publikum wird daher ersucht, seine Warenspenden direkt und unter Anführung der genauen Adresse an jene Wohlfahrtsstelle abzusenden, der sie zugedacht sind. Soferne der Spender seine Sendung einem bestimmten Truppenkörper zuwenden will, ist in der Adressierung an das Kriegsministerium die genane Bezeichnung des Truppenkörpers anzuführen.

Neues Wiener Tagblatt

Abendblatt 20/8. 1914.

17

Das Rote Kreuz.

Die Sendungen an das Rote Kreuz — portofrei.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 20. August 1878 hat das Handelsministerium nachstehendes verfügt: 1. Die Korrespondenzen, Geld- und Paketsendungen der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz und der zum Verbande dieser Gesellschaft gehörigen patriotischen Landes- und Frauenhilfsvereine mit ihren Zweigvereinen, beziehungsweise deren Ausschüsse untereinander, sowie im Verkehre mit den Behörden, Truppen und Anstalten sind portofrei zu behandeln, wenn die Sendungen den Titel des betreffenden Vereines und die Bezeichnung „Amtliche Militär-Sanitätsangelegenheit" tragen. 2. Die Sendungen, welche an das in Wien gemeinsam von der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz in Wien und dem ungarischen Vereine vom Roten Kreuz in Budapest für die Dauer des Kriegszustandes errichtete Zentralnachweisbureau adressiert sind, sind portofrei; diese Portofreiheit erstreckt sich auch auf den Verkehr aus Ungarn und Bosnien-Herzegowina. 3. Die Sendungen, die das unter 2 erwähnte Zentralnachweisbureau auf Grund der Bestimmungen seiner Geschäftsordnung abzusenden hat, sind portofrei. 4. Die Korrespondenz des Auskunftsbureaus der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze mit den Behörden, Truppen und Anstalten ist portofrei. Hinsichtlich der vom Auskunftsbureau der Gesellschaft vom Roten Kreuz in Wien an die Angehörigen der verwundeten und kranken Militärs zu richtenden Auskunfts-, das ist Antwortkarten, bleibt es bei den zufolge Handelsministerialerlasses vom 27. Juli 1914 von den Post- und Telegraphendirektionen den Postämtern erteilten Weisungen. 5. Für die Dauer des Kriegszustandes genießen die Korrespondenzen, die Geldsendungen und die Paketsendungen mit Verbandzeug, Wäsche und andern Spenden für die Truppen, die an die Oesterreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze oder an deren unter 1 erwähnten, zu ihrem Verbande gehörigen Vereine gesendet werden, die Portofreiheit; diese Sendungen müssen auf der Adresse den Beisatz „Militär-Unterstützungssache", und die Bezeichnung des Absenders tragen.

Neues Wiener Tagblatt
21/8. 1914.

Chiffrebriefe.

Die Bestimmung, wonach bei gewöhnlichen Brieffendungen auch Chiffreadressen zulässig sind, ist gegenwärtig aufgehoben. Brieffendungen mit solchen Adressen sind demnach bis auf weiteres von der Beförderung, beziehungsweise Ausfolgung ausgeschlossen und werden als unbestellbar behandelt.

Bei Poste restante-Brieffendungen, die die volle (persönliche) Adresse tragen, werden die Empfänger vor der Ausfolgung stets zum Identitätsnachweise verhalten.

Fremdenblatt
22./8. 1914

Der Postverkehr mit Galizien.

Aus dem Kriegspressequartier wird amtlich gemeldet:

Das Armee-Oberkommando hat für den Bereich von Galizien und der Bukowina folgendes angeordnet:

1. Vom 20. August mittags an bis auf weiteres dürfen auch Privatpersonen Briefe und Pakete bei allen Postämtern einschließlich der Bahnposten nur offen aufgeben.

2. Auf allen Postsendungen ist der Gebrauch einer unkontrollierbaren Schrift oder Sprache, einer geheimen oder Schnellschrift (Stenographie) unzulässig.

3. Die Postanstalten haben Sendungen, die gegen die vorgenannten Bestimmungen verstoßen, als verdächtige Sendungen zu behandeln.

4. Der gesamte Post- und Telegraphenverkehr steht unter militärischer Kontrolle, welche durch bevollmächtigte Offiziere und Militärbeamte ausgeübt wird.

5. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgendwelcher Art sind verboten.

Neues Wiener Tagblatt
23./8. 1914.

20

Briefsendungen an Angehörige der Armee.

Privatbriefe an Personen der Armee im Felde (Flotte) können, ausgenommen in Galizien und der Bukowina, geschlossen aufgegeben werden, dagegen sind Privatbriefe von Personen der Armee im Felde im Wege des betreffenden Kommandos offen aufzugeben.

Fremdenblatt

24./8. 1914.

Der Schutz der Telegraphen- und Telephonleitungen.

Die Postdirektion verlautbart folgendes:

Im Sinne wiederholter Aufforderungen werden die Hauseigentümer und Hausadministratoren jener Häuser, auf deren Dächern Leitungsobjekte, wie Ausmündungsobjekte, Dachständer u. dgl. oder in deren Höfen sogenannte Mauerkästchen angebracht sind, dringend ersucht, die Portiere und Hausbesorger zu veranlassen, daß sie nur solchen unter Berufung auf einen postamtlichen Auftrag erscheinenden Personen, welche mit postamtlichen Legitimationskarten oder mit dauernden, die Photographie und den Stempel der Post- und Telegraphendirektion enthaltenden Legitimationen versehen sind, den Zutritt zu den bezeichneten Objekten gestatten.

Der Umstand allein, daß die Organe in Uniform erscheinen oder mit der Dienstkappe versehen sind, ist nicht als genügende Legitimation anzusehen.

Ebenso werden die Abonnenten von Telephonstationen aufgefordert, nur vollkommen einwandfrei sich legitimierenden Personen den Zutritt zu den Stationen zu gestatten.

Reichspost
24./8. 1914.

22

Wie man Feldpostkarten adressiert.

In der zu Beginn der Mobilisierung bei allen politischen und Gemeindebehörden angeschlagenen, den Feldpostverkehr betreffenden Kundmachung erscheint nachfolgendes Beispiel für die Adressierung von Feldpostsendungen angeführt:

Beispiel:

An Korporal Karl Schneider,
Infanterieregiment Nr. 4,
12. Kompanie.
Feldpostamt 65.

Es geht aus der Ueberschrift „Beispiel" unter Anführung eines fingierten Adreßnamens geht natürlich hervor, daß die Anführung „Feldpostamt 65" nur als Beispiel zu nehmen ist. Nichtdestoweniger haben zahlreiche Absender von Feldpostsendungen diese an das Feldpostamt 65 adressiert, offenbar in der ganz irrigen Meinung, daß alle Feldpostsendungen an das Feldpostamt 65 zu leiten sind. Das ist ganz falsch. Die Feldpostsendungen sind vielmehr mit jener Nummer des Feldpostamtes zu adressieren, welche die Person der Armee im Felde ihren Angehörigen in der Heimat zugesendet hat. Jeder Soldat bekommt zu diesem Zwecke von seinem Kommando mehrere Feldpostadreßformulare, auf welche er auch die Nummer jenes Feldpostamtes aufzuschreiben hat, an welches er gewiesen ist. Nur jene Sendungen können den bei der Armee im Felde befindlichen Personen zukommen, welche diese vom Adressaten selbst bekanntgegebene Feldpostnummer tragen.

Verzögerung in der Zustellung.

Von den Angehörigen der Personen der Armee im Felde werden begreiflicherweise Nachrichten ihrer Lieben mit großer Ungeduld erwartet. Es ist natürlich, daß während der Aufmarschzeit, in welcher sich die einzelnen Formationen immer weiter von den Postsammelstellen entfernen, Korrespondenzen von der Armee immer mehr und mehr Zeit brauchen, um das Adreßziel in der Heimat zu erreichen, was auch andererseits um so erklärlicher ist, als die Kriegsbahnposten bedeutend langsamer verkehren als die Friedensbahnposten. Um diese durch den Zwang der Verhältnisse hervorgerufenen Verzögerungen etwas zu verringern, wird sowohl die Feldpost als auch die Staatspost alles aufbieten, um die Verbindung der Personen der Armee im Felde mit der Heimat tunlichst zu fördern.

Ansichtskarten oder von der Privatindustrie hergestellte Karten von oder zur Armee im Felde sind ebenso wie Feldpostkorrespondenzkarten portofrei, wenn sie sonst den Bedingungen für die Feldpost in bezug auf Adressen oder Absender und den sonstigen Adreßvorschriften für Feldpost entsprechen.

Neue Freie Presse
25./8. 1914.

Erweiterte Annahme von Privatpaketen.

Privatpakete, das sind andere als die bei Kriegsfahrordnungszügen bisher zugelassenen Pakete, sind nunmehr im Verkehr nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, ausgenommen Galizien, die Bukowina und Dalmatien, wohin solche Privatpakete überhaupt unzulässig sind, bis zum Einzelgewichte von 10 Kilogramm und bis zur Ausdehnung von 100 Zentimeter in einer Richtung und 60 Zentimeter in den beiden anderen Richtungen zulässig. Die sonstigen in den h. o. Kundmachungen vom 11., 15. und 20. August 1914, Z. 786/V M. verlautbarten Beschränkungen bleiben aufrecht.

Neue Freie Presse
28./8. 1914.

Post- und Telegraphenverkehr mit dem Auslande.

Bis auf weiteres sind verschlossene Privatsendungen für folgende Gebiete und Orte des Deutschen Reiches nicht zulässig: 1. Elsaß-Lothringen, 2. Pfalz, 3. die zum Regierungsbezirke Trier gehörigen Kreise St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken, Saarlouis, Merzig und Saarburg, 4. die Orte im Fürstentum Birkenfeld, 5. die zum Befehlsbereiche der Festungen Straßburg (Elsaß) und Neubreisach gehörigen Postorte.

Ferner ist der Briefpost- und Privattelegrammverkehr nach Japan eingestellt.

Neue Freie Presse
1/9. 1914.

Teilweise Wiederaufnahme des interurbanen Telephonverkehrs.

Zufolge einer im Einvernehmen mit der Kriegsverwaltung getroffenen Verfügung des Handelsministeriums ist vom 1. September d. J. an der interurbane Privattelephonverkehr mit Ausnahme des Verkehrs der öffentlichen Sprechstellen wieder zugelassen:

a) innerhalb Niederösterreichs, ferner zwischen Niederösterreich einerseits, Oberösterreich, Salzburg, Brünn, dem übrigen Mähren in den Strecken bis Olmütz und Böhmen anderseits;

b) innerhalb Oberösterreichs und Salzburgs, dann zwischen Oberösterreich und Salzburg einerseits, Niederösterreich, Böhmen, endlich jenen Orten in Steiermark anderseits, welche an den Linien über Selzthal bis Leoben, Aussee-Leoben und an der Ennstaler Route liegen (einschließlich Hieflau-Leoben);

c) innerhalb Steiermarks auf allen Telephonlinien mit Ausnahme der Leitungen Wien-Triest, Wien-Graz und Wien-Klagenfurt, ferner zwischen den unter b) erwähnten Orten Steiermarks einerseits und Oberösterreich und Salzburg anderseits;

d) innerhalb Nordtirols mit Ausnahme der Leitungen nach Salzburg und Wien;

e) innerhalb Böhmens, ferner zwischen Böhmen einerseits, Brünn und dem übrigen Mähren (mit Ausnahme der von Wien aus weiter als Olmütz durchlaufenden Leitungen), Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg anderseits;

f) innerhalb Mährens mit Ausnahme der von Wien aus weiter als Olmütz verlaufenden Leitungen, ferner zwischen diesem Teile Mährens einerseits und Niederösterreichs anderseits.

Gleichzeitig mit der Freigabe des interurbanen Privattelephonverkehres wird in den eben erwähnten Gebieten auch der Betrieb der Privattelephonanlagen wieder zugelassen.

Reichspost
1/9. 1914.

* **Teilweise Wiederaufnahme des interurbanen Telephonverkehres.** Zufolge einer im Einvernehmen mit der Kriegsverwaltnng getroffenen Verfügung des Handelsministeriums ist vom 1. September d. J. an der interurbane Privat-Telephonverkehr mit Ausnahme des Verkehres der öffentlichen Sprechstellen wieder zugelassen: a) innerhalb Niederösterreichs, ferner zwischen Niederösterreich einerseits, Oberösterreich, Salzburg, Brünn, dem übrigen Mähren in den Strecken bis Olmütz, und Böhmen andererseits; b) innerhalb Oberösterreichs und Salzburg, dann zwischen Oberösterreich und Salzburg einerseits, Niederösterreich, Böhmen, endlich jenen Orten innerhalb Steiermarks andererseits, welche an den Linien über Selzthal bis Leoben, Aussee—Leoben und an der Ennstaler Route liegen (einschließlich Hieflau—Leoben); c) innerhalb Steiermarks auf allen Telephonlinien mit Ausnahme der Leitungen Wien—Triest, Wien—Graz und Wien—Klagenfurt, ferner zwischen den unter b) erwähnten Orten Steiermarks einerseits und Oberösterreichs und Salzburgs andererseits; d) innerhalb Nord-Tirols mit Ausnahme der Leitungen nach Salzburg und Wien; e) innerhalb Böhmens, ferner zwischen Böhmen einerseits, Brünn und dem übrigen Mähren (mit Ausnahme der von Wien aus weiter als Olmütz durchlaufenden Leitungen, Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg andererseits; f) innerhalb Mährens mit Ausnahme der von Wien aus weiter als Olmütz verlaufenden Leitungen, ferner zwischen diesem Teile Mährens einerseits und Niederösterreichs andererseits. Gleichzeitig mit der Freigabe des interurbanen Privat-Telephonverkehres wird in den eben erwähnten Gebieten auch der Betrieb der Privat-Telephonanlagen wieder zugelassen.

Arbeiterzeitung
9./9. 1914.

27

* **Strafporto und Feldpost.** Man schreibt uns: Sie haben gestern schon darauf verwiesen, wie ungerecht es ist, daß nun den armen Zurückgebliebenen der Eingerückten Strafgebühren abgenommen werden für Feldpostkarten, die keinen Aufgabsstempel tragen. Daß die Feldpost nicht ihren Aufgaben gewachsen ist, wird heute schon vielfach geklagt. Es gibt Leute, die seit Wochen im Felde sind und noch keine einzige Nachricht haben, obwohl ihnen wiederholt geschrieben wurde. Andererseits kommen die Mitteilungen der Eingerückten an ihre Familien fast regelmäßig nach einigen Tagen an. Diese Meldungen tragen sehr oft keinen Aufgabsstempel. Daß dafür die Empfänger bestraft werden sollen, ist doch ein Unsinn. Wenn schon die Aufgabsstelle nicht imstande ist, einen Stempel aufzudrücken, so ist es doch ihre Schuld und nicht die des Soldaten. Daß dieser seine Karte der Post übergab, sieht man schon daraus, daß sie von der Post weitergeleitet wurde. Schon daraus müßten Leute, die denken, erkennen, daß er die Feldpost benützt hat. Wenn die Aufgabsämter ihren Dienst nicht zu bewältigen vermögen oder ihn mißverstehen, dann sollen diese zur Verantwortung gezogen werden.

Es gibt Familien, die wegen ungestempelter Karten jede Woche einigemal zehn Heller Strafporto bezahlen müssen. Auch für solche Karten, die nicht einen Feldpoststempel tragen, sondern nur den Stempel eines gewöhnlichen Amtes, das wohl als Etappenamt bestimmt wurde, wird Strafgebühr erhoben. Es sind Karten, mit genauer Angabe der Truppenabteilung, bei der sich der Soldat befindet. Schon daraus geht für den Einsichtigen hervor, daß es die Karte eines im Felde Stehenden ist. Am meisten bemüht sich anscheinend das Postamt Wien V Strafgebühren einzuheben. Vor mir liegt eine Karte mit dem Stempel des Feldpostamtes 16 aus Deutschland, für die ebenso Strafgebühr eingehoben wurde wie für eine nichtgestempelte Karte. Die Frau eines Reichsdeutschen, die fast täglich von ihrem Manne Karten bekommt, mußte in einer Woche dafür schon fünfzig Heller Porto bezahlen. Will die Postverwaltung nicht einsehen, daß die Familien, die mittellos zurückblieben, deren Erhalter irgendwo im Felde liegen, ihr Geld für Nahrungsmittel und nicht dafür gebrauchen, um Unzulänglichkeiten der Post aus ihrer Tasche zu büßen?

Arbeiterzeitung
10./9. 1914.

Feldpostkarten und Strafporto.

Einzelne Briefträger bringen vierzig Kronen Strafporto heim.

Wir haben schon mehrmals darüber geschrieben, wie ungerecht es ist, daß jetzt täglich vielen Hunderten Familien Strafporto auch für solche Feldpostkarten abverlangt wird, die augenscheinlich von Soldaten im Felde abgesendet wurden. Nun liegt uns wieder eine Anzahl von Karten vor, die mit Strafgebühr nur darum belegt wurden, weil darauf der Stempel des Regiments fehlt. Es sei angeblich Vorschrift, daß auch der Regimentsstempel auf der Karte angebracht sein müsse, eine Vorschrift, von der wohl die wenigsten Soldaten wissen. Wir sahen auch solche Karten, die deutlich den Stempel des Feldpostamtes trugen und dennoch mit Strafe belegt wurden. Einzelne Briefträger sagen, daß sie jetzt täglich bis zu vierzig Kronen und mehr an Strafgebühren für Feldpostkarten einheben. Bei den vielen Hunderten Briefträgern in Wien macht das täglich Beträge von Tausenden Kronen aus, die zum großen Teil gerade den Aermsten abgenommen werden. Es lag gewiß nicht im Sinne der Bestimmungen über den Feldpostdienst, daß die Post aus diesem Betrieb ein Riesengeschäft an Strafgeldern machen muß. Aus Deutschland hört man diese Klagen nicht. Hoffentlich wird die widersinnige Besteuerung der Empfänger von Feldpostkarten raschest abgestellt.

Zwei gleiche Karten — eine mit, die andere ohne Strafporto.

Uns werden zwei merkwürdige „Feldpostkarten" eines Landsturmzugsführers vorgelegt; beide sind am 2. d. in demselben Postamt aufgegeben worden und von demselben Zugsführer einer Landsturmabteilung geschrieben. Beide wurden nach Währing — die eine in die Kreuzgasse, die andere in die Witthauergasse — gesendet. Für die eine mußten zehn Heller Strafporto gezahlt werden, die andere wurde ohne Strafporto ausgefolgt. Die Karten beweisen, daß bei der Post über die Portofreiheit der Feldpostkarten vollständige Unklarheit herrscht, und die Postdirektion sollte da schon klare Weisungen geben. Die beiden Karten tragen allerdings keinen Feldpoststempel, aus dem einfachen Grunde, weil dieser Landstürmer in einer Festung liegt, die keine Feldpost besitzt. Wir hoffen aber, daß auch die Postdirektion der Meinung sein wird, daß Soldaten, die jetzt in einer Festung auf den Feind warten, ebenso Anspruch auf Portofreiheit ihrer Briefsendungen haben wie jene, die im Felde dem Feinde entgegenziehen; doch wenn die Postbehörde das will, so muß sie klare Weisungen hinausgeben — für die Postämter und für die Soldaten, denen genau gesagt werden muß, unter welchen Bedingungen ihre Postsendungen portofrei sind.

*

In Deutschland Feldpostkarten mit Antwort.

Neben den bisherigen Feldpostkarten sind nun auch Feldpostkarten mit Antwort an das Feldheer zu beziehen. Bei Benützung dieser Doppelkarte hat der Absender die Adresse auf den Antwortteil deutlich und genau selbst niederzuschreiben. Durch diese Einrichtung wird den Kriegsteilnehmern im Felde die Mühe des Adressenschreibens abgenommen.

Fremdenblatt
11./9. 1914.

1.29

• **(Unsere Feldpost.)** In der gestern erschienenen Nummer des „Handelsmuseums" gibt Ministerialvizedirektor Dr. Adolf Großmann eine Darstellung der Einrichtung unserer Feldpost. Wir entnehmen daraus folgende Ausführungen: Den Verhältnissen angepaßt, ist die Feldpost militärisch organisiert und erfolgt ihre Aufstellung durch die Kriegsverwaltung im Einvernehmen mit dem k. k. und kön. ungarischen Handelsministerium. Die Feldpost befördert: Portofrei: Dienstliche Sendungen; Feldpostkorrespondenzkarten; Privatbriefe bis zum Gewichte von 100 Gramm; Briefe von und für Kriegsgefangene. Portopflichtig: Briefe mit Wertangabe bis 1000 Kronen, nebst der Gewichtsgebühr von 48 Heller die normale Wertgebühr; Pakete bis 5 Kg. 60 Heller, für jedes weitere Kilogramm oder einen Teil eines Kilogramm 10 Heller; Drucksachen, Zeitungen, Warenproben, Geschäftspapiere (gleiche Gebühr wie im Frieden). Ihre Organe bestehen grundsätzlich aus wehrpflichtigen, in erster Linie militärisch ausgebildeten und nur in deren Ermanglung nicht militärisch ausgebildeten Bediensteten der Postverwaltungen, die auch die physische Eignung zur Ertragung der Kriegsstrapazen besitzen und deren Einteilung als Kriegsdienstbestimmung erfolgt. Sie erhalten den ihren zivilen Dienstrange entsprechenden Chargengrad und unterliegen der Militärgerichtsbarkeit und den militärischen Disziplinarstrafen. Der administrative Dienst wird durch die Generalfeldpostdirektion und die ihr unterstehenden Armeepostdirektionen ausgeübt. Zur Versehung des manipulativen Feldpostdienstes sind die k. u. k. Feldpostanstalten bestimmt. Alle diese Behörden und Aemter sind ihrem Zwecke entsprechend mobil, d. h. sie haben keinen festen Standort, sondern folgen jeweils demjenigen militärischen Kommando oder Armee, denen sie zur Aufrechterhaltung des Postverkehrs zugeteilt sind. Aus diesem Grunde und im Interesse der unbedingt notwendigen Geheimhaltung der Truppenbewegung erfolgt die nähere Bezeichnung der Armeepostdirektionen und Feldpostanstalten mit Nummern. Jedem Soldaten wird die Nummer des Feldpostamtes, an welches ein Truppenkörper (Kommando, Anstalt und so weiter) jeweils gewiesen ist, genau bekanntgegeben und sind für die im Felde stehenden Personen bestimmte Sendungen nach dem in der

Fremdenblatt
11. 9. 1914.

II
30

Unsere Feldpost.

diesfälligen bei allen Postämtern affichierten Kundmachung angeführten „Beispiel" zu adressieren, um eine zeitgerechte Zustellung zu gewährleisten. Zur Aufrechterhaltung des Postverkehrs besteht bei jeder Armee ein Hauptfeldpostamt, das den Verkehr von und zu dem jedem höheren Kommando zugeteilten Feldpostamt vermittelt. Bei Besetzung feindlicher Gebiete werden daselbst nach Maßgabe des Bedarfes Etappenpostämter zur Aufrechterhaltung des Postverkehres auf den Etappenlinien aufgestellt. Sämtliche stabilen staatlichen Postämter sind zur weitestgehenden Unterstützung der Feldpostanstalt verpflichtet. Stabile Postämter, sogenannte Postsortierstellen, besorgen die Ueberprüfung der bei ihnen aus einem bestimmten Gebiete zusammenlaufenden Feldpostsendungen bezüglich ihrer Weiterleitung, namentlich hinsichtlich der Adresse. Von ihnen wird, wenn möglich, die ungenaue Adresse richtiggestellt. Die zur Weiterbeförderung geeigneten Sendungen werden an die im nachfolgenden besprochenen Sammelstellen geleitet. Die aus irgend einem Grunde zur Weiterleitung nicht geeigneten Sendungen werden an den Aufgeber zurückgesendet, weshalb es sich im Sinne der bereits erwähnten Kundmachung empfiehlt, daß der Absender seine Adresse auf der Sendung genau angibt. Einzelne Postämter, sogenannte Postsammelstellen, haben die Absendung der Feldpostsendungen, beziehungsweise die Empfangnahme von den Feldpostanstalten zum Zwecke der Weiterleitung zu besorgen. Demgemäß nimmt ein in Wien an einen z. B. dem Feldpostamte 160 zugewiesenen Soldaten aufgegebener Brief folgenden Weg: Vom Aufgabeamt zur Postsortierstelle, bei der die vorerwähnte Ueberprüfung erfolgt. Von hier zur Postsammelstelle, die ihn an das Hauptfeldpostamt leitet. Dieses, dem der jeweilige Standort des Feldpostamtes 160 bekannt ist, besorgt die Weiterleitung. Die bei den Feldpostämtern zur Aufgabe gelangten Sendungen werden in umgekehrter Richtung, jedoch selbstverständlich ohne Vermittlung der Postsortierstelle bis an die Postsammelstellen, wenn möglich auch unmittelbar an das nächstgelegene inländische Postamt geleitet. Die für Soldaten bei den Feldpostämtern einlangenden Sendungen werden womöglich täglich durch einen Bevollmächtigten abgeholt und sobald als möglich an den Adressaten ausgefolgt. Eine unmittelbare Ausgabe von Postsendungen seitens der im Felde befindlichen Personen bei den Feldpostämtern ist in der Regel unzulässig. Diese Sendungen werden täglich zu einer bestimmten Zeit abgesammelt und nach Ueberprüfung durch Vermittlung der bevollmächtigten Militärpersonen zur Weiterleitung bei der Feldpostanstalt eingeliefert. Die Förderung der Postsendungen im Kriege wird in erster Linie durch die normalen Beförderungsmittel: Eisenbahnen, Schiffahrtsverbindungen und die sonstigen normalen Postkurse besorgt. Wenn diese Verbindungen aus militärischen oder sonstigen Gründen für die Beförderung nicht herangezogen werden können, werden die nach der jeweiligen Sachlage notwendigen Feldpostkurse mit Hilfe von Postautomobilen oder pferdebespannten Feldpostwagen eingerichtet. Die täglich, mitunter stündlich erfolgenden Veränderungen des Standortes der Feldpostanstalten, die aus militärischen und betriebsdienstlichen Gründen erfolgte Einschiebung der Postsortier-, Postsammelstellen und Hauptfeldpostämter, namentlich das oftmalige Versagen der normalen Beförderungsmittel, endlich die Notwendigkeit der Ueberprüfung der Postsendungen macht es erklärlich, daß ihre Laufzeit während des Krieges die sonst gewöhnliche, selbst bei Anspannung aller Kräfte unseres pflichteifrigen und geschulten Feldpostpersonales um das Mehrfache übersteigt. Hiezu kommt noch, daß, wenn die Verhältnisse es erfordern, den Personen der Armee im Felde die Aufgabe von Postsendungen fallweise untersagt, allenfalls der gesamte Feldpostbetrieb auf eine bestimmte Zeitdauer ganz oder teilweise eingestellt werden kann, welche Maßnahme selbstverständlich eine temporäre Unterbrechung des Nachrichtendienstes vom Felde in die Heimat mit sich bringen muß. Nicht unerhebliche Verzögerungen namentlich in der Richtung zum Kriegsschauplatze bringt die leider oft vollständig unzulängliche Adreßangabe mit sich. Zum Schlusse sei erwähnt, daß der im Jahre 1908 in Rom tagende Weltpostkongreß — als hätte er die Entfachung des Weltbrandes vorhergesehen — die von allen Vereinsstaaten ratifizierte Bestimmung aufgenommen hat, daß Briefsendungen, die für Kriegsgefangene bestimmt sind oder von ihnen abgesendet werden, sowohl im Aufgabe- und Bestimmungslande als auch in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit sind.

Amtsblatt
der
Stadt - Wien.
11./9. 1914.

31

Aufruf.

Geldsendungen an die Soldaten im Felde sind, wie die Heeresverwaltung bekanntgibt, derzeit zwecklos und überflüssig, weil das Geld vielfach den Soldaten nicht zugestellt werden kann und weil sie es auch nicht brauchen und gar nicht verwenden können. Für die Bedürfnisse der Soldaten wird, soweit es überhaupt möglich ist, ausreichend gesorgt und nicht einmal die Löhnung kann verausgabt werden und wird größtenteils an die Angehörigen nachhause geschickt. Geldsendungen werden daher vorläufig besser unterlassen!

Wien, am 9. September 1914.

Der Bürgermeister:

Dr. Richard Weiskirchner m. p. 1-1

Reichspost
12./9. 1914.

* **Das Strafporto für Feldpostkarten.** Bürgermeister Dr. Weiskirchner hat über die vielen an ihn gelangten Beschwerden, daß arme Reservistenfamilien für die an sie ohne militärischen Stempelaufdruck einlangenden Feldpostkarten Strafporto zahlen müssen, heute im Handelsministerium interveniert und daselbst die Zusicherung erhalten, daß bereits in den allernächsten Tagen durch eine Verordnung diesen Klagen abgeholfen werden wird.

Neues Wiener Tagblatt
12./9. 1914.

Postverkehr mit der Armee im Felde.

Man hört vielfach Klagen über die Langsamkeit des Postverkehres mit der Armee im Felde. Diese Beschwerden sind zumeist auf eine Verkennung der außerordentlichen Schwierigkeiten zurückzuführen, unter denen sich der Feldpostverkehr abwickelt. Wie bekannt, ist schon die Verkehrsdauer der Eisenbahnzüge, mit denen die Post in die Nähe der Armeen befördert wird, eine bedeutend längere als jene der Postzüge in Friedenszeiten. Ganz besonders schwierig gestaltet sich aber die Vermittlung des Verkehres von den Bahnstationen zu den einzelnen Truppenkörpern und weiterhin zu den einzelnen Adressaten. Da die Truppen im Zuge der kriegerischen Operationen sehr häufig ihre Standorte wechseln und nicht selten sehr bedeutende Verschiebungen vorkommen, sind oft mehrtägige Verzögerungen in der Zustellung und Abholung der Post nicht zu vermeiden. Bei der kolossalen Ausdehnung der Gefechtslinien ist es weiter natürlich, daß der Verkehr mit einzelnen von den Feldpostsammelstellen weit entfernten Unterabteilungen bisweilen mehrere Tage lang gänzlich unterbrochen bleibt. Dazu kommt noch die Notwendigkeit einer Zensurierung des Inhaltes der Feldkorrespondenzen. Es ist einleuchtend, daß durch diese absolut unvermeidliche Maßregel bei der gewaltigen Masse der Feldpostkorrespondenzen eine weitere nicht unbeträchtliche Verzögerung herbeigeführt wird. Die Organisation der Feldpost ist auf das sorgfältigste erwogen worden, und die kompetenten Faktoren sind eifrigst darauf bedacht, dem durchaus berechtigten Wunsch der Bevölkerung nach einer möglichst raschen Verständigung mit den im Felde stehenden Angehörigen Rechnung zu tragen. Wenn trotzdem ungebührlich scheinende Verzögerungen vorkommen, so haben sie weder in einem Fehler der Organisation noch etwa in einer Lässigkeit des der Feldpost zugeteilten Personals ihren Grund, sondern ausschließlich in den geschilderten, mit den Kriegsverhältnissen zusammenhängenden unüberwindlichen Schwierigkeiten. Es ergeht daher an die Oeffentlichkeit die Bitte, bei der Beurteilung des Feldpostverkehres die außerordentlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und, wie dies heute in so vielen andern Beziehungen notwendig ist, auch hier Geduld zu üben.

Frankfurter Zeitung

14./9. 1914.

14./9 34

Wiederaufnahme des Postanweisungsverkehrs mit Oesterreich-Ungarn.

≋ Wien, 12. Septbr. (Priv.-Tel.) Der Postanweisungsverkehr mit dem Deutschen Reiche wird am 15. September wieder aufgenommen. Zugelassen sind sowohl gewöhnliche als auch telegraphische Postanweisungen. Der Umrechnungskurs wurde mit 100 Mark = 81 Kronen festgesetzt.

Die Zeit
15./9. 1914.

Die Feldpost.

Der Paketverkehr.

Auf vielfache Anfragen aus unserem Leserkreis teilen wir auf Grund von Erkundigungen an maßgebender Stelle mit, daß die Versendung von warmen Kleidern oder warmer Wäsche in Postpaketen an die im Felde stehenden Soldaten derzeit tatsächlich nicht möglich ist, da der Privatpaketverkehr mit den Feldsoldaten bis auf weiteres eingestellt worden ist. Wie uns jedoch von der hiesigen Postdirektion versichert wird, dürfte der Paketverkehr schon in den nächsten Tagen wieder zugelassen werden, so daß dann der Versendung von warmen Bekleidungsstücken nichts mehr im Wege steht.

Unterdessen erhalten wir eine Reihe neuer Beschwerden, die sich auf den mangelhaften Paketverkehr beziehen. So teilt uns ein Leser folgendes mit:

„Es berührt einen ungemein schmerzlich, den Aufruf von Sendungen warmer Sachen an unsere armen Soldaten, die schon in den jetzigen Nächten leiden, zu lesen und nicht helfen zu können. Was nützt alles Schicken von mehr oder weniger wertvollen Bekleidungsgegenständen, die nie an den richtigen Mann gelangen? Um Mitte August bekam ich die dringende Bitte, an jemanden sofort warme Sachen zu geben, die ich auch umgehend abgehen ließ. Wie aber war ich schmerzlich erstaunt, als ich gerade heute, also nach einem Monat fast, durch eine Karte benachrichtigt wurde, daß der Betreffende, seit er fortgezogen, noch nichts, gar nichts, weder eine Post noch ein Paket erhalten habe. Ist den diesen Zuständen, unter denen unsere braven Soldaten, die fürs liebe Vaterland sich opfern, furchtbar leiden, nicht abzuhelfen?"

Herr kais. Rat Dr. Dorfwirt aus Ried schreibt uns:

„Die Klagen über ungenügende Funktion der Feldpost werden in der hiesigen Gegend immer mehr. Zahlreiche Feldpostbriefe sowohl von als an Soldaten geschrieben, kommen entweder gar nicht oder nach zwei bis drei Wochen einmal ans Ziel. Frachtsendungen werden nach Galizien seit einigen Tagen nicht mehr angenommen. Früher wurden sie zwar angenommen und man durfte das entsprechende Porto dafür zahlen, aber angekommen sind sie nicht, und eine warme Wäsche wäre doch so notwendig bei dem abscheulichen Wetter. Es ist nicht richtig, daß immer eine mangelhafte Adresse an dieser mangelhaften Beförderung Schuld ist; ich habe selbst am 23. und 24. August je eine Wäschesendung mit ganz richtiger Adresse und außerdem mehrere Briefe an einen Soldaten nach Galizien aufgegeben und er hat, seitdem er dort ist, noch gar nichts erhalten. So geht es nicht mir allein, sondern sehr vielen."

In einer weiteren Beschwerde heißt es:

„Die Wiederaufnahme des Paketverkehrs der Feldpost, von so vielen mit Ungeduld erwartet, ist neuerdings auf unbestimmte Zeit verschoben worden. Unsere Feldpost ist anscheinend den an sie gestellten Anforderungen nicht gewachsen, und alle die praktischen Einführungen der deutschen Feldpost, Zigarren, Bouillontafeln usw. als Briefe zu senden, finden keine Nachahmung. Wenn nun der Paketverkehr zum nördlichen Kriegsschauplatz unter Berufung auf die dort stattfindenden Kämpfe eingestellt wird, so hat das doch gar keine logische Berechtigung in bezug auf solche, die für den südlichen bestimmt sind. Der briefliche Verkehr erfolgte in der letzten Zeit dort ziemlich prompt. Warum werden nicht wenigstens diesen Truppen ihre Pakete zugestellt?"

Die Zeit
16./9. 1914.

86

Die Mängel der Feldpost.

Bei uns und in Deutschland.

Nicht nur über unsere, auch über die berühmte deutsche Feldpost, die, vom Generalpostmeister Stephan reorganisiert, im Kriege 1870/71 Vorzügliches leistete, wollen die Klagen nicht verstummen. Es ist auch unseren reichsdeutschen Brüdern nicht immer möglich, mit ihren im Felde stehenden Angehörigen zu korrespondieren, und auch die Paketzustellung ist dort, ganz wie bei uns, vorläufig noch undurchführbar. Die zahlreichen Klagen aus dem Publikum haben nun die deutschen Behörden veranlaßt, zu dieser Misere Stellung zu nehmen und in einer längeren offiziellen Auslassung die Gründe für das Versagen der Feldpost darzulegen.

In der deutschen Darstellung, die die Münchner Neuesten Nachrichten wiedergeben, heißt es:

„Aus rein militärischen Gründen — Wahrung des Geheimnisses des Aufmarsches — muß eine Vermittlung privater Briefsachen zwischen Heimat und ausgerückten Truppen und umgekehrt bis zum vierzehnten Mobilisationstag als ausgeschlossen gelten. Je nach dem Gange der militärischen und politischen Ereignisse kann sich dieser Zeitraum auch auf längere Zeit ausdehnen. Es war aber auch nicht möglich, die Briefe der Angehörigen ins Feld hinauszubefördern, weil die hierzu nötige, bis ins einzelne gehende Kenntnis der Kriegsgliederung in dieser Zeit einem so weiten Kreis von Personen nicht bekanntgegeben werden kann, als es die Aufnahme des allgemeinen Postbetriebes erfordern würde.

Die Zuführung der mit der Eisenbahn im Rücken der Armee angelangten Postsendungen zur Truppe ist so lange so gut wie ausgeschlossen, als die Truppen im Kampf stehen. Im Rücken der kämpfenden Truppen gehören die Straßen ausschließlich dem Meldeverkehr, dem Munitions- und Verpflegsnachschub und der Verwundetenrückbeförderung. Jedes andere Fahrzeug wird als störend und lästig beiseite geschoben oder 20 bis 30 Kilometer zurückgehalten. In der kurzen Pause der Nacht, in der vielleicht der Kampf ruht, ist es nicht möglich, die Postfahrzeuge vorzuziehen, ganz abgesehen davon, daß es unmöglich wäre, im Dunkel der Nacht die im Gefecht durcheinander gekommenen Truppenteile zu finden. Beim ersten Tagesgrauen aber beginnt von neuem der Kampf, da ist keine Zeit, Postsäcke auszuteilen oder gar Pakete zuzustellen, welch letztere beim Ruf „An die Gewehre!“ überdies nicht selten einfach im Felde liegen bleiben müßten. Gehen die Gefechte wie in diesem Kriege tagelang so fort, so ist es mehr Zufall als Kunst, wenn es in diesen Zeiten gelingt, einige Briefsäcke an den Mann zu bringen.

Kommt nun endlich eine jener unerläßlichen Atempausen der Kriegshandlung, so steht die Feldpost vor der Aufgabe, eine unbeschreibliche Menge von angesammelten Briefschaften zu bewältigen, meist in freiem Felde, denn jedes in der Nähe des Gefechtsfeldes und weit zurück etwa noch vorhandene Obdach ist mit Verwundeten, arbeitenden Stäben usw. belegt.

Verhältnismäßig leicht ist es noch auf dem Gefechtsfelde, die Karten und die Briefe der Ueberlebenden einzusammeln und zurückzubringen in die Heimat. Der Zustellung der angesammelten Briefschaften an die Kämpfer stellen sich neue Hindernisse in den Weg. Tausende kann der Gruß aus der Heimat nicht mehr erreichen, weil sie stumm und bleich auf dem Felde der Ehre liegen. Andere Tausende sind in den Lazaretten, Feind und Freund durcheinander, niemand kann dem Feldpostschaffner sagen, wo, es dauert Tage, vielleicht Wochen, bis der schon „vermißt“ Gemeldete irgendwo in der Heimat in einem Lazarett auftaucht. Selbst ganze Truppenteile sind in der Hitze des Gefechtes aus ihrem Verband losgelöst, anderen Verbänden zugeteilt, auf Tage verschwunden. Führer, die Auskunft geben könnten, sind gefallen, die am Leben Gebliebenen haben alle Hände voll zu tun und so vielerlei zu ordnen, was immer noch wichtiger ist als die Post. Wahrlich, die Feldpost ist nicht schuld, wenn sie unter solchen Verhältnissen ihre Sachen nicht an den Mann bringt.

Ueberdies steht noch eine Reihe von Truppenteilen im Felde, für die eine Feldpostanstalt zunächst nicht vorhanden war. Da sind Teile der Kriegsbesatzung einer Festung, dort Landwehrtruppen noch zur Entscheidungsschlacht herangezogen worden, telegraphisch binnen wenigen Stunden auf die Eisenbahn gesetzt, mit geheimem Marschziel. In der Eile wurde versäumt, die heimische Postanstalt von dem Abmarsch und der weiteren Bewegung zu benachrichtigen.

Daß es unter solchen Verhältnissen nicht möglich ist, eine Paketzustellung einzurichten, dürfte wohl einleuchten. Hier soll nun der Kraftwagen als Retter in der Not erscheinen. Aber die vorhandenen geeigneten Kraftwagen sind vorweg für wichtigere Nachschubzwecke benötigt.

Wahrlich, man tut den mit aller Hingabe sich bemühenden Postbeamten unrecht, wenn man sie unausgesetzt mit Vorwürfen über das Versagen der Feldpost überhäuft.“

Neues Wiener Tagblatt
17./9. 1914.

Die Beförderung der Feldpostsendungen.

Die den Angehörigen der Personen der Armee im Felde — in begreiflicher Ungeduld — zu langsam erscheinende Tätigkeit der Feldpost ist weder auf Mangel ihrer Organisation und ihrer Beförderungsart noch auf mindere Arbeitstätigkeit des Personals, sondern vielmehr auf Schwierigkeiten zurückzuführen, die in den Kriegsverhältnissen begründet sind. Diesbezüglich ist vorerst anzuführen, daß die Züge der Kriegsbahnposten bedeutend langsamer verkehren als die Friedensbahnposten. In der bisher abgelaufenen Zeit, in der alle Truppen und Verbände stets in Bewegung waren, um ihre Marschziele so schnell als möglich zu erreichen, ist es wohl erklärlich, daß bei den gewaltigen Massen von Feldpostkorrespondenzen ein mehr oder minder beträchtlicher Teil derselben die Adressaten bei der Armee gar nicht erreichen konnte, zumal sich diese Schwierigkeiten beim gefechtsweisen Vorgehen der Truppen immer noch vergrößern. Die gleichen Schwierigkeiten bestehen natürlich auch in der Richtung von der Armee zur Heimat, und es kommt da noch dazu, daß bei Gefechtsmärschen und Gefechten die Truppen in den seltensten Fällen dazu kommen, Korrespondenzen beim Feldpostamt aufzugeben, weil die Feldpostämter dann beim zweiten Teil des Trains, beim Proviantrain, eingeteilt sind und wegen Zensurierung des Inhalts der Feldpostkorrespondenzen einzelne Personen der Armee im Felde ihre Sendungen nur bei Feldpostämtern aufgeben dürfen.

Gegenseitige Feldpostportofreiheit in Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Mit der kaiserlich deutschen Postverwaltung und den Postverwaltungen von Oesterreich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina wurde vereinbart:

Den Feldpostbriefen und Feldpostkarten aus Deutschland und aus den von deutschen Truppen besetzten Gebieten ist von nun ab in Oesterreich, in Ungarn, in Bosnien und in der Herzegowina die gleiche Portofreiheit zugestanden wie unsern eigenen Feldpostsendungen. Die gleiche Begünstigung gilt vice versa auch für unsre nach Deutschland lautenden Feldpostbriefe und Feldpostkarten.

Reichspost
20/9. 1914.

Wiederaufnahme der Feldpostpakete.

Nur Uniform- und Ausrüstungssachen gestattet.

Mit Zustimmung des Kriegsministeriums werden vom 20. September an Privatpakete bis zum Gewichte von 10 Kilogramm und einer Ausdehnung von 80 Zentimeter in jeder Richtung, jedoch nur solche mit Uniform- und Ausrüstungsgegenständen (einschließlich Schuhe und Wäsche) zur Beförderung mit der Feldpost zugelassen, wenn sie in wasserdichte Stoffe (Wachsleintuch) oder Holzkisten verpackt sind. Das Aufgabepostamt ist berechtigt, zur Feststellung des Inhaltes dieser Pakete die Oeffnung zu verlangen. An Gebühren für diese Pakete werden eingehoben: bis zum Gewichte von 5 Kilogramm 60 Heller, für jedes weitere Kilogramm oder einen Teil eines Kilogramms 10 Heller.

Hiezu wird amtlich bemerkt: Die militärischen Stellen wurden von der Oeffentlichkeit bestürmt, die Beförderung von Privatpaketen zu der Armee im Felde neuerlich zuzulassen. Die Schwierigkeiten, die sich der Wiederaufnahme dieses Verkehres entgegenstellen, sind für den gegenwärtigen Zeitpunkt fast unüberwindlich. Sie liegen nebst anderen Umständen, auf deren Erörterung hier nicht eingegangen wird, in der gewaltigen Ausdehnung des Kriegsschauplatzes, in den schlechten Verkehrsverhältnissen dieses Gebietes, in der Unmöglichkeit der Heranziehung zahlreicherer Fuhrwerke zu postalischen Beförderungen, in den steten Truppenverschiebungen, und in der Tatsache, daß ein großer Teil der Truppen gerade in der letzten Zeit ständig in Kämpfe verwickelt war, so daß an eine Nachsendung der Postwagen nicht gedacht werden konnte. Die beiden letztgenannten Momente waren ferner die Ursache, daß Paketsendungen massenhaft als unbestellbar bei verschiedenen Poststellen eingelagert wurden, wodurch Stockungen im Betriebe dieser Stellen einzutreten drohten. Wenn ungeachtet der geschilderten Sachlage die Versendung von Paketen zu der Armee im Felde vom 20. September d. J. angefangen wieder zugelassen wird, so erfolgt diese Verfügung in dem Bestreben, den von der Bevölkerung geäußerten Wünschen, denen ihre Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, in weitestem Maße entgegenzukommen. Es muß jedoch nachdrücklichst betont werden, daß auf eine prompte Beförderung und ein sicheres Einlangen der Pakete an ihre Bestimmung leider auch in der nächsten Zukunft nicht mit Bestimmtheit gerechnet werden kann. Daher ergeht insbesondere an die ärmeren Schichten der Bevölkerung die Warnung, Gegenstände, deren Anschaffung mit Kosten verbunden ist, als Pakete mit der Feldpost zu versenden, um so mehr, da ja unsere Soldaten im Felde von der Armee aus mit Kälteschutzmitteln versehen werden. Nachdem es sich gezeigt hat, daß ein Großteil der zur Armee im Felde gelangten Pakete verdorbene Eßwaren und andere unbrauchbare, den Empfänger nutzlos belastende Gegenstände enthielt, werden künftighin lediglich Pakete mit dem obenbezeichneten Inhalte zugelassen.

Neues Wiener Tagblatt
20/9. 1914.

(Eine Intervention des Bürgermeisters in der Frage der Feldpostpakete.) Bürgermeister Dr. Weiskirchner hat gestern beim Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh interveniert, um Beschwerden der Bevölkerung gegen die Verweigerung der Annahme von Feldpostpaketen vorzubringen. Der Bürgermeister wies auf den Widerspruch hin, der darin besteht, die Bevölkerung zum Spenden von Liebesgaben für die Soldaten im Felde aufzumuntern und bei den Postämtern die Annahme von Paketen zu verweigern. Der Ministerpräsident würdigte die Darlegungen des Bürgermeisters und versprach, noch heute mit allen beteiligten Faktoren sich ins Einvernehmen zu setzen und eine Abhilfe herbeizuführen.

Neue Freie Presse
20/9. 1914.

Beförderung von Privatpaketen durch die Feldpost.

Mit Zustimmung des Kriegsministeriums werden vom 20. d. an Privatpakete bis zum Gewichte von 10 Kilogramm und einer Ausdehnung von 80 Zentimeter in jeder Richtung, jedoch nur solche mit Uniform- und Ausrüstungsgegenständen (einschließlich Schuhe und Wäsche), zur Beförderung mit der Feldpost zugelassen, wenn sie in wasserdichte Stoffe (Wachsleinwand) oder Holzkisten verpackt sind. Das Aufgabepostamt ist berechtigt, zur Feststellung des Inhalts dieser Pakete die Oeffnung derselben zu verlangen. Wird die Oeffnung verweigert oder konstatiert, daß der Inhalt der Inhaltsangabe nicht entspricht, so sind derartige Pakete zurückzuweisen. An Gebühren für diese Pakete werden eingehoben: bis zum Gewichte von 5 Kilogramm 60 H., für jedes weitere Kilogramm oder einen Teil eines Kilogramms 10 H. Die Gebühren sind sofort bei der Aufgabe der Sendungen zu erlegen.

Frankfurter Zeitung
24/9. 1914.

24. 41

Postanweisungsverkehr mit Oesterreich-Ungarn.

Wie kürzlich mitgeteilt wurde, ist der Postanweisungsverkehr mit Oesterreich-Ungarn wieder aufgenommen. Die Umrechnung erfolgt dabei in Deutschland zum Kurse von 100 Kronen gleich 85 Mk. 07. Es sind Zweifel aufgetaucht, ob diese Anrechnung richtig ist, da österreichische Valuta gegenwärtig im Privatverkehr etwa zu einem Kurse von 100 Kronen gleich 80 Mk. gehandelt wird. Wir haben uns deshalb an zuständiger Stelle erkundigt und folgende Auskunft erhalten: Die Anrechnung der österreichisch-ungarischen Krone mit 85 Mk. im Postanweisungsverkehr hat ihre Richtigkeit. Das in Bezug auf die Postanweisung vor Jahren mit Oesterreich-Ungarn geschlossene Abkommen hat vereinbart, daß die österreichische Postverwaltung an die deutsche in Mark zahlt, die deutsche dagegen an die österreichische zum Preise von etwa 85 Mk. für je 100 Kronen, also zum Münzpari, demnach ohne Rücksicht darauf, wie der Kurs steht. Im Lande also kann die österreichisch-ungarische Postverwaltung den Umrechnungskurs festsetzen, wie sie will und wie es der Marktlage entspricht. In Deutschland dagegen erfolgen Aenderungen der Postanweisungskurse nur in sehr weiten Zwischenräumen. Jetzt eine Aenderung zu treffen, ist gegenüber Oesterreich wegen jenes Vertragsinhaltes nicht möglich, im Inlande aber auch nach einer Ansicht, die in Kreisen der Postverwaltung vertreten wird, nicht unbedingtes Bedürfnis. Tatsächlich sei der internationale Postanweisungsverkehr nicht groß und schon dadurch beschränkt, daß die Gebühren sehr hoch sind. Der Scheckverkehr zwischen Deutschland und den auswärtigen Postscheckverwaltungen ist vorläufig aufgehoben. Bei ihm erfolgt allerdings die Festsetzung der Umrechnungspreise in engstem Anschluß an die Tagespreise. Die Reichspostverwaltung hat schon seit einiger Zeit die Frage ins Auge gefaßt, ob es möglich sei, den internationalen Postscheckverkehr wieder in Gang zu bringen. Die Sache stößt aber noch immer auf große Schwierigkeiten, hauptsächlich weil infolge des Schlusses der Börsen die Unterlagen für die Festsetzung der Umrechnungskurse völlig fehlen. Da beim internationalen Postscheckverkehr es sich tatsächlich um große Ueberweisungen handelt, fallen hier Kursdifferenzen wirklich ins Gewicht und um so zuverlässiger muß die Unterlage für die Umrechnungskurse sein.

Neues Wiener Tagblatt
24./9. 1914.

Die Paketsendungen mit der Feldpost.

Kürzlich wurde der Oeffentlichkeit bekannt gemacht, daß mit Zustimmung des Kriegsministeriums vom 20. d. an wieder Privatpakete zur Beförderung mit der Feldpost zugelassen sind. Unter einem gelangten die näheren Modalitäten der Expedition solcher Sendungen zur Verlautbarung. Hiezu wird bemerkt:

Die militärischen Stellen wurden von der Oeffentlichkeit bestürmt, die Beförderung von Privatpaketen zu der Armee im Felde neuerlich zuzulassen. Die Schwierigkeiten, die sich der Wiederaufnahme dieses Verkehres entgegenstellten, sind für den gegenwärtigen Zeitpunkt fast unüberwindlich. Sie liegen nebst andern Umständen, auf deren Erörterung hier nicht eingegangen wird, in der gewaltigen Ausdehnung des Kriegsschauplatzes, in den schlechten Kommunikationsverhältnissen dieses Gebietes, in der Unmöglichkeit der Heranziehung zahlreicherer Fuhrwerke zu postalischen Transporten, in den steten Truppenverschiebungen und in der Tatsache, daß ein großer Teil der Truppen gerade in der letzten Zeit ständig in Kämpfe verwickelt war, so daß an eine Nachdirigierung der Postwagen nicht gedacht werden konnte. Die beiden letztgenannten Momente waren ferner die Ursache, daß Postsendungen massenhaft als „unbestellbar" bei verschiedenen Poststellen eingelagert wurden, wodurch Stockungen im Betriebe dieser Stellen einzutreten drohten. Diese schwierigen Verhältnisse rückhaltlos einzubekennen, hält die Heeresverwaltung für ihre Pflicht gegenüber der Oeffentlichkeit.

Wenn ungeachtet der geschilderten Sachlage die Versendung von Paketen zu der Armee im Felde vom 20. d. angefangen wieder zugelassen wird, so erfolgt diese Verfügung lediglich in dem Bestreben, den von der Bevölkerung geäußerten Wünschen, denen ihre Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, im weitesten Maße entgegenzukommen. Es muß jedoch nachdrücklichst betont werden, daß auf eine prompte Beförderung und ein sicheres Einlangen der Pakete an ihre Bestimmung leider auch in der nächsten Zukunft nicht mit Bestimmtheit gerechnet werden kann. Es ergeht daher insbesondere an die ärmeren Schichten der Bevölkerung die Warnung, Gegenstände, deren Anschaffung mit Kosten verbunden ist, als Pakete mit der Feldpost zu versenden, um so mehr, da ja unsre Soldaten im Felde von der Armee aus mit Kälteschutzmitteln versehen werden. Es ist selbstverständlich, daß Feldpostpakete besonderen Einschränkungen unterliegen. Nachdem es sich gezeigt hat, daß ein Großteil der zur Armee im Felde gelangten Pakete verdorbene Eßwaren und andre unbrauchbare, den Empfänger nutzlos belastende Gegenstände enthielt, werden künftighin lediglich Pakete mit Uniformen und Ausrüstungsgegenständen (einschließlich Schuhe und Wäsche) zugelassen.

Amtsblatt der Stadt-Wien. 43

28./9. 1914.

M. Abt. XVI, 14347.

Kundmachung.

(Unregelmäßigkeiten in der Bestellung der Feldpostsendungen.)

Beim k. und k. Kriegsministerium laufen fortgesetzt Anfragen und Beschwerden wegen verspäteter und unregelmäßiger Bestellung, beziehungsweise Nichtbestellung von Sendungen an Angehörige der Armee im Felde und umgekehrt ein.

Das k. und k. Kriegsministerium hat sohin laut Erlaß des Herrn k. k. Ministers des Innern vom 12. September 1914, Z. 11958/M. I., Nachstehendes mitgeteilt:

Sowohl die staatlichen Postämter, als auch die Feldpostämter sind angewiesen, die Zu- und Ableitung der Feldpostsendungen, soweit als nur möglich, zu beschleunigen. In diesem Sinne ist das Kriegsministerium wiederholt auch an das Etappen-Ober-Kommando herangetreten, von welchem gemeldet wird, daß die Feldpostämter rastlos unter den schwierigsten Verhältnissen tätig sind.

Die den Angehörigen der Personen der Armee im Felde — in begreiflicher Ungeduld — zu langsam erscheinende Tätigkeit der Feldpost ist jedoch weder auf Mangel ihrer Organisation und ihrer Beförderungsart noch auf mindere Arbeitstätigkeit des Personales, sondern vielmehr auf Schwierigkeiten zurückzuführen, die in den Kriegsverhältnissen begründet sind. Diesbezüglich ist vorerst anzuführen, daß die Züge der Kriegsbahnposten bedeutend langsamer verkehren wie die Friedensbahnposten. In der bisher abgelaufenen Zeit, in welcher alle Truppen und Verbände stets in Bewegung waren, um ihre Marschziele so schnell als möglich zu erreichen und, kaum dort angekommen, sich neuerdings wieder weiter von den Feldpostsammelstellen entfernen mußten, ist es wohl erklärlich, daß bei den gewaltigen Massen von Feldpostkorrespondenzen ein mehr oder minder beträchtlicher Teil derselben die Adressaten bei der Armee gar nicht erreichen konnte, zumal sich diese Schwierigkeiten beim gefechtweisen Vorgehen der Truppen immer noch vergrößern. Die gleichen Schwierigkeiten bestehen natürlich auch in der Richtung von der Armee zur Heimat und kommt da noch dazu, daß bei Gefechtsmärschen und Gefechten die Truppen in den seltensten Fällen dazu kommen, Korrespondenzen beim Feldpostamt aufzugeben, weil die Feldpostämter dann beim zweiten Teil des Trains, beim Proviantrain eingeteilt sind und wegen Zensurierung des Inhaltes der Feldpostkorrespondenzen einzelne Personen der Armee im Felde ihre Sendungen nur bei Feldpostämtern aufgeben dürfen.

Diese Ausführungen werden zur entsprechenden Aufklärung und zur Beruhigung der Bevölkerung verlautbart.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
im September 1914. 1—1

Frankfurter Zeitung
28/9. 1914.

28 44

Briefe nach Oesterreich.

Mit Zustimmung der Militär- und Marinebehörden sind Briefsendungen in fremder Sprache nach Oesterreich-Ungarn und dem neutralen Auslande von jetzt ab wieder zur Postbeförderung zugelassen. Die Sendungen, die offen sein müssen, können auch durch die Briefkasten aufgeliefert werden.

Neues Wiener Tagblatt
30./9. 1914.

45

Postverkehr mit den Kriegsgefangenen und Internierten.

Gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von einschließlich 100 Gramm und Postkarten können an die in Rußland, Serbien, Montenegro, Belgien, Frankreich und Großbritannien befindlichen österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen und Internierten portofrei versendet werden. Es empfiehlt sich, die Adresse dieser Sendungen ausschließlich mit lateinischen Buchstaben zu schreiben und auf der Adreßseite oben deutlich den Vermerk „Prisonnier de guerre" anzubringen.

Die Vermittlung für diese Sendungen haben folgende neutralen Staaten übernommen: Rumänien für die Sendungen nach Rußland und Serbien, Italien für jene nach Montenegro, die Schweiz für jene nach Frankreich, und die Niederlande für die Sendungen nach Belgien und Großbritannien. Von den in den genannten Ländern befindlichen österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen und Internierten können auf demselben Wege Briefe und Postkarten nach Oesterreich versendet werden.

Die Zeit
1./X. 1914.

Einstellung des Feldpostpaketverkehrs.

Amtlich wird verlautbart: Es ist unmöglich, die riesigen Paketmassen im Felde ebenso rasch abzugeben, wie sie bei den vielen Tausenden heimatlichen Postämtern aufgenommen worden sind, da die Feldkommunikationen für den Nachschub aller übrigen Heeresbedürfnisse voll in Anspruch genommen sind. Um eine geordnete Zufuhr der bisher zur Aufgabe gelangten Feldpostpakete zu sichern und sonst unvermeidliche Betriebsstockungen zu vermeiden sowie zu ermöglichen, daß der neuerliche Nachschub von Wintersachen in Kürze erfolgen könne, erscheint es notwendig, mit der Aufnahme von Feldpostpaketen bis zum völligen Abstoß der bereits nach Hunderttausenden zählenden Feldpostpakete auszusetzen. Die Aufnahme von Feldpostpaketen bei den Postämtern ist am 2. d. abends provisorisch zu schließen. Die Wiederaufnahme wird wieder publiziert werden.

Fremdenblatt
1./X. 1914.

47

Einstellung des Feldpostpaketverkehrs.

Wir erhalten folgende Mitteilung: Es ist unmöglich, die riesigen Paketmassen im Felde ebenso rasch abzugeben, wie sie bei den vielen Tausenden heimatlichen Postämtern aufgenommen worden sind, da die Feldkommunikationen für den Nachschub aller übrigen Heeresbedürfnisse voll in Anspruch genommen sind. Um eine geordnete Zufuhr der bisher zur Aufgabe gelangten Feldpostpakete zu sichern und sonst unvermeidliche Betriebsstockungen zu vermeiden, sowie zu ermöglichen, daß der neuerliche Nachschub von Wintersachen in Kürze erfolgen könne, erscheint es notwendig, mit der Aufnahme von Feldpostpaketen bis zum völligen Abstoß der bereits nach Hunderttausenden zählenden Feldpostpakete auszusetzen. Die Aufnahme von Feldpostpaketen bei den Postämtern ist am 2. Oktober abends provisorisch zu schließen. Die Wiederaufnahme wird wieder publiziert werden.

Neues Wiener Tagblatt

10/X. 1914.

Die Postsendungen nach dem Auslande.

Das heute ausgegebene Reichsgesetzblatt verlautbart eine im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium erschienene Verordnung des Handelsministeriums vom 5. d., die sich auf die Behandlung der Postsendungen nach dem Auslande bezieht.

Diese Verordnung lautet: Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, RGB. Nr. 158, womit Ausnahmen von bestehenden Gesetzen verfügt werden, sowie auf die Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern von 25. Juli 1914, RGB. Nr. 162, über die Behandlung der Postsendungen werden, soweit nicht für einzelne Gebiete noch weitere Einschränkungen bestehen, aus militärischen Rücksichten nachstehende Bestimmungen erlassen: § 1. Briefe nach dem Auslande dürfen nur offen aufgegeben werden. Ausgenommen sind die dienstlichen Sendungen der staatlichen Behörden und Aemter und der fremdländischen diplomatischen Vertretungen und Konsularämter. § 2. Geldbriefe, Wertbriefe und Wertschachteln nach dem Auslande dürfen ebenfalls nur offen aufgegeben werden und keine schriftlichen Mitteilungen enthalten. § 3. Paketsendungen nach dem Auslande dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten. Auf den Abschnitten der Postbegleitadressen und den sonstigen Begleitdokumenten sowie auf den Abschnitten der Postanweisungen dürfen keine schriftlichen Mitteilungen angebracht sein. § 4. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten auch für den Bereich der operierenden Armee, insofern nicht daselbst vom Oberkommando strengere Vorschriften erlassen sind. § 5. Sämtliche nach dem Auslande gehenden Postsendungen unterliegen der militärischen Ueberprüfung. § 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Juli 1914, RGBl Nr. 162, über die Behandlung der Postsendungen, soweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehen, außer Wirksamkeit.

Neues Wiener Tagblatt
16/X. 1914.

* (Portofreiheit der Spitalsbriefe Verwundeter.) In der Oeffentlichkeit wird vielfach darüber Klage geführt, daß Korrespondenzen, welche von in Spitälern befindlichen verwundeten Personen der Armeen herrühren, bei der Zustellung mit Porto belegt werden. Mit Rücksicht hierauf wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß solche Korrespondenzen nach der ausdrücklichen Bestimmung der bezüglichen Kundmachung nur dann die Portofreiheit genießen, wenn sie im Wege der Spitalsverwaltung selbst aufgegeben werden und mit dem Siegel oder dem Stempelabdruck des Spitals und dem Vermerk „Militärpflege" (ungarisch „Katonai ápotáso ügy") versehen sind. Wenn also ein Verwundeter seinen Korrespondenzen die Portofreiheit sichern will, darf er die Aufgabe derselben nur durch die Spitalsverwaltung veranlassen. Will er sich an diese Bedingung der Portofreiheit nicht halten und die Sendung in den nächsten Briefkasten werfen, so möge er die Sendung vorschriftsmäßig frankieren, weil sonst die Adressaten Strafporto zu zahlen haben.

Neue Freie Presse
21./X. 1914.

Erweiterungdes Postpaketverkehres mit Ungarn und Bosnien-Herzegowina.

Laut einer neuerlichen Verfügung der Postverwaltung werden Privatpakete nach und von Ungarn sowie nach Bosnien und der Herzegowina bis zum Gewichte von 20 Kilogramm unter Wegfall der bisher bestandenen Dimensionsbeschränkungen zugelassen. Auch werden Pakete mit Büchern und anderen Preßerzeugnissen unter gewissen Beschränkungen zur Beförderung angenommen. Ausgeschlossen ist der Verkehr mit einzelnen ungarischen Komitaten. Nähere Auskünfte erteilt die Verkehrsstelle des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, 4. Bezirk, Schwarzenbergplatz 16, Telephonnummer 11939.

Reichspost
23./X. 1914.

51

Der Paketverkehr nach vielen Feldpostämtern offen.

Der private Feldpostpaketverkehr ist ab 24. d. M. für nachstehende Feldpostämter zulässig: 9, 11, 16, 21, 31, 33, 34, 38, 39, 40, 44 45, 46, 49, 51, 55, 61, 66, 68, 69, 76, 78, 81, 84, 85, 88, 95, 96, 106, 111, 113, 119, 140, 151, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 211, 212, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310 und 311.

Es werden lediglich Pakete mit Uniformen und Ausrüstungsgegenständen (einschließlich Schuhen und Wäschen) zugelassen und eine Verpackung in wasserdichtem Stoff (Wachsleinwand) oder Holzkisten gefordert. Höchstgewicht der Pakete 10 Kilogramm, größte Länge 80 Zentimeter. Die Versendung von Eßwaren ist strengstens verboten.

Das Aufgabepostamt ist berechtigt, zur Feststellung des Inhaltes die Eröffnung des Paketes zu verlangen. Im Falle der Weigerung oder Konstatierung einer nicht entsprechender Inhaltsangabe ist das Paket zurückzuweisen.

Neue Freie Presse
24./X. 1914.

Möglichkeit der Aufgabe geschlossener Briefe in das Ausland.

Das Permanenzkomitee für Industrie, Gewerbe und Handel hielt heute eine Sitzung ab. Eine für die Geschäftswelt sehr wichtige Mitteilung des anwesenden Vertreters des Handelsministeriums betraf die gemäß einer Anregung der Wiener Kammer geschaffene Möglichkeit der Aufgabe geschlossener Briefe in das Ausland. Die Postverwaltung hat Vorsorge getroffen, daß bei dem Wiener Hauptpostamte von 4 bis 9 Uhr nachmittags rekommandierte Briefe offen eingereicht und nach sofortiger Zensur von der Partei selbst am Schalter geschlossen werden können. Aehnliche Einrichtungen in der Provinz stehen unmittelbar bevor.

Arbeiterzeitung
25./X. 1914.

* **Die Straßenbahn und die Landsturmmänner.** Bisher war allen Soldaten, denen von ihren Truppenkörpern eine Legitimation ausgestellt war, freie Fahrt auf den Straßenbahnen erlaubt. Aus Gründen, die nicht bekanntgegeben wurden, wurde diese Begünstigung entzogen und an ihre Stelle trat die Anordnung des Bürgermeisters, daß die Straßenbahndirektion dem Militärkommando monatlich 6000 Fahrkarten für dienende und 100.000 Karten für kranke Soldaten übermittle. Von den 6000 Karten für Dienende entfielen nun auf eine 150 Mann zählende Abteilung von Landsturmmännern fünf Stück, die vom Kommandanten für Dienstfahrten bereitgehalten werden. Die 150 Landsturmmänner, von denen etwa 90 verheiratet sind und in ihrer Wohnung schlafen, bekommen Verköstigung und sonst nur 26 Heller als Löhnung und Bereitschaftszulage. Davon können sie, die zumeist sehr weit weg von ihrer Kaserne wohnen, Fahrkarten nicht kaufen und die Entziehung der Legitimationen trifft sie hart. Es wäre doch möglich, daß die Gemeinde zum mindesten für die in Wien wohnenden verheirateten Landsturmmänner so viele Karten zur Verfügung stellt, daß sie die Fahrt von der Wohnung zur Kaserne und die Rückfahrt umsonst machen können. So viele Opfer der Krieg auch von der Gemeinde fordert: dieses eine könnte sie doch noch wenigstens den Landsturmmännern bringen, deren Angehörige in Wien sind.

Reichspost
26./X. 1914.

54

* **Telephonische Gespräche während der Kriegszeit.** Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß während des Kriegszustandes die telephonischen Gespräche überwacht werden. Falls hiebei festgestellt wird, daß das Telephon zur Mitteilung beunruhigender Gerüchte über die Kriegsereignisse mißbraucht wird, können nach § 36, Punkt 1 c der Telephonordnung jene Telephonsprechstellen, von welchen aus derlei unzulässige Gespräche geführt werden, außer Betrieb gesetzt werden.

Reichspost
28./X. 1914.

Feldpostsorgen.

Die erfreuliche Wiedereröffnung der größeren Anzahl der Feldpostämter für die Paketpostbeförderung an unsere heldenmütigen Krieger im Felde hat in den weitesten Kreisen der Bevölkerung, wie aus zahllosen Zuschriften an unsere Redaktion hervorgeht, größte Genugtuung hervorgerufen. Der Fürsorge um unsere Lieben, die draußen im Felde ihr Leben für das geliebte Vaterland freudig in die Schanze schlagen, kann sich zum großen Teile wieder wirksam betätigen, indem unseren Brüdern wärmender Schutz gegen die Unbill der rauhen Jahreszeit zugesendet werden kann.

Das Glück der Möglichkeit zur werktätigen Fürsorge winkt leider nur den Angehörigen eines Bruchteiles unserer wackeren Armee. Noch eine große Reihe von Feldpostämtern besteht, an welche bisher Paketsendungen nicht möglich sind. Zahllos sind die Zuschriften banger Eltern, Gattinnen und Verwandter aus allen Kreisen der Bevölkerung, die sich mit Worten ungeduldigen Erwartens an uns wenden mit der Frage: „Wann wird denn diese oder jene Feldpostnummer wieder zur Annahme von Paketen frei. Wir haben für unsere Lieben alles an wärmender, vor Kälte schützender, molliger Leibwäsche bereit; das Thermometer sinkt und unsere Lieben können nicht in den Besitz der nützlichen und unentbehrlichen Ausrüstungsstücke gelangen.

In diesen rührenden Worten liebevoller Fürsorgegedanken sind eine Unmasse von Zuschriften gehalten und wir erachten es als unsere publizistische Pflicht, die maßgebenden Stellen nachdrücklichst daran zu erinnern, daß mit einer baldigst zum Ziele führenden Beschleunigung der Vorkehrungen zur Aufnahme von Paketen an die bisher nicht aufnahmsberechtigten Feldpostämter, Tausenden und Tausenden Menschenherzen ein sehnsüchtiger Wunsch erfüllt wird, daß ferner ebensoviele im Felde draußen kämpfende Helden den berufenen Stellen Dank für rasche und werktätige Maßnahmen wissen werden.

Neue Freie Presse
29./X. 1914.

Direkter Briefverkehr mit Kriegsgefangenen gestattet.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse".)

Genf, 28. Oktober.

Die internationale Agentur für Kriegsgefangene in Genf gibt bekannt, daß der direkte Verkehr für Briefe, Pakete und Geldsendungen zwischen Gefangenen und ihren Familien und umgekehrt jetzt amtlich gestattet ist, also dieser direkte Weg den Familien offensteht.

Fremdenblatt
3./11. 1914

Post- und Telegraphenverkehr mit dem Auslande.

(Nach dem Stande vom 31. Oktober 1914.)

A. Post.

Der Briefverkehr ist nach dem Deutschen Reiche und nach allen neutralen Ländern zulässig. Die Briefe müssen offen aufgegeben werden.

Wertbriefe und Wertschachteln werden nach folgenden Ländern angenommen: nach Bulgarien, dem Deutschen Reiche, Italien, Rumänen und der Schweiz. Auch müssen sie offen aufgegeben werden.

Der Postanweisungsverkehr ist dermalen nur mit dem Deutschen Reiche gestattet. Der Umrechnungskurs ist gegenwärtig mit 100 Kronen = 78 Mark festgesetzt. Schriftliche Mitteilungen auf den Abschnitten der Postanweisungen sind unstatthaft.

Postpakete können nach folgenden Ländern befördert werden: nach Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reiche, Italien, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Spanien, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika. Für Pakete nach Bulgarien und Rumänien beträgt das zulässige Höchstgewicht 20 Kilogramm, für Pakete nach dem Deutschen Reiche und der Schweiz 10 Kilogramm; für Pakete nach den übrigen Ländern ist die obere Gewichtsgrenze mit fünf Kilogramm festgesetzt. Aenderungen in den Gewichtsgebühren sind eingetreten im Verkehre mit Portugal, Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika, und zwar belaufen sich die Gewichtsgebühren für Pakete nach Portugal (und den Kanarischen Inseln) auf 2 Kronen 50 Heller, nach Spanien auf 2 Kronen (nach den Balearen auf 2 Kronen 25 Heller) und nach den Vereinigten Staaten von Amerika bei einem Gewichte bis 2 Kilogramm auf 2 Kronen 25 Heller, bis 3 Kilogramm auf 3 Kronen 10 Heller, bis 4 Kilogramm auf 3 Kronen 95 Heller und bis 5 Kilogramm auf 4 Kronen 80 Heller. Unzulässig sind nach Portugal und Spanien Pakete mit Wertangabe, nach Bulgarien, Rumänien und der Türkei Sperrgutsendungen. Im übrigen sind die für die einzelnen Staaten bestehenden Versendungsbedingungen unverändert geblieben. Schriftliche Mitteilungen dürfen weder in die Pakete gelegt noch auf den Abschnitten der Postbegleitadressen und den sonstigen Begleitpapieren angebracht werden.

Der Postauftrags- und Postnachnahmedienst ist dermalen nur im Verkehre mit dem Deutschen Reiche zugelassen.

Der Postzeitungsdienst wird aufrechterhalten mit Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reiche, Italien, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, der Schweiz und Schweden.

B. Telegraph.

Privattelegramme sind nach Belgien, Frankreich, Großbritannien, Japan, Montenegro, Rußland und Serbien sowie nach den Besitzungen und Protektoraten der erstgenannten drei Staaten nicht zulässig. Der Verkehr nicht eiliger Ueberseetelegramme und der Briefstelegramme ist allgemein eingestellt, ebenso der Preßtelegrammverkehr nach Griechenland, Asien und Amerika. Privattelegramme müssen ausnahmslos in offener Sprache, jene nach Aegypten und Angola (Distrikte Messamedes und Huila) in französischer oder englischer Sprache, Telegramme nach Norwegen, Schweden und Niederländisch-Indien in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfaßt sein. Bei Telegrammen nach Italien, Aegypten und Brasilien ist der Gebrauch abgekürzter oder verabredeter Adressen untersagt. Im Verkehre nach Italien, Norwegen, Aegypten, Niederländisch-Indien, , Brasilien und Argentinien ist die volle Unterschrift des Absenders obligatorisch.

Fremdenblatt
4./XI. 1914.

Die Tätigkeit der Feldpost.

Salzburg, 3. November.

Bei der gestrigen Volksbundzusammenkunft teilte Präsident Doktor Sylvester mit, daß er über mehrere Klagen und Beschwerden, die ihm über die Feldpost zugekommen sind, sich an die Generaldirektion der Feldpost gewendet habe. Generalfeldpostdirektor Ministerialrat Vaclik habe ihm nun eine genaue Auskunft erteilt und hinzugefügt, daß die Schwierigkeiten und Hindernisse, mit denen die Feldpost zu kämpfen habe, ungeheuer sind und die größten Anstrengungen an die Feldpostorgane, die den Kriegsgefahren ebenso ausgesetzt sind wie die Soldaten, stellen. Gegenwärtig seien vielfach die Mängel behoben und es werde auch daran gearbeitet, ein tadelloses Funktionieren der Feldpost zu erwirken. In dem Antwortschreiben des Ministerialrates Vaclik heißt es:

Ein gutes Funktionieren der Feldpost ist von drei Momenten wesentlich abhängig: 1. von der richtigen Bearbeitung der Feldpostsendungen im Hinterlande und deren Zuleitung in den Etappenraum; 2. von der Möglichkeit der Herstellung von Postverbindungen im Etappenraum zwischen dem Hauptfeldpostamte und den zugewiesenen Feldpostämtern; und 3. von der regelmäßigen Abholung der Post bei dem Feldpostamte durch die Truppenkörper, Abteilungen, Anstalten und dergl. Nach allen drei Belangen hat es sehr schwerwiegende Anstände gegeben und es gibt solche in beschränkterem Maß noch.

Eine einwandfreie Bearbeitung der Feldpost im Hinterlande setzt die richtige Adressierung der Sendungen voraus. Diese war bei Beginn der Tätigkeit der Feldpost bis zu 60 Prozent falsch. Es haben hier verschiedene Umstände zusammengewirkt, die zu erörtern zu weit führen würde. Einen Behelf zur Berichtigung der Adressen gab es nicht. Die Irrfahrten der Sendungen und die Last, welche sie für jedes Feldpostamt bildeten, sind ausreichend bekannt.

Die Herstellung wirksamer Postverbindungen im Etappenraume setzt einerseits eine ständige Orientierung über die Truppendislokation und anderseits ausreichende Transportgelegenheit voraus. Beim Stillstand der Operationen ist die Orientierung bald gewonnen, beim Vormarsch der Truppen ist sie möglich, an Gefechtstagen schwierig, an Schlachttagen oder beim Rückzug ausgeschlossen. Hier ist man auf die Findigkeit der Postkondukteure fast ganz angewiesen. Ist die von ihm eingeschlagene Richtung falsch, dann irrt er tagelang umher, denn die Heeresmassen sind ebenso immens wie der Etappenraum. Geregelte Zugsverbindungen gibt es im Etappenraum selten, die Wege sind bodenlos, die Autos bleiben stecken, oder sie sind in der Reparatur, mit Landesfuhren kommt man nicht vorwärts, ihre Belastungsmöglichkeit ist gering. Die den Feldpostämtern zugewiesenen Postwagen sind auf den enormen Feldpostverkehr nicht berechnet. Hier leistet die Feldpost tatsächlich Riesenhaftes, wiewohl ihre Tätigkeit öfter zur Sysiphusarbeit wird, wenn die auf Hunderte von Kilometern mühsam fortgebrachte Post aus operativen Gründen zurückgezogen werden muß.

Ein wunder Punkt der Feldpost ist die Abholung. In dieser Beziehung ist bereits sehr viel geschehen; die Truppenkörper holen nun gelegentlich der Abfertigung ziemlich regelmäßig ab, die kleinen, ihre Zuteilung wechselnden Abteilungen kommen jedoch seltener und unterlassen es bei Umdirigierungen öfter, das Feldpostamt wegen Nachsendung der Post an das andere Feldpostamt zu verständigen. So erklärt es sich, daß Feldpostsendungen für eine und dieselbe Abteilung bei mehreren Feldpostämtern zugleich zur Abholung bereit gehalten, aber bei keinem abgeholt und dann reklamiert werden. Die Post erlangt keine Kenntnis über derlei Verschiebungen und es kann die lagernde Post zumeist nur durch Rundfrage bei allen Feldpostämtern zustande gebracht werden.

Reichspost
5./XI. 1914.

Die Feldpostkarten.

Intervention des Präsidenten des Abgeordnetenhauses. — Noch ein Mahnwort an die Leitung.

In einer Versammlung in Salzburg, die dort Montag stattfand, teilte der Präsident des Abgeordnetenhauses Dr. Sylvester, mit, daß er sich bezüglich verschiedener Wünsche der Bevölkerung in Angelegenheit der Feldpost an den Generaldirektor Ministerialrat Vaclik gewendet habe. Ministerialrat Direktor Vaclik habe mitgeteilt, daß die Schwierigkeiten und die Hindernisse, mit denen der Betrieb der Feldpost zu kämpfen habe, ungeheure seien und die größten geistigen und körperlichen Anstrengungen an die Feldpostorgane stellen, die auch gleichzeitig denselben Kriegsgefahren ausgesetzt sind wie die Soldaten in der Front. Direktor Vaclik habe erklärt, es würden sich aber trotzdem die gestellten Wünsche erfüllen lassen und es werde mit allen Kräften daran gearbeitet, ein tadelloses Funktionieren der Feldpost fernerhin zu ermöglichen.

Es wäre dringendst erwünscht, daß die Maßnahmen raschestens durchgeführt werden und Paketsendungen an alle Fedpostämter raschestens angenommen und befördert werden. An eine Reihe von Feldpostämtern können derzeit Pakete überhaupt nicht gesendet werden, so zum Beispiel an das Feldpostamt Nr. 91. Die Temperatur sinkt täglich und es ist nicht möglich, unsere Lieben im Felde mit dem Notwendigsten an Winterwäsche zu versehen. Wir betonen neuerdings, die Hunderttausende wackerer Krieger, die draußen für Ehre und Zukunft des Vaterlandes kämpfen, haben ein Recht darauf, daß alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, die Feldpost derart zu befähigen, daß sie ihrer Aufgabe voll und ganz gewachsen erscheine.

Von den zahllosen Klagen der im Felde Stehenden sei als Beispiel folgendes Schreiben eines Offiziers wiedergegeben: „Einen Haken hat es mit dem Transport von Liebesgaben. Diese kleinen Päckchen, denen man ihren meist genießbaren Inhalt gleich ansieht, gehen häufig, leider viel zu häufig, verloren. Geradezu kindisch freut man sich auf die brieflich angekündigten Zigaretten oder Schokolade, die zum Schluß den Adressaten nicht erreichen. Daß niemand für derartige Sendungen haften kann, ist selbstverständlich und begreiflich, daß sie aber deshalb auf der Reise gleich im großen ‚verloren gehen', wäre nicht notwendig. Ich persönlich z. B. habe von drei solchen Sendungen eine erhalten. Ein diesbezüglicher strikter Erlaß könnte vielleicht doch wirken und erreichen, daß diese Liebesgaben, für die der hart kämpfende Soldat so aus vollem Herzen dankbar ist, ihn auch wirklich erreichen."

Arbeiterzeitung

6./XI. 1914.

60

* **Die Klage einer Mutter über die Feldpost.** Eine Mutter schreibt uns: Ueber das mangelhafte Walten der Feldpost hört man allenthalben Klagen. Die „Schwierigkeiten der Beförderung" sind die gang und gäbe Erklärung für diese Mängel. Es kommen jedoch Fälle vor, in denen solche Erklärungen durchaus nicht stichhaltig sind. Beim Feldpostamt Nr. 72 scheinen die Zustände besonders im argen zu liegen. Mein Sohn, der sich als Fähnrich auf dem nördlichen Kriegsschauplatz aufhält, ließ mir durch einen verwundeten Mann seiner Kompagnie mitteilen, daß er sich durch mehrere Wochen an einem Orte ziemlich weit hinter der Front aufhalte. Die Verbindungen dieses Ortes mit Wien sind nicht gestört. Privatbriefe treffen pünktlich ein. Die Briefe meines Sohnes treffen in der Mehrzahl mit einer Verspätung von drei bis vier Wochen ein, überdies Briefe früheren Datums erst einige Tage nach solchen, die mein Sohn später abgeschickt hat. Briefe vom gleichen Tage langen mit einer Zeitdifferenz von einer bis zwei Wochen an. Zu alledem beklagt sich mein Sohn, daß er seit Mitte September von uns keinerlei Nachrichten erhalten hat, obwohl ihm täglich geschrieben wurde. Ich kann unmöglich einsehen, daß in diesem Falle die Schwierigkeiten der Beförderung schuld sein sollen, wenn die Privatpost aus diesem Orte pünklich arbeitet. Es wäre hoch an der Zeit, daß diesen überflüssigen Quälereien der Soldaten und deren Angehörigen ein Ende gemacht würde. — Wie sich dieser Fall darstellt, scheint es wirklich an d. Organisation zu fehlen, nicht aber erscheinen hier besondere, durch den Krieg bedingte Schwierigkeiten als Schuld. Oeffentliche Aufklärung wäre geboten.

Die Zeit
10./XI. 1914.

61

Feldpostbeschwerden.

Die Beschwerden über die Feldpost nehmen kein Ende. Durch mehrere Artikel und Notizen, die in diesem Blatt erschienen sind, ist das Publikum darüber aufgeklärt worden, daß Feldpostsendungen nur insoweit auf Beförderung rechnen können, als die Bahnlinien und Trains nicht durch andere im Interesse der Feldarmeen und der Operationen dringende Zufuhren in Anspruch genommen sind. Ueberdies übt die Feldpost, nachdem ihr früheres Schweigen gegenüber allen Beschwerden sich als unhaltbar erwiesen hat, jetzt die Praxis, daß sie von Zeit zu Zeit verlautbart, für welche Feldpostämter der Verkehr offen und für welche er gesperrt ist. Trotzdem kann sich die Bevölkerung nicht zufrieden geben. Ueble Erfahrungen, die mit der Feldpost in Tausenden von Fällen gemacht werden, lassen die Beschwerden nicht enden. So beklagt sich eine Frau darüber, daß sie ihrem Sohn nach einer freigegebenen Feldpostnummer warme Wäsche schickte, daß aber der Adressat die Sendung nicht erhalten hat. Der Kummer der armen Frau ist doppelt groß, denn sie kaufte die Wäschestücke für ihre letzten ersparten Groschen. So geht es vielen. Das Betrübende daran ist, daß man aus solchen und anderen Zuschriften den Eindruck gewinnt, als ob die Feldpost mit dem ihr anvertrauten Gut nicht besonders achtsam umginge. Beweis dafür eine uns zugekommene Zuschrift eines Oberrechnungsrates, also einer einwandfreien Persönlichkeit, der berichtet: „An den jüngsten meiner drei im Felde stehenden Söhne sendete ich am 24. September ein großes Paket mit Winterausrüstung. Am 27. September schrieb mein Sohn dringend um einen Regenmantel und warme Sachen. Am 1. Oktober wiederholte er seine Bitte. Bis heute konnte mir mein Sohn den Empfang des am 24. September abgesendeten Paketes nicht bestätigen, dafür ist aber seine Feldpost (Nr. 63) seit fünf Wochen für Pakete gesperrt, so daß ich dem Armen überhaupt nichts mehr senden kann. Mein ältester Sohn schreibt mir unter dem 23. Oktober, daß er ein an ihn am 1. Oktober abgesendetes Paket mit warmer Wäsche nur durch einen Zufall aufgefunden hat, ich möge ihm daher künftig jede Sendung in drei Briefen ankündigen, damit er ihr nachforschen könne. Klagen meiner Söhne, daß sie von mir keine Nachrichten bekommen, sind an der Tagesordnung, ich aber schreibe jedem von ihnen zwei- und dreimal in der Woche. Eine am 1. September in Lemberg an mich aufgegebene Geldsendung von 500 Kronen habe ich bis heute nicht erhalten.“ Diese Zeilen sprechen für sich.

Neue Freie Presse

13./XI. 1914.

Unterlassung privater Lebensmittelsendungen an Soldaten im Felde.

Die „Korrespondenz Wilhelm" meldet:

Obwohl die Bevölkerung zu wiederholtenmalen und eindringlich aufmerksam gemacht worden ist, daß in Feldpostpaketen keine Eßwaren versendet werden dürfen, sind in der letzten Zeit wieder Feldpostsendungen mit Eßwaren in sehr großer Zahl zur Aufgabe gebracht worden. Bei der verhältnismäßig langen Beförderungszeit kommen diese Eßwaren in ganz ungenießbarem Zustande am Bestimmungsorte an und müssen vernichtet werden. So trafen, wie dem Kriegsministerium bekanntgegeben wurde, bei einer Paketsammelstelle im Etappenraume 25.000 Stück Feldpostpakete fast durchwegs mit verdorbenen Eßwaren ein.

Durch diese massenhafte Aufgabe von Paketen mit Eßwaren, welche ihren Zweck nicht erreichen, erleidet aber die Weiterbeförderung der anderen Feldpostpakete mit Ausrüstungsgegenständen starke Verzögerung und ist zeitweise sogar unmöglich. Da für die Verpflegung der Soldaten reichlich vorgesorgt ist, wird erneuert und dringendst aufgefordert, in Feldpostpaketen bis auf weiteres keine Eßwaren abzusenden, da sonst mit der Einstellung des Feldpostverkehres überhaupt gerechnet werden müßte.

Die Postämter sind angewiesen, sich durch häufige Stichproben zu überzeugen, daß Feldpostpakete keine Eßwaren enthalten, und haben alle Sendungen mit Eßwaren ausnahmslos von der Annahme auszuschließen. Ob und wann nicht verderbliche Eßwaren, sogenannte trockene Eßwaren — etwa für die Weihnachtszeit — aufgegeben werden können, wird rechtzeitig kundgemacht werden.

Neue Freie Presse
13./XI. 1914.

Der telegraphische Verkehr mit Kriegsgefangenen.

Wien, 13. November.

Die kürzlich erfolgte Mitteilung, daß die Auskunftsstelle für Kriegsgefangene zum direkten telegraphischen Verkehre mit den Gesellschaften vom Roten Kreuze Rußlands und Serbiens ermächtigt wurde, hat zahlreiche Personen veranlaßt, Telegramme an jene Stelle zu senden, die an Kriegsgefangene in Rußland oder Serbien gerichtet sind. Die Auskunftsstelle sieht sich jedoch genötigt, bekanntzugeben, daß sie nicht in der Lage ist, solche Telegramme zu befördern, da sie nur an das russische und serbische Rote Kreuz telegraphieren und diesen Gesellschaften nicht zumuten kann, Hunderte von Telegrammen auf ihre Kosten an die Kriegsgefangenen weiter zu befördern. Ueberdies muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß telegraphische Anfragen über Kriegsgefangene, die an die Gesellschaften vom Roten Kreuze der feindlichen Länder gerichtet werden, nach den bisher gemachten Erfahrungen keine Aussicht auf Erfolg haben; denn auf die zahlreichen, derartigen Telegramme sind bisher Antworten nicht eingetroffen. Ueber die Kriegsgefangenen und deren Aufenthalt werden nur die von den feindlichen Ländern dem österreichischen Roten Kreuze bereits zugesicherten Listen der Kriegsgefangenen Aufschluß geben. Diese Verzeichnisse werden sofort nach ihrem Einlangen in den Verlustlisten des k. u. k. Kriegsministeriums zur Veröffentlichung gelangen. Es liegt somit im Interesse der Parteien, von der Absendung solcher kostspieliger und aussichtsloser telegraphischer Nachfragen vorläufig abzusehen.

Fremdenblatt
14./XI. 1914.

65

* **(Die Portofreiheit der Korrespondenzen der verwundeten oder kranken Militärpersonen.)** Sämtlichen Post- und Telegraphenanstalten ist folgender, vom 2. d. datierte Erlaß des Handelsministeriums zugekommen: Den verwundeten und kranken Militärpersonen wird für ihre Korrespondenzen (Briefe bis zu 100 Gramm, Postkarten) während des Transportes vom Operationsbereiche bis zu den Spitälern die Portofreiheit unter folgenden Bedingungen eingeräumt. Die Korrespondenzen müssen dem Transportführer des Verwundetenzuges eingehändigt werden, der sie bei den stabilen Militärkranken-Haltestationen abzugeben hat. Diese Krankenhaltestationen haben die übergebenden Korrespondenzen mit dem Abdrucke ihrer Dienststampiglie und dem Vermerke „Militärpflege" (ungarisch Katonai ápolási ügy) zu versehen und sodann beim nächstgelegenen Postamte zur Aufgabe zu bringen. Korrespondenzen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, sind portopflichtig.

Tägliche Rundschau
14./XI. 1914.

66

Postverkehr mit den Kriegsgefangenen.

I. Zugelassen sind:
1) offene Briefsendungen ohne Nachnahme, und zwar offene gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere;
2) Briefe und Kästchen mit Wertangabe ohne Nachnahme;
3) Postpakete bis 5 Kg. ohne Nachnahme (nach Frankreich Wertangabe nicht zulässig);
4) Postanweisungen (nach Rußland nicht zulässig).

II. Die Sendungen sind sämtlich portofrei. Sie müssen mit dem Vermerk „Kriegsgefangenensendung" versehen sein und dürfen nur bei den Postanstalten, gewöhnliche Briefsendungen auch durch die Briefkasten aufgeliefert, nicht aber an irgendwelche Behörden oder Büros im In- oder Ausland übersandt werden.

III. Adresse (möglichst genau): Vor- und Zuname, Dienstgrad des Gefangenen, Unterbringungslager, Lazarett usw., Bestimmungsort. Es empfiehlt sich, Postsendungen erst dann an Kriegsgefangene abzusenden, wenn ihre Adresse bekannt ist. Bei gewöhnlichen Briefsendungen genügt indessen auch die Angabe des Bestimmungslandes, doch ist in diesem Fall eine erhebliche Verzögerung in der Beförderung unvermeidlich. Bei Wertsendungen und Paketen muß der Bestimmungsort angegeben sein. Auf jeder Sendung muß der Absender angegeben sein.

IV. Wenn die Adresse eines Kriegsgefangenen anderweit nicht zu ermitteln ist, kann sie bei einer der nachbezeichneten Auskunftstellen, aber auch nur bei diesen, nicht bei irgendwelchen sonstigen Büros oder Behörden erfragt werden:
1) Zentral-Nachweise-Büro des Kriegsministeriums, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 48.
2) Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz (Abteilung Gefangenenfürsorge), Berlin.
3) Agence de renseignements pour prisonners de guerre, Genf, Rue de l'Athénée 3.
(Zu 1—3: Auskunft über Kriegsgefangene in allen Ländern. Anfragen in deutscher Sprache.)
4) Auskunftsbüro des Roten Kreuzes in Wien VI, Dreihufeisengasse 4. (Auskunft über österreichische Kriegsgefangene im Auslande.)
5) Auskunftsbüro des Roten Kreuzes in Ofen-Pest IV, Vaczy-Utcza 38. (Auskunft über ungarische Kriegsgefangene im Auslande.)
6) Kriegsgefangenen-Büro vom Roten Kreuz, Wien I, Jasomirgottstraße 6. (Auskunft über fremde Kriegsgefangene in Oesterreich-Ungarn.)
7) La croix rouge française Commission des prisonniers de guerre, Bordeaux, 56 Quai de Chartrons. (Auskunft über Kriegsgefangene in Frankreich.)
8) The Prisoners of war Information Bureau, London, 49 Wellington Street, Strand. (Auskunft über Kriegsgefangene in Großbritannien.)
9) Das Dänische Rote Kreuz in Kopenhagen. (Auskunft über Kriegsgefangene in Rußland.)
10) Kommander Prisoners of war, Gibraltar. (Auskunft über Kriegsgefangene in Gibraltar.)
11) Brüsseler Büro des Roten Kreuzes, Brüssel. (Auskunft über belgische Kriegsgefangene im Auslande.)
(Zu 1—11: Briefe an diese Auskunftstellen müssen offen sein und, wenn sie portofrei befördert werden sollen, den Vermerk: „Kriegsgefangenensendung" tragen.)

Die in den Niederlanden befindlichen deutschen Heeresangehörigen sind sämtlich in Bergen (Nordholland) untergebracht.

V. Besondere Bestimmungen:

a. Briefe an Kriegsgefangene können in deutscher Sprache geschrieben werden. Briefe mit Schokolade, Zigarren usw. müssen sehr haltbar verpackt sein, da sonst auf unbeschädigte Ueberkunft nicht gerechnet werden kann.

b. Für Pakete gelten die im Paketposttarif für das Ausland enthaltenen Versendungsvorschriften (Auslands-Paketkarte, Zoll-Inhaltserklärungen usw.). Die Pakete dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten und müssen gut verpackt sein.

c. Für Postanweisungen ist das für den Auslandsverkehr bestimmte Formular zu verwenden. Die für Frankreich und Großbritannien bestimmten Postanweisungen müssen auf der Vorderseite folgende Adresse tragen:
1) Für Frankreich: Oberpostkontrolle Bern (Schweiz).
2) Für Großbritannien: Königlich Niederländisches Postamt s'Gravenhage.

Die Adresse des Empfängers der Geldsendung (s. unter III) ist auf der Rückseite des Postanweisungsabschnittes genau anzugeben. Bei Postanweisungen an Kriegsgefangene in Frankreich braucht indessen der Aufenthaltsort, wenn nicht bekannt, nicht angegeben zu werden. An der Stelle des Formulars, die sonst für die Freimarken zu dienen hat, ist die Bemerkung „Kriegsgefangenensendung. Taxfrei" anzubringen. Die Postanweisungen nach Frankreich sind in der Frankenwährung, die nach Großbritannien und den Niederlanden in der holländischen Guldenwährung auszustellen. In der Schweiz wird bei der Umschreibung der Postanweisungen nach Frankreich das Verhältnis von 102 : 100 Franken zugrunde gelegt.

d. Briefe mit Wertangabe dürfen außer schriftlichen Mitteilungen nur Wertpapiere enthalten. Die Briefe und Kästchen mit Wertangabe müssen offen eingeliefert und nach Prüfung des Inhalts durch den Annahmebeamten unter dessen Augen vom Absender versiegelt werden.

e. Sendungen an Kriegsgefangene in Gibraltar müssen adressiert sein: Kommander Prisoners of war, Gibraltar.

Neues Wiener Journal
22./XI. 1914.

(Portofreiheit für Soldatenspenden.) Behufs Erleichterung der opferwilligen patriotischen Bestrebungen, welche darauf abzielen, die Lage der im Felde stehenden oder der verwundet oder krank in Spitalspflege befindlichen Soldaten zu verbessern, hat die Postverwaltung eine Reihe von Portobefreiungen eingeräumt. So wurde zunächst verfügt, daß für die Dauer des Kriegszustandes die Geldsendungen sowie die Pakete mit Verbandzeug, Wäsche und anderen Spenden, welche an die Oesterreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz oder auch ihre Zweigvereine gerichtet werden, die Portofreiheit genießen, wenn sie auf der Adresse den Beisatz „Militär-Unterstützungssache" und die Bezeichnnng dis Absenders tragen. Zur Unterstützung der vom Kriegsfürsorgeamte des Kriegsministeriums eingeleiteten Sammlung von Naturalspenden für die im Felde stehenden Soldaten wurde ferner verfügt, daß auch Pakete mit solchen Spenden von der Post unter den folgenden Bedingungen gebührenfrei befördert werden: Pakete mit solchen Spenden dürfen das Gewicht von 20 Kilogramm nicht übersteigen und müssen an das Kriegsfürsorgeamt des Kriegsministeriums in Wien oder an die in vielen größeren Städten errichteten Naturalspendensammelstellen des Kriegsfürsorgeamtes adressiert sein. Auf der Adreßseite des Paketes und auf der Begleitadresse ist der Vermerk „Kriegsfürsorge-Liebesgabe" anzubringen. Auf Versendungen im Ortsverkehr und auf Pakete, die bestimmten einzelnen Personen zugedachte Naturalspenden enthalten, erstreckt sich diese Begünstigung nicht. Um auch die auf Beteilung der verwundeten und kranken Soldaten mit entsprechender Lektüre gerichteten Bestrebungen zu fördern, wurde ferner

it Verordnung vom 14. November d. J. verfügt, daß ıgeszeitungen, Zeitschriften und sonstige Druckschriften an alle Heilstalten, in denen verwundete oder kranke Soldaten untergebracht sind, rtofrei gesendet werden können, wenn in der Aufschrift der Sendung r Bezeichnung der Heilanstalt der Vermerk „Sammelstelle des Roten euzes" beigefügt und außerdem der Vermerk „Militärunterstützungshe" angebracht wird. Schließlich wurde mit derselben Verordnung ch noch gestattet, daß unter den gleichen Bedingungen die Einıdung auch anderer für die verwundeten und kranken Soldaten im gemeinen bestimmter Spenden direkt an solche Heilanstalten portofrei olgen könne.

Neue Freie Presse
23./XI. 1914.

Der Feldpostpaketverkehr.

Wien, 23. November.

Beim k. u. k. Kriegsministerium laufen täglich aus dem Publikum zahlreiche Anfragen ein, wann und für welche Feldpostämter der Paketverkehr wieder aufgenommen wird, welche Anfragen unmöglich mehr einzeln beantwortet werden können.

Statt jeder Beantwortung wird ein für allemal bekanntgegeben, daß der Feldpostpaketverkehr nur zeitweise und nur insoweit zugelassen werden kann, als die Zuschiebung solcher Pakete zu den Feldpostämtern nach den jeweiligen Verhältnissen gesichert erscheint.

Die Eröffnung und Einstellung des Feldpostpaketverkehres bestimmt übrigens das Etappenoberkommando nach den jeweiligen Verhältnissen im Etappenraume, es kann daher das Kriegsministerium naturgemäß keinen Einfluß ausüben.

Jede Veränderung im Feldpostpaketverkehr wird unverzüglich allgemein verlautbart werden.

Die Zeit
27./XI. 1914.

69

Die Feldpost für Weihnachten.

Zulassung durch die Heeresverwaltung.

Amtlich wird mitgeteilt:

Die herannahende Weihnachtszeit hat in der Bevölkerung den Wunsch gezeitigt, den lieben Angehörigen draußen im Felde die Trennung von der Familie durch Zuwendung der üblichen Weihnachtsgaben weniger fühlbar zu gestalten. Dem allgemeinen Wunsch folgend, hat die Heeresverwaltung in ihrer Fürsorge um das Wohl der kämpfenden Soldaten, ungeachtet der fast unüberwindlichen Schwierigkeiten einer wirksamen Organisation des Feldpaketverkehrs, beschlossen, Feldpostpakete während der Zeit vom 5. Dezember bis einschließlich 15. Dezember für den ganzen Truppenbereich unter den nachstehenden Bedingungen zuzulassen.

Die Feldpostpakete dürfen das Gewicht von 5 Kilogramm und an Umfang 60 Zentimeter in jeder Ausdehnung nicht überschreiten. Die Pakete dürfen außer Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen auch solche Eßwaren enthalten, die dem Verderben nicht unterliegen, wie Rauchfleisch, trockene Würste, Salami, Hartkäse, Zwieback, Kakes, Schokolade, Tee, Konserven in Blechdosen. Ueberdies sind zugelassen: Zigarren, Zigaretten und Tabak.

Die Verpackung muß, dem weiten Transport und den allfälligen Wetterunbilden entsprechend, besonders dauerhaft hergestellt sein. Zur Umhüllung sind sonach Wachsleinwand, wasserdichte Stoffe oder feste Holzkisten zu verwenden. Die Stoffhülle ist zu vernähen, die Kiste gut zu vernageln. Gebrechliche Holzkistchen, Postkartons und Papierumhüllungen sind unzulässig.

Die Adresse muß genau, richtig und auf der Umhüllung selbst angebracht oder aufgenäht sein. Die Verwendung von Papier zu Adreßfahnen oder Adreßzetteln ist zu vermeiden. Ungenaue, unrichtige und abfallende Adressen sind die Ursachen von Paketverlusten. Auf dem Paket ist links oben oder seitwärts der Name und Wohnort des Absenders anzugeben, und rechts oben „Feldpost" anzuschreiben. Die Adresse des Empfängers hat zu enthalten: Den Vor- und Zunamen, die Charge, den Truppenkörper, die Unterabteilung und als Bestimmungsort das Feldpostamt mit der richtigen Nummer. Eine Abschrift der genauen Adresse ist in das Paket zu hinterlegen, damit das eventuell adreßlos gewordene Paket nach Eröffnung behändigt werden könne.

Feldpostpakete werden nur auf eigene Gefahr des Absenders angenommen, weil die Post, infolge der eigenartigen Verhältnisse auf dem Kriegsschauplatze und der unabwendbaren Fälle der höheren Gewalt, weder für das rechtzeitige noch das richtige Anbringen einer Sendung haftbar gemacht werden kann. Nachdem eigene Zustellorgane im Felde nicht bestehen, ist auch das Verlangen nach einer besonderen Behandlung der Sendung, wie Einziehung eines Nachnahmebetrages, Expreßzustellung, Zustellung zu eigenen Handen, Rückbescheinigung u. dgl. ebenso unzulässig wie die Angabe des Wertes.

Der Beischluß von Gegenständen von besonderem Werte oder von Bargeldmitteln ist unter allen Umständen zu unterlassen. Sie sind dem im Felde stehenden nicht von Nutzen, ihr Verlust kann aber den Versender hart treffen. Ein Ersatz für Verluste oder Abgänge wird nicht geleistet.

Die Begleitadresse ist ordnungsmäßig auszufertigen und bei dem Vordruck „Wert" mit den Worten „Auf eigene Gefahr" zu versehen. Auf dem Abschnitt der Begleitadresse ist nur der Name und der Wohnort des Versenders anzugeben. Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitt sind unzulässig, weil die Begleitadresse in die Hände des Adressaten nicht gelangt. Dagegen können statt eines Adreßzettels Briefe mit der vollständigen Adresse des Empfängers in die Sendung eingelegt werden.

Feldpostpakete unterliegen dem Frankierungszwang. Für jedes Paket ist die einheitliche Gebühr von 60 Heller durch Aufkleben von Wertzeichen auf der Begleitadresse zu entrichten.

Feldpostpakete, die aus welcher Ursache immer im Felde unanbringlich geworden sind, fehladressierte oder adreßlos gewordene Pakete ohne Adreßeinschluß, Pakete an vermißte, gefallene, verwundet oder erkrankt abgegangene Adressaten u. dgl. werden nicht zurückgeleitet. Der Inhalt solcher Pakete wird vom Abteilungskommando an bedürftige Mannschaftspersonen verteilt. Auf Entschädigung hat der Versender keinen Anspruch.

Fremdenblatt
27/XII. 1914.

Zulassung von Feldpostpaketen zur Weihnachtszeit

(Kundmachung des Kriegsministeriums.)

Die herannahende Weihnachtszeit hat in der Bevölkerung den Wunsch gezeitigt, den lieben Angehörigen draußen im Felde die Trennung von der Familie durch Zuwendung der üblichen Weihnachtsgaben weniger fühlbar zu gestalten.

Dem allgemeinen Wunsche folgend, hat die Heeresverwaltung in ihrer Fürsorge um das Wohl der kämpfenden Soldaten, ungeachtet der fast unüberwindlichen Schwierigkeiten einer wirksamen Organisation des Feldpaketverkehrs beschlossen, Feldpostpakete während der Zeit vom 5. Dezember 1914 bis einschließlich 15. Dezember 1914 für den ganzen Truppenbereich unter den nachstehenden Bedingungen zuzulassen:

Gewicht, Umfang und Inhalt.

1. Die Feldpostpakete dürfen das Gewicht von 5 Kg. und an Umfang 60 Zentimeter in jeder Ausdehnung nicht überschreiten.

2. Die Feldpostpakete dürfen außer Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen auch solche Eßwaren enthalten, die dem Verderben nicht unterliegen, als Rauchfleisch, trockene Würste, Salami, Hartkäse, Zwieback, Kakes, Schokolade, Tee, Konserven in Blechdosen. Ueberdies sind zugelassen Zigarren, Zigaretten und Tabak.

Verpackung.

3. Die Verpackung muß dem weiten Transporte und den allfälligen Wetterunbilden entsprechend, besonders dauerhaft hergestellt sein.

Zur Umhüllung sind sonach Wachsleinwand, wasserdichte Stoffe oder feste Holzkisten zu verwenden.

Die Stoffhülle ist zu vernähen, die Kiste gut zu vernageln. Gebrechliche Holzkistchen, Postkartons und Papierumhüllungen sind unzulässig.

Adresse.

4. Die Adresse muß genau, richtig und auf der Umhüllung selbst angebracht oder aufgenäht sein. Die Verwendung von Papier zu Adreßfahnen oder Adreßzetteln ist zu vermeiden. Ungenaue, unrichtige und abfallende Adressen sind die Ursache von Paketverlusten.

Auf dem Pakete ist links oben oder seitwärts der Name und Wohnort des Absenders anzugeben, und rechts oben „Feldpost" anzuschreiben.

Die Adresse des Empfängers hat zu enthalten: Den Vor- und Zunamen, die Charge, den Truppenkörper, die Unterabteilung und als Bestimmungsort das Feldpostamt mit der richtigen Nummer.

Eine Abschrift der genauen Adresse ist in das Paket zu hinterlegen, damit das eventuell adreßlos gewordene Paket nach Eröffnung behändigt werden könne.

Gefahr des Absenders.

5. Feldpostpakete werden nur auf eigene Gefahr des Absenders angenommen, weil die Post infolge eigenartiger Verhältnisse auf dem Kriegsschauplatze und der unabwendbaren Fälle der höheren Gewalt weder für das rechtzeitige, noch das richtige Anbringen einer Sendung haftbar gemacht werden kann. Nachdem eigene Zustellorgane im Felde nicht bestehen, ist auch das Verlangen nach einer besonderen Behandlung der Sendung, wie Einziehung eines Nachnahmebetrages, Expreßzustellung, Zustellung zu eigenen Handen, Rückbescheinigung u. dgl. ebenso unzulässig wie die Angabe des Wertes.

Der Beischluß von Gegenständen von besonderem Werte oder von Bargeldmitteln ist unter allen Umständen zu unterlassen; sie sind dem im Felde Stehenden nicht von Nutzen, ihr Verlust kann aber den Versender hart treffen. Ein Ersatz für Verluste oder Abgänge wird nicht geleistet.

Begleitadresse.

6. Die Begleitadresse ist ordnungsmäßig auszufertigen und bei dem Vordrucke Wert mit den Worten „Auf eigene Gefahr" zu versehen. Auf dem Abschnitte der Begleitadresse ist nur der Name und der Wohnort des Versenders anzugeben. Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitte sind unzulässig, weil die Begleitadresse in die Hände des Adressaten nicht gelangt. Dagegen können anstatt eines Adreßzettels Briefe mit der vollständigen Adresse des Empfängers in die Sendung eingelegt werden.

Frankierung.

7. Feldpostpakete unterliegen dem Frankierungszwang. Für jedes Paket ist die einheitliche Gebühr von 60 Heller, durch Aufkleben von Wertzeichen auf der Begleitadresse, zu entrichten.

Unanbringliche Pakete verfallen zugunsten bedürftiger Mannschaft.

8. Feldpostpakete, die aus welcher Ursache immer im Felde unanbringlich geworden sind, fehladressierte oder adreßlos gewordene Pakete ohne Adreßeinschluß, Pakete an vermißte, gefallene, verwundet oder erkrankt abgegangene Adressaten und dergleichen werden nicht zurückgeleitet. Der Inhalt solcher Pakete wird vom Abteilungskommando an bedürftige Mannschaftspersonen verteilt. Auf Entschädigung hat der Versender keinen Anspruch.

Fremdenblatt

27/XI. 1914.

71

Postanweisungen an österreichisch-ungarische Kriegsgefangene.

Vom 1. Dezember d. J. angefangen können Postanweisungen an die in Frankreich, Großbritannien, Rußland und Serbien befindlichen österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen (nicht an die sonstigen Internierten) versendet werden. Der Höchstbetrag solcher Postanweisungen ist nach Rußland auf 800 Frank, nach den übrigen Ländern auf 1000 Frank festgesetzt. Die Versendung ist gebührenfrei. Nähere Auskünfte über die Ausfertigung derartiger Postanweisungen erteilt jedes Postamt.

Tägliche Rundschau
28/II. 1914.

72

Postpaketverkehr an österreichisch-ungarische Truppen.

Für den Postpaketverkehr an die im Felde stehenden österreichischen und ungarischen Truppen gelten, wie der Deutsch-Oesterreichisch-Ungarische Wirtschaftsverband in Berlin auf die vielen ihm zugegangenen bezüglichen Anfragen bekanntgibt, nicht diejenigen Vorschriften, die für die Beförderung von Paketen an deutsche Truppen Geltung haben; insbesondere können nach den bisherigen Bestimmungen Postpakete zur Weiterbeförderung nicht an die Garnison des betreffenden Truppenteiles gesandt werden. Die für die österreichischen und ungarischen Soldaten bestimmten Pakete sind vielmehr mit der genauen Adresse (österreichische Feldpostnummer) des Empfängers zur Weiterbeförderung an das Kriegsfürsorgeamt des k. und k. Kriegsministeriums, Wien IX, Berggasse 16, als gewöhnliches Paket mit einer Auslandspaketadresse und mit Zollinhaltserklärungen zu senden. Eine Verzollung der durch die Post eingehenden Liebesgaben findet nicht statt, auch werden die für Zigarrensendungen sonst vorgeschriebenen Lizenzgebühren nicht erhoben. Für die Beschaffenheit der Pakete finden die in Oesterreich-Ungarn geltenden Vorschriften Anwendung, d. h. die Pakete (Höchstgewicht 10 Kg.) müssen in wasserdichten Stoffen (Wachsleinewand) oder in Kisten verpackt sein und dürfen keine Lebensmittel irgend welcher Art enthalten. Die Beförderung von Tabak und Tabak-Fabrikaten ist dagegen zulässig. Sendungen an solche Militärpersonen, die sich noch in einer Garnison befinden und einen bestimmten Wohnort haben, sofern dieser nicht sich auf den vom Kriege betroffenen Gebieten befindet, können als gewöhnliches Auslandspaket direkt gesandt werden und unterliegen ebenfalls nicht der Verzollung.

Die Zeit
29./XI. 1914.

Der Feldpostpaketverkehr.

Die Korr. Wilhelm meldet: Beim Kriegsministerium laufen täglich aus dem Publikum zahlreiche Anfragen ein, wann und für welche Feldpostämter der Paketverkehr wieder aufgenommen wird, welche Anfragen unmöglich mehr einzeln beantwortet werden können. Statt jeder Beantwortung wird ein- für allemal bekanntgegeben, daß der Feldpostpaketverkehr nur zeitweise und nur insoweit zugelassen werden kann, als die Zuschiebung solcher Pakete zu den Feldpostämtern nach den jeweiligen Verhältnissen gesichert erscheint. Die Eröffnung und Einstellung des Feldpostpaketverkehrs bestimmt übrigens das Etappenkommando nach den jeweiligen Verhältnissen im Etappenraum; es kann daher das Kriegsministerium naturgemäß darauf auch keinen Einfluß ausüben. Jede Veränderung im Feldpostpaketverkehr wird unverzüglich allgemein verlautbart werden.

Neues Wiener Tagblatt
30./11. 1914.

74

Der Krieg und die Briefmarke.

Seitens einer hervorragenden Persönlichkeit aus Salzburg wurde nachstehende Anregung an das k. k. Handelsministerium geleitet:

Das Handelsministerium hat aus Anlaß des Krieges Marken zu 5 und 10 Heller herausgegeben, welche um den Preis von 7, beziehungsweise 12 Heller verkauft werden und sich von den gewöhnlichen Marken nur durch größeres Format und die Aufschrift „1914" unterscheiden. Diese Marken, deren Geltung auf die Dauer des Krieges beschränkt sein dürfte, werden nach dessen Beendigung zu einem gesuchten Sammelobjekt für die Philatelisten werden, zumal mit deren Besitz die Erinnerung an die große Zeit verbunden ist, in der wir leben. Längst ist die Briefmarke nicht mehr bloßes Portozeichen, sondern häufig ein kleines Kunstwerk, welches Bedacht nimmt auf die Geschichte seines Landes. Der Gedanke, die Erinnerung an große geschichtliche Ereignisse durch Briefmarken festzuhalten, ist nicht neu. Welcher Sammler kennt nicht die aus Anlaß des vierhundertjährigen Jubiläums der Entdeckung Amerikas im Jahre 1893 von den Vereinigten Staaten Nordamerikas herausgegebenen Marken, die die wichtigsten Momente aus der Geschichte dieses Staatengebildes festhalten und noch heute mit ihren auf kleinstem Raum enthaltenen künstlerischen Darstellungen das Entzücken jedes Sammlers erwecken? Sollten nicht auch die jetzigen kriegerischen Ereignisse geeignet sein, Gegenstand der bildlichen Darstellung auf einer Markenserie zu sein, deren Gültigkeit auf eine bestimmte Zeitdauer einzuschränken wäre und deren Reinertrag den durch den Krieg ihrer Erwerbsfähigkeit beraubten Soldaten oder den Hinterbliebenen der Gefallenen, für die bisher noch wenig gesorgt ist, zu widmen wäre? Der Untergang der „Zenta" und der „Elisabeth", der Entsatz von Przemysl, die Einnahme von Schabatz, Valjevo, die gewaltigen Leistungen der österreichischen Motorgeschütze: alles dieses und noch vieles andre würde sich als Motiv für die einzelnen Marken eignen und wäre wert, von Künstlerhand verewigt zu werden! Der finanzielle Erfolg dieser Marken wäre sicherlich ein ganz bedeutender; denn jeder, auch der, der der Leidenschaft des Markensammelns nicht frönt, würde gern eine Serie erwerben, die ihm die geschichtlich denkwürdigsten Ereignisse des Weltkrieges 1914 ins Gedächtnis rufen, und durch deren Ankauf er ein Scherflein zu der [illegible]

Summe beitragen würde, die zur Heilung der Wunden des Krieges erforderlich sein wird.

Eine weitere Anregung ist die Ausgabe von „Kriegsbilderbogen", wie sie in Deutschland verkauft werden und massenhaften Absatz finden. Dieselben enthalten auf einzelne Kriegsereignisse bezügliche humoristische und andre Darstellungen, ferner Bilder der einzelnen Armeekommandanten sowie solcher Krieger, welche besondere Waffentaten geleistet haben usw. Diese deutschen Kriegsbilderbogen sind künstlerisch ziemlich wertvoll und könnten auf ein weit besseres Niveau gebracht werden.

Es ist sicher, daß sich unter unsern Zeichnern und Schriftstellern — man denke nur an Rosegger — sicherlich zahlreiche finden ließen, welche zu diesen Bogen kostenlos Beiträge leisten würden. Auch die Unterrichtsverwaltung könnte man für diese Bogen interessieren, die auch bei uns ebenso wie die „Bilderbogen für Schule und Haus" schon um ihres Zweckes willen reißend Absatz fänden. Der Reinertrag wäre am besten den Hinterbliebenen der im Krieg Gefallenen zuzuwenden.

Frankfurter Zeitung
2./XII. 1914.

Entlastet die Feldpost!

Für unsere Feldpost bedeutet Weihnachten eine neue, gewiß die bislang schwerste Aufgabe. Kein Zweifel, die Behörde, bis hinab in die untersten Organe, wird sie freudig auf sich nehmen und alles daran setzen, daß unseren Kämpfern im Felde die ihnen zugedachten Gaben und Grüße aus der Heimat rechtzeitig zugehen. Nur sollte man nicht vergessen, daß sie ihrerseits Anspruch erheben darf und muß, vom Publikum in ihrem schweren Mühewalten unterstützt zu werden.

Man wird sich einen Begriff davon machen können, welche Anforderungen an unsere Postbeamten herantreten, wenn man erfährt, daß das gesamte belgische Postwesen aus dem Betriebe ausgeschaltet ist. In ganz Brüssel sowie in verschiedenen anderen belgischen Orten halten sich die heimischen Beamten dem deutschen Postdienste grundsätzlich fern. Es galt also nichts weniger, als eine neue Post für Belgien ins Leben zu rufen, die Verwaltung zu organisieren, die vielen notwendigen Hilfskräfte bis zu den Briefträgern hinab ausfindig zu machen. Dabei wird die Briefbestellung in Belgien, namentlich in Brüssel, dadurch sehr erschwert, daß auf zahlreiche Sendungen die nähere Adresse nicht oder nur mangelhaft angegeben ist. Tausende von Briefen lassen sich infolgedessen dort nur mit Zeitverlust unterbringen. Jeder Tag aber beschert naturgemäß neue solche Briefkasten.

Die Gepflogenheiten der deutschen Post sind allzu wohl bekannt, als daß es besonderen Hinweises darauf bedürfte: was immer in den Kräften der Verwaltung steht, geschieht, auch diese „faulen" Briefe ihrer Bestimmung zuzuführen.

Nicht minder hat die deutsche Feldpost allenthalben mit zahlreichen unzulänglichen Briefadressen zu kämpfen, die durch die vielen Truppenverschiebungen noch begünstigt werden.

Aufgabe des Publikums also ist es, die Postverwaltung zu unterstützen. Wodurch geschieht das? Zunächst durch Sorgfalt in der Adressenangabe. Kommen wiederholt hintereinander Briefe im Felde nicht an, so ist fast immer die angewandte Feldadresse daran Schuld. Man wende sich in solchem Falle an die nächste heimische Postsammelstelle oder Oberpostdirektion mit der Bitte, die Feldadresse auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Jeder unrichtig oder fehlerhaft gezeichnete Brief erfordert doppelte Mühewaltung. Sodann — und das fällt angesichts des Festes schwerer ins Gewicht — unterstütze man die Feldpost auch durch Unterdrückung aller Ueberflüssigkeiten.

Denn es bleibt zu bedenken: die Mittel sind keine unbegrenzten. Die mobilen Feldpostanstalten müssen mit dem ihnen zugewiesenen Wagenpark auskommen, weil sonst die Beweglichkeit der Truppe leiden würde. Dabei ist in manchen Gegenden mit verderbten und unbrauchbar gemachten Straßen zu rechnen. Das Ueberflüssige steht also dem Notwendigen im Wege. Die wichtige Nachricht mag durch Scherzesendungen verzögert werden.

Als überflüssig aber haben nicht nur die sogenannten „Ulkkarten" zu gelten: in einer Zeit, da Nervenanspannung von einem und einer jeden zu fordern ist, sind auch die „täglichen Lebenszeichen" vom Uebel. Der seltene Brief sei inhaltreich.

Sorgfältige Verpackung der Feldpostpäckchen, genaue Angabe der Adressen, gewissenhaftes Maßhalten in Führung der Korrespondenzen sind die Dienste, die jedweder der Postverwaltung und damit sich selber zu leisten hat.

Soll Weihnachten denen im Felde zu möglichst ungetrübter Freude werden, so muß es denen zu Hause zugleich eine Mahnung sein.

Reichspost

2./XII. 1914.

Die Feldpostsendungen.

Richtig adressieren!

Anläßlich einer Inspizierung der Feldpostsammelstelle in Wien wurden nachstehende Mißstände wahrgenommen: 1. Viele Feldpostsendungen können nicht weitergeleitet werden, weil sie nicht die genaue organisationsgemäße Bezeichnung des Truppenkörpers (Anstalt) usw. enthalten; auch fehlt zumeist die Feldpostnummer oder es ist eine unrichtige angeführt. Fehlt die Feldpostnummer, so ist es der Sortierstelle — vorausgesetzt die genaue Bezeichnung des Truppenkörpers (Anstalt) — immerhin noch möglich, die richtige Nummer anzusetzen. 2. Auf vielen Postsendungen fehlt die Adresse des Absenders, woraus folgt, daß die Sendung bei Unbestellbarkeit nicht rückgestellt werden kann. Naturgemäß entstehen viele Adressierungsmängel dadurch, daß die Adressen von minder schreibkundigen Personen geschrieben werden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ergeht hiemit öffentlich ein Appell an alle schreibkundigen Personen, besonders in kleineren Orten (Postbeamte, Geistliche, Lehrer, studierende Jugend usw.), die erwähnten Gemeindeangehörigen zu unterstützen.

Die jeweilig ins Feld abgehende Mannschaft ist seitens ihrer vorgesetzten Kommandos (Anstalten) mit mehreren Exemplaren von Feldpostadreßzetteln nach folgendem Muster zu beteilen und ihr einzuschärfen, die Adressen jenen Personen zukommen zu lassen, von welchen sie Postsendungen gewärtigt.

Des Absenders **Feldpost.**

Name: . . . . . .

Adresse: . . . . . .

An

Korporal Anton Krieger

Inft.-Reg. Nr. 4, 12. Komp.

Feldpostamt Nr. 56.

Bei etwa eintretender Aenderung der zugehörigen Feldpostnummer ist die neue Nummer unverzüglich den Angehörigen mitzuteilen.

Beim Kriegsministerium laufen täglich aus dem Publikum zahlreiche Anfragen ein, wann und für welche Feldpostämter der Paketverkehr wieder aufgenommen wird, welche Anfragen unmöglich mehr einzeln beantwortet werden können. Statt jeder Beantwortung wird ein für allemal bekanntgegeben, daß der Feldpostpaketverkehr nur zeitweise und nur insoweit zugelassen werden kann, als die Zuschiebung solcher Pakete zu den Feldpostämtern nach den jeweiligen Verhältnissen gesichert erscheint. Die Eröffnung und Einstellung des Feldpostpaketverkehrs bestimmt übrigens das Etappenkommando nach den jeweiligen Verhältnissen im Etappenraume; es kann daher das Kriegsministerium naturgemäß darauf auch keinen Einfluß ausüben. Jede Veränderung im Feldpostpaketverkehr wird unverzüglich allgemein verlautbart werden.

Reichspost
3./XII 1914.

77

Beförderung von Liebesgaben und Weihnachtsspenden durch Ergänzungstransporte.

Die großen Schwierigkeiten, denen die Zusendung von Liebesgaben an bestimmte Truppenkörper im Wege eines besonders organisierten Transportes begegnet, legen die Erwägung nahe, bis zur allenfalsigen Lösung dieser Frage derartige Spenden durch die Ergänzungstransporte an die Front zu bringen.

Wenn auch zwischen der Absendung der einzelnen Ergänzungstransporte ein längerer Zeitraum gelegen ist, so erscheint durch diese Art des Zuschubes das tatsächliche Eintreffen der Spenden beim Bestimmungstruppenkörper soweit als eben möglich gesichert.

Die mit bestimmter Widmung einlangenden Liebesgaben wären von den Sendern und den Sammelstellen des Kriegsfürsorgeamtes an die betreffenden Ersatzkörper zu leiten. Solche Widmungen könnten nur die Infanterie-, Jäger-, Kavallerie-, Gebirgs- und Festungsartillerie, dann die Sappeur- und Pioniertruppe erreichen; die übrigen Truppen und Branchen sind meist in so zahlreiche kleine Formationen verteilt, daß dieser Vorgang auf sie kaum angewendet werden könnte.

Auch für eine beschränkte Zuwendung von Weihnachtsgaben für die Infanterie- und Jägertruppe könnte der gleiche Vorgang platzgreifen, doch müßten die betreffenden Spenden bis zum 10., spätestens 12. Dezember beim Ersatzkörper eingetroffen sein.

Naturalspenden wären nur dann für diese Zwecke geeignet, wenn sie unbedingt haltbar sind.

Die Ersatzkörper wurden angewiesen, Liebesgaben und Weihnachtsspenden in vorstehendem Sinne entgegenzunehmen und für deren Mitnahme an die Front mit den Ergänzungstransporten zu sorgen.

Die Zeit
4./XII. 1914.

78

Genaue Adressierung der Feldpostsendungen.

Die Postdirektion publiziert folgendes: Die Aufschrift der Feldpostsendungen muß richtig und vollständig sein. Unrichtig adressierte erreichen den Empfänger nicht, unvollständig adressierte werden nicht weitergeleitet. Wer über die Adressierung im Zweifel ist, wende sich an das Postamt oder an sonst kundige Personen. Die Aufschrift der Feldpostsendungen muß folgende Angaben enthalten: Bei Personen, die einem Feld- oder Etappenpostamt zugewiesen sind: links oben (bei den amtlich aufgelegten Feldpostkarten an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle Name und Adresse des Absenders; rechts oben die Bezeichnung „Feldpost"; in der Mitte den Empfänger, und zwar: Name, Charge, Truppenkörper und Unterabteilung (Regiment, selbständiges Bataillon, Kommando, Anstalt, Kompanie, Eskadron u. dgl.); rechts unten das Feld- oder Etappenpostamt (keinen Bestimmungsort). — Bei Personen der Kriegsmarine: links oben (bei den amtlich aufgelegten Feldpostkarten an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle) Name und Adresse des Absenders; rechts oben die Bezeichnung „Feldpost"; in der Mitte den Empfänger, und zwar: Name, Charge, Kompanie und den Namen des Schiffes; rechts unten, wenn der Empfänger zur See eingeschifft ist, die Angabe „Pola, Postamt I", beziehungsweise wenn er sich auf einem Fahrzeuge der k. u. k. Donauflottille befindet, die Angabe „Budapest, Marinedetachement, Kommando". — Bei Personen, die keinem Feld- oder Etappenpostamt zugewiesen sind, sowie bei Personen der Kriegsmarine, die nicht eingeschifft sind, ist nebst den Angaben wie oben rechts unten der Bestimmungsort (Postamt) anzugeben. — Damit die Sendungen die Empfäger erreichen, müssen die Aufschriften, namentlich der Name und die Charge des Empfängers, die Bezeichnung des Truppenkörpers und das Feldpostamt (Schiffes, Postortes), in deutlicher Schrift geschrieben sein. Es wird daher den des Schreibens minder unkundigen Absendern empfohlen, diese Aufschriften durch schreibkundige Personen schreiben zu lassen.

Fremdenblatt
5./XII. 1914.

* (Genaue Abressierung der Feldpostsendungen.) Die Aufschrift der Feldpostsendungen muß richtig und vollständig sein. Unrichtig abressierte erreichen den Empfänger nicht, unvollständig abressierte werden nicht weitergeleitet. Wer über die Abressierung im Zweifel ist, wende sich an das Post amt oder an sonst kundige Personen. Die Aufschrift der Feldpostsendungen muß folgende Angaben enthalten: 1. Bei Personen, die einem Feld- oder Etappenpostamte zugewiesen sind: Links oben (bei den amtlich aufgelegten Feldpostkarten an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle) Name und Abreise des Absenders, rechts oben: die Bezeichnung „Feldpost", in der Mitte den Empfänger, und zwar Name, Charge, Truppenkörper und Unterabteilung (Regiment, selbständiges Bataillon, Kommando, Anstalt, Kompagnie, Eskadron u. dgl.), rechts unten: das Feld- oder Etappenpostamt (keinen Bestimmungsort). 2. Bei Personen der Kriegsmarine: Links oben: (bei den amtlich aufgelegten Feldpostkarten an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle) Name und Abresse des Absenders, rechts oben: Die Bezeichnung „Feldpost", in der Mitte: den Empfänger, und zwar Name, Charge, Kompagnie und den Namen des Schiffes, rechts unten: Wenn der Empfennger zur See eingeschifft ist die Angabe „Pola, Postamt 1", beziehungsweise wenn er sich auf einem Fahrzeuge der k. u. k. Donauflottille befindet, die Angabe „Budapest, Marinedetachement, Kommando". 3. Bei Personen, die keinem Feld- oder Etappenpostamte zugewiesen sind sowie bei Personen der Kriegsmarine, die nicht eingeschifft sind, ist nebst den Angaben rechts unten der Bestimungsort (Postamt) anzugeben. Damit die Sendungen die Empfänger erreichen, müssen die Aufschriften, namentlich der Name und die Charge des Empfängers die Bezeichnung des Truppenkörpers und das Feldpostamt (Schiffes, Postortes) in deutlicher Schrift geschrieben sein.

Neues Wiener Tagblatt
10./XII. 1914.

80

Feldpostpakete für Weihnachten.

Beförderung bis 15. Dezember.

Der Magistrat der Stadt Wien veröffentlicht durch Anschlag folgende Kundmachung über die Zulassung von Feldpostpaketen zur Weihnachtszeit:

Die herannahende Weihnachtszeit hat in der Bevölkerung den Wunsch gezeitigt, den lieben Angehörigen draußen im Felde die Trennung von der Familie durch Zuwendung der üblichen Weihnachtsgaben weniger fühlbar zu gestalten. Dem allgemeinen Wunsche folgend, hat die Heeresverwaltung in ihrer Fürsorge um das Wohl der kämpfenden Soldaten, ungeachtet der fast unüberwindlichen Schwierigkeiten einer wirksamen Organisation des Feldpaketverkehrs beschlossen, Feldpostpakete während der Zeit vom 5. bis 15. d. für den ganzen Truppenbereich unter den nachstehenden Bedingungen zuzulassen:

1. Die Feldpostpakete dürfen das Gewicht von 5 Kilogramm und an Umfang 60 Cm. in jeder Ausdehnung nicht überschreiten.

2. Die Feldpostpakete dürfen außer Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen auch solche Eßwaren enthalten, die dem Verderben nicht unterliegen, als Rauchfleisch, trockene Würste, Salami, Hartkäse, Zwieback, Kakes, Schokolade, Tee, Konserven in Blechdosen. Ueberdies sind zugelassen Zigarren, Zigaretten und Tabak.

3. Die Verpackung muß, dem weiten Transport und den allfälligen Wetterunbilden entsprechend, besonders dauerhaft hergestellt sein. Zur Umhüllung sind sonach Wachsleinwand, wasserdichte Stoffe oder feste Holzkisten zu verwenden. Die Stoffhülle ist zu vernähen, die Kiste gut zu vernageln. Gebrechliche Holzkistchen, Postkartons und Papierumhüllungen sind unzulässig.

4. Die Adresse muß genau, richtig und auf der Umhüllung selbst angebracht oder aufgenäht sein. Die Verwendung von Papier zu Adreßfahnen oder Adreßzetteln ist zu vermeiden. Ungenaue, unrichtige und abfallende Adressen sind die Ursachen von Paketverlusten. Auf dem Paket ist links oben oder seitwärts der Name und Wohnort des Absenders anzugeben und rechts oben „Feldpost" anzuschreiben. Die Adresse des Empfängers hat zu enthalten: Den Vor- und Zunamen, die Charge, den Truppenkörper, die Unterabteilung und als Bestimmungsort das Feldpostamt mit der richtigen Nummer. Eine Abschrift der genauen Adresse ist an das Paket zu hinterlegen, damit das eventuell adreßlos gewordene Paket nach Eröffnung behändigt werden könne.

5. Feldpostpakete werden nur auf eigene Gefahr des Absenders angenommen, weil die Post infolge der eigenartigen Verhältnisse auf dem Kriegsschauplatz und der unabwendbaren Fälle der höheren Gewalt weder für das rechtzeitige, noch das richtige Anbringen einer Sendung haftbar gemacht werden kann. Da eigene Zustellorgane im Felde nicht bestehen, ist auch das Verlangen nach einer besonderen Behandlung der Sendung, wie Einziehung eines Nachnahmebetrages, Expreßzustellung, Zustellung zu eigenen Handen, Rückbescheinigung und dergleichen ebenso unzulässig wie die Angabe des Wertes. Der Beischluß von Gegenständen von besonderem Wert oder von Bargeldmitteln ist unter allen Umständen zu unterlassen; sie sind dem im Felde Stehenden nicht von Nutzen, ihr Verlust kann aber den Versender hart treffen. Ein Ersatz für Verluste oder Abgänge wird nicht geleistet.

6. Die Begleitadresse ist ordnungsmäßig auszufertigen und bei dem Vordrucke „Wert" mit den Worten „Auf eigene Gefahr" zu versehen. Auf dem Abschnitt der Begleitadresse ist nur der Name und Wohnort des Versenders anzugeben. Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitt sind unzulässig, weil die Begleitadresse in die Hände des Adressaten nicht gelangt. Dagegen können anstatt eines Adreßzettels Briefe mit der vollständigen Adresse des Empfängers in die Sendung eingelegt werden.

7. Feldpostpakete unterliegen dem Frankierungszwang. Für jedes Paket ist die einheitliche Gebühr von 60 H. durch Aufkleben von Wertzeichen auf der Begleitadresse zu entrichten.

8. Feldpostpakete, die aus welcher Ursache immer im Felde unanbringlich geworden sind, fehladressierte oder adreßlos gewordene Pakete ohne Adreßeinschluß, Pakete an vermißte, gefallene, verwundet oder erkrankt abgegangene Adressaten und dergleichen werden nicht zurückgeleitet. Der Inhalt solcher Pakete wird vom Abteilungskommando an bedürftige Mannschaftspersonen verteilt. Auf Entschädigung hat der Versender keinen Anspruch.

Unter den gleichen Bedingungen wie Feldpostpakete dürfen auch Privatpakete an Spitäler in Galizien mit Gaben für verwundete und kranke Soldaten versendet werden.

Frankfurter Zeitung
12./XII. 1914.

Die Briefbeförderung nach dem Auslande.

N Berlin, 11. Dezbr. (Priv.-Tel., Ctr. Bln.) Auf eine vom Präsidenten des Deutschen Handelstags an den Staatssekretär des Reichspostamts gerichtete Eingabe ist folgender Bescheid ergangen: „Die infolge militärischer Anordnungen offen auszuliefernden Briefe aus Deutschland nach dem nichtfeindlichen Auslande werden jetzt vor der Weitersendung ins Ausland amtlich verschlossen, ausgenommen die Sendungen nach der Türkei, wohin nach einer Mitteilung der türkischen Postverwaltung verschlossene Briefe bis auf weiteres nicht abgesandt werden dürfen. Wegen der beklagten Langsamkeit der Briefbeförderung zwischen Deutschland und Oesterreich bin ich mit der österreichischen Postverwaltung in Verbindung getreten. Nach Auskunft dieser Verwaltung sind seit dem 9. Oktober in Oesterreich für den Postverkehr nach dem Auslande militärische Maßnahmen getroffen worden, die zunächst beträchtliche Verzögerungen bei der Beförderung der Sendungen zur Folge gehabt haben. Inzwischen hat indes die österreichische Postverwaltung Vorkehrungen getroffen, die es erhoffen lassen, daß jetzt größere Verspätungen bei der Postbeförderung in Oesterreich vermieden werden. In Deutschland halten sich die Verzögerungen, die aus militärischen Gründen für den Briefverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland entstehen, im allgemeinen in mäßigen Grenzen. Diese Verzögerungen immer weiter zu verringern, läßt sich die Postverwaltung, soweit es die Umstände gestatten, unausgesetzt angelegen sein."

Neue Freie Presse
13./XII. 1914.

[Dienst der Wiener Postämter am 20. und 25. Dezember.] Sonntag den 20. d. werden bei den Postämtern in Wien in sämtlichen Dienstzweigen die für Feiertage festgesetzten Parteiendienststunden gehalten. Freitag den 25. d. (Christtag) wird bei den Postämtern in Wien die Annahme von Briefen mit Wertangabe, Paketen und Postanweisungen sowie die Ein- und Rückzahlung im Postsparkassenverkehre eingestellt; doch können Expreßbriefe mit Wertangabe, sogenannte „notwendige Pakete", Expreßpakete, Expreß- und telegraphische Postanweisungen wie an gewöhnlichen Feiertagen aufgegeben werden. Desgleichen bleibt die Ausgabe von Postsendungen, der Bestelldienst und die Briefeinsammlung in demselben Umfange wie an gewöhnlichen Feiertagen aufrecht.

Neue Freie Presse
14./XII. 1914.

Auskünfte über Feldpostadressen.

Ueber die Erteilung von Auskünften betreffs Feldpostadressen wird folgendes verlautbart: Grundbedingung für die glatte Beförderung aller Feldpostsendungen ist die Angabe der richtigen (zuständigen) Feldpostamtsnummer des Adressaten. Jedes Kommando, jeder Truppenkörper, jede Anstalt, sowie jede einzelne Person der Armee im Felde ist an ein Feldpostamt mit einer bestimmten Nummer gewiesen. Aenderungen in der Einteilung der Formationen oder Abkommandierungen von Personen haben meist auch eine Aenderung der Feldpostamtsnummer zur Folge. Um den Absendern von Feldpostsendungen — die in Ungewißheit über die zuständige Feldpostamtsnummer des Empfängers sind — Gelegenheit zu geben, sich zu orientieren, wurden vom Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung und dem ungarischen Landesverteidigungsminister folgende Auskunftsstellen geschaffen:

Bei den stabilen Ersatzkörpern sämmtlicher Truppen und Anstalten des Heeres und beider Landwehren sowie bei den Landsturmbezirkskommanden, bei den Militärkommandos in Mährisch-Ostrau, Wien, Graz, Budapest, Preßburg, Kaschau, Munkacs, Temesvar, Prag Leitmeritz, Nagyszeben, Agram Innsbruck, Sarajevo und Mostar, ferner bei den Landwehrdistriktskommandos in Budapest, Szeged, Kaschau, Preßburg, Kolozsvar und Agram.

Anfragen über Feldpostadressen sind grundsätzlich an den stabilen Ersatzkörper (d. i. Ersatzbataillon, Ersatzkompagnie, Ersatzbatterie, Ersatzeskadron, Ersatzdepot) jenes Truppenkörpers (jener Anstalt), beziehungsweise an jenes Landsturm(bezirks)kommando zu richten, zu welchem der Betreffende bei der Mobilisierung eingerückt ist. Ist dieser Vorgang aus irgendeinem Grunde undurchführbar, so ist die Anfrage, wenn es sich um Personen handelt, die bei Formationen des Heeres, der Landwehr oder des Landsturmes eingeteilt sind, an das nächstgelegene der angegebenen Militärkommanden, wenn es sich um Personen handelt, die bei Formationen der ungarischen Landwehr oder des ungarischen Landsturmes eingeteilt sind, an das nächstgelegene Landwehrdistriktskommando zu richten. Die Anfragen dürfen bei allen vorgenannten Kommandos, Truppen und Anstalten nur schriftlich und im Wege der Post gestellt werden. Hiezu sind frankierte Doppelkorrespondenzkarten zu benützen.

Auf der Korrespondenzkarte I (Anfrage) ist anzugeben: Charge und Name jener Person, deren Feldpostadresse verlangt wird, Truppenkörper (d. i. Regiment, Bataillon, Division), beziehungsweise Anstalt, ferner die Unterabteilung (d. i. Kompagnie, Eskadron, Batterie), bei welcher der Betreffende eingeteilt ist. Auf der Korrespondenzkarte II (Rückantwort) ist die Adresse jener Person anzubringen, welcher die Antwort zukommen soll.

Die Bekanntgabe von Aenderungen in den Feldpostamtsnummern seitens der Armee im Felde bis zu den stabilen Ersatzkörpern und Landsturm(bezirks)kommandos des Hinterlandes braucht geraume Zeit. Es ist möglich, daß ausnahmsweise eine oder die andere bekanntgegebene Feldpostadresse auch schon überholt ist.

Neue Freie Presse
15./III. 1914.

Der Ausschluß der Bücher vom Feldpostpaket.

Buchhändler Hugo Heller schreibt uns: „In den Weihnachtspaketen bis zu fünf Kilo, die vom 5. bis 20. d. für die Feldpost angenommen werden, dürfen keine Bücher enthalten sein. Wenngleich die Postverwaltung geltend macht, die Korporation der Buchhändler hätte es unterlassen, rechtzeitig vorstellig zu werden, ist das Bedürfnis nach guten Büchern doch vorhanden. In den Lazaretten, hinter der Front, bei den Etappen mit wechselndem Dienste sind Lehrer und Beamte, Studierende, Aerzte, Advokaten, Künstler, Schriftsteller und Tausende andere, denen Lektüre Bedürfnis ist, und in den Feldpostbriefen finden sich immer wieder Stellen, die entweder der Freude über ein im Tornister mitgeführtes Buch Ausdruck geben, oder auch der Wunsch nach Büchern ausgedrückt wird. Im Deutschen Reiche nimmt die Feldpost Bücher ebenso an, wie Lebensmittel, während bei uns Bücher nur ins Feld geschickt werden können, wenn sie das für Kreuzbänder zulässige Gewicht nicht übersteigen."

Reichspost
15./XII. 1914

Die Behandlung unbestellbarer Postsendungen im Kriege.

Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Fristen im postdienstlichen Reklamationsverfahren und in der Behandlung unbestellbarer Sendungen im Kriege.

Eine Verordnung des Handelsministeriums vom 8. Dezember l. J. bestimmt, daß in dem auf inländische Postsendungen bezüglichen Reklamations-, Beschwerde- und Ersatzverfahren der Beginn oder der Lauf der hiefür durch die Postvorschriften festgesetzten Fristen gegenüber Personen, die als Militärpersonen anzusehen sind, gehemmt wird. Die Hemmung kann nicht früher beginnen als: a) Bei Wehrpflichtigen, die sich im Verbande des gemeinsamen Heeres (der Kriegsmarine) oder der Landwehr befinden, mit dem Tage der Kundmachung der Mobilisierung; b) bei Landsturmpflichtigen mit dem Tage, an dem sie infolge der Aufbietung und Einberufung des Landsturmes zum Dienste herangezogen werden; c) bei Personen, die auf Grund des § 7 des Wehrgesetzes oder der über Kriegsleistungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen werden, mit dem Tage, an dem sie zu solchen Dienstleistungen herangezogen werden; d) beim Personal der Feldgendarmerie, bei den die Armee im Felde in amtlicher Eigenschaft begleitenden sowie bei den zum Gefolge der Armee im Felde gehörenden Zivilpersonen, endlich bei den den freiwilligen Sanitätsdienst ausübenden Personen mit dem Tage, an dem sie in dieses Verhältnis treten; e) bei Gefangenen oder Geiseln mit dem Tage, an dem sie durch den Feind festgenommen worden sind; f) bei Personen, die durch den Krieg am Verkehr mit der Behörde behindert sind, mit dem Eintritte des Hindernisses.

5. Die Hemmung des Fristenlaufes endet mit Ablauf des 14 Tages nach Aufhören des Hindernisses.

Wenn Briefsendungen, Geldbriefe und Pakete, sowie Postanweisungen dem Adressaten nicht zugestellt werden können, weil der Abgabeort vom Feinde besetzt oder die Postverbindung zum Abgabepostamt unterbrochen ist, so sind solche Sendungen an den Aufgabeort zurückzuleiten. Porto für die Rücksendung ist nicht anzusetzen, Lagerzins nicht zu berechnen.

Wenn unbestellbare Briefsendungen, Geldbriefe und Pakete nicht an den Aufgabeort zurückgesendet werden können, weil der Aufgabeort vom Feinde besetzt oder die Postverbindung mit ihm unterbrochen ist, ferner wenn unbestellbare Briefsendungen, Geldbriefe und Pakete vom Aufgabepostamte deshalb nicht zurückgegeben werden können, weil der Absender behindert ist und weil weder die Zustellung an eine andere empfangsberechtigte Person noch die Ersatzzustellung möglich ist, sowie wenn solche Sendungen zwar dem Absender avisiert worden sind, während der festgesetzten Frist aber eine Behinderung in seiner Person eingetreten ist und die Aushändigung nicht hat stattfinden können, so sind derartige Sendungen, soweit sie nicht wegen Gefahr des Verderbens veräußert oder wegen erfolgten Verderbens vernichtet werden müssen, von den Postämtern an die Abteilung für unbestellbare Postsendungen vorzulegen, bei dieser jedoch von den sonstigen Sendungen auszuscheiden und bis auf weiteres zur Verfügung der Berechtigten bereitzuhalten. Der Zeitpunkt, mit dem die Aufbewahrung zu beenden ist, und das Verfahren, das hinsichtlich solcher Sendungen sodann zu beobachten ist, wird seinerzeit bekanntgegeben werden. Einer früheren Abforderung der Sendungen oder des Erlösbetrages für die verkauften Sendungen durch den Berechtigten ist stattzugeben.

Für solche Sendungen ist kein Lagerzins anzurechnen.

Die Vernichtung der gewöhnlichen Briefsendungen hat bis auf weiteres zu unterbleiben. Sie sind bei der Abteilung für unbestellbare Sendungen gesichert aufzubewahren. Der Zeitpunkt, mit dem die Aufbewahrung zu beenden ist, und das Verfahren, das hinsichtlich solcher Sendungen sodann zu beobachten ist, wird seinerzeit bekanntgegeben. Einer früheren Abforderung durch den Berechtigten ist stattzugeben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Fremdenblatt
17. XII. 1914.

* **(Einführung des Postanweisungsdienstes durch die Feldpostanstalten.)** Das Handelsministerium hat im Wege der Post- und Telegraphendirektion an sämtliche Post- und Telegraphenämter soeben nachstehenden Erlaß gerichtet: „Die k. u. k. Feldpostanstalten werden über Auftrag des Kriegsministeriums Postanweisungen annehmen, die für Adressaten in Oesterreich, Bosnien, der Herzegowina und Ungarn bestimmt sind. Zugelassen werden nur gewöhnliche Postanweisungen bis zum Höchstbetrage von 1000 Kronen; der angewiesene Betrag darf nur auf ganze Kronen lauten. Expreß- und telegraphische Postanweisungen sowie solche mit Auszahlungsbestätigungen sind nicht zulässig. Zu den Feldpostanweisungen werden von der Kriegsverwaltung besondere Formulare aufgelegt; diese Formulare dürfen nur bei Feldpostanstalten zur Anweisung von Geldbeträgen verwendet werden, also nicht staatlichen Postämtern. Die Feldpostanweisungen können in allen landesüblichen Sprachen ausgefüllt werden. Schriftliche Mitteilungen sind nicht gestattet. Die Feldpostanweisungen werden bei der Aufgabe nicht mit Briefmarken frankiert. Unbestellbare und nicht behobene Feldpostanweisungen werden nicht an die Feldpostanstalten, bei denen sie aufgegeben wurden, zurückgesendet, sondern unter Briefumschlag an das Post-Fachrechnungsdepartement II. Alle Nachfragen und Verfügungen, die sich auf Feldpostanweisungen beziehen, sind an das Post-Fachrechnungsdepartement II in Wien zu leiten.

Frankfurter Zeitung
18./XII. 1914.

Rückgabe unbestellbarer Feldpostsendungen.

Berlin, 15. Dezbr. (W. B. Nichtamtlich.) Hinsichtlich der Rückgabe unbestellbarer Feldpostsendungen, deren Empfänger vermißt wird oder tot ist, besteht bei der Reichspostverwaltung seit jeher die Bestimmung, daß die Postbesteller sie den Absendern in rücksichtsvollster Weise auszuhändigen haben und daß, wenn der Absender nicht in dem Postorte sondern auf dem Lande lebt, der Landbriefträger derartige Feldpostsendungen an die Ortsbehörde oder den Ortsgeistlichen ausliefern soll, damit die Angehörigen auf diesem Wege schonend vorbereitet werden können. Verschiedene seit Ausbruch des jetzigen Krieges angestellte Versuche ergaben, daß sich dieses letztere Verfahren auch in größeren Orten hat durchführen lassen. Die Reichspostverwaltung erweiterte deshalb die bisherigen Bestimmungen dahin, daß Feldpostsendungen, deren Empfänger tot ist oder vermißt wird, auch in Postorten ohne Mitwirkung des Postbestellpersonals den Absendern in geeigneter Weise zurückgegeben werden können. Das hierbei einzuschlagende Verfahren soll den örtlichen Verhältnissen angepaßt, auch soll auf besondere Wünsche der Ortsbehörden und der Geistlichkeit, soweit sie sich mit den sonstigen postalischen Vorschriften vertragen, Rücksicht genommen werden. Den Truppenteilen im Felde ist im übrigen neuerdings höheren Orts empfohlen worden, auf den unbestellbaren Feldpostsendungen an Gefallene fortan, statt des kurzen Vermerks, „tot“ oder „gefallen“, die Fassung anzuwenden „gefallen fürs Vaterland“ oder „gefallen auf dem Felde der Ehre“.

Neues Wiener Tagblatt

20./XII. 1914

* **(Sendungen an die in Frankreich Internierten.)** Von einem Freunde unsres Blattes werden wir aufmerksam gemacht, daß Sendungen an in einem französischen Konzentrationslager befindliche Oesterreicher von Herrn E. Böschenhein in Zürich in überaus menschenfreundlicher und uneigennütziger Weise weiterbefördert werden. Unser Gewährsmann hatte selbst Gelegenheit, die freundlichen Dienste des genannten Herrn in Anspruch zu nehmen.

Arbeiterzeitung
22./XII. 1914

Von unserer Feldpost.

Wien, 21. Dezember. Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet: Die Generalfeldpostdirektion wendet dem klaglosen Funktionieren der Feldpost unausgesetzt die regste Aufmerksamkeit zu. Etwaigen Beschwerden wird gründlich nachgegangen und Abhilfe dort getroffen, wo es überhaupt möglich ist. Alle Anregungen und Wünsche werden wohlwollend geprüft und gegebenenfalls zum Anlaß zweckdienlicher Verfügungen genommen. Schon hat bei der Armee im Felde die allgemeine Ueberzeugung Platz gegriffen, daß die Feldpost das Menschenmögliche leistet und daß ihr angebliches Versagen in einzelnen Fällen auf unüberwindliche Hindernisse zurückzuführen ist. Als solche müssen in erster Linie die weitgehenden oft unvermutet raschen Truppenverschiebungen, dann die stellenweise überaus großen Terrainschwierigkeiten in Rücksicht gezogen werden. Gelegentlich der jüngsten Inspizierung der Feldposten durch einen höheren Beamten der Generalfeldpostdirektion wurde diesem Funktionär von den betreffenden hohen Kommanden einhellig die volle Befriedigung über die Postverhältnisse ausgesprochen. Ein Korpskommando hat durch einen speziell delegierten Offizier den verbindlichsten Dank für das „flotte Funktionieren" der Feldpost ausdrücken lassen. Alle einvernommenen Stellen erklärten, daß die Truppen mit der Feldpost sehr zufrieden seien.

Frankfurter Zeitung
24./XII. 1914.

91

Die holländische Post.

t **Amsterdam**, 24. Dezbr. (Priv.-Tel., Ctr. Frkft.) Mir wird eine Anzahl von Fällen mitgeteilt, in denen Briefe, die aus Oesterreich nach Holland gesandt wurden, die englische Zensur passierten und den Vermerk des englischen Zensors trugen. In meinem Besitze befindet sich ein Briefumschlag, der österreichische Freimarken und den Poststempel Wien trägt. Abgesandt ist er laut Aufdruck an der Rückseite von dem bekannten Sozialistenführer Dr. Viktor Adler, adressiert an N. N. (Name des Adressaten), per Adresse Redaktion „Het Volk", Amsterdam (Holland). Der Brief ist eingeschrieben von Wien aus versandt worden, trägt auch das eingeschriebene Zeichen. Trotzdem ist der Brief auf seinem Wege von Wien nach Holland in die Hände des englischen Zensors gelangt! Auf der Rückseite ist ihm der bekannte rosa Zettel mit dem Aufdruck: „Opened by Zensor" aufgeklebt. Außerdem ist der Brief mit einem Siegellackstempel versehen, dessen Text nicht zu entziffern ist. Es muß als durchaus auffallend bezeichnet werden, daß ein Brief, der von einer bekannten Persönlichkeit abgesandt wird und der in erster Linie die Aufmerksamkeit der im Dienste Englands stehenden Spione erregt, gestohlen werden konnte, obgleich er eingeschrieben war. Man konnte wohl bisher annehmen, daß die in die Hände des englischen Zensors gespielten Briefe durch einen nichtgewollten Zufall von England aus, nachdem sie die Zensur passierten, wieder an ihren eigentlichen Adressaten weitergesandt wurden. Die Fälle indessen, die zu unserer Kenntnis gekommen sind, mehren sich, so daß man wohl von einem Zufall nicht mehr sprechen kann und man annehmen muß, daß der englische Zensor sein Handwerk gegenüber diesen holländischen Briefen, die ihn gar nichts angehen, in einer Weise ausübt, als hätte er ein vollständiges Recht dazu. Nachdem er die Briefe durchgelesen hat, schickt er sie ungeniert weiter, gerade als sei die holländische Post eine Filiale der englischen. Selbstverständlich kann es die bestorganisierte und gewissenhafteste Postverwaltung nicht vermeiden, daß sich — zumal in Zeiten, wo viel Hilfspersonal anstelle der regulären Beamten eingesetzt werden muß — auch ungetreue Beamte einschleichen. Der holländischen Post als solcher sind also keinerlei Vorwürfe zu machen, wenn sie nur ein wachsames Auge darauf hat, daß bei ihr sich einmischende Spione sofort die richtige Strafe erhalten. Unerhört ist es aber, mit welch offener Rücksichtslosigkeit die Engländer mit den neutralen Staaten zu Werke gehen.

*

Diesen interessanten Mitteilungen unseres Amsterdamer Vertreters möchten wir noch einige Bemerkungen hinzufügen. Man ist auch in Deutschland versucht gewesen, anzunehmen, daß es sich bei dieser Oeffnung fremder Briefe durch die englische Zensur um einen Zufall handeln könne. Es sind aber auch uns bereits so viele Fälle bekannt, daß von einem Zufall nicht mehr die Rede sein kann, da derselbe eigentümliche und verdächtige Zufall sich sonst unausgesetzt und zwar ausschließlich zu Gunsten der englischen Briefspionage wiederholt haben müßte! Ein Einsender spricht außerdem die Vermutung aus, es werde sich um Briefe aus England handeln, die dort fertig gemacht und bereits mit fremden Marken versehen unter einem Deckkouvert abgesandt worden seien. Wir stellen ausdrücklich die Unrichtigkeit dieser Vermutung fest; in den von uns erwähnten Fällen handelt es sich nicht um englische Briefe, sondern um solche aus neutralen Ländern. Vor uns liegt der Umschlag eines Briefes der Firma Wm. Müller u. Co. Den Haag, der am 27. August von dort nach Wiesbaden mit sehr deutlicher Adresse gegangen ist, aber gleichfalls den Rosazettel „Opened by censor" zeigt. Es handelt sich um einen, an sich völlig harmlosen Brief dieser holländischen Firma; das Interesse des englischen Spions scheint aber dadurch geweckt worden zu sein, daß diese Firma zufällig zu den größten — Erz-Importeuren gehört. Deshalb die Oeffnung! Wir warten auf eine Aufklärung so erstaunlicher Vorkommnisse!

Fremdenblatt
25./XII. 1914.

* **(Erweiterung des interurbanen Privat-Telephonverkehrs.)** Der interurbane Privat-Telephonverkehr zwischen Abonnentenstationen des Lokal-Telephonnetzes Innsbruck einerseits und der Telephonnetze Niederösterreichs, Oberösterreichs und Salzburgs (mit Ausnahme der öffentlichen Sprechstellen) wird bis auf weiteres wieder zugelassen.

Neue Freie Presse
25./XII. 1914

Geldvermittlung an Kriegsgefangene in Rußland.

Berlin, 24. Dezember.

Die Deutsche Bank erklärte sich im Einverständnis mit den Militärbehörden bereit, durch auswärtige Verbindungen die briefliche Auszahlung von kleineren Geldbeträgen an deutsche, österreichische und ungarische Kriegs- und Zivilgefangene in Rußland zu vermitteln.

Frankfurter Zeitung
27./XII. 1914.

17
94

Die holländische Post.

t Amsterdam, 26 Dezbr. (Priv.-Tel. Ctr. Frkft.) Der Generaldirektor des holländischen Post- und Telegraphenwesens, Herr Alting van Geusau, gibt folgende Erklärung dafür, daß Briefe aus Oesterreich, die nach Holland gesandt worden waren, durch den englischen Zensor geöffnet worden sind: Zu Beginn der Mobilisierung, bis zum 7. September, sei die gesamte Briefdurchfuhr für das Ausland eingestellt worden. Dies sei die Ursache, daß alle Briefe aus Oesterreich-Ungarn, Rumänien und Serbien, die nach Holland gehen sollten über das Mittelmeer und zumeist auf englischen Schiffen befördert worden seien. In diesem Falle seien dann die Briefe durch den englischen Zensor geöffnet worden. Aber auch wenn die Briefe auf neutralen Schiffen transportiert worden seien, so seien sie oft genug durch englische und französische Kriegsschiffe angehalten worden, die dann die Briefpost untersucht und die einzelnen Briefe geöffnet hätten. — Man wird natürlich diese Erklärungen des Generalpostdirektors guten Glaubens hinzunehmen haben. Wir wollen jedoch bemerken, daß in dieser Sache von deutscher Seite wohl eine amtliche Untersuchung eingeleitet werden wird. Peinlicher berühren die Auslassungen des Generalpostdirektors hinsichtlich des Friedrichshafener Briefes. Sie lauten nach dem „Handelsblad“: „Das durch die deutsche Presse publizierte Facsimile der Rückseite des Briefumschlages, worauf der Streifen „Opened by Censor“ geklebt ist, zeigt weder die Faltung des Briefumschlags, noch sind auf diesem Streifen die Ränder zu sehen, die durch das Abreißen hervorgebracht werden, und das gibt zu denken. Wenn man nicht überzeugt wäre, daß die deutschen Blätter sich allein durch ihr Mißtrauen leiten ließen, und wenn man nicht auch an Unehrlichkeit glauben will, so sollte man wegen dieser Sonderbarkeit eine absichtliche Mystifikation vermuten.“ (Ganz entgegen der sonst in Holland üblichen Gründlichkeit war der Generaldirektor der Post schon am nächsten Tage, nachdem ihm der Fall unterbreitet worden war, mit der amtlichen Untersuchung fertig, und die Erklärung des Generaldirektors lautete da, daß im September einige Briefe durch falsche Sortierung nach England gegangen seien. Da der in Frage stehende Brief im Oktober aus Amsterdam abgeschickt worden war, so genügt die Erklärung des Generalpostdirektors nicht mehr.)

Arbeiterzeitung
29./XII 1914

Holländische Postgeheimnisse.

Odyssee eines Briefes des Genossen Dr. Adler.

Aus Amsterdam schreibt man uns:

Die „Frankfurter Zeitung" und nach ihr auch die „Kölnische Zeitung" haben das eigentümliche Schicksal zur Sprache gebracht, das Briefschaften, die den holländischen Postweg — sei es, daß sie von Holland nach Oesterreich und Deutschland oder in umgekehrter Richtung aufgegeben waren — berührt haben, nach England und in die Hände der dortigen Zensur geführt hat. Die „Frankfurter Zeitung" konnte die photographische Wiedergabe eines Briefumschlags veröffentlichen, dessen Irrfahrt um so auffallender war, als die Adresse die Zeppelin-Werke in Friedrichshafen und das Absendervermerk die Hausadresse einer an hervorragender Stelle stehenden holländischen Persönlichkeit nannte. Einige holländische Blätter haben sich bemüht, für den Vorfall harmlose Erklärungen zu finden. Ein Versehen scheint indes schon durch die Wiederholungen, die sich über einen ausgedehnten Zeitraum erstrecken, ausgeschlossen und ganz unmöglich ist die Annahme, daß eine falsche Sortierung in Oesterreich oder Deutschland die Schuld trage, da doch dort Postsäcke für England seit Kriegsausbruch nicht ausgefertigt werden. Abgesehen davon, daß es sich auch um Postsachen handelt, die von Holland ausgingen. Natürlich wäre es widersinnig, aus diesen Vorfällen eine Staatsaffaire zu machen und etwa an eine Neutralitätsverletzung verantwortlicher holländischer Verwaltungsstellen zu glauben. Aufgeregte Artikel sind da ungerechtfertigt und nur von Schaden. Dagegen ist der Verdacht eines wohl nicht uninteressierten verbrecherischen Mißbrauchs einzelner nicht von der Hand zu weisen. Da die Regierung eine Untersuchung angeordnet hat, darf man auf eine Aufklärung und Abhilfe hoffen, die dringend wünschenswert ist. Denn die Angehörigen der kriegführenden Staaten haben in jedem Falle an ihrer heimischen Zensur gerade genug und sicher gehört es zur Neutralitätspflicht, darüber zu wachen, daß die Korrespondenz zwischen dem neutralen Lande und einem kriegführenden nicht vom Boden des neutralen aus den Behörden des Gegners in die Hände gespielt werde. Was die Amsterdamer Postdirektion bisher als „Aufklärung" bekanntgegeben hat: nämlich die Erklärung, daß infolge der durch die Mobilisation verursachten zeitweiligen Desorganisation des Postbetriebes nach Oesterreich bestimmte Postsachen versehentlich nach England gesendet worden seien, scheint angesichts der Tatsache, daß Briefe auch noch im Oktober auf diesen „Abweg" geraten sind, wenig überzeugend und obendrein kann es nicht erklären, warum Briefe, die nach Holland adressiert waren, von hier nach England weitergegangen sind. Allerdings wäre es andererseits seltsam, daß die englischen Behörden eine von ihnen organisierte Entwendung selbst durch den Zensurstempel enthüllt haben sollen. Jedenfalls hat das „Allgemeene Handelsblad" recht, auf eine gründlichere Untersuchung zu dringen.

Daß eine organisierte Ableitung auf den englischen Weg vorliegt, scheint auch durch eine Erfahrung bestätigt zu werden, die der Schreiber dieser Zeilen gemacht hat, der einen Ende August von Wien abgesendeten **rekommandierten** Brief nach einem Monat mit dem englischen Zensurstempel und dem aufgedruckten englischen Vermerk „Vom Zensor geöffnet" erhielt. Der Brief war mit vollkommen deutlicher Handschrift an die Adresse des „Het Volk" gerichtet und die Ortsangabe mit Maschinenschrift gegeben, so daß ein Fehllesen ausgeschlossen ist. Als Absender stand auf der Rückseite des Umschlages Dr. Viktor Adler gedruckt. Die Vermutung eines politisch interessanten Inhalts lag also für einen einigermaßen unterrichteten Postspion nahe. Vielleicht wird der Umstand, daß es sich in diesem Falle um einen rekommandierten Brief handelte, den Personenkreis, wo die Untersuchung den Schuldigen zu suchen hat, enger und bestimmter umgrenzen.

Die Zeit
29./XII. 1914

Der Postverkehr mit Deutschland.

Wir erhalten die nachstehende Zuschrift mit der Bitte um Veröffentlichung: „Der sonst sehr regelmäßige Postverkehr zwischen den benachbarten Bundesstaaten Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reich läßt jetzt seit einiger Zeit vieles zu wünschen übrig. Briefe und Postkarten, die früher höchstens 24 Stunden unterwegs waren, laufen jetzt mindestens fünf bis acht Tage. Der Telephonverkehr zwischen den beiden Reichen ist eingestellt und der Telegrammverkehr arbeitet nur mit den größten Verspätungen. Letzteres ist wohl zu begreifen, da Telephon und Telegraph jetzt mehr denn je vom Staat in Anspruch genommen sind, unverständlich ist jedoch die langsame Briefbeförderung. Wenn es schon die beiden Staatsverwaltungen für notwendig erachten, die zwischen den verbündeten Reichen geführte Korrespondenz zu überwachen, so darf dabei das Publikum, dem jetzt ohnedies die schnelle Verständigungsmöglichkeit fehlt, nicht wieder zu kurz kommen. Es ist unangenehm genug, die vertraulichsten Geschäfts- und Privatmitteilungen in offenen Briefen senden zu müssen. Die Postverwaltung muß aber für dieses Offensenden die Verantwortlichkeit der normalen Beförderung übernehmen, nicht aber offene Briefe ebensolange verzögern wie am Aufgabeort abgesendete verschlossene Schreiben, die erst unterwegs geöffnet werden müssen. Schließlich fehlt dem Empfänger in Oesterreich jede Kontrolle, wann der Brief tatsächlich am Bestimmungsort eingetroffen ist, da schon vor einiger Zeit das Bedrucken mit dem Ankunftsstempel bei uns abgestellt wurde. Welche schwere Störungen dem Privaten, geschweige erst dem Geschäftsmann aus diesen ganz willkürlichen Maßnahmen entstehen, läßt sich gar nicht absehen. Es wäre wahrhaftig nicht zu viel verlangt, wenn die löbliche Postverwaltung nicht nur immer das Interesse einer ökonomischen Verwaltung, sondern endlich auch einmal das wirtschaftliche Interesse ihres Publikums wohlwollend im Auge hätte. In der zuversichtlichen Erwartung einer baldigsten und gründlichsten Abhilfe, die der Postverwaltung nur zur Ehre gereichen würde, zeichne ich mit vorzüglichster Hochachtung ergebenst H. R."

Frankfurter Zeitung
29./XII. 1914

97

Die holländische Post.

Eine freimütige Kritik.

t Amsterdam, 28. Dezbr. (Priv.-Tel., Ctr. Frkft.) Das „Handelsblad" fährt mit bemerkenswertem Freimut fort, die Angelegenheit der durch die Hand des englischen Zensors gegangenen Briefe nach und von England zu besprechen. Es sagt, daß die in dem Interview angegebene Erklärung des Generalpostdirektors — die wir im Morgenblatt vom 27. Dezbr. veröffentlicht haben —, den Eindruck mache, als ob sich der Generaldirektor der Post mit einer großen Gebärde von der ganzen Sache befreien wolle, bevor von einer ernsthaften Untersuchung die Rede gewesen sei. Dann heißt es weiter: Im August bis zum 7. September soll die Post von Oesterreich über das Meer transportiert worden sein, und das soll der Grund dieser merkwürdigen Verhältnisse sein. Wir nehmen natürlich sofort an, daß dies der Fall gewesen ist, aber nach dem 7. September dann doch gewiß nicht mehr, und die betreffenden aus Oesterreich abgeschickten Briefe waren auch noch nach dem 7. September im Oktober versandt worden. Der Generaldirektor, der ganz sicher weiß, daß die holländische Post keine Schuld hat, scheint sich nicht die Mühe genommen zu haben, irgend etwas über die Briefe erfahren zu wollen. Er glaubt, daß diejenigen, die die Schuld bei unserer Post suchen, entweder annehmen müssen, daß in Holland ein englischer Zensor sitze oder daß die Briefe bereits in Holland geöffnet werden.

Es bestehen jedoch auch zwei andere Möglichkeiten: Erstens können die Briefe durch eine unschuldige, vielleicht auch durch eine schuldige wenn schon unabsichtliche Nachlässigkeit durch unsere Postverwaltung in verkehrte Säcke gegeben worden sein. Dann aber muß die Verwaltung unserer Post eine andere Haltung einnehmen. Einige Monate nach der Mobilmachung, im Oktober müssen bei einem ungeregelten Dienst die Dinge auch wieder geregelt laufen, selbst wenn 10 bis 20 Prozent des Personals einberufen worden sind, vor allem, wo jetzt der Postverkehr so beträchtlich vermindert sein dürfte. Eine zweite Möglichkeit ist die, daß die Briefe absichtlich in den verkehrten Postsack gesteckt wurden, so daß, falls etwas Ungehöriges darin stand, der englische Zensor davon in Kenntnis gesetzt wurde. Wir halten dies für sehr wenig wahrscheinlich, aber wir begreifen es sehr gut, daß Ausländer eine Absicht annehmen, wenn diese ärgerliche Nachlässigkeit sich wiederholt.

Um den guten Glauben an die Zuverlässigkeit unserer Post wieder herzustellen, hätte der Direktor der Postverwaltung eine andere Haltung einnehmen müssen und nicht ohne Untersuchung — denn der Direktor war noch nicht einmal darüber informiert, an welchem Datum die betreffenden Fehler stattfanden —, erklären dürfen: Alles ist in Ordnung und wir haben keine Schuld! In jedem Falle aber haben wir die Schuld, daß der Postdienst so lange schlecht organisiert geblieben ist. Wir haben während des Krieges bereits so viel Merkwürdiges von unserer Post erlebt und zum Nachteil der Bevölkerung verspürt, daß es uns sehr angenehm wäre, wenn diese Fehler nicht als schon etwas ganz Natürliches und Selbstverständliches durch den Direktor der Post selbst betrachtet werden würden.

Die Zeit
30./XII. 1914

Silvesternachtverkehr der Straßenbahnen.

In der Resjährigen Silvesternacht veranstaltet die Direktion der städtischen Straßenbahnen im Anschluß an den gewöhnlichen Tagesverkehr des 31. Dezember einen Nachtverkehr auf den meisten Linien in der Weise, daß die letzten Züge vom Prater um 3 Uhr 30 Minuten früh abgelassen werden, wodurch ein Anschluß an die entlang der Ringstraße gelegenen Linien in gleicher Form wie beim gewöhnlichen Betriebsschluß zu erreichen ist. Die in diesen Nachtverkehr einbezogenen Linien sind aus den in den Straßenbahnwagen angeschlagenen Ankündigungen zu ersehen. Bei diesem Nachtverkehr wird für jede Fahrt der Nachttarif von 40 Heller pro Person (auch für Kinder) eingehoben.

Fremdenblatt
30./XII. 1914.

Beschränkter Privattelephonverkehr zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reiche.

Der Privattelephonverkehr zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reiche ist für jene österreichischen Gebiete, für welche der interurbane Privattelephonverkehr überhaupt wieder eröffnet ist, unter Beschränkung auf die Korrespondenz zwischen Hauptgeschäften und deren Zweigniederlassungen und unter der Bedingung wieder zugelassen worden, daß die betreffenden Telephonabonnenten vertrauenswürdig sind. Die Gespräche könnten zwischen 9 Uhr vormittags und 6 Uhr abends geführt werden. Die öffentlichen Sprechstellen bleiben von diesem Verkehr ausgeschlossen.

Fremdenblatt
1./I. 1915

100

Auskunftsstellen für Feldpostadressen.

Der Wiener Magistrat erläßt über Anordnung des k. k. Ministeriums des Innern nachstehende Kundmachung: 1. Grundbedingung für die anstandslose Beförderung aller Feldpostsendungen ist die Angabe der richtigen (zuständigen) Feldpostamts-Nummer des Adressaten. 2. Jedes Kommando jeder Truppenkörper, jede Anstalt, sowie jede einzelne Person der Armee im Felde ist an ein Feldpostamt mit einer bestimmten Nummer gewiesen. 3 Aenderungen in der Einteilung der Formationen oder Abkommandierungen von Personen usw. haben naturgemäß meistenteils auch eine Aenderung der zuständigen Feldpostamtsnummer der hievon Betroffenen zur Folge.

4. Um den Absendern von Feldpostsendungen — die in Ungewißheit über die zuständige Feldpostamtsnummer des Empfängers sind — Gelegenheit zu geben, sich in solchen Fällen über die zuständige Feldpostamtsnummer zu orientieren wurden vom Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. u. Landesverteidigungsminister folgende Auskunftsstellen geschaffen, und zwar: a) Bei den stabilen Ersatzkörpern sämtlicher Truppen und Anstalten des k. u. k. Heeres, der k. k. und k. u. Landwehr sowie bei den k. k. Landsturmbezirkskommandos und k. u. Landsturmkommandos, dann b) bei den k. u. k. Militärkommandos in Mähr.-Ostrau, Wien, Graz, Budapest, Pozsony, Kassa, Munkacs, Temesvar, Prag, Leitmeritz, Nagyszeben, Zagreb, Innsbruck, Sarajevo und Mostar, ferner c) bei den k. u. Landwehrdistriktskommandos in Budapest, Szeged, Kassa, Pozsony, Kolozsvar und Zagreb.

5. Anfragen über Feldpostadressen sind grundsätzlich an den stabilen Ersatzkörper (d. i. Ersatzbataillon, Ersatzkompagnie, Ersatzbatterie, Ersatzeskadron, Ersatzdepot) jenes Truppenkörpers (jener Anstalt), beziehungsweise an jenes Landsturm(bezirks)kommando zu richten, zu welchem der Betreffende, dessen Feldpostamtsnummer verlangt wird, bei der Mobilisierung eingerückt ist. Ist dieser Vorgang aus irgend einem Grunde undurchführbar, so ist die Anfrage, wenn es sich um Personen handelt, die bei Formationen des k. u. k. Heeres, der k. k. Landwehr oder des k. k. Landsturmes eingeteilt sind, an das nächstgelegene der im Punkt 4 unter b) angegebenen Militärkommandos, wenn es sich um Personen handelt, die bei Formationen der k. u. Landwehr oder des k. u. Landsturmes eingeteilt sind, an das nächstgelegene der im Punkte 4 unter c) angeführten Landwehrdistriktskommandos zu richten. Die Anfragen dürfen bei allen vorgenannten Kommandos, Truppen und Anstalten nur schriftlich und im Wege der Post gestellt werden. Hiezu sind frankierte Doppelkorrespondenzkarten zu benützen. 6. Auf der Korrespondenzkarte 1 (Anfrage) ist anzugeben: a) Charge und Name jener Person, deren Feldpostadresse verlangt wird; b) Truppenkörper (d. i. Regiment, Bataillon, Division), beziehungsweise Anstalt, ferner die Unterabteilung (d. i. Kompagnie, Eskadron, Batterie), bei welcher der Betreffende eingeteilt ist. 7. Auf der Korrespondenzkarte 2 (Rückantwort) ist die Adresse jener Person anzubringen, welcher die Antwort zukommen soll. Es muß jedoch bemerkt werden, daß die Bekanntgabe von Aenderungen in den zuständigen Feldpostamtsnummern seitens der Armee im Felde bis zu den stabilen Ersatzkörpern und Landsturm(bezirks)kommandos des Hinterlandes eine geraume Zeit braucht, daher die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen ist, daß ausnahmsweise eine oder die andere bekanntgegebene Feldpostadresse zum Zeitpunkte der Mitteilung durch die betreffende militärische Stelle bereits überholt ist.

Die Zeit
3. I. 1915.

101

Der Postverkehr mit Deutschland.

Ein Leser schreibt uns: Zu der Notiz „Der Postverkehr mit Deutschland" im Abendblatt der „Zeit" vom 29. Dezember kann ich nur bestätigend bemerken, daß hier Uebelstände bestehen müssen. Der Bahnverkehr ist jedoch kaum schuldtragend, denn wenn auch auf manchen Strecken, zum Beispiel den Nordbahnlinien, Schnellzüge überhaupt nicht und auch Personenzüge nur mit sehr geringer Geschwindigkeit verkehren, so ist doch gerade auf der Nordwestbahn, die den Postverkehr zwischen Wien und Berlin vermittelt, die Fahrtdauer der Schnellzüge gegen Friedenszeit auch nicht um eine Minute verlängert, wie sich jedermann aus dem Kursbuch überzeugen kann. Wenn nun diese Schnellzüge die Post mitnehmen (und wenn sie es nicht tun, weil keine Postambulanzen verkehren, könnten ja die Bahnorgane die kartierten Briefsäcke mitnehmen), so könnte ein Brief Wien—Berlin in einer Nacht das Ziel erreichen. Wenn sich nun die Ablieferung auf fünf bis acht Tage hinauszieht, so kann hieran nur der schleppende Gang bei der Zensur die Schuld tragen. Zugegeben, daß das zu lesende Material ein sehr großes ist, so sind doch hierzu nur flinke Organe zu verwenden, die in wenigen Sekunden weg haben können, ob der Brief bloß privaten Inhalt oder geschäftliche Daten enthält, und dann könnten auch zu diesem Zweck Beamte anderer staatlicher Ressorts, die infolge des Krieges Mangel an Agenden haben, herangezogen werden. Wenn erwogen wird, daß täglich neues Material hinzukommt, durch die Verzögerung der Zensur also eigentlich kein Ersparnis gemacht wird, da ja doch täglich so ziemlich das gleiche Quantum aufzuarbeiten ist, so könnte durch eine einmalige außerordentliche Mühewaltung die Zensur a jour werden.

— wenn erwogen wird, wie angstlich gerade jetzt in Kriegszeiten die Nachrichten von Verwandten und Bekannten erwartet werden. — Vom hiesigen Buchhändler Herrn Richard Lotties erhalten wir folgende Zuschrift: „Geehrte Redaktion! Bezugnehmend auf die Notiz ‚Der Postverkehr mit Deutschland' in Ihrer Abendausgabe vom 29. Dezember führe ich folgenden Fall an: Eine am 13. Oktober von hier nach Leipzig aufgegebene Postanweisung ist bis heute trotz dreimaliger Reklamation nicht ausbezahlt worden. Zensurhindernisse fallen hier fort. Wie soll man eine solche Sache betreiben?"

Neues Wiener Tagblatt
3./I. 1915

Nachnahmeverkehr mit Italien.

Ab 1. Jänner ist im Verkehre mit Italien die Nachnahmebelastung von rekommandierten Briefsendungen, Wertbriefen und Wertschachteln wieder zugelassen.

Frankfurter Zeitung
4. I. 1915.

Sendungen aus dem Felde!

Durch das Zusammenwirken von Post- und Militärverwaltung ist es möglich geworden, an die Truppen im Felde Sendungen gelangen zu lassen; die Riesenarbeit, die zu Anfang natürlich große Schwierigkeiten machte, ist der zähen deutschen Organisationsarbeit im großen ganzen gelungen. Enorme Werte hat die Liebe und Sorge unseren Brüdern in Waffen zugeführt. Was geschieht nun mit diesen wertvollen Dingen? Etwas bange wird einem, wenn man überlegt, wo schließlich die getragenen oder schmutzig gewordenen Sachen, die den Einzelnen belasten, hingeraten. Mit Recht mahnt man von allen Seiten unser Volk zur äußersten Sparsamkeit, insbesondere mit solchen Waren, die während des Krieges nicht beliebig ersetzt werden können. Ist eine berechtigte Sparsamkeit nicht auch hier ein Gebot der Klugheit und deshalb am Platze?

Als bestes Mittel dazu erscheint die Ermöglichung der Heimsendung getragener, zerrissener oder überflüssiger Sachen aus dem Felde an die Familien in der Heimat, die dann mit geringen Kosten ihre Wiederinstandsetzung bewerkstelligen können. Es wäre nicht allzuschwer, die Sendungen — etwa schon in der Kompanie — unter eine etwa nötige Kontrolle zu stellen, jedenfalls ließen sich aber auf solchem Wege dem deutschen Volksvermögen recht bedeutende Summen ersparen.

Ein Verkehrspraktiker schreibt uns hierüber:

„Durch das vorzügliche Zusammenarbeiten der Militär- und Postverwaltung ist das schwierige Werk gelungen, unseren im Felde stehenden Truppen größere Pakete zu schicken und sie mit frischer Wäsche und warmem Unterzeug zu versehen. Hauptsächlich erbringt die rasche und sichere Verarbeitung der Weihnachtspakete den Beweis dafür, daß der zeitweisen Versendung derartiger Pakete stattgegeben werden kann. Das Reichspostamt hat sich auch im Einverständnis mit der Militärverwaltung bereit erklärt, dem Publikum monatlich einmal während der Paketwoche Gelegenheit zu geben, Pakete an Soldaten im Felde abzuschicken. Von dieser Beförderungsgelegenheit werden jedoch nicht alle Gebrauch machen können, da die Preise für Wäsche und Wollsachen durch den starken Verbrauch und die geringe Zufuhr aus dem Auslande in den letzten Monaten gewaltig gestiegen sind, und der Verdienst zurzeit beschränkt ist. Die Soldaten werden jedoch bei der jetzigen Witterung stets nach frischer Wäsche verlangen. Es ist ihnen kaum Gelegnheit geboten, die getragene Wäsche selbst zu waschen und zu trocknen. Auch besteht keine Möglichkeit, die Wäsche zur Reinigung nach der Heimat zu senden. Es wäre deshalb zu erörtern, ob nicht eine Beförderungsgelegenheit für diese Sachen vom Felde nach der Heimat geschaffen werden könnte. Der Vorschlag des gemeinsamen Einsammelns, Waschens und der Rückbeförderung hat bei den Beteiligten keinen Anklang gefunden. Man wünscht vielmehr eine gelegentliche Rückbeförderung mit bestimmter Adresse. Vielleicht könnte diese Arbeit von den Paketdepots übernommen werden indem die Paket-Sonderzüge die Rückbeförderung der Wäschepakete übernehmen, um sie den Postanstalten zur Weiterbeförderung an die Empfänger zu überweisen. Eine für diese Arbeitsleistung zu erhebende Gebühr wurde vom Empfänger recht gerne getragen werden. Durch Herstellung einer derartigen Beförderungsgelegenheit wäre unendlich viel erreicht! Vor allem könnten die im Felde stehenden Truppen stets mit reiner frischer Wäsche versorgt werden, wodurch ihre Gesundheit allen Witterungsunbilden leichter standhalten könnte. Denen in der Heimat wäre die Sorge abgenommen wegen Beschaffung des Geldes zum Kauf neuer Wäsche.

Wenn man bedenkt, daß fast in jedem Paket für 20—30 Mark Wäsche und Wollsachen vorhanden waren, die ohne eine Rückbeförderungsgelegenheit beinahe ganz verloren gehen, und daß allein für das 18. Armeekorps Hunderttausende solcher Pakete abgesandt worden sind, so dürfte sich die Schaffung einer Rückbeförderungsgelegenheit als dringend notwendig erweisen."

Diese Anregungen sind jedenfalls sehr beachtenswert!

Amtsblatt der Stadt Wien. I.

5./I. 1915

104

Kundmachung.

(Erteilung von Auskünften über Feldpostadressen.)

1. Grundbedingung für die anstandslose Beförderung aller Feldpostsendungen ist die Angabe der richtigen (zuständigen Feldpostamts-Nummer des Adressaten.

2. Jedes Kommando, jeder Truppenkörper, jede Anstalt, sowie jede einzelne Person der Armee im Felde ist an ein Feldpostamt mit einer bestimmten Nummer gewiesen.

3. Änderungen in der Einteilung der Formationen oder Abkommandierungen von Personen u. s. w. haben naturgemäß meistenteils auch eine Änderung der zuständigen Feldpostamts-Nummer der hievon Betroffenen zur Folge.

4. Um den Absendern von Feldpostsendungen — die in Ungewißheit über die zuständige Feldpostamts-Nummer des Empfängers sind — Gelegenheit zu geben, sich in solchen Fällen über die zuständige Feldpostamts-Nummer zu orientieren, wurden vom Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. u. Landesverteidigungsminister folgende Auskunftsstellen geschaffen, und zwar:

a) Bei den stabilen Ersatzkörpern sämtlicher Truppen und Anstalten des k. u. k. Heeres, der k. k. und k. u. Landwehr, sowie bei den k. k. Landsturm-Bezirks-Kommandos und k. u. Landsturm-Kommandos, dann

b) bei den k. u. k. Militär-Kommandos in Mähr.-Ostrau, Wien, Graz, Budapest, Pozsony, Kassa, Munkács, Temesvár, Prag, Leitmeritz, Nagyszeben, Zagreb, Innsbruck, Sarajevo und Mostar, ferner

c) bei den k. u. Landwehr-Distrikts-Kommandos in Budapest, Szeged, Kassa, Pozsony, Kolozsvár und Zagreb.

Amtsblatt der Stadt Wien II

5/I. 1915

105

Kundmachung

(Erteilung von Auskünften über Feldpostadressen)

5. Anfragen über Feldpostadressen sind grundsätzlich an den stabilen Ersatzkörper (d. i. Ersatzbataillon, Ersatzkompagnie, Ersatzbatterie, Ersatzeskadron, Ersatzdepot) jenes Truppenkörpers (jener Anstalt), beziehungsweise an jenes Landsturm-(Bezirks-) Kommando zu richten, zu welchem der Betreffende, dessen Feldpostamts-Nummer verlangt wird, bei der Mobilisierung eingerückt ist.

Ist dieser Vorgang aus irgend einem Grunde undurchführbar, so ist die Anfrage, wenn es sich um Personen handelt, die bei Formationen des k. u. k. Heeres, der k. k. Landwehr oder des k. k. Landsturmes eingeteilt sind, an das nächstgelegene der im Punkte 4 unter b angegebenen Militär-Kommandos,

wenn es sich um Personen handelt, die bei Formationen der k. u. Landwehr oder des k. u. Landsturmes eingeteilt sind, an das nächstgelegene der im Punkte 4 unter c angeführten Landwehr-Distrikts-Kommandos

zu richten.

Die Anfragen dürfen bei allen vorgenannten Kommandos, Truppen und Anstalten nur schriftlich und im Wege der Post gestellt werden. Hiezu sind frankierte Doppelkorrespondenzkarten zu benützen.

6. Auf der Korrespondenzkarte I (Anfrage) ist anzugeben:

a) Charge und Name jener Person, deren Feldpostadresse verlangt wird;

b) Truppenkörper (d. i. Regiment, Bataillon, Division), beziehungsweise Anstalt, ferner die Unterabteilung (d. i. Kompagnie, Eskadron, Batterie), bei welcher der Betreffende eingeteilt ist.

7. Auf der Korrespondenzkarte II (Rückantwort) ist die Adresse jener Person anzubringen, welcher die Antwort zukommen soll.

8. Die im Punkt 4 bezeichneten militärischen Kommandos, Truppen und Anstalten sind entsprechend angewiesen. Es muß jedoch bemerkt werden, daß die Bekanntgabe von Änderungen in den zuständigen Feldpostamts-Nummern seitens der Armee im Felde bis zu den stabilen Ersatzkörpern und Landsturm-(Bezirks-) Kommandos des Hinterlandes eine geraume Zeit braucht, daher die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen ist, daß ausnahmsweise eine oder die andere bekanntgegebene Feldpostadresse zum Zeitpunkte der Mitteilung durch die betreffende militärische Stelle bereits überholt ist.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Abteilung XVI,

am 28. Dezember 1914. 1—1

Tägliche Rundschau
22./1. 1915.

Privater Telegrammverkehr zwischen Feldheer und Heimat.

Das stellvertretende Generalkommando des Gardekorps gibt nochmals bekannt:

Versuchsweise soll der Privattelegraphenverkehr zwischen Heimat und Feldheer freigegeben werden.

Die Absendung von Telegrammen an Angehörige des Feldheeres kann indessen mit Rücksicht auf die Belastung der Etappen- und Feldtelegraphenlinien mit wichtigen Militärdienst- und Staatstelegrammen nur in unbedingt dringlichen Fällen gestattet werden. Zugelassen ist nur die offene deutsche Sprache; alle verabredeten oder chiffrierten Ausdrücke sind verboten. Die Telegramme werden auf Gefahr der Absender angenommen. Können sie ihrer Bestimmung nicht telegraphisch zugeführt werden, so erfolgt die Weiterbeförderung auf andere geeignete Weise (Kraftwagen oder Feldpost). Unbestellbare Telegramme werden brieflich zurückgesandt. Für Groß-Berlin und die Provinz Brandenburg geschieht die Zulassung der Telegramme durch die Prüfungsstelle FT des stellvertretenden Generalkommandos des Gardekorps, Berlin W., Französische Straße 33b, c, Erdgeschoß, Zimmer 109. Die Telegramme können persönlich oder brieflich unter Beifügung der Gebühren aufgeliefert werden. Die Dringlichkeit ist nötigenfalls unter Vorlegung von Beweisstücken zu begründen. Die persönliche Auflieferung kann wochentags von 3 bis 6 Uhr nachmittags, Sonntags von 11 bis 1 Uhr vormittags bei der Telegrammannahmestelle Berlin W., Französische Str. 33a, erfolgen. Die briefliche Auflieferung geschieht unter der oben angegebenen Adresse der Prüfungsstelle. Zurückgewiesen werden unter Rückgabe der Gebühren alle nicht unbedingt dringlichen Telegramme (Beglückwünschungen, Mitteilungen minder wichtiger Familienangelegenheiten, Kundgebungen von Vereinigungen, Stammtischen usw., allgemein gehaltene Anfragen nach Befinden und Aufenthaltsort, Ankündigungen von Sendungen oder Anfragen darüber), ferner Telegramme mit unrichtiger Adresse und solche brieflich eingesandten, bei denen die beigefügten Gebühren nicht ausreichen. Die Adresse ist vom Absender so ausführlich anzugeben, wie es für Feldpostsendungen vorgeschrieben ist. Wohnt der Absender nicht in Berlin, so ist der Unterschrift des Telegramms der Wohnort beizufügen. Die Gebühr beträgt 5 Pf. für das Wort, wobei die Adresse ohne Rücksicht auf die gebrauchte Wortzahl für 10 Taxworte gezählt wird. Es sind also stets 50 Pf. für die Adresse und 5 Pf. für jedes Wort des Textes zu zahlen. Etwa zuviel eingezahlte Geldbeträge werden dem Roten Kreuz überwiesen. Die Vermerke „dringend", „Antwort bezahlt", „Vergleichung", „telegraphenlagernd", „Empfangsanzeige", „mehrere Adressen" und „einschreiben" werden nicht zugelassen. Kein Telegramm darf außer der Adresse mehr als 20 Worte enthalten. Die Prüfungsstelle ist berechtigt, etwaige Weitschweifigkeiten im Telegramm zu beseitigen und den Wortlaut zu kürzen. Mehr als 40 Telegramme täglich können zur Beförderung nicht angenommen werden. Dringende weitere Telegramme werden für den folgenden Tag vorgemerkt. Telegramme für Schwerverwundete haben vor allen anderen den Vorrang.

Tägliche Rundschau
24./1. 1915.

Die Zulassung von Privattelegrammen zwischen Feldheer und Heimat

wird allerseits mit dankbarer Freude begrüßt werden: vermag doch eine Depesche die bange Zeit der Ungewißheit über das Schicksal unserer Lieben wesentlich zu kürzen und viel bitteres Herzeleid zu verhüten, das dem Wörtchen „zu spät" entspringt. Möge jeder Einsichtige dafür sorgen, daß keine Mißbräuche vorkommen, damit die segensreiche Maßnahme beibehalten werden kann.

Nach den Vorschriften des Kriegsministeriums haben die heimischen Telegraphenanstalten bei der Annahme von Telegrammen für das Feldheer nicht mitzuwirken; die Tätigkeit der Post beschränkt sich vielmehr darauf, die Briefe mit Telegrammen nach den militärischen Prüfungstellen zu befördern, soweit sie der Absender nicht persönlich dort abgibt, ferner die Briefe mit den an der Prüfungstelle zurückgewiesenen sowie mit unbestellbaren Telegrammen dem Aufgeber zu übermitteln, endlich die Gebühren für die vom Feldheere nach der Heimat gerichteten Telegramme vom Empfänger einzuziehen. Offenbar hat man die ohnehin mit Arbeit überlastete Post möglichst wenig in Anspruch nehmen wollen. Indessen würde eine erweiterte Heranziehung der Postanstalten gerade auf diesem Gebiete wesentliche Vorteile mit sich bringen.

Nach den beim Feldpostbetriebe gesammelten Erfahrungen unterliegt es keinem Zweifel, daß bei der Adressierung der Telegramme und bei der Gebührenberechnung zahllose Versehen vorkommen werden, deren Beseitigung nicht nur den Prüfungstellen viel Mühe verursacht, sondern auch die Beförderung der Telegramme verzögert. Würden diese bei den Postanstalten aufgeliefert, so könnten sie hier bereits einer Vorprüfung in bezug auf Adresse und Inhalt unterzogen, die Gebühren aber richtig verrechnet und sogleich vereinnahmt werden. Telegramme, die unzweifelhaft nicht dringlicher Natur sind, wären zurückzuweisen, alle übrigen nur unter dem Vorbehalt anzunehmen, daß sie seitens der militärischen Prüfungstelle nicht beanstandet werden. Letztere erführe dadurch eine erhebliche Entlastung; auch die Zahl der Briefe würde sich wesentlich verringern, da alle bis zum Abgang der nächsten Post aufgelieferten Telegramme in einem gemeinsamen Umschlag, und zwar portofrei, versandt werden können. Die Erstattung der Gebühren für zurückgewiesene Telegramme hätte auf Anweisung der Prüfungstelle gleichfalls die Postanstalt am Wohnort des Absenders zu übernehmen.

In einer Zeit, die den bargeldlosen Verkehr auf jede Weise zu fördern sucht, berührt es uns seltsam, daß die Gebühren für die Telegramme dem Briefe „beigefügt", also doch wohl in Marken oder Münzen hineingelegt werden sollen: ein Verfahren, das die Post wegen seiner Unsicherheit von jeher bekämpft hat. Verluste von Briefen dieser Art, die im vorliegenden Falle von den schwerwiegendsten Folgen begleitet sein können, werden sich nicht vermeiden lassen; weiß doch jeder, der einen an die militärische Prüfungstelle gerichteten oder von ihr herrührenden Brief in die Hand bekommt, daß er Geldeswert enthält. Ferner wird es bei Verwendung dünner oder mangelhaft verschlossener Umschläge häufig vorkommen, daß Münzen oder Marken unterwegs herausfallen. Endlich bildet die Feststellung des Wertinhalts und die Verwertung der Briefmarken eine unerwünschte Zugabe für die Prüfungstellen.

Die Post hat sich den besonderen Anforderungen, die der Krieg an sie stellt, nachgerade soweit anzupassen gewußt, daß auch bei dem Privattelegrammverkehr zwischen Feldheer und Heimat ihre Vermittlung nur von Nutzen sein kann.

Neues Wiener Tagblatt
24./1. 1915.

Postverkehr mit der Türkei.

Offiziell wird verlautbart:

Ab 1. Februar wird der Wertbrief- und Wertschachtelverkehr mit der Türkei (türkische Postämter) neu eingeführt. Zu diesem Verkehr sind jene türkischen Postämter zugelassen, die auch am Paketdienst teilnehmen.

Für Wertbriefe wird die gleiche Gewichts- und Rekommandationsgebühr wie für einen rekommandierten Brief nach der Türkei eingehoben. Für Wertschachteln beträgt die Gewichtsgebühr 2 K.

Die Wertgebühr ist für Briefe und Wertschachteln mit 20 Heller für je 300 Franken des angegebenen Wertes festgesetzt.

Der Einschluß von schriftlichen Mitteilungen in Wertbriefen nach der Türkei ist derzeit unstatthaft.

Die Zeit
24./I. 1915.

Geldsendungen an Militärpersonen.

Eine Verfügung des Handelsministeriums.

Die Ausfolgung von Geld- und Wertsendungen, die an Militärpersonen und solchen gleichgehaltene Personen einlangen, stößt häufig deshalb auf Schwierigkeiten, weil die Ersatzzustellung an Familienangehörige mit Rücksicht auf die Höhe des Geld- oder Wertbetrages im Sinne der Abgabevorschriften nicht möglich ist und weil auch der Eingerückte 2c. einen Postbevollmächtigten zu bestellen unterlassen hat. Um die sofortige Behandlung solcher Sendungen und die daraus möglicherweise sich ergebende wirtschaftliche Gefährdung dieser Personen hintanzuhalten, hat das Handelsministerium unterm 6. d. im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien folgendes verfügt:

Die Postämter und deren Organe haben in jenen Fällen, in denen die Ausfolgung von Geld- und Wertsendungen nicht möglich ist, weil eine Ersatzzustellung wegen der Höhe des Geld- oder Wertbetrages nicht erfolgen kann und weil der Eingerückte 2c. einen Postbevollmächtigten zu bestellen unterlassen hat, die Familienangehörigen des eingerückten 2c. Adressaten vom Einlangen solcher Sendungen zu verständigen und sie darüber zu belehren, daß sie sofort beim zuständigen wirtschaftlichen Hilfsbureau und mangels eines solchen unmittelbar beim zuständigen Bezirksgericht um gerichtliche Bestellung eines Kurators für den Eingerückten 2c. einzuschreiten haben, der dann zur Empfangnahme der Geld- oder Wertsendungen berechtigt ist.

Die Postämter haben solche Sendungen durch beiläufig vierzehn Tage aufzubewahren und in Evidenz zu halten, nachdem diese Zeit zur Bestellung der Kuratoren, die die Gerichte im kürzesten Wege vornehmen werden, voraussichtlich ausreichen wird.

Die Sendung ist dem für den Eingerückten 2c. bestellten Kurator auszufolgen, sobald das Gericht dessen Bestellung dem Postamte bekanntgibt oder der Kurator selbst eine Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorweisung des seine Bestellung enthaltenden Gerichtsbeschlusses nachweist.

Wenn die Ausfolgung der Sendung innerhalb des zur Bestellung des Kurators voraussichtlich ausreichenden Zeitraumes nicht erfolgen konnte, so ist vorerst bei der Partei oder in sonst geeigneter Weise darüber eine Erkundigung einzuholen, ob die Bestellung des Kurators eingeleitet wurde. Ist hiernach zu erwarten, daß die Ausfolgung der Sendung möglich sein wird, so kann das Postamt die Sendung auch noch während eines weiteren entsprechenden Zeitraumes zurückbehalten.

Handelt es sich um Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes über Vergütungsbeträge für an die Militärverwaltung abgegebene Pferde und Transportmittel, so haben die Abgabepostämter solche mangels entsprechender Vollmachten unbestellbare Zahlungsanweisungen ohne weiteres Verfahren, mit dem Vermerk „Unbestellbar, weil eingerückt" versehen, an das Postsparkassenamt zurückzuleiten. Die Familienangehörigen sind lediglich darüber zu belehren, daß sie sich wegen Erwirkung der Auszahlung und behufs weiterer Belehrung an das zuständige wirtschaftliche Hilfsbureau zu wenden haben.

Fremdenblatt
27./I. 1915.

110

Die automatischen Telephonanschlüsse.

Die Telephonverwaltung ist auch unter den gegebenen schwierigen Verhältnissen bemüht, das Telephonnetz auszubauen.

Wie wir hören, hat sich die Zahl der automatischen Telephonanschlüsse (Neuherstellungen und Auswechslungen) in Wien auf 6000 gehoben.

Neue Freie Presse

28/I. 1915.

111

Die Wiener Post im Kriegsmonat Dezember 1914. Die Zahl der im Monat Dezember 1914 täglich in Wien zur Auslieferung gelangenden Feldpost- und Gefangenenbriefsendungen wird auf Grund stichprobeweiser Zählungen auf 165.000 Stück geschätzt. Die zur Aufgabe eingelangten, von Soldaten im Felde und von Gefangenen herrührenden Briefsendungen wurden mit der doppelten Stückzahl veranschlagt. Als Sammelstelle für die Weihnachtspostpakete fungierte das Postamt Wien 46 (Paketstellamt), das täglich 24.000 bis 25.000, am letzten Monatstage sogar 31.000 Stück solcher Sendungen abfertigte. Eine weitere Steigerung war im Verkehre mit Deutschland zu verzeichnen, während die Zahl der Massendrucksachen und der Korrespondenzen nach dem außerdeutschen Auslande bedeutend abgenommen hatte. Erwähnenswert ist auch, daß die Zahl der gerichtlichen Sendungen eine sehr bedeutende Abnahme aufweist; der Ausfall beträgt volle 33 Prozent. Der Postanweisungsverkehr, der im Monat November noch einen Ausfall von 15 Prozent aufzuweisen hatte, erfuhr nach Einführung der Feldpostsendungen eine sehr bedeutende Steigerung. Der eingeschränkte interurbane Telephonverkehr hatte eine Zunahme des Telegraphenverkehres zur Folge, die speziell in der zweiten Hälfte des Monats Dezember 1914 in der Telegraphenzentralstation sich fühlbar machte. Viele Telephonabonnenten, die wegen Einberufung in der Ausübung ihres Berufes behindert waren, hatten für den Jahresschluß ihre Station gekündigt. In zuvorkommender Weise hat aber die Telephonverwaltung diese Abmeldungen nur als zeitweilige Sistierung des Telephonstationsbetriebes behandelt und die Wiederaufnahme dem Teilnehmer jederzeit freigestellt. Trotz der durch zahlreiche Einberufungen zur Kriegsdienstleistung verursachten Personalverminderung und trotz sonstiger abnormaler Verhältnisse hat sich der Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr sowohl in Wien als auch in ganz Oesterreich während des Krieges regelmäßig abgewickelt.

Neues Wiener Tagblatt
31./I. 1915.

* (Der offene Brief.) Man schreibt uns: „Der furchtbare Krieg löscht das Individuum aus allen öffentlichen Beziehungen. Wir gehen alle in dem Begriff des Staates auf und die Notwendigkeiten der Gesamtheit gehen allen Bedürfnissen des einzelnen vor, im kleinen und großen, ob es sich nun um den Wohlgeschmack der Faschingskrapfen oder um ein Menschenleben handelt. Jeder nimmt das, je nach seinem Naturell, freudig oder resigniert hin. Das ist eben der Krieg. Auch in die offenen Briefe hat man sich wohl oder übel geschickt, die in der Korrespondenz mit dem Ausland die einzig zulässigen sind. Aber das Individuum lebt noch in den privaten Beziehungen. Was ich dem vom Staat bestellten Zensor ohne weiteres einräume, die Kontrolle meines Briefwechsels, das ertrage ich nicht von meinem Dienstboten. Es ist nicht in der Ordnung, daß der Briefträger meinem Dienstmädchen einen an mich gerichteten Brief offen übergibt, daß der Hausbesorger, der meine Briefschaft übernimmt, sich über ihren Inhalt nach Belieben informieren kann. Das Briefgeheimnis ist gegenüber dem Staat aufgehoben, sonst aber muß es mir gewahrt bleiben. Briefe, die aus Deutschland kommen, gelangen mit amtlichem Verschluß in meine Hände — eine Verschlußmarke versieht das prompt und zuverlässig. Meine Korrespondenten in Deutschland klagen, daß die österreichische Amtsstelle nicht dieselbe Rücksicht übt, trotzdem sie an der Spitze des Briefes in großen Lettern das Ersuchen hinschreiben, den Brief „nach Einsicht" zu schließen. Die „Einsicht" soll man doch haben. Der Generalpostdirektor wird gewiß nicht säumen, nun er den Mißstand kennt, ihn zu beseitigen."

Fremdenblatt
31. I. 1915.

113

Die Korrespondenz der Militärpersonen im Kriege.

Neuregelung der Postbestimmungen.

Mit dem Ausbruch des Krieges verbreitete sich in Publikum die Ansicht, daß im Kriegsfalle überhaupt die gesamte Korrespondenz mit Militärpersonen portofrei sei, gleichgiltig ob die Militärpersonen bei der Armee im Felde oder im Heimatlande garnisonieren, gleichgiltig, ob die Korrespondenz tatsächlich durch Feldpostämter vermittelt wird oder nicht — von noch weitergehenden Auswüchsen, die sich vielfach geltend machten, gar nicht zu reden. Dieser Zustand hat noch durch zwei weitere Umstände eine wesentliche Verschärfung erfahren. Erstens dadurch, daß seitens der Militärpersonen bei der Armee im Felde und seitens der Feldpostämter die in den militärischen Dienstbüchern für die Inanspruchnahme der Portofreiheit, beziehungsweise für die Behandlung der Feldpostsendungen (insbesondere hinsichtlich der Abstempelung) getroffenen formellen Bestimmungen mit Rücksicht auf bestehende örtliche oder militärische Verhältnisse in sehr weitem Umfang nicht eingehalten werden konnten. Ein zweites erschwerendes Moment lag in der ganz ungeheuren, über alle Erfahrungen in früheren Kriegen weit hinausgehenden Menge der Feldpostkorrespondenzen.

Unter diesen Umständen ist es nicht unerklärlich, daß sich bezüglich der Portobehandlung der Feldpostkorrespondenzen eine große Unsicherheit und Ungleichmäßigkeit geltend machte; während bei einzelnen Postämtern mit Rücksicht auf die durch die übergroße Menge der Feldpostsendungen gegebene Schwierigkeit einer genauen Prüfung der Sendungen eine allzu liberale Handhabung der Portofreiheitsbestimmungen geübt wurde, waren anderseits die Fälle nicht selten, daß Sendungen, die zweifellos von der Armee im Felde herrührten und daher portofrei waren, wegen eines formellen Mangels, etwa des Feldpoststempels, mit Porto belegt wurden. Um die Unsicherheit hinsichtlich der Handhabung der Portofreiheit bei den Feldpostsendungen zu beseitigen und zugleich den Mißbräuchen und Auswüchsen bei Inanspruchnahme der Feldpostportofreiheit ein Ende zu bereiten, hat das Handelsministerium im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung sowie mit der kön. ungarischen und der Postverwaltung von Bosnien-Herzegowina soeben im „Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt" eine Verordnung betreffend „die Portofreiheit der Korrespondenzen der Militärpersonen während des Krieges" verlautbart, deren Bestimmungen am 1. Februar d. J. in Wirksamkeit treten.

Für das Publikum sind von besonderem Interesse die Bestimmungen, welche die Portofreiheit hinsichtlich des Feldpostverkehres von und zur Armee im Felde einerseits und anderseits hinsichtlich der Korrespondenzen der Militärpersonen im Hinterlande, also außerhalb des Bereiches der operierenden Armeen, regeln. Hinsichtlich des ersten Punktes, der Feldpostkorrespondenzen von und zur Armee im Felde, war die Frage der Portofreiheit nach dem eingangs Gesagten an sich nicht zweifelhaft; hier handelt es sich hauptsächlich darum, den Abgabepostämtern für den Fall, als die ordnungsgemäße Abstempelung einer Sendung im Bereiche der operierenden Armeen unterblieben sein oder sonst ein lediglich formeller Mangel vorliegen sollte, eine verläßliche Handhabe für die Beurteilung der feldpostmäßigen Herkunft der Sendungen zu bieten. Dies wird dadurch erreicht, daß Sendungen, welche von Personen der Armee im Feld ausgehen, aber irgend einen formellen Mangel (z. B. Fehlen des Stempels des Feldpostamtes) tragen, zu bestimmten Dienststellen im Hinterlande geleitet werden, die diese Sendungen mit einem eigenen Stempel: „Von der Armee im Felde", versehen. Es wird also in Hinkunft in der Regel nicht mehr vorkommen, daß Feldpostkorrespondenzen von der Armee im Felde mit Porto belegt werden. Wenn sich aber einzelne Feldpostkorrespondenzen infolge der Verkettung von ganz besonderen Zufällen, die bei der Natur des Feldpostdienstes niemals ganz auszuschließen sind, trotzdem der Kontrolle sowohl der Feldpostämter als der eben erwähnten besonderen Dienststellen entziehen sollten, so ist hiefür die Bestimmung getroffen, daß solche Sendungen zwar zunächst als portopflichtig zu behandeln sind, daß aber über den Nachweis, daß der Aufgeber zur Zeit der Aufgabe zur Armee im Felde gehörte, das Porto nachträglich rückerstattet wird. Die Hauptfälle dieser Art werden wohl die Sendungen bilden, welche durch von der Front in die Heimat rückkehrende Kameraden mitgenommen und in der Heimat unfrankiert in die Ortsbriefkasten hinterlegt werden.

Was die Korrespondenzen der Militärpersonen im Hinterlande anbelangt, so ist eine gesetzliche Handhabe für die portofreie Behandlung derselben nicht gegeben. Die Verordnung räumt jedoch gleichwohl einer bestimmten Gruppe der bezeichneten Militärpersonen, und zwar nur für die von ihnen ausgehende (für die Aktiv-)Korrespondenz, eine beschränkte Portofreiheit ein. Die im Hinterlande befindlichen, zu den Besatzungs- und Sicherungstruppen sowie zu den Ersatzkörpern gehörenden Militärpersonen erhalten nämlich durch ihr Kommando zweimal in der Woche je eine Postkarte ausgefolgt; diese Postkarte, falls ihre Aufgabe ordnungsgemäß an den hiefür besonders festgesetzten Tagen (Montag und Donnerstag) zu Handen des Kommandos erfolgt, wird portofrei befördert. Wollen dagegen die bezeichneten Militärpersonen nicht Karten, sondern Briefe schreiben, oder wollen sie ihre Karten nicht zu Handen des Kommandos aufgeben, sondern in den Briefkasten werfen, so sind diese Sendungen portopflichtig und daher frankiert aufzugeben. Ebenso sind alle Korrespondenzen portopflichtig, welche im Hinterlande von den nicht zu den Besatzungs- und Sicherungstruppen oder Ersatzkörpern gehörigen Militärpersonen aufgegeben werden; desgleichen auch alle Korrespondenzen, welche an die im Hinterlande befindlichen Militärpersonen gerichtet sind, also die gesamte Passivkorrespondenz der Militärpersonen im Hinterlande, insoferne sich dieselben nicht verwundet oder krank in den Spitälern befinden. Hinsichtlich der Portofreiheit der Korrespondenzen der verwundeten und kranken Militärpersonen während des Transportes vom Bereiche der Armee im Felde zum Spital sowie während des Aufenthaltes im Spital; dann hinsichtlich des Feldpostverkehres nach und von Deutschland sowie nach und von der Schweiz sind in der Verordnung die bisherigen Bestimmungen im wesentlichen aufrechterhalten worden.

Mag auch diese Neuregelung einer im Publikum vielerörterten Angelegenheit vielleicht nicht alle Wünsche der Soldaten und ihrer Angehörigen auf diesem Gebiete befriedigen, so wird sie doch jedenfalls den Vorteil haben, daß jene, denen diese Begünstigung gesetzlich zugedacht ist, sie auch wirklich genießen werden, unabhängig von gewissen, oft unerfüllbaren Formalitäten und unbeeinträchtigt durch die Kontrollmaßregeln, zu welchen die Postverwaltung deswegen genötigt ist, weil die Feldpostportofreiheit, welche eigentlich nur den vor dem Feinde stehenden Soldaten zugedacht ist, durch unberechtigte Personen mißbraucht wird.

Neues Wiener Tagblatt
1/II 1915.

* („Muster ohne Wert"-Sendungen ins Feld.) Nach der bereits mitgeteilten Verordnung des Handelsministeriums über die Portofreiheit der Korrespondenzen der Militärpersonen während des Krieges genießen unter gewissen Bedingungen nur Korrespondenzen, und zwar gewöhnliche Briefe bis hundert Gramm und einfache Postkarten die Portofreiheit. In den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung wird ausdrücklich erklärt, daß Sendungen mit Labemitteln, wie Schokolade, Cakes, Kakao, Karamellen und dergleichen nicht unter den Begriff Korrespondenzen fallen; solche Sendungen können als Warenproben (Muster ohne Wert) offen gegen Entrichtung der gewöhnlichen Warenprobengebühr an die Armee im Felde befördert werden. Unfrankierte oder ungenügend frankierte derartige Sendungen werden den Absendern zurückgegeben. Warenproben dürfen bekanntlich nur ein Höchstgewicht von 350 Gramm haben. Bei einem Gewichte bis 250 Gramm beträgt das Porto 10 H., über 250 bis 350 Gramm 20 H. sowohl in Oesterreich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina, wie auch im Verkehre nach Deutschland. Vor einigen Tagen haben wir in unsrem Blatte eine Zuschrift veröffentlicht, in der angeregt wird, in Oesterreich-Ungarn möge, wie es in Deutschland bereits der Fall ist, das zulässig Höchstgewicht der Warenprobensendungen auf 500 Gramm erhöht werden. Dieser Wunsch wird, wie viele an uns gekommene Schreiben beweisen, von vielen Personen geteilt, die Angehörige im Felde haben. So schreibt uns Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Wilhelm E.: „Sie haben vor einigen Tagen angeregt, daß man das Gewicht der „Muster-ohne-Wert-Sendungen" für das Feld von 350 Gramm auf 500 Gramm erhöhe, wie dies in Deutschland bereits seit langem eingeführt ist. Damit haben Sie einen lebhaften Wunsch vieler ausgesprochen, deren Angehörige im Felde stehen; das Gewicht 350 Gramm für Sendungen ist viel zu gering, und insbesondere wird bei dieser Beschränkung an Emballage gespart, wodurch wieder häufig die Sachen gebrochen und ungenießbar im Felde ankommen. In Deutschland hat man deshalb auch das Gewicht der Briefe bis auf 500 Gramm erhöht, und es wäre wohl sehr wünschenswert, wenn diese Bestimmung auch in Oesterreich eingeführt würde. Aber auch die Zulassung von Postpaketen, wenn auch mit Ausschluß von Nahrungsmitteln, wäre höchst dringend. Mir liegen Briefe von verwandten Offizieren vor, die dringendst um Zusendung von warmen Schuhen usw. bitten. Man kann aber diesen gewiß dringenden Bedürfnissen nicht abhelfen, da die Absendung von Postpaketen unzulässig ist." Direktor H. M. schreibt uns: „Die Anregung in Nr. 28 des „Neuen Wiener Abendblatt" von Baronin S. wird sicher sehr begrüßt von einem großen Teil der in Oesterreich-Ungarn lebenden Reichsdeutschen, die Angehörige im deutschen Heere haben, und von den Oesterreichern und Ungarn in Deutschland. Heute liegt die Sache so, daß die hiesigen Reichsdeutschen zu der Zeit, in der in Deutschland — monatlich eine Wochen lang, sogenannte Päckchenwoche — 500-Gramm-Briefe für 20 Pfennig Porto versendet werden dürfen, weder 500-Gramm-Briefe noch 500 Gramm-Pakete nach Deutschland senden können. Die einen sind in Oesterreich-Ungarn nicht zulässig, die andern werden von den deutschen Grenzstationen zurückgewiesen, weil „zurzeit Pakete nicht zulässig" sind. Nur die Post in München war klug und beförderte die 500-Gramm-Pakete aus Oesterreich-Ungarn eine Zeitlang einfach als Briefe (statt 20 Pfennig waren ja 60 H. Porto bezahlt). Die andern Sendungen erhält der Absender, der schon 60 H. Porto gezahlt hat, mit noch 90 H. Rückspesen, zum Beispiel nach dem Umweg über Dresden, wieder zugestellt. Umgekehrt werden die mit 20 Pfennig frankierten 500-Gramm-Briefsendungen der Päckchenwoche, die aus Deutschland nach Oesterreich-Ungarn gehen, meist wieder von der österreichischen Post zurückgewiesen."

Österr. Volkszeitung
2. II. 1915.

Die Portofreiheit für Militärpersonen.

Eine Verfügung des Handelsministeriums.

Die heutige „Wiener Zeitung" verlautbart eine Verfügung des Handelsministeriums, welche die Bestimmungen über die Portofreiheit der Korrespondenzen von Militärpersonen oder an diese während des Krieges regelt. Es geschieht dies angesichts der im Publikum seit Ausbruch des Krieges verbreiteten Ansicht, daß im Kriege überhaupt die gesamte Korrespondenz mit Militärpersonen, gleichgültig ob die Militärpersonen bei der Armee im Felde stehen oder im Heimatlande garnisonieren, gleichgültig, ob die Korrespondenz tatsächlich durch Feldpostämter vermittelt wird oder nicht portofrei sei.

In der Hauptsache stellt nun die neue Verfügung klar, daß nur diejenigen gewöhnlichen Briefe und einfachen Postkarten portofrei sind, die von Militärs oder den ihnen gleichgestellten Personen im Felde oder an diese aufgegeben werden. Ebenso sind portofrei die Korrespondenzen der Verwundeten und Kranken während des Transports vom Kriegsschauplatz zum Spital, wenn sie der Transportführer bei einer stabilen Militärkrankenhaltestation abgegeben hat, ferner die von verwundeten oder kranken Militärpersonen abgesendeten oder an diese gerichteten Briefe und Karten, jedoch nur wenn diese Personen sich zur Pflege in einem Spital befinden.

Im Hinterlande genießen endlich Portofreiheit nur gewöhnliche einfache Postkarten, die von Militärpersonen abgesendet werden, welche zu den Besatzungs- und Sicherungstruppen und zu den Ersatzkörpern gehören. Diese Militärpersonen dürfen nur die ihnen vom Kommando verabfolgten Postkarten zur portofreien Versendung benützen und zwar nicht mehr als eine Karte auf einmal portofrei aufgeben. Die Karten werden durch das Kommando an jedem Montag und Donnerstag eingesammelt. An diese Personen im Hinterlande gerichtete Korrespondenzen sind hingegen portopflichtig, insoferne sie sich nicht verwundet oder krank in Spitälern befinden.

Die neue Verfügung sorgt endlich auch dafür, daß portofreie Feldpostkorrespondenzen nicht mehr wegen formeller Mängel mit Porto belegt werden, eventuell daß das Porto nachträglich zurückerstattet werde, wenn nachgewiesen wird, daß der Sendung Portofreiheit gebührt.

Neue Freie Presse
5./II. 1915.

Keine Beförderung von Privatbriefen nach Przemysl.

Wien, 5. Februar.

Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet: In der Oeffentlichkeit ist vielfach die Meinung verbreitet, daß zur Beförderung von Privatbriefen nach Przemysl eine regelmäßige Fliegerpost eingerichtet sei. Dies ist vollkommen unzutreffend. Die Flieger, die im Bedarfsfalle nach Przemysl abgefertigt werden, sind bei voller Ausnützung des in Betracht kommenden Raumes und in Ansehung der möglichen Gewichte lediglich in der Lage, die für das Festungskommando in Przemysl bestimmte dienstliche Post zu befördern. Daß sie auch die nach Waggonladungen zählende Privatpost mitnehmen, ist naturgemäß vollkommen ausgeschlossen.

Es wollen deshalb in Hinkunft keine Briefe mehr an die in Betracht kommenden Kommandos mit dem Ersuchen gerichtet werden, „die beiliegenden Briefe und Karten weiter nach Przemysl zu befördern", weil diese Kommandos beim besten Willen nicht in der Lage sind, diesen Wunsch zu erfüllen, und bei der Unmenge derartiger Briefe mit ihrem Manipulationspersonal das Oeffnen und Sortieren der Sendungen nicht mehr bewältigen können. Aus der Festung Przemysl wird die Privatpost nach wie vor durch die eingerichtete Ballonpost und durch Flieger befördert werden. Den Fliegern ist die Mitnahme von Privatpost aus Przemysl deshalb möglich, weil die dienstliche Post des Festungskommandos Przemysl verhältnismäßig gering ist.

Neue Freie Presse
9./11. 1915.

117

Der Feldpostpaketverkehr.

Eine Deputation des Vereines für Post-, Telephon- und Verkehrsinteressen, bestehend aus dem Präsidenten Königstein, Vizepräsidenten Alfred Lemberger und dem Generalsekretär Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Julius Steinschneider, erschien in Angelegenheit der Wiederaufnahme des Feldpostpaketverkehres im Handelsministerium und wurde in Verhinderung des Ministers vom Generalpostmeister Dr. Wagner Ritter v. Jauregg und dem Chef des Präsidialbureaus Sektionschef Dr. Pranter empfangen.

Präsident Königstein wies in seiner Ansprache darauf hin, daß einerseits Handel und Gewerbe durch die Sistierung des Feldpostpaketverkehres seit 15. Dezember empfindlich in Mitleidenschaft gezogen wird und es anderseits für die Angehörigen der im Felde stehenden Truppen schmerzlich sei, daß sie die Wünsche ihrer Lieben nicht erfüllen können. Der Generalpostmeister erwiderte, daß das Handelsministerium unablässig sein Augenmerk der Wiederaufnahme des Feldpostpaketverkehres zuwende, jedoch dieser Verkehr momentan wegen technischer Schwierigkeiten nicht aufgenommen werden könne. Vizepräsident Alfred Lemberger brachte das Ansuchen vor, es möge wenigstens das gegenwärtig mit 350 Gramm erlaubte Höchstgewicht für Warenproben, die Liebesgaben enthalten, künftighin bis zu 500 Gramm für zulässig erklärt werden. Der Generalpostmeister erwiderte, daß das Handelsministerium sich auch mit einem solchen Vorschlage bereits befaßt habe und ihn auch weiter in Erwägung ziehen werde, wenn er auch die großen Schwierigkeiten nicht verkenne, die auch dieser Maßnahme begegnen und zu den durch sie gebotenen Vorteilen in keinem Verhältnisse stehen. Der Generalpostmeister fügte noch bei, daß es vielleicht eher möglich sein werde, bestehende lokale Schwierigkeiten durch eine partielle Wiederaufnahme des Feldpostpaketverkehres zu überwinden.

Sektionschef Dr. Pranter erklärte, daß das Handelsministerium es sich auch fernerhin angelegen sein lassen werde, alles zu befürworten und zu fördern, was so rasch als möglich zur Wiederaufnahme des Feldpostpaketverkehrs führen kann. Der Verein hat eine unmittelbare Eingabe an das Kriegsministerium gerichtet, zu welcher der Verein in der Vorstandssitzung am Mittwoch die weitere Stellungnahme beschließen wird.

Arbeiterzeitung
10. VII. 1915.

Die Strafgebühr für Briefe an Soldaten. Während in den ersten fünf Monaten des Krieges Briefe der Soldaten und Briefe an Soldaten, ob diese nun im Felde oder anderswo sind, gebührenfrei, nämlich ohne Marke, befördert wurden, ist vor kurzer Zeit eine neue Anordnung des Handelsministeriums erschienen, in der verfügt wird, daß nur Briefe aus dem Felde und ins Feld sowie Briefe aus Spitälern und in Spitäler gebührenfrei befördert werden, während die Soldaten, die außerhalb des Feldes und der Spitäler sind, in jeder Woche nur zwei Karten gebührenfrei absenden dürfen und daß alle Briefe und Karten, die an sie kommen, mit Marke versehen sein müssen. Eine Uebergangszeit ist nicht gelassen worden und so kam es, daß Briefe für Soldaten, die nicht im Felde oder im Spital sind, ohne Marke aufgegeben wurden. Was geschah nun? Diese Briefe kamen in die von der Absendung oft sehr entfernten Orte, an denen sich Soldaten aufhalten, und jetzt sagten sich die Postämter: „Strafporto muß gezahlt werden; den Soldaten fällt das Zahlen schwer, da schicken wir die Briefe wieder zurück!" Und so wurden zahlreiche Briefe zurückgeschickt und die Soldaten, die durch das Ausbleiben von Briefen, die sie erwarteten, sehr geängstigt wurden, bekamen diese Beunruhigung als Draufgabe zu ihrem Dienst. Wäre eine Uebergangszeit gelassen wurden oder würden die Postämter, bei denen die Briefe aufgegeben wurden, angewiesen worden sein, die Briefe den Absendern sofort zurückzustellen, damit sie Marken aufkleben, dann wären vielen Menschen Unannehmlichkeiten erspart geblieben. Da der in den Gemütern festgewurzelte Glaube, daß man jedem Soldaten Briefe und Karten ohne Marke schicken kann, noch nicht ausgetilgt sein dürfte, sollte eine Weisung an die Postämter, bei denen die Briefe aufgegeben werden, sofort ergehen.

Die Zeit
13. II. 1915.

Müssen Feldpostkarten frankiert werden?

Man schreibt uns: Der letzte Erlaß des Handelsministeriums betreffend Portozwang von Feldpostkarten und Feldpostbriefen wurde vielseitig mißverstanden. Nach wie vor ist deren Verwendung ohne Frankozwang an unsere Soldaten, die im Felde oder in Spitalsbehandlung stehen, beliebig oft gestattet. Ebenso können auch Soldaten, die im Felde oder in Spitalsbehandlung stehen, so oft sie wollen an ihre Angehörigen schreiben, ohne daß sie verpflichtet wären, Karten oder Briefe zu frankieren. Ein Frankierungszwang findet nur in folgenden Fällen Anwendung: Auf alle Briefe von mehr als 100 Gramm, ferner an jene Soldaten, die nicht im Felde, nicht in Spitalsbehandlung und nicht vor dem Feinde stehen. Sendungen von Schokolade und dergleichen können auch ins Feld und an Spitäler nicht portofrei versendet werden, sondern sind als „Warenprobe" entsprechend zu frankieren. Der Erlaß hatte bloß den Zweck, den Mißbrauch der Feldpost zu vermeiden. Wie bereits bemerkt, können an Soldaten im Felde oder in Spitalsbehandlung beliebig oft Feldpostkarten und Feldpostbriefe unfrankiert geschrieben werden, und können diese gleichfalls so oft sie wollen ihren Angehörigen mittelst Feldpost portofrei schreiben.

Die Einstellung des Feldpostpaketverkehrs.

Der Niederösterreichische Gewerbeverein hat an den Kriegsminister und an den Handelsminister folgende, vom 8. d. datierte Eingabe betreffend die Wiederaufnahme des Feldpostpaketverkehrs gerichtet: „Der Feldpostpaketverkehr ist bekanntlich seit 15. Dezember eingestellt, eine Maßnahme, die allgemein mit großem Bedauern aufgenommen wurde. Andererseits aber leidet darunter die Geschäftswelt in hohem Maße, da das große Publikum in Kenntnis dessen, daß eine Expedition der eingekauften Gegenstände an die Front unmöglich ist, naturgemäß mit dem Einkauf vollständig aussetzt. Wenn derzeit drei Feldpostämter für den Feldpostpaketverkehr offen stehen, so kommt dies für den Massenverkehr um so weniger in Betracht, als man bei ihnen nur Briefpostpakete als Muster ohne Wert im Höchstgewicht von 350 Gramm aufgeben kann. Es ist selbstverständlich, daß sich die Geschäftswelt wie das große Publikum militärischen Notwendigkeiten unbedingt beugen muß. Wir glauben jedoch, daß es auch vom strategischen Standpunkt ermöglicht werden kann, daß wenigstens zeitweise die Feldpostämter auch für den Feldpostpaketverkehr geöffnet, beziehungsweise, daß die Postämter zur Aufnahme von Feldpostpaketsendungen wieder zugelassen würden." Die Eingabe schließt mit der Bitte, die genannten Ministerien mögen die für das Publikum im allgemeinen, namentlich aber für Handel und Gewerbe sehr drückende Sperrung des Feldpostpaketverkehrs beheben beziehungsweise in diesem Sinne beim Armeeoberkommando wirken.

Die Zeit
14./II. 1915.

Das Stadttelephon in der Kriegszeit.

Von vielen Seiten wurde in der letzten Zeit gelegentlich die Behauptung aufgestellt, daß das Telephonieren in Wien während der Kriegszeit angenehmer und leichter geworden sei als früher. Die Telephonistin erscheint auf den Anruf rascher, als man erwartet, Fehlverbindungen sind seltener geworden, kurz, man könnte beinahe sagen, daß das Telephonieren ein Vergnügen geworden ist. Die Fachleute bestätigen diese von Laien oft gemachten Aeußerungen. Tatsächlich hat sich der Telephondienst seit etwa einem Vierteljahr gebessert, die Gründe aber, die die Außenstehenden gewöhnlich hinter dieser sympathischen Aenderung vermuteten, sind nicht stichhaltig. Man ist allgemein geneigt, anzunehmen, daß der Telephonverkehr in der Stadt infolge des Krieges stark abgenommen hat. Da andererseits, so argumentierte man weiter, die Zahl der Beamtinnen in den Zentralen nicht abgenommen haben kann, so stünden jetzt für eine verringerte Zahl von Anrufen ebensoviele Telephondamen wie vorher zur Verfügung. Kein Wunder, daß unter solchen Umständen der Dienst klagloser funktioniert als früher. In Wirklichkeit ist diese Argumentation, die wir in Zuschriften aus unserem Leserkreis mit der beigefügten Bemerkung, daß die Telephonverwaltung durch Einstellung neuer Kräfte im Frieden alle Schäden beheben könnte, oft vorfinden, durchaus nicht richtig. Im Gegenteil, die Zahl der Telephongespräche hat, wie die regelmäßig vorgenommenen Zählungen ergeben, im Krieg kaum abgenommen. An einigen Stellen des Stadtgebietes ist wohl eine schwächere Inanspruchnahme zu bemerken. Sie kommt aber kaum in Betracht. Dieser ganz kleinen Verringerung steht aber eine relativ viel stärkere Reduzierung der Zahl der Telephondamen gegenüber. Viele von ihnen machen nämlich jetzt in Postämtern und im Telegraphenverkehr für ihre eingerückten Kollegen Dienst und bewähren sich, wie man hört, ausgezeichnet. Wie aus diesen gegebenen Tatsachen hervorgeht, ist also der Telephonverkehr fast der gleiche geblieben, während die Zahl der Arbeitskräfte in den Zentralen abgenommen hat. Wenn der Telephondienst trotzdem besser geworden ist, so liegt die Erklärung darin, daß das Eingreifen der halbautomatischen Zentralen sich fühlbar zu machen beginnt. Neben der halbautomatischen Zentrale in der Afrikanergasse funktioniert jetzt auch die halbautomatische Zentrale Taubstummengasse, und auch die Nebenzentralen Floridsdorf, Simmering und Hietzing arbeiten bereits halbautomatisch. Da nun viele Abonnenten, die früher zur Zentrale I oder II gehörten, jetzt den Aemtern Taubstummengasse und Afrikanergasse angeschlossen sind, ist in den alten Zentralen eine Entlastung eingetreten. Rechnet man noch hinzu, daß dies halbautomatische System mit weniger manuellen Kräften schneller arbeitet als die Handumschaltung, so hat man die Erklärung für die Erleichterung, die den Abonnenten jetzt geboten ist. Das Publikum hat für diese Vorgänge, deren wirkliche Ursachen es oft gar nicht kennt, ein feines Gefühl. Beweis dafür, daß es die Besserung sofort empfunden hat, das ist um so bemerkenswerter, als der Telephonbetrieb derzeit durch den Mangel an Mechanikern einigermaßen leidet und notwendige Reparaturen oft erst nach langem Warten durchgeführt werden. Wenn das Publikum aber jetzt etwas zufrieden ist, so ist das indirekt die Bestätigung für die Berechtigung der unausgesetzten Klagen, die früher immer zu hören waren.

Die Zeit
14. II. 1915.

— (Erhöhung der Preise für Brief- und Stempelmarken in Ungarn?) Aus Budapest wird uns berichtet: In parlamentarischen und finanziellen Kreisen kursiert das Gerücht, daß sich die ungarische Regierung mit dem Gedanken trage, eine Erhöhung der Preise für Brief- und Stempelmarken durchzuführen. An diesem Gerücht ist so viel zweifellos richtig, daß die ungarische Regierung einer schon in Oesterreich vielfach ventilierten Idee, den Preis der Briefmarken, wie etwa in Deutschland, zu erhöhen, nähertrat, so zwar, daß in Zukunft die 10 Hellermarke zirka 10 Pfennige, also 12 Heller kosten und das Porto überhaupt sich auf dieser Grundtaxe weiterentwickeln würde. Gewisse Differenzen, die jetzt zwischen den Portogebühren in Ungarn und Oesterreich bestehen — in Ungarn kostet beispielsweise jeder Lokobrief noch 6 Heller —, würden bei dieser Gelegenheit ebenfalls geregelt werden, und was die Stempelmarken betrifft, wäre es möglich, auf einen Vorschlag zurückzugreifen, der schon früher im Finanzministerium durchberaten wurde, aber vor seiner Durchführung zurückgestellt werden mußte. Bei dem Umstand, als die ungarische Regierung derzeit eine Erhöhung der Staatseinnahmen wünscht und anstrebt und eine Spezialeinkommensteuer für Kriegsfürsorgezwecke schuf, ist es nur logisch, daß auch die Frage der Erhöhung der Preise für Brief- und Stempelmarken unsere Ressortministerien beschäftigt und Berechnungen über den materiellen Effekt solcher Maßnahmen vorgenommen werden. Es macht jedoch den Eindruck, als wären die Hoffnungen, die man in Oesterreich in eine derartige Preiserhöhung der Brief- und Stempelmarken setzt, wenigstens was Ungarn betrifft, allzu hoch gespannt. Eine wesentliche, das Budget bedeutsam beeinflussende Steigerung der Einnahmen könnte hierzulande aus diesen Titeln kaum erzielt werden, doch würde Ungarn einer derartigen Erhöhung des Preises der Marken sicherlich zustimmen, wenn sie in Oesterreich definitiv beschlossen werden sollte. Wohl kann Ungarn im Postwesen frei nach jeder Hinsicht verfügen, aber nicht nur die Zweckmäßigkeit erfordert es, daß in beiden Staaten der Monarchie gleiche Portotarife bestehen, sondern auch der Wunsch der ungarischen Regierung, je höhere Staatseinnahmen zu erreichen, fällt hier, wie erwähnt, schwer in die Wagschale. Es wird daher, ehe diesbezüglich definitive Beschlüsse gefaßt werden, vor allem zu einer Vereinbarung zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung kommen müssen, und dann werden beide Ministerien wohl auch die parlamentarische Genehmigung der Vorlagen anstreben. Denn, was die ungarische Regierung betrifft, will sie Maßnahmen, die mit einer Belastung der Bevölkerung verbunden sind, nicht im Verordnungswege verfügen. Wenn demnach das ungarische Kabinett, was das Wesen der Frage der Erhöhung der Preise für Brief- und Stempelmarken betrifft, sich nach der österreichischen Regierung richten will, dürfte wohl das österreichische Ministerium, was die Form — die parlamentarische Erledigung — betrifft, die Bedenken der ungarischen kompetenten Faktoren teilen.

Fremdenblatt
16/II. 1915.

* (**Postsendungen an die in den feindlichen Staaten internierten österreichischen Staatsangehörigen.**) Die Postverwaltung übernimmt von nun an die Beförderung von gewöhnlichen Briefen und Postkarten an unsere in Frankreich, Großbritannien, Rußland und Serbien internierten (d. h. in einem Lager zurückgehaltenen oder kontinierten (d. h. unter besonderer behördlicher Aufsicht stehenden) nicht kriegsgefangenen Staatsangehörigen. Ebenso übernimmt die Postverwaltung Postanweisungen nach Frankreich und Großbritannien. Nähere Auskunft über die einschlägigen Bestimmungen erteilen die Postämter. Geldüberweisungen nach Rußland und Serbien vermittelt nach wie vor das „Gemeinsame Zentralnachweisbureau, Auskunftsstelle für Kriegsgefangene", Wien, 1. Bezirk, Graben Nr. 17. Durch die obenerwähnten Verfügungen der Postverwaltung entfällt, soweit es sich um in Oesterreich lebende Absender handelt, die Notwendigkeit, die Vermittlung des Ministeriums des Aeußern für die Weiterleitung von Briefen und Geldsendungen in Anspruch zu nehmen, und wäre in Hinkunft von den in Oesterreich lebenden Interessenten der Postweg einzuschlagen, beziehungsweise die Vermittlung des „Gemeinsamen Zentralnachweisebureaus" direkt in Anspruch zu nehmen. Bei diesem Anlasse wird neuerdings betont, daß die österreichisch-ungarischen Missionen und Konsularbehörden nicht in der Lage sind, die Vermittlung von Briefen und Geldsendungen zu übernehmen.

Fremdenblatt
17. II. 1915.

Der Post- und Telegraphenverkehr mit dem Auslande.

Nach dem Stande vom 15. Februar 1915.

Die Post- und Telegraphendirektion verlautbart folgende Mitteilungen:

Der Briefverkehr ist nach dem Deutschen Reiche, nach einigen Orten Belgiens, nach der Türkei und allen neutralen Staaten zulässig. Die Briefe müssen offen aufgegeben werden. Briefe nach Belgien dürfen nur in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt sein und keine Mitteilungen über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder sonstige militärische Maßnahmen enthalten. Sie sind zugelassen nach Antwerpen, Brüssel, Lüttich, Verviers, Walkenraedt, den Vor- und Nachbarorten von Brüssel, Lüttich und Verviers. Briefe nach der Türkei dürfen nur in türkischer, deutscher, arabischer, armenischer, bulgarischer, englischer, französischer, griechischer und italienischer Sprache und in der Sprache der Spaniolen abgefaßt sein.

Wertbriefe und Wertschachteln werden nach folgenden Ländern angenommen: nach Bulgarien, dem Deutschen Reich, Italien, Rumänien, der Schweiz und der Türkei (türkische Postämter). Sie müssen offen aufgegeben werden und dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten.

Der Postanweisungsverkehr ist dermalen nur mit dem Deutschen Reich und mit Italien gestattet. Zugelassen sind sowohl gewöhnliche als auch telegraphische Postanweisungen. Der Umrechnungskurs für die in der Markwährung auszufertigenden Postanweisungen nach dem Deutschen Reiche beträgt derzeit 100 Mark = 129,87 Kronen; der Umrechnungskurs für die in der Frankenwährung auszufertigenden Postanweisungen nach Italien 100 Franken = 114 Kronen. Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitte der Postanweisungen sind unstatthaft.

Postpakete können nach folgenden Ländern befördert werden: nach Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reiche, Griechenland, Italien einschließlich Libyen, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Spanien einschließlich der Balearen und Kanarischen Inseln, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika. Für Postpakete nach Bulgarien, dem Deutschen Reich und Rumänien beträgt das zulässige Höchstgewicht 20 Kilogramm, für Postpakete nach der Schweiz 10 Kilogramm, für Postpakete nach allen übrigen Ländern ist die obere Gewichtsgrenze mit 5 Kilogramm festgesetzt. Die Gewichtsgebühren für Postpakete nach Spanien betragen 2 Kronen, für Pakete nach den Balearen, den Kanarischen Inseln und Griechenland 2,25 Kronen. Die Gewichtsgebühren für Postpakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika betragen bei der Leitung über das Deutsche Reich bis zum Gewichte von 2 Kilogramm 2,75 Kronen, bis 3 Kilogramm 3,65 Kronen, bis 4 Kilogramm 4,50 Kronen und bis 5 Kilogramm 5,40 Kronen. Bei der Leitung über Italien belaufen sich die Gebühren bei gleichen Gewichtsstufen auf 2,25, 3,10, 3,95, 4,80 Kronen. Für jedes Postpaket aus den Vereinigten Staaten von Amerika wird ohne Rücksicht auf das Gewicht vom Empfänger ein Betrag von 1,50 Kronen eingehoben. Im übrigen sind für Pakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika die sonst für den Leitweg über Großbritannien geltenden Versendungsbedingungen einzuhalten. Unzulässig sind nach Spanien Pakete mit Wertangabe, nach Bulgarien, Rumänien und der Türkei Sperrgutsendungen. Die für den Postpaketverkehr nach den einzelnen Staaten festgesetzten Gebühren und Versendungsbedingungen sind sonst unverändert geblieben. Schriftliche Mitteilungen dürfen weder in die Pakete gelegt noch auf den Abschnitten der Postbegleitadressen und den sonstigen Begleitpapieren angebracht werden.

Der Postauftrags- und Postnachnahmedienst ist dermalen nur im Verkehr mit dem Deutschen Reich und Italien zugelassen.

Der Postzeitungsdienst wird aufrechterhalten mit Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reich, Italien, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, der Schweiz und Schweden.

Für den Postverkehr mit den österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen und den im feindlichen Ausland Internierten und Konfinierten gelten besondere Bestimmungen.

Privattelegramme sind dermalen wieder überallhin, außer nach Belgien, zulässig. Nur folgende Beschränkungen bleiben bis auf weiteres noch aufrecht: Privattelegramme müssen ausnahmslos in offener Sprache verfaßt ein. Telegramme nach Großbritannien (nebst Besitzungen und Protektoraten) und nach Angola (Distrikte Mossamedes und Huila) dürfen in französischer oder englischer Sprache, Telegramme nach Frankreich, Japan, Montenegro, Niederländisch-Indien, Norwegen, Rußland, Schweden und Serbien in deutscher, französischer oder englischer Sprache, Telegramme nach der Türkei in deutscher oder französischer Sprache, nach Luxemburg nur in deutscher Sprache aufgegeben werden. Bei Telegrammen nach dem Australischen Staatenbunde, nach Brasilien, Aegypten, Großbritannien, Indo-China, Italien und der Südafrikanischen Union ist der Gebrauch registrierter Adressen (auch als Unterschrift) untersagt. Bei Telegrammen nach Argentinien, dem Australischen Staatenbunde, Brasilien, Aegypten, Frankreich, Großbritannien, Indo-China, Italien, Niederländisch-Indien, Norwegen, den portugiesischen Kolonien, der Südafrikanischen Union und der Türkei ist die Unterschrift des Absenders erforderlich. Der Verkehr nichteiliger Ueberseetelegramme und der Brieftelegramme ist allgemein eingestellt, ebenso der Verkehr der Preßtelegramme nach Griechenland, Asien und Amerika.

Die Zeit
17. II. 1915.

Post- und Telegraphenverkehr mit dem Ausland.

Der Stand des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Ausland war am 15. d. folgender: Der Briefverkehr ist nach dem Deutschen Reich, nach einigen Orten Belgiens, nach der Türkei und allen neutralen Staaten zulässig. Die Briefe müssen offen aufgegeben werden. Briefe nach Belgien dürfen nur in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt sein. Briefe nach der Türkei dürfen nur in türkischer, deutscher, arabischer, armenischer, bulgarischer, englischer, französischer, griechischer und italienischer Sprache und in der Sprache der Spanioten abgefaßt sein. Wertbriefe und Wertschachteln werden nach folgenden Ländern angenommen: nach Bulgarien, dem Deutschen Reich, Italien, Rumänien, der Schweiz und der Türkei (türkische Postämter). Sie müssen offen aufgegeben werden und dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten. Der Postanweisungsverkehr ist dermalen nur mit dem Deutschen Reich und mit Italien gestattet. Zugelassen sind sowohl gewöhnliche als auch telegraphische Postanweisungen. Der Umrechnungskurs für die in der Markwährung auszufertigenden Postanweisungen nach dem Deutschen Reich beträgt derzeit 100 Mark = 129·87 Kronen; der Umrechnungskurs für die in der Frankenwährung auszufertigenden Postanweisungen nach Italien 100 Franken = 114 Kronen. Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitt der Postanweisungen sind unstatthaft. Postpakete können nach folgenden Ländern befördert werden: nach Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reich, Griechenland, Italien einschließlich Libyen, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Spanien einschließlich der Balearen und Kanarischen Inseln, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika. Der Postauftrags- und Postnachnahmedienst ist dermalen nur im Verkehr mit dem Deutschen Reich und Italien zugelassen. Der Postzeitungsdienst wird aufrechterhalten mit Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reich, Italien, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, der Schweiz und Schweden. Für den Postverkehr mit den österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen und den im feindlichen Ausland Internierten und Konfinierten gelten besondere Bestimmungen. Privattelegramme sind dermalen wieder überallhin, außer nach Belgien, zulässig. Privattelegramme müssen ausnahmslos in offener Sprache verfaßt sein.

Neue Freie Presse
18/II. 1915.

Post- und Telegraphenverkehr mit dem Auslande.

Nach dem Stande vom 15. Februar 1915.

Wien, 17. Februar.

Post.

Der Briefverkehr ist nach dem Deutschen Reiche, nach einigen Orten Belgiens, nach der Türkei und allen neutralen Staaten zulässig. Die Briefe müssen offen aufgegeben werden. Briefe nach Belgien dürfen nur in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt sein und keine Mitteilungen über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder sonstige militärische Maßnahmen enthalten. Sie sind zugelassen nach Antwerpen, Brüssel, Lüttich, Verviers, Wallenraedt und den Vor- und Nachbarorten von Brüssel, Lüttich und Verviers. Briefe nach der Türkei dürfen nur in türkischer, deutscher, arabischer, armenischer, bulgarischer, englischer, französischer, griechischer und italienischer Sprache und in der Sprache der Spanioten abgefaßt sein.

Wertbriefe und Wertschachteln werden nach folgenden Ländern angenommen: nach Bulgarien, dem Deutschen Reich, Italien, Rumänien, der Schweiz und der Türkei (türkische Postämter). Sie müssen offen aufgegeben werden und dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten.

Der Postanweisungsverkehr ist dermalen nur mit dem Deutschen Reich und mit Italien gestattet. Zugelassen sind sowohl gewöhnliche als auch telegraphische Postanweisungen. Der Umrechnungskurs für die in Markwährung auszufertigenden Postanweisungen nach dem Deutschen Reich beträgt derzeit 100 Mark = 129 K. 87 H.; der Umrechnungskurs für die in Francswährung auszufertigenden Postanweisungen nach Italien 100 Francs = 114 K. Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitte der Postanweisung sind unstatthaft.

Postpakete können nach folgenden Ländern befördert werden: nach Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reiche, Griechenland, Italien einschließlich Libyen, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Spanien einschließlich der Balearen und Kanarischen Inseln, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika. Für Postpakete nach Bulgarien, dem Deutschen Reiche und Rumänien beträgt das zulässige Höchstgewicht 20 Kilogramm, für Postpakete nach der Schweiz 10 Kilogramm, für Postpakete nach allen übrigen Ländern ist die obere Gewichtsgrenze mit 5 Kilogramm festgesetzt. Die Gewichtsgebühren für Postpakete nach Spanien betragen 2 K., für Pakete nach den Balearen, den Kanarischen Inseln und Griechenland 2 K. 25 H. Die Gewichtsgebühren für Postpakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika betragen bei der Leitung über das Deutsche Reich bis zum Gewichte von 2 Kilogramm 2 K. 75 H., bis 3 Kilogramm 3 K. 65 H., bis 4 Kilogramm 4 K. 50 H. und bis 5 Kilogramm 5 K. 40 H. Bei der Leitung über Italien belaufen sich die Gebühren bei gleichen Gewichtsstufen 2 K. 25 H., 3 K. 10 H., 3 K. 95 H. und 4 K. 80 H. Für jedes Postpaket aus den Vereinigten Staaten von Amerika wird ohne Rücksicht auf das Gewicht vom Empfänger ein Betrag von 1 K. 50 H. eingehoben. Im übrigen sind für Pakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika die sonst für den Leitweg über Großbritannien geltenden Versendungsbedingungen einzuhalten.

Unzulässig sind nach Spanien Pakete mit Wertangabe, nach Bulgarien, Rumänien und der Türkei Sperrgutsendungen. Die für den Postpaketverkehr nach den einzelnen Staaten festgesetzten Gebühren und Versendungsbedingungen sind sonst unverändert geblieben. Schriftliche Mitteilungen dürfen weder in die Pakete gelegt noch auf den Abschnitten der Postbegleitadressen und den sonstigen Begleitpapieren angebracht werden.

Der Postauftrags- und Postnachnahmedienst ist dermalen nur im Verkehre mit dem Deutschen Reich und Italien zugelassen.

Der Postzeitungsdienst wird aufrechterhalten mit Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reich, Italien, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, der Schweiz und Schweden.

Für den Postverkehr mit den österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen und den im feindlichen Ausland Internierten und Konfinierten gelten besondere Bestimmungen.

Telegraph.

Privattelegramme sind dermalen wieder überallhin, außer nach Belgien, zulässig. Nur folgende Beschränkungen bleiben bis auf weiteres noch aufrecht:

Privattelegramme müssen ausnahmslos in offener Sprache verfaßt sein. Telegramme nach Großbritannien (nebst Besitzungen und Protektoraten) und nach Angola (Distrikte Mossamedes und Huila) dürfen in französischer oder englischer Sprache, Telegramme nach Frankreich, Japan, Montenegro, Niederländisch-Indien, Norwegen, Rußland, Schweden und Serbien in deutscher, französischer oder englischer Sprache, Telegramme nach der Türkei in deutscher oder französischer Sprache, nach Luxemburg nur in deutscher Sprache aufgegeben werden.

Bei Telegrammen nach dem Australischen Staatenbunde, nach Brasilien, Aegypten, Großbritannien, Indochina, Italien und der Südafrikanischen Union ist der Gebrauch registrierter Adressen (auch als Unterschrift) untersagt.

Bei Telegrammen nach Argentinien, dem Australischen Staatenbunde, Brasilien, Aegypten, Frankreich, Großbritannien, Indochina, Italien, Niederländisch-Indien, Norwegen, den portugiesischen Kolonien, der Südafrikanischen Union und der Türkei ist die Unterschrift des Absenders erforderlich.

Der Verkehr nicht eiliger Ueberseetelegramme und der Briefstelegramme ist allgemein eingestellt, ebenso der Verkehr der Preßtelegramme nach Griechenland, Asien und Amerika.

Frankfurter Zeitung
20./II. 1915.

126

Die Kriegsschreibstuben.

* Berlin, 18. Febr. Um dem mit den Vorschriften über die Adressierung und Verpackung der Feldpostsendungen weniger vertrauten Publikum hilfreich an die Hand zu gehen und damit auf eine Verringerung der großen Zahl der unrichtig und undeutlich adressierten und mangelhaft verpackten Feldpostsendungen hinzuwirken, hatte das Reichs-Postamt Oktober 1914 die Ober-Postdirektionen veranlaßt, die Einrichtung von Kriegsschreibstuben möglichst zu fördern. Nach einer dieser Tage vorgenommenen Feststellung sind jetzt im Reichspostgebiet 1843 Kriegsschreibstuben, 773 Verpackungsstellen und außerdem 515 vereinigte Kriegsschreibstuben und Verpackungsstellen in Tätigkeit, was mit Freude begrüßt werden darf. Die Reichspostverwaltung wendet der weiteren Ausbreitung dieser Einrichtung dauernd ihre Fürsorge zu.

Österr. Volkszeitung
22./II. 1915.

* **Postsendungen an die in den feindlichen Staaten internierten österreichischen Staatsangehörigen.** Die Postverwaltung übernimmt von nun an, wie die „Pol. Korr." meldet, die Beförderung von gewöhnlichen Briefen und Postkarten an unsere in Frankreich, Großbritannien, Rußland und Serbien internierten (das heißt in einem Lager zurückgehaltenen) oder kontinierten (das heißt unter besonderer behördlicher Aufsicht stehenden) nicht kriegsgefangenen Staatsangehörigen. Ebenso übernimmt die Postverwaltung Postanweisungen nach Frankreich und Großbritannien. Nähere Auskunft über die einschlägigen Bestimmungen erteilen die Postämter. Geldüberweisungen nach Rußland und Serbien vermittelt nach wie vor das „Gemeinsame Zentralnachweisbureau, Auskunftsstelle für Kriegsgefangene", Wien, I., Graben Nr. 17. Durch die oberwähnten Verfügungen der Postverwaltung entfällt, soweit es sich um in Oesterreich lebende Absender handelt, die Notwendigkeit, die Vermittlung des Ministeriums des Aeußern für die Weiterleitung von Briefen und Geldsendungen in Anspruch zu nehmen, und wäre in Hinkunft von den in Oesterreich lebenden Interessenten der Postweg einzuschlagen, beziehungsweise die Vermittlung des „Gemeinsamen Zentralnachweisebureaus" direkt in Anspruch zu nehmen. Bei diesem Anlasse wird neuerdings betont, daß die österreichisch-ungarischen Missionen und Konsularbehörden nicht in der Lage sind, die Vermittlung von Briefen und Geldsendungen zu übernehmen.

Fremdenblatt
23./II. 1915.

Die Portogebühren.

Die Möglichkeit einer Erhöhung der Portogebühren wird neuestens wieder lebhafter erörtert und man führt diese Maßregel in jener Reihe von Vorschlägen zur Deckung des staatsfinanziellen Mehrbedarfes an. Die Herren Hofrat Meisel und Universitätsprofessor Spiethoff, deren Schrift über die Staatsfinanzen wir kürzlich an dieser Stelle besprochen haben, behaupten sogar, es wären 23 Millionen Kronen Mehrertrag mittels einer 10prozentigen Erhöhung der Gebühren des Post- und Telegraphenwesens erreichbar, obwohl die Portogebühren der Post nur 172 Millionen Kronen und die der Telegraphy nur 19 Millionen Kronen, also zusammen 191 Millionen Kronen betragen. Ein Zehntel hievon als Mehrertrag wäre also auch dann nur 19 Millionen Kronen und nicht 23 Millionen Kronen, wenn man alle Einnahmeposten erhöhen könnte, was aber in Wirklichkeit nicht möglich wäre.

Diese Erhöhung der Portogebühren wird im allgemeinen unter Hinweis auf den reichsdeutschen Tarif empfohlen. Da dessen Sätze meist auf ebenso viel Pfennig lauten wie die unseren auf Heller, wäre, so erklärt man, eine Aufrundung der österreichischen Gebührensätze entsprechend dem Wertunterschiede, wie er zwischen Mark und Krone besteht, also um rund 20 Prozent durchaus zulässig.

Indes das trifft durchaus nicht so ganz zu. Ein genauerer Blick auf den Posttarif Deutschlands zeigt vielmehr, daß er auch in einer Reihe von Sätzen niedriger als der unserer Post und in anderen wieder, bei Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen Mark und Krone, so beim Rekommandationstarif (20 Pfennig gegenüber 25 Heller) mit dem österreichischen schon jetzt identisch ist. Stellte die Reform die Sätze also auf die deutsche Tarifgrundlage, so wäre vor allem die Rekommandationsgebühr unverändert, also auf 25 Heller zu belassen. Das ist nun nicht so bedeutlich für die Veranschlagung des Ergebnisses der etwaigen Gebühren. Denn bei Annahme von rund 55,58 Millionen portopflichtigen rekommandierten Briefen — soviel wurden im Jahre 1913 befördert — also bei einem Erfolg von rund 13,9 Millionen Kronen aus der Rekommandationsgebühr muß man zunächst diese und 14 Millionen Kronen aus der Grundlage der von den Freunden der Gebührreform empfohlenen Gebührerhöhung ausscheiden.

Aber auch bei den gewöhnlichen Briefen liegt die Sache nicht so ganz einfach. Denn es ginge doch nicht an, den reichsdeutschen Tarif nur in seinen höheren Sätzen als Muster zu nehmen, aber unsere Sätze dort zu belassen, wo sie höher als die der deutschen Post sind. Das trifft für die Loko-Briefe (in Deutschland: Orts- und Nachbarverkehr) zu. Die letzte Portogebührerhöhung in Oesterreich hat bekanntlich das Loko-Porto auf die Höhe der Fernporto gebracht, den Briefstarif also vereinheitlicht. In Deutschland dagegen ist die Loko-Portogebühr (5 Pf.) noch immer aufrecht. Die Annahme des reichsdeutschen Musters würde also die Rückkehr zum Loko-Postporto und mithin bei Berücksichtigung des Wertunterschiedes zwischen Mark und Krone, eine Ermäßigung unseres Posttarifs für die Lokobriefe von den jetzigen 10 Heller auf 6 Heller (5 Pfennig = 6 Heller) erfordern! Das fiele finanziell gewiß schwer ins Gewicht. Wie hoch das anzusetzen wäre, ließe sich einigermaßen aus der älteren Poststatistik feststellen, denn in der jetzigen ist der Lokoverkehr nicht mehr gesondert vom übrigen Verkehr ausgewiesen.

Bei der etwaigen Vereinheitlichung unseres Posttarifs mit dem Deutschlands kämen indes auch noch andere Erleichterungen in Betracht. So vor allem die Annahme des deutschen, so niedrigen Tarifs für Geschäftspapiere, die jetzt bei uns mit dem Brief-Portosatze behandelt sind. In Deutschland beträgt der Geschäftspapiere-Tarif bis 250 Gramm 10 Pf. (12 Heller), in Oesterreich werden dafür 10 Heller (bis 20 Gramm) oder 20 Heller (von 20 bis 250 Gramm Gewicht) eingehoben. Ebenso enthält auch der Postanweisungstarif Deutschlands einzelne niedrigere Posten, wobei er freilich für den niedrigsten Satz (10 Pf.), den Höchstbetrag schon mit 5 Mark begrenzt, während er bei uns jetzt analog mit 20 Kronen bemessen ist. Beim Postpaket-Tarif in der ersten Zone besteht schon jetzt Uebereinstimmung (hier 30 Heller, dort 25 Pfennig), für eine Erhöhung aus dem Titel der Ausgleichung des Währungsunterschiedes liegt hier also keine Möglichkeit vor.

Wir haben hier eine Reihe wichtiger Tarifposten angeführt, in denen eine Tariferhöhung, wenn sie auf der Grundlage des jetzigen deutschen Posttarifs aufgebaut werden sollte, nicht zulässig wäre. Und dieses Ausscheiden jener wichtigen Tarifsätze würde selbstverständlich nicht ohne entsprechende Rückwirkung für den finanziellen Erfolg der etwa vorzunehmenden Tarifreform bleiben.

Frankfurter Zeitung
24. II. 1915.

Feldpostbriefe nach dem österreich-ungarischen Kriegsschauplatz.

Feldpostbriefe an die deutschen Truppen, die in geschlossenen Verbänden mit unseren Bundesbrüdern zusammen auf österreichischem oder ungarischem Boden gegen die Russen kämpfen, sind ebenso zu adressieren wie Feldpostbriefe an die anderen deutschn Truppen. Sie erhalten die Post durch die ihnen zugeteilten eigenen deutschen Feldpostanstalten. Dabei macht es keinen Unterschied, daß etwa die von den deutschen Heeresangehörigen in der Heimat eintreffenden Briefe etwa bei einer österreichischen oder ungarischen Feldpostanstalt aufgeliefert worden sind. Wohl zu unterscheiden ist hiervon die Adressierung von Feldpostbriefen an solche deutschen Heeresangehörigen, die zu österreichischen oder ungarischen Truppenteilen abkommandiert sind und die deshalb ihre Feldpostsendungen aus der Heimat durch Vermittlung österreichischer oder ungarischer Feldpostanstalten erhalten. Sendungen dieser Art müssen in der Feldadresse die Nummer der österreichischen oder ungarischen Feldpostanstalt tragen, wie dies in Oesterreich und Ungarn für die Adressierung der Feldpostsendungen vorgeschrieben ist.

Neue Freie Presse
25. II. 1915.

130

Post- und Telegraphenverkehr mit dem Auslande.

Die bisher bestehende Gewichtsbeschränkung für Postfrachtstücke im Wechselverkehr zwischen Oesterreich einerseits und dem Deutschen Reiche und Dänemark anderseits wird aufgehoben. Es sind demnach in diesem Verkehre wieder Postfrachtstücke bis zum Höchstgewichte von 50 Kilogramm zugelassen. Für Postfrachtstücke nach und von Dalmatien bleibt jedoch das bisherige Höchstgewicht von 20 Kilogramm aufrechterhalten. Ebenso bleibt der Paketverkehr nach und von Galizien und der Bukowina bis auf weiteres eingestellt.

Ferner sind von nun an Pakete nach Kolumbien auf dem Leitwege über Italien wieder zulässig.

Neue Freie Presse

9./III. 1915.

131

Der Postverkehr zwischen Oesterreich und Ungarn während der Kriegszeit.

Wien, 9. März.

Heute war im Budapester Amtsblatt ein Erlaß des Handelsministers über die Haftung der ungarischen Postverwaltung während des Krieges für jene Schäden veröffentlicht, die infolge der Kriegsereignisse und aus den hiemit verbundenen Gefahren entstehen. Der Erlaß gilt im Verkehre zwischen Ungarn und Oesterreich, Bosnien und der Herzegowina und dem gesamten Ausland. In postalischer Beziehung sind die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Ungarn gegenüber Ausland, die beiden Staaten der Monarchie regeln ihre Postverhältnisse nach dem Ausgleichgesetze selbständig.

Der heute veröffentlichte Erlaß bedeutet eine Besserung gegenüber dem Zustande, der bei Kriegsausbruch eintrat. Damals hat die ungarische Postverwaltung die Verantwortung für jeden Schaden, der im Postbetriebe entstehen könnte, abgelehnt und jede Art von Sendung nur mit der ausdrücklichen Klausel entgegengenommen, daß die Beförderung auf die Gefahr des Absenders erfolgt. Wenn also heute veröffentlicht wird, daß die Haftung nur für jene Fälle abgelehnt wird, wo infolge der Kriegsereignisse und aus den hiemit verbundenen Gefahren ein Schaden entsteht, so bedeutet dies eine Einschränkung der vollständigen Ablehnung der Haftpflicht.

Nach Informationen, die wir an maßgebender Stelle erhalten, ist auch seitens der österreichischen Postverwaltung bei Kriegsausbruch eine ähnliche Erklärung abgegeben worden und die heute in Ungarn veröffentlichte Einschränkung ist hier bereits im Laufe des Monats Februar erfolgt. Es wird die Haftung für die Schäden nur in jenen Fällen abgelehnt, die ganz ausdrücklich infolge der Kriegsereignisse und den unmittelbar und ursächlich hiemit verbundenen Gefahren entstanden sind.

Die offizielle ungarische Mitteilung.

Budapest, 9. März.

Das Amtsblatt publiziert einen Erlaß des Handelsministers, wonach die Post während des Krieges für jene Schäden, die infolge der Kriegsereignisse und aus den hiemit verbundenen Gefahren entstehen, nicht verantwortlich ist.

Der Erlaß gilt im Verkehr mit Oesterreich, Bosnien und der Herzegowina und dem Ausland.

Fremdenblatt
13./III. 1915.

Der Postverkehr mit Kriegsgefangenen, Internierten und Konfinierten.

Die Postdirektion veröffentlicht folgende Kundmachung:

A. Verkehr mit Kriegsgefangenen.

1. An die in den feindlichen Staaten befindlichen österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen und von den in Oesterreich befindlichen Kriegsgefangenen können versendet werden:

a) gewöhnliche Briefe und Postkarten nach Frankreich, Großbritannien, Japan, Montenegro, Rußland und Serbien; das Gewicht der Briefe ist im Verkehr mit Frankreich auf 20 Gramm, in den übrigen Relationen auf 100 Gramm beschränkt.

b) Wertbriefe nach Frankreich, Großbritannien und Rußland.

c) Postanweisungen nach Frankreich, Großbritannien, Japan, Rußland und Serbien. Der Höchstbetrag der Postanweisungen nach Rußland ist 800, und den übrigen vier Ländern 1000 Frank.

d) Pakete bis zum Gewichte von einschließlich fünf Kilogramm (Colis postaux) nach Frankreich, Großbritannien und Rußland.

Alle diese Sendungen sind portofrei.

Rekommandierte Sendungen und Nachnahmesendungen sind nicht zulässig, Postpakete nach Frankreich dürfen nicht mit Wertangabe versehen sein.

2. Alle Sendungen müssen mit einer möglichst genauen Adresse versehen sein. Bei den für die österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen bestimmten Sendungen muß die Adresse den Vor- und Zunamen, den militärischen Grad, das Regiment und so weiter, den Aufenthaltsort und das Bestimmungsland enthalten und mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein. Bei Briefen nach Rußland empfiehlt es sich, die Adresse auf die linke halbe Seite des Umschlages zu schreiben, damit die freie rechte Seite nachträglich zur Beisetzung der Adresse in russischer Schrift benützt werden kann. Bei den Sendungen nach Großbritannien ist der Vorname nur in der deutschen oder englischen Form anzugeben; ist bei diesen Sendungen der Aufenthaltsort des Empfängers nicht bekannt, so ist dafür die Nummer des Kriegsgefangenen sowie der Vermerk „c/o. Prisoners of war Information Bureau, 49 Wellington Street, London W. C." beizufügen. Wegen der besonderen Bestimmungen bezüglich der Adressierung der Postanweisungen siehe Punkt 4. Bei allen Sendungen ist ferner rechts oberhalb der Adresse in auffallender Weise der Vermerk: „Kriegsgefangenen-Sendung. Gebührenfrei." oder „Prisonnier de guerre, — en franchise de taxe" beizufügen. Bei den Postanweisungen ist dieser Vermerk auf dem rechten Abschnitte, bei den Postpaketen sowohl auf der Sendung selbst, als auch auf dem rechten Abschnitte der Postbegleitadresse anzubringen.

Außer der Adresse des Empfängers hat der Absender auch noch seinen eigenen Namen und seine Adresse anzugeben, und zwar bei den Briefen auf der Rückseite des Umschlages, bei den Postkarten auf dem linken Teile der Vorderseite, bei den Postanweisungen auf der Vorderseite des linken Abschnittes, bei den Postpaketen auf der Sendung selbst und auf dem linken Abschnitte der Postbegleitadresse.

3. Die Briefe und Wertbriefe müssen offen aufgegeben werden. Die Wertbriefe dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten.

4. Zur Ausfertigung der Postanweisungen sind die für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Formulare zu verwenden. Der Betrag ist in der Frankwährung anzugeben. Die Adresse der Postanweisungen nach Frankreich, Großbritannien, Japan und Rußland, welche ausschließlich durch die schweizerische Postverwaltung vermittelt werden, hat zu lauten: „An die Oberpostkontrolle in Bern, Schweiz". Bei den Postanweisungen nach Serbien hat der Absender die Wahl, sich der Vermittlung der schweizerischen oder der rumänischen Postverwaltung zu bedienen. Im ersten Falle hat die Adresse ebenfalls „An die Oberpostkontrolle in Bern, Schweiz", im letzten Falle dagegen: „An das k. k. Geldbestellamt Wien 1" zu lauten. Auf der Rückseite des linken Abschnittes ist die Adresse des Empfängers möglichst genau (siehe Punkt 2, Absatz 1) anzugeben. Wegen der Angabe der Adresse des Absenders vergleiche oben, Punkt 2, Absatz 2. Schriftliche Mitteilungen dürfen auf dem Abschnitte nicht angebracht werden.

Die Einzahlung der Postanweisungen erfolgt nach einem Umrechnungsverhältnis, welches von Fall zu Fall festgesetzt wird. Gegenwärtig gilt für Postanweisungen das Umrechnungsverhältnis 100 Frank = 120 Kronen.

5. Die Postpakete dürfen nur Kleider, Wäsche und sonstige für den persönlichen Bedarf dienende Gebrauchsgegenstände enthalten. Der Beischluß einer schriftlichen Mitteilung ist unzulässig, ebenso dürfen schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitte der Begleitadresse nicht angebracht werden. Die Aufgabepostämter sind ermächtigt, nach Erfordernis zur Feststellung des Inhaltes die Eröffnung der Pakete zu verlangen.

Bezüglich der Verpackung und des Verschlusses gelten dieselben Vorschriften wie für Postpakete nach dem betreffenden Bestimmungslande überhaupt. Es liegt jedoch im Interesse der Absender, zur Verpackung nur starke Wachsleinwand oder einen sonstigen wasserdichten Stoff oder feste Holzkisten zu verwenden. Auch empfiehlt es sich, die Adresse auf die Verpackung selbst zu schreiben. Für die Postpakete sind Zollerklärungen erforderlich. Die Versendung geschieht auf Gefahr des Absenders.

6. Die Aufgabe der Postsendungen an Kriegsgefangene kann bei jedem Postamte in der gleichen Weise, wie die der sonstigen Postsendungen vorgenommen werden.

Die Aufgabe der gewöhnlichen Briefe und Postkarten an die Kriegsgefangenen kann auch durch Einwurf in den Briefkasten erfolgen.

B. Verkehr mit Internierten und Konfinierten.

1. An die in den feindlichen Staaten internierten (das sind die in einem Lager zurückgehaltenen) oder konfinierten (das heißt die nur unter besonderer behördlicher Aufsicht stehenden), nicht kriegsgefangenen österreichischen und ungarischen Staatsbürger können von ihren Angehörigen in Oesterreich versendet werden:

a) gewöhnliche (nicht rekommandierte) Briefe und Postkarten nach Frankreich, Großbritannien, Rußland und Serbien;

b) Wertbriefe (ohne Nachnahme) nach Großbritannien;

c) Postanweisungen nach Frankreich, Großbritannien, Rußland und Serbien. Der Höchstbetrag für Postanweisungen nach Rußland ist 800, nach den übrigen drei Ländern 1000 Frank. Bemerkt wird jedoch, daß in Frankreich den Internierten und Konfinierten von den überwiesenen Geldbeträgen in der Regel nur 20 Frank auf einmal ausgezahlt werden;

d) Postpakete (ohne Nachnahme) nach Großbritannien und Rußland.

Die gleichen Gattungen von Sendungen können auch von den in Oesterreich internierten und konfinierten, nicht kriegsgefangenen Staatsbürgern der feindlichen Länder an ihre Angehörigen abgefertigt werden.

Die Sendungen sind portopflichtig mit Ausnahme jener, die an die in Großbritannien internierten österreichischen (ungarischen) Staatsbürger gerichtet sind oder von den in Oesterreich internierten britischen Staatsbürgern aufgegeben werden.

2. Alle Sendungen müssen mit einer möglichst genauen Adresse versehen sein. Bei den Sendungen an die Internierten und Konfinierten muß immer nach den Namen des Empfängers in auffallender Weise der Vermerk „Interné(e)" oder „Confiné(e)" oder „Sujet autrichien" beigefügt sein. Bezüglich der besonderen Bestimmungen für die Adresse der Sendungen nach Großbritannien siehe unter A, Punkt 2, Absatz 1.

Der Absender hat auch seinen Namen und seine Adresse in der unter A, Punkt 2, Absatz 2, erwähnten Weise anzugeben und, wenn er ein Internierter (Konfinierter) ist, den Vermerk „Interné(e)" oder „Confiné(e)" oder „Sujet français (anglais 2c." hinzuzusetzen.

Im übrigen gelten für diese Sendungen die Bestimmungen unter A, Punkt 3, 4, 5 und 6.

Neue Freie Presse
14./III. 1915.

Einstellung des Postanweisungsverkehres nach Deutschland und Italien.

Wien, 13. März.

Durch eine heute erlassene Verfügung wird der Postanweisungsverkehr mit Deutschland und Italien mit dem Ablauf des morgigen Tages eingestellt. Diese Einstellung hat ihre Ursache darin, daß bei dem Postanweisungsverkehr gewisse Mißbräuche vorgefallen sind. Geldsendungen nach Deutschland können also von der nächsten Woche an nur im Wege der bankmäßigen Ueberweisung, der Ueberweisung durch die Postsparkasse oder durch Bargeldübersendung mittelst Geldbriefen erfolgen. In dem letzteren Falle hat der Absender die deutschen, beziehungsweise italienischen Noten sich selbst zu verschaffen und direkt nach Deutschland oder den italienischen Plätzen zu überschicken.

Ueber die Verfügung wird die folgende Mitteilung veröffentlicht:

Der Postanweisungsverkehr mit Deutschland und Italien wird mit Ablauf des 14. März 1915 eingestellt.

Die Annahme von Postanweisungen für Kriegsgefangene, Internierte und Konfinierte wird vom 15. März 1915 angefangen auf die ärarischen Postämter beschränkt.

Die Zeit
16./III. 1915.

Postverbote.

Eine Verkehrsstörung im Osten. — Valutaspekulation.

Nach amtlichen Mitteilungen, die wir in unserem gestrigen Abendblatt veröffentlichten, mußte der Postpaketverkehr nach Rumänien, Bulgarien, der Türkei und Rußland eingestellt werden. Gleichzeitig wurde verlautbart, daß der Postanweisungsverkehr mit Deutschland und Italien aufgehoben erscheint. Von maßgebender Stelle erhalten wir zu diesen Kundmachungen die folgende Aufklärung:

„Auf einer weit östlich gelegenen Strecke ist eine Verkehrsstörung eingetreten, deren Behebung einige Zeit, voraussichtlich acht Tage, in Anspruch nehmen dürfte, worauf der Postpaketverkehr sich wieder normal abwickeln wird. Von hier aus wurden alle Pakete abgefertigt; sie befinden sich unterwegs und sind natürlich aufgehalten. Infolgedessen muß eben mit der Annahme weiterer Pakete gewartet werden, damit sie sich nicht während der Zeit der Behebung der Störung anhäufen. Die bis zum Eintreffen der Nachricht angenommenen Paketsendungen wurden restlos aufgearbeitet. Trotzdem gerade die Paketpost durch den Mangel an entsprechendem Ersatzpersonal für die zum Kriegsdienst einberufenen Beamten mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wurde doch der durch die Feldpostsendungen stark erhöhte Postpaketverkehr klaglos abgewickelt und insbesondere nach der Ostseite hin die Posten rasch und rechtzeitig abgefertigt. Die derzeitige Stockung ist nur auf die erwähnte Verkehrsstörung zurückzuführen. Der normale Postpaketverkehr wird so bald als möglich wieder aufgenommen werden.

Die Einstellung des Postanweisungsverkehrs nach Deutschland und Italien wurde angesichts der Tatsache verfügt, daß in jüngster Zeit großzügige Valutaspekulationen vorgekommen sind. Man ist einer geradezu organisierten Tätigkeit in dieser Richtung auf die Spur gekommen. Einzelne Geschäftsleute, die über größere Barbeträge verfügen, haben die Kursschwankungen und die Wertunterschiede zwischen dem österreichischen und dem reichsdeutschen, beziehungsweise italienischen Geld dazu benützt, um durch geschickte Machinationen den Wertunterschied zu verdienen. Sie sendeten größere Geldbeträge nach Deutschland oder Italien, behoben das dort in der Währung des Landes ausbezahlte Geld — die Umrechnung des Geldes im Postanweisungsverkehr geschieht nach einem Schlüssel, der gleichsam eine Wertausgleichung zugunsten unseres Geldes herbeiführt —, kamen mit den reichsdeutschen, beziehungsweise italienischen Banknoten nach Oesterreich zurück und verkauften diese hier zum höheren Kurswert. Diese Geschäfte wurden in der letzten Zeit von den gleichen Personen systematisch betrieben, sodaß die Sendungen schließlich auffielen und die Namen der Betreffenden notiert wurden. Es wurde so festgestellt, daß es sich immer um dieselben Absender- und die gleichen Empfängeradressen handelte. Um diesen schwindelhaften Spekulationen ein Ende zu bereiten, sah sich nunmehr die Regierung genötigt, den Postanweisungsverkehr mit Deutschland und Italien einzustellen. Geldsendungen können daher derzeit nur mit Geldbriefen — in denen die Originalbanknoten des betreffenden Landes oder der entsprechende Betrag in unserem Gelde sich befinden — oder auf dem Bankwege nach Deutschland und Italien stattfinden. Der geschäftliche Geldverkehr in größeren Beträgen geschieht zwischen großen Firmen ohnehin stets durch die Postsparkasse oder die Banken, so daß die Verfügung dem geschäftlichen Verkehr keine Erschwerung bringt."

Neues Wiener Tagblatt
19./III. 1915.

Verbotene Schriften in Feldpostbriefen.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß Briefe in stenographischer, türkischer, hebräischer, cyrillischer, ja selbst in Zeichenschrift mit der Feldpost einlangen oder zur Absendung aufgegeben werden.

Da nach Punkt 74 der Feldpostvorschrift (E — 47) der Gebrauch einer unkontrollierbaren Schrift oder Sprache, einer Geheimschrift oder der Stenographie auf oder in Feldpostsendungen verboten ist, dürfen solche Sendungen von den Feldpostanstalten weder angenommen noch ausgefolgt werden.

Frankfurter Zeitung
20./III. 1915.

20
136

Postverkehr nach Belgien.

Im Verkehr aus Deutschland nach dem von deutschen Truppen besetzten, noch nicht in deutsche Verwaltung genommenen Teile Belgiens, der westlich einer Linie etwa von Werwick (französische Grenze) über Kortrijk (Courtrai)-Renaix-Gramont-Ninove-Aalst (Alost)-Dendermonde (Termonde) nordwärts bis zur holländischen Grenze liegt, — die genannten Orte inbegriffen — sind von jetzt an gewöhnliche, frankierte, offene Briefe unter folgenden Bedingungen zur Beförderung zuzulassen. Die Briefe können in deutscher, vlämischer oder französischer Sprache abgefaßt sein, dürfen aber keinerlei Mitteilungen militärischer oder politischer Art enthalten. Sie müssen in doppeltem Umschlag aufgeliefert werden, wovon der innere die Adresse des Empfängers unter Hinzufügung des nächstgelegenen Etappenorts tragen und der äußere „an die Etappen-Inspektion Gent in Brüssel postlagernd" gerichtet sein und auf der Rückseite die Adresse des Absenders ergeben muß. Als solche Etappenorte kommen z. Zt. in Betracht: Gent, Thielt, Kortrijk, Aalst, Eecloo, Deynze, Beernem, Oudenaerde, Geraardsbergen, Dendermonde, Lokeren, St. Nicolas und Ertvelde. Die Etappen-Inspektion sorgt für Weiterbeförderung der Briefe an die Etappen-Kommandanturen, wo sie von den Empfängern abzuholen sind. Geschieht die Abholung nicht innerhalb 10 Tage, so werden die Briefe den Bürgermeisterämtern der Etappenorte zur Verfügung gestellt. Die Frankierung der Sendungen hat nach denselben Sätzen wie bei solchen nach Brüssel, Antwerpen usw. zu erfolgen. Die Vermittelung der Postbeförderung durch die Etappen-Inspektion in Gent geschieht vorerst versuchsweise und auf jederzeitigen Widerruf; auch kann das belgische Gebiet, worauf sich die Vermittelung erstreckt, u. U. wieder Einschränkungen erfahren.

Neues Wiener Tagblatt
21./III. 1915.

137

Der Postpaketverkehr durch Rumänien.

Laut einer Mitteilung der rumänischen Postverwaltung können von jetzt an wieder Postpakete nach Bulgarien und der Türkei auf dem Wege über Rumänien befördert werden.

Die Zeit
21./III. 1915.

Warenprobensendungen an die Armee im Felde.

Die Post- und Telegraphendirektion sendet uns folgende Mitteilung: Es wird in Erinnerung gebracht, daß es verboten ist, leichtentzündliche Gegenstände, wie Militärpatronen, Zündhölzchen (Reib- oder Streichhölzchen, Wachsstreichhölzer usw.), Benzinfeuerzeuge, Benzin oder andere entflammbare Flüssigkeiten in Warenprobensendungen an die Armee im Felde zu schicken. Fette Eßwaren (wie nicht trockene Würste, Speck und dergleichen) langen häufig in verdorbenem Zustand ein und werden hierdurch Sendungen mit anderen Eßwaren usw. gefährlich; auch die Empfänger können durch solche mehr oder minder verdorbene Sachen Schaden erleiden. Ihre Versendung an die Armee im Felde ist daher in Hinkunft verboten. Häufig werden Flaschen oder Fläschchen mit Flüssigkeiten in einer Verpackung verschickt, die den bestehenden Vorschriften nicht entspricht. Solche Sendungen zerbrechen leicht, und durch die ausrinnende Flüssigkeit werden andere Sendungen beschmutzt oder verdorben. Sendungen mit Flüssigkeiten sind nur in vorschriftsmäßiger Verpackung zuzulassen. (Die Flüssigkeiten müssen in luftdicht verschlossenen Glasfläschchen enthalten sein. Diese müssen entweder in einer mit Sägespänen, Wolle oder einem schwammigen Stoffe zur Auffaugung der Flüssigkeit ausgefüllten Holzschachtel, und letztere überdies in einem Behältnis aus Metall, aus Holz mit aufgeschraubtem Deckel oder aus festem und dichtem Leder verwahrt sein, oder sie müssen in ausgehöhlten Holzblöcken, die an der schwächsten Stelle mindestens 2½ Zentimeter stark und im Innern mit einer genügenden Menge von einem auffangenden Stoff ausgefüllt und mit einem Deckel verschlossen sind, verpackt sein. Auch die Versendung in Wellpappeverpackung ist gestattet, wenn die Glasfläschchen hinreichend sicher verschlossen sind und die Wellpappeumhüllung genügend stark ist.) Auch sonst wurde vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß Mustersendungen in das Feld höchst mangelhaft verpackt werden, obwohl gerade bei diesen Sendungen mit Rücksicht auf die besonderen Betriebsschwierigkeiten eine noch festere Verpackung als bei solchen Sendungen im Hinterland nötig wäre. Der Verpackung der Mustersendungen nach dem Felde ist daher ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Die Postämter haben von der ihnen zustehenden Befugnis, den Inhalt und die Verpackung von Warenprobensendungen nachzuprüfen, bei solchen Sendungen an die Armee im Felde ausgiebigen Gebrauch zu machen und Sendungen mit verbotenem Inhalt oder in mangelhafter Verpackung zurückzuweisen oder, wenn die Rückstellung an den Absender nicht möglich ist, in der Weise zu verwerten, daß der Inhalt an Spitäler für verwundete und kranke Militärpersonen abgegeben wird.

Neue Freie Presse
22./III. 1915.

Wiedereröffnung des Postverkehrs aus Ungarn nach der Bukowina.

Budapest, 21. März.

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Kundmachung der Postdirektion, wonach nach mehreren einzeln angeführten Ortschaften der Bukowina der Postverkehr außer für Briefschaften auch für Pakete, Geldbriefe, Geldanweisungen und der Postsparkassendienst wieder eröffnet wurde.

Neues Wiener Tagblatt
25./III. 1915

140

Geldsendungen für Kriegsgefangene nach Rußland.

Das Bureau Central des renseignements sur les prisonniers de guerre à Petrograd hat dem Wiener Gemeinsamen Zentralnachweisebureau vom Roten Kreuze, Auskunftsstelle für Kriegsgefangene, bekanntgegeben, daß der beste und kürzeste Weg für Geldsendungen nach Rußland die Verwendung der seit 1. Dezember 1914 eingeführten internationalen Postanweisungen ist. Es liegt im Interesse der Kriegsgefangenen, den Umweg über Petrograd zu vermeiden. Doch muß darauf hingewiesen werden, daß bei der Verwendung der internationalen Postanweisungen auf diesen die genaue Adresse des Kriegsgefangenen angegeben sein muß. Die Durchführungsmodalitäten wurden seinerzeit verlautbart und sind allen Postämtern bekannt.

Das Gemeinsame Zentralnachweisebureau ersucht daher, Geldsendungen nach Rußland nicht mehr an seine Abteilung 1. Bezirk, Graben Nr. 17, behufs Weiterleitung an das Rote Kreuz in Petrograd zu senden.

Für Serbien, Montenegro, Frankreich und England hingegen übernimmt das Gemeinsame Zentralnachweisebureau, Abteilung Graben Nr. 17, auch weiterhin Geldsendungen zur Weiterleitung.

Die Zeit
28./III. 1915.

141

Der Feldpostpaketverkehr zur Armee.

Das Preßbureau des Kriegsministeriums teilt mit: Von verschiedenen Seiten wurde beim Kriegsministerium und Armeeoberkommando das Verlangen nach Eröffnung eines Feldpostpaketverkehrs in der Osterzeit erhoben. Die Heeresverwaltung ist nach sorgfältiger Erwägung aller maßgebenden Umstände zu ihrem lebhaften Bedauern nicht in der Lage, diesem Wunsche Rechnung zu tragen. Die Witterungs- und Wegverhältnisse sind gegenwärtig für einen Feldpostpaketverkehr in größerem Stil ungünstig. Ein solcher würde sich aber nach den im Weihnachtsverkehr gemachten Erfahrungen jedenfalls entwickeln. Die zu Weihnachten ergangene Warnung vor der Versendung leicht verderblicher Gegenstände blieb in weitestem Umfang gänzlich unbeachtet. An Stelle des unterbliebenen Osterpaketverkehrs wird dagegen kurz nach Ostern, in Erwartung günstigerer Witterungs- und Wegverhältnisse, die Versendung von Sommerausrüstungsgegenständen und Sommerwäsche nebst Tabak und Zigarren ermöglicht werden. Das Höchstgewicht der Feldpostpakete wird wieder mit 5 Kilogramm, die größte Ausdehnung mit 60 Zentimeter in jeder Richtung und die Gebühr einheitlich mit 60 Heller festgesetzt. Die Durchführung der Paketversendung wird diesmal insofern anders vorgenommen werden, als die Aufgabe nicht für alle Feldpostämter auf einmal, sondern gruppenweise zugelassen werden wird. Sofern keine Hindernisse eintreten, werden ab 12. April die ersten Tage jeder Woche zur Aufgabe von Paketen für eine besondere Gruppe von Feldpostämtern bestimmt werden. Für die Zeit vom 12. bis einschließlich 16. April werden Feldpostpakete für die nachbenannten Feldpostämter bei allen Postämtern aufgegeben werden können: Nr. 6, 9, 11, 16, 20, 22, 25, 28, 34, 37, 39, 41, 43, 51, 54, 55, 56, 61, 64, 69, 76, 81, 83, 85, 101, 113, 116, 119, 121, 124, 125, 129, 133, 136, 141, 145, 151, 168, 170, 186, 187, 188, 202, 300, 301, 302, 303, 305, 307, 308, 310, 313, 314, 315, 316, 317 und 318.

Reichspost
28/III. 1915.

Kein Feldpostpaketverkehr zu Ostern.

Infolge der schlechten Witterungs- und Wegverhältnisse.

Von verschiedenen Seiten wurde beim k. u. k. Kriegsministerium und k. u. k. Armeeoberkommando das Verlangen nach Eröffnung eines Feldpostpaketverkehrs in der Osterzeit erhoben. Die Heeresverwaltung ist nach sorgfältiger Erwägung aller maßgebenden Umstände zu ihrem lebhaften Bedauern nicht in der Lage, diesem Wunsche Rechnung zu tragen.

Die Witterungs- und Wegverhältnisse sind gegenwärtig für einen Feldpostpaketverkehr in größerem Stile denkbar ungünstig. Ein solcher würde sich aber nach den im Weihnachtsverkehr gemachten Erfahrungen jedenfalls entwickeln, da die Bevölkerung, von dem Wunsche getragen, ihren Angehörigen im Felde eine möglichst reichliche Ostergabe zukommen zu lassen, gewiß die gebotene Gelegenheit nicht unbenützt würde vorübergehen lassen, um leichtverderbliche Eßwaren und andere den Gesundheitszustand der Truppen nicht förderliche Genußmittel in großer Menge zu versenden. Die zu Weihnachten ergangene Warnung vor der Versendung leicht verderblicher Gegenstände blieb leider gänzlich unbeobachtet. Die Folge war eine Ueberschwemmung der Feldpost mit Sendungen, die den langwierigen Transport mit Bahn, Automobil und Landesfuhren einerseits oder das durch operative Verhältnisse gebotene Stillager andererseits nicht aushielten, daher vielfach in ungenießbarem Zustande beim Bestimmungsfeldpostamt anlangten und noch überdies zahlreiche andere, an sich für die Feldpostbeförderung vollkommen geeignete Sendungen unbrauchbar gemacht hatten. So waren seitens der breitesten Schichten der Bevölkerung viele für die Volksernährung wichtige Mittel dieser entzogen und die mitunter schwer aufgebrachten Kosten ohne jeden Nutzen aufgewendet worden. Hiebei fällt noch der Umstand in die Wagschale, daß die Verpflegung der Truppen sehr gut und die private Zusendung von Eßwaren unnötig ist.

An Stelle des unterbliebenen Osterpaketverkehres wird dagegen kurz nach Ostern, in Erwartung günstigerer Witterungs- und Wegverhältnisse, die Versendung von Sommerausrüstungsgegenständen und Sommerwäsche nebst Tabak und Zigarren ermöglicht werden. Durch die strenge Beschränkung der Feldpostpakete auf nützliche Sachen unter Ausschluß jedes unnützlichen Inhaltes dürfte es möglich sein, den Verkehr von vornherein auf jenes Maß zu reduzieren, für dessen Bewältigung mit den vorhandenen, durch den Nachschub der unbedingten Bedarfsartikel beschränkten Beförderungsmitteln das Auslangen gefunden werden kann. Das Höchstgewicht wird wieder mit 5 Kilogramm, die größte Ausdehnung mit 60 Zentimeter in jeder Richtung und die Gebühr einheitlich mit 60 Heller festgesetzt.

Die Durchführung der Paketversendung wird diesmal insoferne anders vorgenommen werden, als die Aufgabe nicht für alle Feldpostämter auf einmal, sondern gruppenweise zugelassen werden wird. Soferne keine Hindernisse eintreten, werden ab 12. April die ersten Tage jeder Woche zur Aufgabe von Paketen für eine besondere Gruppe von Feldpostämtern bestimmt werden. Die Nummern der einzelnen Feldpostämter mit den für die Aufgabe bestimmten Kalendertagen werden jeweils durch Tageszeitungen und Anschlag bei den Postämtern verlautbart und so den Angehörigen Gelegenheit geboten werden, bei sorgfältiger Beobachtung der Verlautbarungen die Paketaufgabe rechtzeitig zu vollziehen

Für die Zeit vom 12. bis einschließlich 16. April werden Feldpostpakete für die nachbenannten Feldpostämter bei allen Postämtern aufgegeben werden können: Nr. 6, 9, 11, 16, 20, 22, 25, 28, 34, 37, 39, 41, 43 51, 54, 55, 56, 61, 64 69, 76, 81, 83, 85, 101, 113 116, 119, 121, 124, 125, 129, 133, 136, 141, 145, 151, 168, 170, 186, 187, 188, 202, 300, 301, 302, 303, 305, 307, 308, 310, 313, 314, 315, 316, 317 und 318.

Die Zeit
8/IV. 1915

Der Briefverkehr mit Galizien.

Vor ungefähr drei Monaten haben die Oesterreichische und die Ungarische Gesellschaft vom Roten Kreuz an die russische Heeresverwaltung die telegraphische Bitte gerichtet, zu gestatten, daß zwischen den Bewohnern Oesterreich-Ungarns und denen der von den Russen derzeit besetzten Gebiete Galiziens ein brieflicher Verkehr stattfindet. Als Aequivalent für diese Erlaubnis wurde der russischen Heeresverwaltung in Aussicht gestellt, daß auch die Korrespondenz der in den von den Oesterreichern besetzten Gebieten Russisch-Polens mit den Bewohnern Rußlands gestattet werden würde. Auf dieses Ansuchen des Roten Kreuzes hat damals die russische Heeresverwaltung keinerlei Antwort erteilt. Das Petersburger Rote Kreuz hatte das Ansuchen der Oesterreichischen und der Ungarischen Gesellschaften vom Roten Kreuz an das russische Oberkommando geleitet. Dieses hat jetzt erst dem Petersburger Roten Kreuz eine Antwort in dem Sinne zugehen lassen, daß der Oberstkommandierende mit Rücksicht auf die durch Bewilligung der Korrespondenz zwischen den Bewohnern der von den Russen besetzten Gebiete Galiziens und denen Oesterreich-Ungarns entstehende Erhöhung der Spionagegefahr dem Ansuchen keine Folge geben könne.

Neues Wiener Tagblatt
10/IV. 1915.

* **(Postanweisungsverkehr mit dem Deutschen Reiche.)** Heute wird der Postanweisungsverkehr mit dem Deutschen Reiche in beschränktem Umfange wieder aufgenommen. Zur Annahme von Postanweisungen nach dem Deutschen Reiche sind alle ärarischen Postämter sowie einzelne Klassenpostämter ermächtigt, bei denen ein besonderes Bedürfnis für diesen Verkehr besteht. Der Höchstbetrag einer Postanweisung nach dem Deutschen Reiche wird bis auf weiteres mit 500 Mark festgesetzt. Ein Absender kann an einem und demselben Tage nur eine Postanweisung nach dem Deutschen Reiche aufgeben. Ueberdies behält sich die Postanstalt das Recht vor, die Beförderung von Postanweisungen auch nach erfolgter Annahme durch die Postämter ohne Angabe von Gründen abzulehnen und den Anweisungsbetrag dem Absender zurückzuzahlen.

Frankfurter Zeitung
11./IV. 1915.

Briefverkehr und Postzensur.

Aus einer in der Nähe gelegenen süddeutschen Stadt erhalten wir eine Darlegung über die Postzensur, aus der wir einige Angaben wiedergeben möchten, weil sie vielleicht typisch sind. Der Einsender geht von den Beschwerden über mangelhafte Informierung der neutralen Presse aus und findet eine Ursache dieses an sich unerfreulichen Zustandes in der Erschwerung des Briefverkehrs. Wie er behauptet, gingen Briefe in neutraler Sprache unbeanstandet durch, sobald sie an eine harmlose Adresse gerichtet sind. Ist der Empfänger aber eine Zeitung oder ein Redakteur, so kämen sie zurück mit dem Vermerk „unzulässige Sprache". Es wird da ein folgendes Beispiel angeführt: Eine deutschfreundliche norwegische Zeitung beauftragt eine in Deutschland lebende Norwegerin mit der Abfassung von Schilderungen über „Deutschland im Kriege". Die Dame, die mit einem Deutschen verheiratet ist, übernimmt die Aufgabe mit Freuden und in der Hoffnung, beiden Ländern dadurch einen Dienst erweisen zu können; sie will ihrerseits dazu beitragen, den Ausstreuungen unserer Feinde durch wahrheitsgemäße Berichte entgegenzutreten. Natürlich müssen die Schilderungen norwegisch abgefaßt werden, schon weil literarische Arbeiten durch Uebersetzung nicht zu gewinnen pflegen und es auch zweifelhaft ist, ob in der Redaktion die Uebersetzung besorgt werden kann. Was ist der Erfolg ihrer Bemühungen? Sie erhält ihre Manuskripte von der Post wegen des Gebrauchs einer unzulässigen Sprache zurück. „Wir, die wir so gern etwas für die deutsche Sache tun möchten, werden direkt daran gehindert."

Der Sachverhalt ist in dieser Zuschrift gewiß richtig wiedergegeben und die Nutzanwendung ist nicht ohne Interesse. Andererseits aber sind alle kriegführenden Staaten zu einer Zensur aus sehr wichtigen Gründen genötigt. Deutschland macht davon keine Ausnahme. Die Zensur kann unmöglich in jeder lebenden Sprache ausgeübt werden, zumal dazu die Kräfte nicht vorhanden sind. Nun sind aber Fälle wie der vorliegende, vorgesehen und eben deshalb bringen wir auch die Angelegenheit zur Sprache. Es geht aber nicht an, daß man solche Briefe auf gut Glück in den Postkasten wirft und ihr Schicksal abwartet. Es ist eben nötig, daß man sich in Fällen dieser Art mit der nächsten Zensurstelle vorher verständigt. Dann werden sich sicher Mittel und Wege finden, um die guten Absichten, deren Förderung in unserem Interesse liegt, auch zu verwirklichen.

Arbeiterzeitung
14./IV. 1915.

* **Zeitungssendungen ins Feld.** Immer mehr häufen sich die Fälle, daß Wiener Postämter Feldpostbriefe völlig ohne Recht öffnen und darin nachschnüffeln, ob nicht etwa Zeitungen mit den Briefen versendet werden. Die Arbeiter-Zeitung hat schon einmal darauf hingewiesen, daß das Oeffnen von geschlossenen Feldpostbriefen völlig unstatthaft ist. Ist ein Brief mehr als 100 Gramm schwer, dann ist er an den Aufgeber mit der Bemerkung zurückzuleiten, daß die Portofreiheit nur bis 100 Gramm Gewicht gegeben ist. Alles andere aber hat das Postamt zu unterlassen. Ein Mißbrauch des Amtes ist es, Briefe zu öffnen. Es geht den Postbeamten gar nichts an, auf welches Papier jemand seine Briefe ins Feld schreibt. Wenn es einen Mann gelüstet, an den Rand der Zeitung seine Grüße an den im Felde Stehenden zu schicken, so ist das ausschließlich seine Sache, und die Sache des Briefempfängers, ob er einen derartigen Brief nicht als Formlosigkeit ansieht. Es ist sicher, daß kein im Felde stehender Mann so zimperlich sein wird, daran Anstoß zu nehmen. Es ist also nur die Sucht einzelner Postorgane, dem Staate einige Heller Porto mehr zu verschaffen. Nach der Vorschrift müssen nämlich Zeitungen, wenn sie in der Schleife aufgegeben werden, wie alle anderen Zeitungssendungen mit dem verminderten Porto für Drucksorten markiert werden. Versende ich aber eine Zeitung im geschlossenen Briefe, so geht das den Postbeamten gar nichts an. Die Soldaten im Felde brauchen nicht nur die Zeitungen dafür, daß sie den Zusammenhang mit der Welt nicht verlieren, sondern sie brauchen das Zeitungspapier für eine Reihe sehr wichtiger gesundheitlicher Zwecke, vor allem für den Schutz ihres Körpers gegen die Kälte. Sehr viele Soldaten legen sich einige Zeitungsbogen auf Brust und Rücken oder umwickeln sich zur Nachtzeit ihre Füße damit und geben damit dem Zeitungspapier ihre letzte Verwendung zum Nutzen des einzelnen Kriegers. Wenn man nun so kurzsichtig ist, um einiger Portoheller willen, die wirklich manchem schwer ankommen, der täglich eine Zeitung ins Feld sendet, die ganze Sendung zu verhindern, so versündigt man sich schwer gegen die, die auch diese betreffenden Herren Postbeamten gegen die äußeren Feinde zu verteidigen haben. Vielleicht gelingt es der Postdirektion doch, den paar überfiskalischen Herren, die in Wiener Postämtern wirken, das beizubringen. Wie notwendig das ist, geht wieder aus folgendem hervor: Ein in Meidling wohnender Schriftsetzer sendet die Arbeiter-Zeitung seit Monaten seinem Bruder und einem Freunde in geschlossenem Feldpostbrief ins Feld nach. Er achtet immer darauf, daß das vorgeschriebene Höchstgewicht nicht überschritten werde, und trägt sie selbst zu dem zunächst gelegenen Postamt 82 in der Arndtstraße. Die unfrankierten Sendungen kommen den Soldaten auch richtig zu. Am 8. d. aber bekam der Absender abends die mittags aufgegebene Zeitung mit dem Vermerk zurück: „Zeitung muß frankiert sein." Das Merkwürdige dabei war, daß die Briefhüllen noch ebenso sorgfältig verschlossen waren, wie sie aufgegeben wurden. Mit Recht fragt der Parteigenosse, ob in der Sache nicht ein Plan liege. Ohne erst unseren Rat abzuwarten, hatte er sich an das Postamt mit einer Beschwerde gewendet und erhielt darauf von dem Postamtsvorstand Herrn Oberpostverwalter Dietrich die schriftliche Erledigung, daß Zeitungen, auch wenn sie als Feldpostbriefe aufgegeben würden, die Portofreiheit nicht zukommt. Da kein Postbeamter so eigenartig gebaute Augen hat, daß er durch Papier den Inhalt eines Briefes sehen kann, so vermutet er wohl nur in dem Umschlag eine Zeitung und er begeht gewiß einen Uebergriff, wenn er diese Sendung an den Aufgeber zurückstellen läßt. Wir erwarten, daß die Postdirektion strenge Weisungen an sämtliche Postämter hinausgebe. Jeder Tag bringt uns einige Beschwerden über diesen Unfug. Es ist Zeit, daß er abgestellt werde.

Fremdenblatt
24./IV. 1915

(Antworttelegramme städtischer Aemter auf Staatstelegramme.) Die Post- und Telegraphendirektion für Niederösterreich hat dem Magistrate folgendes mitgeteilt: Die Berechtigung zur Aufgabe einer Antwort als Staatstelegramm durch städtische Aemter, Anstalten und Unternehmungen wird durch die Vorweisung des ursprünglichen — erhaltenen — Stgatstelegramms dargetan. Es kommt daher den von magistratischen Aemtern als Antwort zu erhaltenen Staatstelegrammen aufgegebenen Telegrammen der Charakter von Staatstelegrammen zu. Eine Gebührenfreiheit ist diesen Telegrammen durch die bestehenden Vorschriften nicht zugestanden. Dagegen kann bei solchen Telegrammen über Verlangen der Absender die Kreditierung der Gebühren gegen nachträgliche Abrechnung platzgreifen.

Die Zeit
27./IV. 1915.

Die Postpferde und der Krieg.

Wie wir in der letzten Zeit wiederholt berichtet haben, leiden unsere Lastpferde in Wien schwer unter den geänderten Fütterungsverhältnissen. Die Pferde, die früher reichliche Tagesrationen reinen Hafers erhielten, müssen sich jetzt bekanntlich mit einem Mischfutter begnügen, während die Arbeitsleistung, die von ihnen gefordert wird, gleich geblieben ist. Unter diesen Verhältnissen leiden naturgemäß auch die zahlreichen Postpferde, die vom Erbpostmeister Ritter v. Uhl dem Postärar als Vorspann für die Postwagen beigestellt werden. Auch diese Pferde müssen mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Mischfutter gefüttert werden, das ihnen nicht besonders zuträglich ist, während sie andererseits dieselbe Arbeit wie früher zu leisten haben.

Nichtsdestoweniger wickelt sich der Dienst der Postpferde klaglos ab.

Die Zeit
28./IV. 1915.

Unanbringliche Drucksachen für Militärpersonen.

Eine amtliche Kundmachung besagt: Die bei den Feldpostämtern unbestellbar gebliebenen Drucksachen- (Zeitungs-)sendungen und Warenprobensendungen werden nicht zurückgesendet, sondern der Inhalt wird von den Abteilungskommanden an die Mannschaftspersonen verteilt. Die Drucksachen- (Zeitungen-) und Warenprobensendungen für Militärpersonen im Felde, die wegen eines Frankierungsmangels oder aus anderen Gründen nicht abgesendet und wegen der mangelnden Bezeichnung des Absenders nicht zurückgegeben werden können, werden auf die gleiche Weise verwertet.

Die Zeit
29./IV.1915

150

Die Etappenpost- und Telegraphenämter.

Bestimmungen für die Benützungen.

In den von den österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebieten Polens gelangen seitens der k. u. k. Militärverwaltung ständige Etappenpostämter zur Aufstellung, die an Stelle der Feldpostnummern eine Ortsbezeichnung tragen. Diese Etappenpostämter werden sich mit der Beförderung von Feldpostsendungen befassen, außerdem aber auch die Vermittlung des privaten Post- und Telegraphenverkehrs zwischen Oesterreich-Ungarn einschließlich Bosnien-Herzegowina und den besetzten Gebieten Polens besorgen. Für letzteren Dienst gelten folgende Bestimmungen:

Postverkehr: Aus dem besetzten Gebiete sind zugelassen: Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, Pakette bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe, die nur Dokumente, versehen mit dem Stempel eines militärischen Kommandos, und Wertpapiere ohne schriftliche Mitteilung enthalten dürfen, Postanweisungen und Einzahlungen von Beträgen mittelst Erlagscheinen des k. k. Postsparkassenamtes; nach den besetzten Gebieten sind die oben angeführten Sendungen zulässig. Die gewöhnlichen Briefe und die Briefe mit Wertangabe können nach den besetzten Gebieten geschlossen aufgegeben werden. Hinsichtlich der Wertbriefe finden die oben angegebenen Beschränkungen keine Anwendung, doch ist vorläufig eine Wertangabe nur bis zum Betrag von 1000 Kronen zulässig; für die Sendungen im Verkehr mit den besetzten Gebieten sind mit Ausnahme der Postanweisungen die ausländischen Gebühren zu entrichten. Bei Postanweisungen wird für je 50 Kronen eine Gebühr von 10 Heller eingehoben. Zeitungen zum ermäßigten Tarif können nur auf besondere Bewilligung versendet werden.

Alle Sendungen unterliegen dem Frankozwang. Unfrankierte oder ungenügend frankierte Sendungen sind von der Annahme oder Weiterbeförderung ausgeschlossen und an den Aufgabeort zurückzuleiten. Zur Frankierung der Sendungen werden in den besetzten Gebieten Militär-Postfrankomarken mit dem Ueberdruck „k. u. k. Feldpost" verwendet. Der Gebrauch einer die Ueberwachung erschwerenden Sprache oder Schrift (cyrillische Schrift, Geheimschrift, Schnellschrift) ist unzulässig. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgendwelcher Art sind verboten.

Telegraphenverkehr: Privattelegramme sind nur in offener Sprache, die deutsch oder polnisch abgefaßt sein müssen, zugelassen. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgendwelcher Art sind verboten. Folgende Arten besonderer Telegramme sind zulässig: dringende Telegramme; Telegramme mit bezahlter Antwort; Telegramme mit Empfangsanzeige; nachzusendende Telegramme; Telegramme, die mit der Post weiter zu befördern sind; Telegramme mit mehreren Adressen und Telegramme mit Kollationierung.

Dem Absender steht ferner auch das Recht zu, Telegramme zurückzuziehen oder die Beförderung aufzuhalten. Die Gebühren im Telegraphenverkehr mit den besetzten Gebieten sind die gleichen wie im internen Verkehr. Die Telegramme an Empfänger im Standort eines Etappenpost- und Telegraphenamtes werden zugestellt. Außerhalb des Standortes erfolgt die Zustellung nach Tunlichkeit durch Boten, deren Entlohnung dem Empfänger obliegt.

Gemeinsame Bestimmungen. Sofern nicht Sonderbestimmungen getroffen wurden, finden die österreichischen Post- und Telegraphenvorschriften sinngemäße Anwendung. Eine Haftung wird seitens der Militärverwaltung nur dann übernommen, wenn ein Verschulden der ihr unterstellten Post- und Telegraphenbediensteten erwiesen ist. Die Eröffnung jedes Etappenpost- und Telegraphenamtes (Etappenpostamtes) für den Privatverkehr wird im Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt verlautbart, wobei auch bekanntgegeben werden wird, mit welchen Dienstzweigen sich dieses Amt befassen wird.

Neues Wiener Tagblatt
29./IV. 1915

151

* **(Feldpostanweisungen von der Armee ins Hinterland.)** Die Geldsendungen durch Feldpostanweisungen von der Armee ins Hinterland haben im Monat März eine abermalige Steigerung erfahren. In diesem Zeitraum wurden bei der Armee 135,917 Anweisungen (im Februar 99,618) auf einen Gesamtbetrag von 13,643,932 K. (im Februar 11,042,854 K.), aufgegeben. Der Durchschnittsbetrag für die einzelne Anweisung ist von 111 K. im Februar auf 101 K. im März gesunken, was auf die steigende Popularität der Feldpostanweisungen hinweist.

Neues Wiener Tagblatt
30./IV. 1915.

Post- und Telegraphendienst in den von unsern Truppen besetzten Gebieten Russisch-Polens.

Im Nachhange zur Kundmachung betreffend die Einführung des Post- und Telegraphendienstes in den von den österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebieten Russisch-Polens wird bekanntgegeben, daß dermalen die Etappenpostämter in Dabrowa in Polen, Jendrzejow, Miechow, Novoradomsk, Olkusz und Piotrkow für den Privatverkehr eröffnet sind. Im Verkehr dieser Aemter sind dermalen zugelassen: Briefe, Korrespondenzkarten, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben und Briefe mit Wertangabe; dagegen ist bei diesen Aemtern vorläufig der Paket-, Postanweisungs- (Erlagschein-) sowie der Telegrammverkehr noch nicht aufgenommen worden.

Die näheren Bestimmungen über den Verkehr mit den Etappenpostämtern in den besetzten Gebieten sind aus dem bei den Postämtern zur Einsicht aufliegenden Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 53 von 1915 zu entnehmen.

Fremdenblatt
1./V. 1915.

* **(Mustersendungen zur Armee im Felde.)** Es wird neuerlich daran erinnert, daß für Mustersendungen zur Armee im Felde eine besonders feste und widerstandsfähige Verpackung erfoerderlich ist. Dies gilt auch für solche Sendungen nach Deutschland. Insbesondere ist die Verpackung in dünnem Papier und Papiersäckchen oder in in Pappschachteln mit Blechklammerverschluß nicht hinreichend. Die Sendungen müssen mindestens in sehr starken Pappkartons, in festem Packpapier oder in dauerhafter Leinwand verpackt sein. Zerbrechliche Gegenstände sind zumindest in starken Kartons nach vorheriger Umhüllung mit Papier oder Leinwand zu verpacken. Flüssigkeiten müssen in luftdicht verschlossenen Glasfläschchen enthalten sein. Diese müssen entweder in einer mit Sägespänen, Wolle oder einem schwammigen Stoffe zur Auffaugung der Flüssigkeit ausgefüllten Holzschachtel und letztere überdies in einem Behältnis aus Metall, aus Holz mit aufgeschraubtem Deckel oder aus festem und dichtem Leder verpackt sein oder sie müssen in ausgehöhlten Holzblöcken, die an der schwächsten Stelle mindestens 2½ Zentimeter stark und im Innern mit einer genügenden Menge von einem auffaugenden Stoffe ausgefüllt und mit einem Deckel verschlossen sind. verpackt sein. Auch die Versendung in Wellpappeverpackung ist gestattet, wenn die Glasfläschchen hinreichend sicher verschlossen sind und die Wellpappeumhüllung genügend stark ist. Alle Feldpostmustersendungen müssen mit starkem Bindfaden fest umschnürt sein.

Fremdenblatt
1/V. 1915.

154

Post- und Telegraphenverkehr mit dem Auslande.

(Nach dem Stande vom 1. Mai 1915.)

A. Post.

Der Briefverkehr ist nach dem Deutschen Reiche, nach einigen Orten Belgiens, nach der Türkei und nach allen neutralen Staaten zulässig. Die Briefe müssen offen aufgegeben werden.

Briefe nach Belgien dürfen nur in deutscher, französischer oder flämischer Sprache abgefaßt sein und keine Mitteilungen über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder sonstige militärische Maßnahmen enthalten. Sie sind zugelassen nach Antwerpen, Brüssel, Hasselt (Provinz Limburg), Lüttich, Verviers, Welkenraedt und den Vor- und Nachbarorten von Brüssel, Lüttich und Verviers.

Briefe nach der Türkei dürfen nur in türkischer, deutscher, arabischer, armenischer, bulgarischer, englischer, französischer, griechischer und italienischer Sprache und in der Sprache der Spanioien abgefaßt sein.

Wertbriefe werden nach folgenden Ländern angenommen: nach Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reiche, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Schweden, der Schweiz und der Türkei (türkische Postämter). Nach Bulgarien, Italien, Rumänien, der Schweiz und der Türkei sind überdies auch Wertschachteln zugelassen. Die Wertbriefe müssen offen aufgegeben werden und dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten.

Der Postanweisungsverkehr ist dermalen nur mit dem Deutschen Reich und der Schweiz in beschränktem Umfange zugelassen. Zur Annahme sind nur die ärarischen Postämter sowie einzelne Klassenpostämter ermächtigt, bei denen ein besonderes Bedürfnis für diesen Verkehr besteht. Der Höchstbetrag einer Postanweisung nach dem Deutschen Reich ist mit 500 Mark und der einer Postanweisung nach der Schweiz mit 500 Franken festgesetzt. Ein Absender kann an einem und demselben Tage nur je eine Postanweisung nach dem Deutschen Reich oder der Schweiz aufgeben. Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitte der Postanweisung sind unstatthaft.

Postpakete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm können versendet werden: nach Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reiche, Griechenland, Italien (ohne Libyen), dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nach dem Deutschen Reich und nach Dänemark sind überdies zulässig Postfrachtstücke bis zum Gewichte von 50 Kilogramm und nach Bulgarien, nach Rumänien und nach der Schweiz Postfrachtstücke bis zum Gewichte von 20 Kilogramm. Die Gewichtsgebühren für Postpakete nach Griechenland betragen 2·80 Kronen. Die Gewichtsgebühren für Postpakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika betragen bis zum Gewichte von 2 Kilogramm 2·75 Kronen, bis zum Gewichte von 3 Kilogramm 3·65 Kronen, bis zum Gewichte von 4 Kilogramm 4·50 Kronen und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm 5·40 Kronen. Für jedes Postpaket aus den Vereinigten Staaten von Amerika wird ohne Rücksicht auf das Gewicht vom Empfänger ein Betrag von 1·50 Kronen eingehoben. Im übrigen sind für die Pakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika die sonst für den Leitweg über Großbritannien geltenden Versendungsbedingungen einzuhalten.

Sperrgutsendungen nach Bulgarien, Rumänien und der Türkei sind unzulässig.

Bei den über Ungarn abzuleitenden Paketen muß jedem Pakete je eine Postbegleitadresse und überdies die nach dem Paketposttarife erforderliche Zahl von Zollerklärungen beigegeben werden.

Die für den Postpaketverkehr nach den einzelnen Staaten festgesetzten Gebühren und Versendungsbedingungen sind sonst unverändert geblieben. Schriftliche Mitteilungen dürfen weder in die Pakete gelegt noch auf dem Abschnitte der Postbegleitadresse oder auf den sonstigen Begleitpapieren angebracht werden.

Der Postauftrags- und Postnachnahmeverkehr ist dermalen nur im Verkehre mit dem Deutschen Reich und der Schweiz zugelassen.

Der Postzeitungsdienst wird aufrechterhalten mit Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reich, Italien, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, der Schweiz und Schweden.

B. Telegraph.

Privattelegramme sind dermalen außer nach Belgien wieder überallhin zugelassen.

Nur folgende Beschränkungen bleiben bis auf weiteres noch aufrecht: Privattelegramme müssen ausnahmslos in offener Sprache verfaßt sein. Telegramme nach Frankreich und Großbritannien (nebst Besitzungen und Protektoraten) und nach Angola (Distrikte Mossamedes und Huila) dürfen nur in französischer oder englischer Sprache, Telegramme nach Japan, Montenegro, Niederländisch-Indien, Norwegen, Rußland, Schweden und Serbien nur in deutscher, französischer oder englischer Sprache, Telegramme nach der Türkei nur in deutscher oder französischer Sprache, nach Luxemburg nur in deutscher Sprache aufgegeben werden.

Bei Telegrammen nach dem Australischen Staatenbunde, nach Brasilien, Aegypten, Großbritannien, Indo-China, Italien und der Südafrikanischen Union ist der Gebrauch registrierter Adressen (auch als Unterschrift) untersagt.

Bei Telegrammen nach Argentinien, dem Australischen Staatenbunde, Brasilien, Aegypten, Frankreich, Großbritannien, Indo-China, Italien, Niederländisch-Indien, Norwegen, den portugiesischen Kolonien, der Südafrikanischen Union und der Türkei ist die Unterschrift des Absenders erforderlich.

Der Verkehr nichteiliger Ueberseetelegramme und der Brieftelegramme ist allgemein eingestellt, ebenso der Verkehr der Preßtelegramme nach Griechenland, Asien und Amerika.

Schließlich wird bemerkt, daß für den Postverkehr mit den von den österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Teilen Polens sowie mit den Kriegsgefangenen und den im feindlichen Ausland Internierten und Konfinierten besondere Bestimmungen gelten, die in die obige Zusammenstellung nicht aufgenommen sind.

Frankfurter Zeitung
4./V. 1915

Der Feldpaketdienst.

Bei der Versendung von Paketen an mobile Truppen handelt es sich um eine militärische Einrichtung. Die Beteiligung der Postverwaltung beschränkt sich darauf, die Pakete anzunehmen und den in der Heimat befindlichen Militär-Paketdepots auszuhändigen. Die bei den heimischen Postanstalten aufgelieferten Pakete dürfen bis 10 Kg. schwer sein. Das Porto beträgt 5 Pfg. für das Kilogramm, mindestens jedoch 25 Pfg. Größere Güter im Gewicht von über 10 Kg. bis 50 Kg. sind bei den Eisenbahn-Eilgut- und Güterabfertigungen aufzuliefern; dabei sind die Frachtkosten (nebst 25 Pfg. Rollgeld) im voraus zu entrichten. Mit der Weiterleitung der Pakete von den Militär-Paketdepots nach dem Felde und der Zustellung an die Truppen hat die Post nichts zu tun, dies liegt vielmehr in den Händen der Heeresverwaltung.

Hiernach ist es unrichtig, für das Ausbleiben der an Heeresangehörige im Felde abgesandten Pakete bis 10 Kilogramm stets die Postverwaltung verantwortlich zu machen. Diese hat nur die Beförderung von der Aufgabepostanstalt zum Militärpaketdepot zu vertreten, wobei Verluste oder große Verzögerungen nahezu ausgeschlossen sind. Die Schwierigkeit liegt in der Beförderung der Pakete in Feindesland, namentlich wenn militärische Operationen stattfinden. Auch die dem Truppenteil obliegende Zustellung der Pakete an den Empfänger ist keineswegs so leicht ausführbar, wie das Publikum vielfach annimmt. Viele Beschwerden der Absender von Feldpaketen darüber, daß diese nicht angekommen seien, erweisen sich als nicht zutreffend, weil sie zu früh erhoben waren.

Außer den vorstehend erwähnten Feldpaketen an mobile Truppen kommen noch Pakete an Heeresangehörige in Garnisonen des deutschen Reiches in Betracht. Diese sind — mit Ausnahme der Standorte in den elsässischen Kreisen Altkirch, Mülhausen, Gebweiler, Thann und Colmar — jederzeit zugelassen und unterliegen den Vorschriften und Taxen des Friedensdienstes. An Militärpersonen in festen Standorten in den vorgenannten elsässischen Kreisen können nur Pakete mit Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken befördert werden, wenn sie unter der Aufschrift der in Betracht kommenden Truppenteile und Militärbehörden abgesandt werden.

Frankfurter Zeitung
4./V. 1915

156

Der Liebesgaben-Verkehr.

Für Spenden und Liebesgaben an namentlich bezeichnete Adressaten (Einzelpersonen oder Truppenteile) sind die Post und die Eisenbahn-Eilgut- oder Güterabfertigungen beziehungsweise Militärpaketdepots ausschließlich zuständig. Sendungen dieser Art werden als Feldpostbriefe bis zu 500 Gramm befördert, zurzeit auch — allerdings widerruflich — für den westlichen Kriegsschauplatz und einen erheblichen Teil des östlichen Kriegsschauplatzes als Privatpakete bis zu 10 Kilogramm und als Privatfrachtgüter von 10 bis 50 Kg. zugelassen.

Für die der Allgemeinheit gewidmeten Spenden dagegen, sogenannte Liebesgaben, sind ausschließlich die hierfür bestimmten Einrichtungen der freiwilligen Krankenpflege zuständig, nämlich die amtlichen Abnahmestellen am Sitze der Stellvertretenden Generalkommandos und die von diesen über die Liebesgabenabteilungen bei den Sammelstationen versorgten Depots an den Etappenhauptorten. Dabei ist Bedacht genommen, daß die amtlichen Abnahmestellen vorzugsweise an diejenigen Sammelstationen beziehungsweise Etappenhauptorte liefern, von denen aus die im Bezirk der Abnahmestellen beheimateten Heeresverbände versorgt werden. Hierdurch wird dem Wunsche der heimatlichen Spender, ihre Gaben bestimmten Heeresverbänden zukommen zu lassen, in weitgehendem Umfange Rechnung getragen. Ohne Vermittelung einer Abnahmestelle werden Liebesgabensendungen künftig von keiner Güterabfertigungsstelle mehr angenommen werden.

Im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung aller Truppen wird dringlichst um Sammlung von Liebesgaben für die Allgemeinheit gebeten, damit alle Formationen, besonders die vielen Neuformationen, die Landwehr und der Landsturm, sowie die Lazarette mit Gaben bedacht werden können.

Als freiwillige Gaben sind zurzeit besonders folgende erwünscht:

A. Liebesgaben für Truppen und Sanitätsdienst.

1) Zigarren, Zigaretten, Tabak, kurze und lange Tabakspfeifen, Zigarrentaschen, Schokolade, Kakao, Bonbons, Bouillonkapseln, Suppenwürfel, Fleisch-, Gemüse-, Obst-, sonstige Konserven, Dauerwurst, geräucherte Fleischwaren, Zwieback, Keks, Puddingpulver, eingemachte Früchte, Zitronen, Hartkäse, Heringe in mittleren und kleinen Gebinden, Räucherfische und Rollmops in Büchsen, Nüsse ohne Schalen, Haferflocken, Linsen, Bohnen, Grünkern, Nudeln, Grieß, Sago, Gewürze, Speiseöl in Flaschen, Zucker, Tee, Fruchtsäfte, Mineralwässer, alkoholfreie Getränke, Bier in Flaschen, Rotwein, sonstige leichte unverfälschte Landweine, kondensierte Milch.

2. Wollene Strümpfe, Unterjacken, Hosenträger, Leinwand und Barchent zu Fußlappen (45×45 Ztm.), Hemden, Unterhosen, Taschentücher, graue gestrickte Wollhandschuhe, wollene Leibbinden, Handtücher.

3. Taschenmesser, Eßbestecke, Löffel, Notizbücher, Taschen-Kalender, Postkarten, Briefpapier, Briefumschläge, Bleistifte, mit Schonern, Brieftaschen mit Brustbeutel in beschränkter Zahl, Geldtäschchen, Zahnbürsten mit Hülse, Zahnpulver, Zahnseife, Seife, Seifenbüchsen, Stearinkerzen, zusammenlegbare Handlaternen, elektrische Taschenlampen mit Ersatzbatterien, Streichhölzer mit Metallhülse, Haarbürsten mit Hülse, Taschenspiegel, Kleiderbürsten, Stiefelbürsten, Schuhfett, kleine Nähkästen (mit Zwirn, Knöpfen, Band, Nadeln, Haken, Oesen, Fingerhut), Sicherheitsnadeln, Zeitschriften, Lesestoff (in kleinen Kisten verpackt), Taschenuhren, Kartenspiele, Filzpantoffeln, Hausschuhe, wasserdichte Tücher.

B. Außerdem für Sanitätsdienst:

Honig, Kölnisches Wasser, Süß- und Medizinalweine, Sekt in halben Flaschen, Rum, Fliegenpapier, Spiele (Schach, Domino, Halma), Schlummerrollen, Kissen.

An die Organisationen des Roten Kreuzes und alle, welche dazu imstande sind, ergeht außerdem die Bitte, für die aus der Heimat nicht unterstützten Kriegsteilnehmer kleinere Einzelpakete für einen Mann mit Genußmitteln und Gebrauchsartikeln obenbezeichneter Art den amtlichen Abnahmestellen II für freiwillige Gaben zur Verfügung zu stellen. Die Abnahmestellen werden für schnellste Beförderung an die Front Sorge tragen. Damit aber dort sachgemäße Verteilung der Pakete an bedürftige Mannschaften ermöglicht wird, empfiehlt es sich, den Inhalt auf der Umhüllung anzugeben. Auch wird jeder Spender gebeten, Namen und Wohnort in dem Paket zu verzeichnen. Wie es dem Bedachten ein Bedürfnis sein wird, dem gütigen Spender zu danken, so wird sich dieser freuen, wenn auch er von der Danbarkeit hört, mit der seine Gaben aufgenommen sind. Dann wird auch in den treuen Kämpfern, die von Angehörigen nicht bedacht werden können, das beglückende Gefühl erweckt werden, in der Heimat nicht vergessen zu sein.

Neue Freie Presse
6./V. 1915

Statistische Daten über den Feldpostverkehr.

Wien, 5. Mai.

Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet:

Um einen genaueren ziffermäßigen Rückblick über den Feldpostverkehr zu gewinnen, wurden an einem Tage sämtliche bei den Feldpostämtern zur Abgabe eingelangten Briefsendungen gezählt. Das Resultat war, daß an diesem Tage insgesamt 1,853.820 Briefsendungen aller Art zur Zustellung einliefen. Diese Sendungen verteilten sich auf die einzelnen Gattungen folgendermaßen: 1,044.849 Stück oder mehr als die Hälfte (genau 56·5 Prozent) entfielen auf die Korrespondenzkarten, die also nicht nur, wie das ja von vornherein einleuchtet, der beliebteste Träger von Mitteilungen aus dem Felde sind, sondern auch in umgekehrter Richtung von den in der Heimat gebliebenen Angehörigen der Soldaten mit Vorliebe benützt werden. In weitem Abstand hievon reihen sich an zweiter Stelle die Briefe mit 396.945 Stück oder 21·5 Prozent aller Sendungen. Nur wenig stehen hinter den Briefen die Mustersendungen zurück, welche die verhältnismäßig sehr beträchtliche Zahl von 324.532 Stück oder 17·5 Prozent der Sendungen ausmachen. Verhältnismäßig bedeutend ist auch die Zahl der abonnierten Zeitungen, nämlich 60.972 Exemplare. Gering ist die Zahl der sonstigen Drucksachen, die 17.905 Stück oder 1 Prozent der Gesamtabgabe ergibt. Schließlich kommen noch die Geldbriefe, vorwiegend auf ganz niedrige Beträge lautend und an Mannschaftspersonen gerichtet. Sie betragen zwar nur 8617 Stück oder ein halbes Prozent der gesamten Briefsendungen, sind aber ein rührendes Zeichen der Liebe, der Anhänglichkeit und Fürsorge der in der Heimat Gebliebenen an die im Felde stehenden Gatten, Väter, Brüder und Söhne. Aber nicht allein die Daheimgebliebenen senden ihre Gaben an die Kämpfer draußen im Felde, sondern auch die Männer, Väter, Söhne usw. sorgen hilfreich für ihre Lieben in der Heimat. Ein klares Licht hierauf wirft die zur Verfügung stehende Statistik der bei der Armee aufgegebenen Feldpostanweisungen.

Der Feldpostanweisungsdienst wurde während des Monats Dezember vergangenen Jahres aufgenommen. Er begann nicht bei allen Feldpostämtern gleichzeitig, die Feldpostämter der in Bewegung befindlichen Truppen fingen damit erst Anfang Januar an. Daher bieten die Daten von Dezember mit 19.658 Stück und der Gesamtsumme von 2,742.611 K. kein richtiges Bild. Interessant ist nur der Durchschnittsbetrag, der 139 K. per Postanweisung ausmacht. Erst die Daten vom Januar geben den normalen Verkehr an. Die Stückzahl im Januar belief sich auf 82.469, die eingezahlten Geldbeträge auf 10,722.356 K., der Durchschnittsbetrag war von 139 K. auf 130 K. gesunken. Im Februar stieg die Stückzahl der Anweisungen auf 99.618, im März auf 135.917, die aufgegebene Geldsumme betrug im Februar 11,082.854 K., im März 13,643.932 K., während der Durchschnittsbetrag auf 111 K. und dann auf 101 K. sank. Der stetigen Steigerung der Anzahl und der Geldsumme steht das stetige Sinken des Durchschnittsbetrages gegenüber, mit anderen Worten, es ist eine wachsende Popularisierung der Feldpostanweisung wahrnehmbar.

Schließlich noch einige Daten über den Paketverkehr. Die Feldpost ist, abgesehen von der Beförderung der Dienstpakete, bestimmungsgemäß gar nicht auf den Paketverkehr eingerichtet und verfügt in ihrer normalen Ausrüstung daher auch nicht über die erforderlichen Beförderungsmittel. Ein ständiger Feldpostpaketverkehr zur Armee ist daher nicht möglich. Nur fallweise kann unter gleichzeitiger Dotierung der Feldpostämter mit besonderen Beförderungsmitteln und Arbeits- wie Bedeckungsmannschaften eine kurze Paketperiode eingeschaltet werden. Eine solche fand gleich nach Beginn des Krieges im August statt; hierüber fehlen nähere statistische Daten. Eine weitere Periode für den Gesamtbereich der Armee wurde im Oktober eingeschaltet. Damals wurden beiläufig 700.000 Pakete den Heeresangehörigen zugeschoben. Dann folgte im November eine Paketperiode für die Südarmee. Ihr folgte im Dezember der große Weihnachtspaketverkehr. Dieser führte der Armee die respektable Menge von rund 2½ Millionen Feldpostpaketten zu. Gegenwärtig ist wieder ein Paketversand im Zuge, dessen Umfang aus den bisher vorliegenden Daten annähernd geschätzt werden kann. Er dürfte die Ziffer von einer halben Million Stück kaum erreichen.

Alles in allem, ein Bild des engen geistigen und materiellen Bandes zwischen den ins Feld gezogenen Tapferen und ihren Lieben in der Heimat, wie es durch die k. u. k. Feldpost sorgfältig intakt gehalten wird. Zugleich aber auch ein Ruhmesblatt für sie selbst in den Annalen der vaterländischen Geschichte, ein Zeugnis für liebevolle Hingabe an die ihr übertragene Mission.

Neues Wiener Tagblatt
18./V. 1915.

158

Der Feldpostverkehr.

Verlangsamung der Zustellung.

Wien, 17. Mai. Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet:

Infolge des energischen Nachdrängens unsrer siegreichen Armeen hinter den geschlagenen russischen Heeresmassen wird eine Verlangsamung des Feldpostverkehres eintreten. Die Feldpostämter befinden sich mit den Truppen in rascher Vorwärtsbewegung. Die Entfernung von ihrem Ausgangspunkt wird von Tag zu Tag größer, die Arbeitsgelegenheit geringer, die Möglichkeit zum Abstoßen der mitgeführten Posten seltener, die Nachschubschwierigkeiten empfindlicher. Bei der Riesenmenge der täglich ins Feld gehenden Post (rund 2,000,000 Briefsendungen täglich) treten naturgemäß Stauungen ein, sobald sie den Schienenweg verläßt und auf die tagelange Weiterbeförderung auf zerstörten Straßen und elenden Feldwegen angewiesen ist. Aber selbst der idealste Postzuschub würde den vorwärts eilenden Truppen derzeit kaum segensreich erscheinen. Ihr Augenmerk ist jetzt am wenigsten nach den Postsachen gerichtet. Die Gaben aus der Heimat, so sehr sie im Schützengraben erwünscht waren, hemmten die leichte Beweglichkeit des verfolgenden Kriegers. Den obwaltenden Verhältnissen gemäß muß der Nachschub der Post vorläufig auf die schriftlichen Mitteilungen beschränkt und mit dem Zuschub von Paketen, Mustersendungen und Geldbriefen ausgesetzt werden. Sie werden sowohl auf den Nachschublinien als auch bei den Heimatspostämtern einstweilen zurückgehalten, um abbefördert zu werden, sobald die Verhältnisse eine wirksame Zustreifung zulassen.

Neues Wiener Tagblatt
22./V. 1915

* (**Geldsendungen an Angehörige der Kriegsmarine.**) In letzter Zeit häufen sich die Geldsendungen von Angehörigen an die Mannschaft der Kriegsmarine. Von zuständiger Seite wird nun wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Mannschaft in bester Verpflegung steht, in keiner Beziehung den geringsten Mangel leidet und gar nicht oder nur selten in die Lage kommt, das erhaltene Geld auszugeben. Deshalb werden die Verwandten von Angehörigen der Kriegsmarine aufgefordert, die Geldsendungen an diese einzuschränken oder noch besser ganz zu unterlassen.

Neues Wiener Tagblatt
22./V. 1915

160

* **(Gebrauch unerlaubter Schriften im Feldpostverkehr.)** In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Briefe und Korrespondenzkarten in stenographischer, türkischer, hebräischer, ja selbst in Zeichenschrift bei der Feldpost aufgegeben wurden. Da nach Punkt 74 der Feldpostvorschrift (E—47) allen Angehörigen der Armee im Felde auf oder in Feldpostsendungen der Gebrauch einer unkontrollierbaren Schrift oder Sprache, einer Geheimschrift oder der Schnellschrift verboten ist, dürfen solche Sendungen bei den Feldpostämtern nicht aufgegeben, noch derartige bei andern Feldpostämtern dennoch aufgegebene Sendungen ausgefolgt werden.

Fremdenblatt
23./V. 1915

Postsparkassendienst bei der k. u. k. Feldpost.

Mit 1. Juni wird der Postsparkassendienst bei der k. u. k. Feldpost eingeführt. Von diesem Zeitpunkte an können bei allen Feldpostämtern Einzahlungen auf Erlagscheine des k. k. Postsparkassenamtes in Wien, des k. u. Postsparkassenamtes in Budapest und des bosnisch-herzegowinischen Postsparkassenamtes in Sarajevo geleistet werden. Für diese Einlagen im Checkverkehr gelten im wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie bei den Staatspostämtern. Es ist daher den Lieferanten ermöglicht, durch Beilage der Erlagscheine zu ihren Rechnungen die Einzahlung der Beträge auf ihr Postsparkassenkonto zu erzielen. Außerdem umfaßt der Postsparkassendienst bei den Feldpostämtern auch den eigentlichen Sparverkehr. Die Durchführung wurde den besonderen Verhältnissen im Felde angepaßt. Es werden nämlich keine Einlagebücher ausgestellt, vielmehr erfolgt die Einzahlung durch besondere Erlagscheine, die auf eines der drei Postsparkassenämter lauten und von den Feldpostämtern unentgeltlich abgegeben werden.

Auf Grund der Einzahlungen wird dem Erleger seitens des betreffenden Postsparkassenamtes ein besonderes Kriegskonto eröffnet, auf welchem seine Einlagen gebucht werden. Ueber das betreffende Guthaben kann seitens des Einzahlers jederzeit zu seinen eigenen oder zugunsten einer anderen Person verfügt werden. Der Kontoinhaber kann eine generelle Verfügung zugunsten einer anderen Person treffen, die wirksam wird, wenn das Sparkonto binnen 6 Wochen nach der Demobilisierung nicht gekündigt wird.

Hat die Feldpost schon durch die Einführung des Postanweisungsdienstes von der Armee im Felde in die Heimat sich den Bedürfnissen der modernen Geldwirtschaft angepaßt, so ist nun ein weiterer Schritt auf diesem Wege geschehen, der abermals dazu beitragen wird, die großen Erschwerungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu mildern, die aus der langen Trennung vieler den Erwerbständen angehörenden Männer von der Heimat entspringen.

Reichspost
25./V. 1915

KB **Postsparkassendienst bei der k. u. k. Feldpost.** Mit 1. Juni wird der Postsparkassendienst bei der k. u. k. Feldpost eingeführt. Von diesem Zeitpunkte an können bei allen Feldpostämtern Einzahlungen auf Erlagscheine des k. k. Postsparkassenamtes in Wien, des k. u. Postsparkassenamtes in Budapest und des bh. Postsparkassenamtes in Sarajevo geleistet werden. Für diese Einlagen im Scheckverkehr gelten im wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie bei den Staatspostämtern. Es ist daher den Lieferanten ermöglicht, durch Beilage der Erlagscheine zu ihren Rechnungen die Einzahlung der Beträge auf ihr Postsparkassenkonto zu erzielen. Außerdem umfaßt der Postsparkassendienst bei den Feldpostämtern auch den eigentlichen Sparverkehr. Die Durchführung wurde den besonderen Verhältnissen im Felde angepaßt. Es werden nämlich keine Einlagebücher ausgestellt, vielmehr erfolgt die Einzahlung durch besondere Erlagscheine, die auf eines der drei Postsparkassenämter lauten und von den Feldpostämtern unentgeltlich abgegeben werden. Auf Grund der Einzahlungen wird dem Erleger seitens des betreffenden Postsparkassenamtes ein besonderes Kriegskonto eröffnet, auf welchem seine Einlagen gebucht werden. Ueber das betreffende Guthaben kann seitens des Einzahlers jederzeit zu seinen oder zugunsten einer anderen Person verfügt werden. Der Kontoinhaber kann eine generelle Verfügung zugunsten einer anderen Person treffen, die wirksam wird, wenn das Sparkonto binnen sechs Wochen nach der Demobilisierung nicht gekündigt wird. Hat die Feldpost schon durch die Einführung des Postanweisungsdienstes von der Armee im Felde in die Heimat sich den Bedürfnissen der modernen Geldwirtschaft angepaßt, so ist nun ein weiterer Schritt auf diesem Wege geschehen, der abermals dazu beitragen wird, die großen Erschwerungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu mildern, die aus der langen Trennung so vieler den Erwerbsständen angehörenden Männer von der Heimat entspringen.

Neues Wiener Tagblatt
26./V.1915

Einschränkung des privaten Fernsprechverkehres.

Der private Fernsprechverkehr mit Südsteiermark (südlich der Linie Radkersburg-Koralpe) sowie zwischen Wien und Klagenfurt ist eingestellt.

Kölnische Zeitung
1./VI. 1915

Die deutsche Post in Belgien.

WTB **Berlin**, 1. Juni. (Telegr.) Um den weitern Ausbau des deutschen Postwesens in Belgien zu fördern, sind die deutschen Kreis-Postämter von der deutschen Post- und Telegraphenverwaltung in Brüssel ermächtigt worden, in geeigneten Fällen außer den frühern Perceptions auch die ehemaligen Sous-Perceptions und Depots-Relais wieder zu eröffnen. Die Perceptions gleichen den heimischen Postämtern, die Sous-Perceptions ähneln den heimischen Postagenturen, die Depots-Relais schließlich sind Hilfsstellen, die von Landbriefträgern verwaltet werden. Der Postanweisungsverkehr zwischen Belgien einerseits und Österreich sowie den Niederlanden anderseits ist vom 20. Mai an, zwischen Belgien und Ungarn vom 1. Juni an, und zwischen Belgien und Bosnien-Herzegowina vom 10. Juni an zugelassen worden.

Neue Freie Presse
3./VI. 1915

Einstellung des Telephon- und Telegrammverkehres nach Tirol und Vorarlberg.

Wien, 2. Juni.

Von der k. k. Post- und Telegraphendirektion für Oesterreich unter der Enns wird mitgeteilt: Der private Telegramm- und Fernsprechverkehr aus und nach Tirol und Vorarlberg ist eingestellt.

Fremdenblatt
6./VI. 1915

* **(Telegraphenverkehr nach europäischen und außereuropäischen Ländern.)** Durch die bestehenden kriegerischen Verwicklungen ist in der Beförderung und Taxierung von Privattelegrammen nach europäischen und außereuropäischen Ländern neuerlich eine Reihe von Veränderungen eingetreten. Telegramme nach Griechenland, und zwar nach dem griechischen Festland und den Inseln Foros und Euböa, können von nun an bis auf weiteres nur mehr über Ungarn-Rumänien-Bulgarien abgesetzt werden; die Taxe hiefür stellt sich auf 16 Heller per Wort mit einer Grundtaxe von 60 Heller per Telegramm. Für Telegramme nach den griechischen Inseln, einschließlich Korfus, stellt sich die Taxe auf diesem Wege auf 19 Heller per Wort mit einer Grundtaxe von 60 Heller. Für Telegramme nach Montenegro stellt sich die Taxe auf dem Wege über Ungarn-Rumänien und Serbien auf 18 Heller per Wort mit einer Grundtaxe von 60 Heller. Für Telegramme nach Rußland stellt sich die Taxe auf dem Wege über das Deutsche Reich-Dänemark-Schweden auf 49 Heller per Wort mit einer Grundtaxe von 60 Heller. Der letztere Weg wird jedoch bis auf weiteres nur dann benützt, wenn der Absender seine Benützung ausdrücklich verlangt. Andernfalls gelangen die Telegramme — wie bisher — auf dem Wege über Ungarn-Rumänien gegen Entrichtung einer Taxe von 38 Heller per Wort und einer Grundtaxe von 60 Heller zur Beförderung. Für Telegramme nach Serbien stellt sich die Taxe über Ungarn-Rumänien auf 14 Heller per Wort mit einer Grundtaxe von 60 Heller. Telegramme nach europäischen, an den kriegerischen Verwicklungen unbeteiligten Ländern, nach welchen die Beförderungswege über Italien und Frankreich führen, wie z. B. nach Spanien, haben im allgemeinen wenig Aussicht, an ihren Bestimmungsort zu gelangen, weil sie während der Beförderung im feindlichen Ausland zumeist aufgehalten werden. Das gleiche gilt auch für die Korrespondenz nach außereuropäischen Ländern, für welche die Beförderungswege über französische und englische Kabel führen, also insbesondere für die Korrespondenz mit Nordamerika.

Fremdenblatt
6./VI. 1915

* (**Postpaketverkehr nach den von den österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebieten Polens.**) Gewöhnliche Pakete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm können unter den nachfolgenden Bedingungen an die Etappenpostämter in Dabrowa in Polen, Jedrzejow, Miechow, Noworadomsk, Olkusz und Piotrkow versendet werden. Die Wertangabe, Belastung mit Nachnahme, Expreßzustellung, Zustellung zu eigenen Handen oder die Beigabe eines Rückscheines ist unzulässig. Die Pakete unterliegen dem Frankozwange; das Franko beträgt in jedem Falle 60 Heller. Es ist verboten in die Pakete einzuschließen: 1. Schmutzige Wäsche. 2. Getragene Kleider in ungereinigtem Zustande. 3. Waffen und Munition irgendwelcher Art. 4. Leicht verderbliche Gegenstände. Pakete, die den vorstehenden Vorschriften oder den allgemeinen Versendungsbedingungen nicht entsprechen, sind von der Beförderung ausgeschlossen und werden gegebenenfalls an die Absender zurückgestellt. Die Ueberprüfung des Inhaltes der Pakete können die Etappenpostämter auch in Abwesenheit der Empfänger vornehmen. Die Pakete sind beim Bestimmungspostamte abzuholen. Vom Einlangen werden die Empfänger durch Zustellung der Postbegleitadresse verständigt. Die Gebühr für diese Avisierung beträgt 4 Heller. Bis zur Uebergabe der Pakete an die Militärverwaltung wird nach den bestehenden Vorschrifttten gehaftet; nach der Uebergabe der Pakete an die Organe dieser Verwaltung wird nur insoweit gehaftet, als ein Verschulden der der Militärverwaltung unterstellten Post- und Telegraphen-Bediensteten erwiesen ist.

Arbeiterzeitung
15./IV. 1915

168

* **Die Feldpostmustersendungen.** Unsere wiederholten Mahnungen, die Mustersendungen ins Feld wieder zuzulassen, hatten bisher k e i n e n E r f o l g. Wir erhalten heute abermals folgende Karte: „Wir Wiener Frauen bitten verzweifelt, daß uns die Feldpost wieder eröffnet werde. Unsere Männer und Brüder schreiben und bitten herzlich, man solle ihnen Lausalbe, Feldpostkarten, Zigaretten schicken. Man kann es aber nicht, denn es werden die Mustersendungen nicht angenommen. Man gerät in Verzweiflung, wenn man sich nicht verständigen kann und wenn man nicht den Lieben im Felde diese kleinen Hilfsdienste leisten kann." Vielleicht wird diese bewegliche Bitte Gehör finden.

Fremdenblatt
17. /V. 1915

Postverkehr mit Südtirol.

Gewöhnliche und rekommandierte Privatbriefe und Privatgeldbriefe nach Orten der Bezirkshauptmannschaften Ampezzo, Borgo, Bozen, Brixen, Bruneck, Cavalese, Cles, Lienz, Meran, Mezzolombardo, Primiero, Riva, Rovereto, Schlanders, Tione und Trient müssen offen aufgegeben werden.

Privatgeldbriefe dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten.

Privatpakete nach dem obgenannten Gebiete, mit Ausnahme nach den Postorten: Bozen, Brixen, Bruneck, Lienz, Meran und Schlanders, sind unzulässig.

Neues Wiener Tagblatt
17./VII. 1915

170

Wiederaufnahme des Postpaketverkehres mit Pola.

Der Privatpaketverkehr mit Pola ist wieder allgemein zugelassen. Schriftliche Mitteilungen in den Paketen sowie auf Begleitadressen sind unzulässig.

Neues Wiener Tagblatt
18/VII. 1915

171

Wiederaufnahme des Privattelegrammverkehres nach Galizien.

Aus und nach nachstehenden Orten in Galizien ist der Privattelegrammverkehr wieder aufgenommen:

Andrichow, Alwernia, Balice bei Krakau, Bestwina, Biala, Bobrek bei Oswiecim, Bochnia, Chabowka, Chrostewa, Chrzanow, Czarny Dunajec, Czernichow, Czorsztyn, Dobozyce, Gdow, Izdebnik bei Kalwarya, Jaworzno, Jazowsko, Jelesnia, Jordanow, Kalwarya zebrzydowska, Kamienica bei Lacko, Kety, Klaj, Klasno, Kobierzyn, Krakau, Kroscienko a. D., Krzeszowice, Lacko, Lapanow, Limanowa, Liszki, Lodygowice, Lubien bei Myslenice, Makow, Milewka, Mogila, Mogilany, Muzana dolna, Myslenice, Niepolonice, Nowy Sacz Neu-Sandec), Nowy Targ (Neumarkt in Galizien), Oswiecim, Piwniczna, Pleszow, Podgorze, Poronin, Pradnik czerwony, Przeginia duchowna, Rabka, Rajcza, Rzegocina, Skawina, Spytkowice bei Chabowka, Stary Sacz (Alt-Sandec), Sucha, Swiatniki gorne, Szczakowa, Szczawnica, Trzebinia, Ustie solne, Wadowice, Wegierska gorka, Wieliczka, Wilamowice, Wisnic bei Bochnia, Wola justowska, Zabierzow bei Krakau, Zabierzow bei Niepolomice, Zablocie bei Zywiec, Zakopane, Zator, Zembrzyce, Zywiec.

Fremdenblatt
21./VII. 1915

* (**Weibliche Postdiener.**) Wie eine Lokalkorrespondenz meldet, hat sich die Wiener Postdirektion entschlossen, an Stelle der in großer Zahl einberufenen Postdiener weibliche Hilfskräfte anzustellen. Mit der Vorstellung der Bewerberinnen wurde bereits vor einigen Tagen begonnen. Sie sind zumeist Frauen und Töchter von Postbediensteten. Wie ihnen mitgeteilt wurde, wird über ihr Gesuch in längstens sechs Wochen entschieden werden. Ihre Anstellung erfolgt nur auf Kriegsdauer. Sie erhalten 2 Kronen 80 Heller Taglohn. Ihre tägliche Dienstzeit ist mit 6 Stunden festgesetzt. Sie werden zunächst zur Aushebung und Zustellung der Rohrpost, ferner als Mitfahrerinnen bei der Briefpost und auch zu leichten Magazinsarbeiten bei der Paketpost beschäftigt werden.

Sollte sich die Probe bewähren, so ist eine Erweiterung des Wirkungskreises in Aussicht genommen. Auf dem Lande, wo mitunter der Postzustellungsdienst ein recht beschwerlicher ist, sind Briefträgerinnen seit jeher keine Seltenheit.

Reichspost

24./III. 1915

* **Der Postverkehr mit Triest und einigen Orten im Küstenlande.** Privatpakete sind nunmehr zugelassen im Verkehre mit Triest, Revigno, Cattinara, Basovizza und Opcina. Zulässiges Höchstgewicht 5 Kilogramm, Wertangabe beschränkt auf 100 Kronen. Schriftliche Mitteilungen in den Paketen und auf den Postbegleitadressen sind verboten. — Im Verkehre mit Triest ist zugelassen: 1. Briefpostverkehr unbeschränkt. 2. Postanweisungs- und Postsparkassenverkehr bis 1000 Kronen. 3. Privatpaketverkehr bis 5 Kilogramm Gewicht, Wertangabe bis 100 Kronen. 4. Geldbriefverkehr, Wertangabe bis 1000 Kronen. Schriftliche Mitteilungen in Privatpaketen und Geldbriefen sowie auf Abschnitten von Postbegleitadressen verboten.

Neue Freie Presse
26./VI. 1915

Zahlungsverkehr in die österreichisch-ungarischen Gebiete Russisch-Polens.

Wien, 25. Juni.

Die morgige „Wiener Zeitung" verlautbart folgende Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 23. Juni 1915 über Ausnahmen vom Zahlungsverbote gegen Rußland.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 291, und des § 1 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 14. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 343, werden Zahlungen und Ueberweisungen in die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens bis auf weiteres zugelassen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p. Engel m. p.

* * *

Hand in Hand mit dieser Aufhebung des Zahlungsverbotes steht die bereits gemeldete Errichtung von Exposituren der Krakauer Filiale der Oesterreichisch-ungarischen Bank in den annektierten polnischen Gebieten. Diese Exposituren können überhaupt erst mit der Aufhebung des Zahlungsverbotes ihre Wirksamkeit eröffnen und werden berufen sein, den Geldverkehr in Russisch-Polen zu vermitteln.

Neue Freie Presse
26./VI. 1915

Erweiterung des Fernsprechverkehres in Niederösterreich.

Wien, 25. Juni.

Der Sprechverkehr zwischen Abonnentenstationen des Staatstelephonnetzes Wien einerseits und sämtlichen öffentlichen Sprechstellen in Niederösterreich anderseits ist wieder freigegeben worden.

Neues Wiener Tagblatt
28/VI. 1915

176

Privatpaketverkehr mit dem Küstenland.

Der Privatpaketverkehr ist nunmehr auch mit folgenden Postorten des Küstenlandes zugelassen: Abbazia, Albona, Antignana, Barbana, Berseč, Bescanuova, Bogliuno, Borst, Brezca, Brioni, Canfanaro, Capodistria, Carnizza, Castelmuschio, Castua, Cernikal, Cerovglie, Chersano, Clanz, Corgnale, Decani, Dignano, Divacca, Dobrigno, Dolina bei Triest, Draga di Moschenizze, Draguch, Duttoulo, Fianona, Francici, Gallignana, Gimino, Groß-Mune, Icici, Illyrisch-Castelnuovo, Jelschane, Klana, Kozina, Lanisce, Lindaro, Lovrana, Lupoglava, Malinsca, Marzana bei Dignano, Matteria, Mattuglie, Medolino, Moschenizze, Obrov, Pedena, Pinguento, Pisino, Podgorje, Ponte, Rozzo, San Mattia, San Pietro in Selve, Sandincenti Istr., Sankt Daniel am Karst, Santa Domenica di Albona, Sesana, Slum, Sovignaco, Susnjevica, Tomaj, Veglia, Verbenico, Vodice im Küstenland, Volosca und Zamet.

Höchstgewicht vorläufig fünf Kilogramm, Wertangabe bis 100 K. Schriftliche Mitteilungen in den Paketen und am Abschnitt der Begleitadressen verboten.

Neues Wiener Tagblatt
29./VI. 1915

Der Siemenssche Schnelltelegraph Budapest-Berlin.

Der Betrieb eröffnet.

(Tel. des k. k. Telegraphen-Korrespondenzbureaus.)

Budapest, 28. Juni. Der zwischen Budapest und Berlin eingerichtete Siemenssche Schnelltelegraph ist heute in Betrieb gesetzt worden.

Das erste Telegramm hat der Post- und Telegraphengeneraldirektor Karl Follert an den Staatssekretär der deutschen Postverwaltung Kraetke gesandt, das folgenden Wortlaut hat:

„Auf der heute in Betrieb gesetzten Siemensleitung Budapest-Berlin entbiete ich Ihnen im Namen der königlich ungarischen Post- und Telegraphenverwaltung einen herzlichen Gruß mit dem innigen Wunsche, daß der deutsche Telegraph nicht nur unsern Dienst vervollkommnen, sondern auch zu einer innigeren Gestaltung sämtlicher zwischen Deutschland und Ungarn bestehenden Beziehungen beitragen möge.

Generaldirektor Follert."

Einige Stunden später traf aus Berlin folgende Antwort ein:

„Erfreut über Ihr herzliches Telegramm und über die Eröffnung des Siemensbetriebes, dessen Errichtung Sie, die Wichtigkeit des Fortschrittes anerkennend, tatkräftig gefördert haben, erwidere ich Ihren Gruß. Ihrem Wunsche, daß der Schnelltelegraph zu einer innigeren Gestaltung sämtlicher Beziehungen zwischen Deutschland und Ungarn beitragen möge, schließe ich mich gern an.

Staatssekretär Kraetke."

Fremdenblatt
29./VI. 1915

178.

* **(Privatpaketverkehr nach Südtirol.)** Der Privatpaketverkehr nach Südtirol ist nunmehr außer nach den Orten Bozen, Brixen, Bruneck, Lienz, Meran und Schlanders auch nach allen übrigen Orten der genanten sechs Bezirkshauptmannschaften zulässig. Schriftliche Mitteilungen in Paketen und auf Abschnitt der Begleitadressen verboten.

Hamburger Nachrichten
1./VII. 1915

179 1

hütet die Feldpostbriefe!

Das Stellvertretende Generalkommando des 7. Armeekorps veröffentlicht folgende Warnung:

„Es hat sich die Tatsache herausgestellt, daß Beauftragte feindlicher Staaten zu dem Zwecke sich im Lande umhertreiben, Angehörige von Kriegsteilnehmern zur Auslieferung von Feldpostbriefen oder Abschriften von solchen zu veranlassen. Unter dem Vorgeben, es handle sich um vaterländische Werke, in denen die Briefe zum Abdruck gelangen sollen, oder durch andere Vorspiegelungen, auch Geldanerbieten, suchen sie ihren verräterischen Zweck zu erreichen. Die Briefe werden von ihnen besonders dazu benutzt, um die Standorte der einzelnen, zu bestimmten Korps gehörenden Regimenter festzustellen, sowie die Höhe der Einzelverluste, Truppenverschiebungen und dergleichen daraus zu berechnen. Die Bevölkerung wird demnach aufs dringendste davor gewarnt, Feldpostbriefe an dritte Personen auszuliefern oder Aufzeichnungen aus solchen zu gestatten. Von verdächtigen Anträgen solcher Art ist der nächsten Militär- oder Polizeibehörde schleunigst Kenntnis zu geben."

Neues Wiener Tagblatt
3./VII. 1915

Privatpaketverkehr nach Südtirol und dem Küstenlande.

Der Privatpaketverkehr nach Südtirol ist nunmehr außer nach den Orten Bozen, Brixen, Bruneck, Lienz, Meran und Schlanders auch nach allen übrigen Orten der genannten sechs Bezirkshauptmannschaften zulässig. Schriftliche Mitteilungen in Paketen und auf dem Abschnitt der Begleitadressen sind verboten.

Privatpakete sind nunmehr auch im Verkehr mit Buje, Cherso, Lussingrande, Lussinpiccolo Momiano, Montana, Neresine, Ossero, Portole Verteneglio und Vrena, ferner Privatpakete mit Arzneiwaren und Preßhefe für Parenzo zugelassen.

Höchstgewicht 5 Kilogramm, Wertangabe bis 100 K.

Schriftliche Mitteilungen in Paketen und auf Begleitadressen sind verboten.

Frankfurter Zeitung
3./III. 1915

181

Der Feldpaketdienst.

Es wird erneut darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei der Versendung von Paketen an mobile Truppen um eine militärische Einrichtung handelt. Die Beteiligung der Postverwaltung beschränkt sich darauf, die Pakete anzunehmen und den in der Heimat befindlichen Militär-Paketdepots auszuhändigen. Die Pakete dürfen bis 10 Kilogramm schwer sei; das Porto beträgt 5 Pfg. für das Kilogramm, mindestens jedoch 25 Pfg. Größere Güter im Gewicht über 10 Kgr. bis 50 Kgr. sind bei den Eisenbahn-Eilgut- und Güterabfertigungen aufzuliefern; dabei sind die Frachtkosten (nebst 25 Pfg. Rollgeld) im voraus zu entrichten. Mit der Weiterleitung der Pakete von den Militär-Paketdepots nach dem Felde und der Zustellung an die Truppen hat die Post nichts zu tun; dies liegt vielmehr in den Händen der Heeresverwaltung. Die Post hat deshalb nur die Beförderung von der Aufgabepostanstalt zum Militärpaketdepot zu vertreten, wobei Verluste oder große Verzögerungen nahezu ausgeschlossen sind. Die Schwierigkeit liegt in der Beförderung der Pakete in Feindesland, namentlich wenn militärische Operationen stattfinden. Auch die dem Truppenteil obliegende Zustellung der Pakete an den Empfänger ist keineswegs so leicht ausführbar, wie das Publikum vielfach annimmt. Viele Beschwerden der Absender von Feldpaketen darüber, daß diese nicht angekommen seien, erweisen sich als nicht zutreffend, weil sie zu früh erhoben waren.

Außer den Feldpaketen an mobile Truppen kommen noch Pakete an Heeresangehörige in Garnisonen des Deutschen Reiches in Betracht. Diese sind — mit Ausnahme der Standorte in den elsässischen Kreisen Altkirch, Mülhausen, Gebweiler, Thann und Colmar — jederzeit zugelassen und unterliegen den Vorschriften und Taxen des Friedensdienstes. An Militärpersonen in festen Standorten in diesen fünf elsässischen Kreisen können nur Pakete mit Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken befördert werden, die unter der Aufschrift der in Betracht kommenden Truppenteile und Militärbehörden abgesandt werden müssen.

Die Zeit
4./VII. 1915

Die Feldpost.

Während noch vor zwei Monaten von den in Galizien und in den Karpathen gestandenen Truppen Feldpostkorrespondenzen oft und rasch eintrafen, sind in der letzten Zeit diese Korrespondenzen vielfach wieder ausgeblieben oder sie gelangen mit großer Verspätung in die Hände der Empfänger. Daß dies von den besorgten Angehörigen der im Felde stehenden Soldaten schmerzlich empfunden wird, ist klar, und so langen denn auch bei der Postbehörde wiederholt Anfragen ein, ob von und nach diesem oder jenem Feldpostamt der Verkehr stattfindet, und Beschwerden, daß täglich abgesendete Briefe nicht an den Adressaten gelangt sein können. Es muß nun tatsächlich zugegeben werden, daß die Feldpost auf dem nördlichen Kriegsschauplatz derzeit nicht am besten funktioniert — weil sie eben nicht zur Ausübung ihrer Funktion kommt. Denn während sie, so lange der Positionskrieg in den Karpathen und in Westgalizien andauerte, wenige Kilometer hinter der Front die von den dort stehenden Kriegern an sie auf kurzem Wege abgegebenen Feldpostkorrespondenzen sogleich ins Hinterland weiterbefördern konnte, ist derzeit ein Kontakt der Feldpost mit den ständig weiter vorrückenden Truppen in den meisten Fällen unmöglich. Die Feldpostämter befinden sich in der Regel hinter dem Train, 15 bis 20 Kilometer von der Front entfernt. Bei plötzlichem Vorrücken vergrößert sich dieser Zwischenraum noch mehr. Nun ist zum Transport der Post von der Front zum Feldpostamt eine Anzahl von Vehikeln notwendig, die die Distanz möglichst rasch durchmessen. Solche Fahrzeuge sind, wenn überhaupt vorhanden, in der Regel pferdebespannte, langsam fahrende Wagen, die geraume Zeit zur Zurücklegung der Strecke brauchen. Durch die schlechte Verfassung der für den Posttransport verwendbaren Wege — auf den hergestellten rücken die Truppen vor — wird der Postverkehr keineswegs begünstigt. Es kann somit geschehen, daß bei schnellem Vorrücken einer Frontlinie die Feldpost für einige Zeit den Kontakt mit ihr verliert und erst nach eigenem entsprechenden Nachrücken wieder Korrespondenzen zur Beförderung entgegennehmen kann. Da in Galizien nunmehr ein ständiges Vorrücken unserer Truppen stattfindet, so kann regelmäßige Feldpost von dort erst dann wieder einlangen, bis in irgendeinem Abschnitt die Feldpost wieder ruhige Fühlung mit der Front erhält. Es wird jetzt wohl auch bemerkt, daß vom südöstlichen Kriegsschauplatz, Serbien, wo keine Vorrückung stattfindet, die Feldpost rasch, oft binnen 24 Stunden, und pünktlich eintrifft. Auch vom südlichen Kriegsschauplatz wird, so lange wir in der Defensive verbleiben, die Feldpost funktionieren. Da das Publikum die Abstellung der um Weihnachten und zu Beginn des Jahres noch serienweise bestandenen „Mustersendungen", in denen man den Soldaten wichtige Gebrauchsgegenstände, wie einzelne Wäschestücke u. dgl., senden konnte, sehr bedauert, wird die Postbehörde in nächster Zeit schon bei der Militärbehörde die neuerliche Bewilligung zur seinerzeit geübten serienweisen „Mustersendung" zu erlangen suchen, die immer für eine Anzahl Feldpostämter in einem Rayon gilt. Die Einstellung der Mustersendungen, die mehr Raum einnehmen als die Briefe, ist gleichfalls auf den Mangel an entsprechenden, für diesen Zweck verfügbaren Fahrzeugen zurückzuführen. Die Feldpostämter sind übrigens ihrerseits bestrebt, die zur Beförderung übergebenen Briefschaften so rasch als möglich an die Adressaten weiterzugeben.

Die Zeit
4./VII. 1915

183

Der neue Schnelltelegraph.

Berlin—Wien—Budapest.

Gehört das Telegraphieren an und für sich schon zu den bewunderungswürdigen Anwendungen der Naturkräfte, so scheint der Erfindergeist noch über sie hinauszuwachsen, wenn er von Zeit zu Zeit immer bessere Formen der Zeichenübertragung in die Ferne, intensivere Ausnützungen der Drahtleitungen, immer größere und verblüffendere Geschwindigkeiten zustande bringt. Haben doch schon vor etwa einem Jahrzehnt bei uns in Oesterreich-Ungarn zwei Erfinder, Pollak und Virag, die Geschwindigkeit des Telegraphierens auf einige tausend Zeichen in der Minute zu erhöhen verstanden. Auf ihren Spuren folgten andere, die aber alle knapp vor dem Ziele scheiterten. Sie wollten nämlich an der Empfangsstelle die ankommenden Zeichen mittelst photographischer Verfahren festhalten und aufschreiben lassen; sie glaubten, dadurch größere Geschwindigkeiten erzielen zu können. Aber die photographische Entwicklung einer Depesche erforderte ebenfalls Zeit, und wenn es sich dabei auch nur um Minuten handelt, so würden diese bei den tausenden Depeschen, die im Laufe des Tages einlaufen, doch eine zu weitgehende Verzögerung hervorrufen. Man mußte diese Ideen nach zahlreichen Erprobungen fallen lassen, unsere Landsleute Pollak und Virag sind ja nicht die ersten Erfinder, die ihre Hoffnungen nahe an den Pforten der Erfüllung, nach hartem, aufopferndem und ihr ganzes Leben absorbierendem Kampfe, scheitern sahen. Heute erscheint das Problem, um das sie rangen, gelöst.

Bereits seit einem Jahre — von Anfang Mai 1914 an — besteht eine Verbindung Wien—Berlin, die sich sehr gut bewährt hat. Bei ihrer Anlage wußte man nicht, welche wichtige Rolle sie noch spielen sollte. Denn mit dem bald darauf folgenden Ausbruch des Weltkrieges bekam diese Linie einen besonderen Wert für uns und unsere Verbündeten, da es nun möglich wurde, eine große Menge von Telegrammen verhältnismäßig rasch zu bewältigen. Sie belief sich an manchen heißen Arbeitstagen bis auf 4000 Stück. Unsere Telegraphenverwaltung hatte unzweifelhaft eine glückliche Hand, als sie nach jahrelangem Studium, das bis auf das Frühjahr 1910 zurückführt, und vielem Erproben und Verbessern die Einführung des neuartigen, leistungsfähigen Schnellbetriebes beschloß. Es war historisch der richtige Augenblick, denn so konnte der neue Schnelltelegraph unserer Diplomatie und unserer Heeresverwaltung bedeutende Dienste leisten. Jetzt bringt es der Erfolg mit sich, daß auch die ungarische Telegraphenverwaltung im Begriffe ist, den Schnelltelegraphen einzuführen, so daß wir in Bälde auch eine Linie Wien—Budapest haben werden, auf der sich ein Telegrammverkehr von 7000 bis 8000 Stück täglich wird abwickeln lassen.

Der Fortschritt kann leicht in Zahlen gekennzeichnet werden. Beim alten Morse-System beträgt die Leistungsfähigkeit einer Linie etwa 25 Telegramme in der Stunde, beim Typendrucker von Hughes, der seit einem halben Jahrhundert in Verwendung steht, 65 bis 80, beim zweifachen Baudot-Apparat in Duplexschaltung 240 mit je fünf Beamten auf jeder Seite. Der jetzige automatische Schnelltelegraph aber sendet in derselben Zeit 300 bis 400 Depeschen bei einer Besetzung der beiden Endämter mit je sieben Beamten. Also ein ganz erklecklicher Fortschritt.

Dieser automatische Typendruck-Schnelltelegraph der Firma Siemens & Halske ist ein Kind mehrfacher Umgestaltungen; erst nach vielen Versuchen und Fehlschlägen hat er seine heutige Form erlangt. Vor allem mußte auf die Zuhilfenahme des photographischen Verfahrens verzichtet werden. Der Empfangsapparat druckt seine Zeichen direkt auf den Papierstreifen, der das Telegramm bildet, ab. Und zwar mit Hilfe eines Typenrades, dessen Umfang mit den Buchstaben, Zahlen und Zeichen versehen ist, die zur Schriftsprache gehören. Das Typenrad dreht sich, und es kommt nun darauf an, daß der Papierstreifen des Empfängers gegen die richtige Type gepreßt wird und so den richtigen Buchstaben zum Abdruck bringt. In der Minute können tausend Buchstaben gegeben werden. Um sich einen Begriff von der erzielten Geschwindigkeit zu machen: Wenn man sehr schnell vom Blatt herunterliest, spricht man in derselben Zeit fast ebenso viele Buchstaben. Der Apparat leistet so viel als ein sehr schnell sprechender Mensch mit dem Munde, nur daß dieser es nicht 24 Minuten hintereinander aushalten würde, während der Telegraph 24 Stunden lang in diesem Tempo unermüdlich fortarbeitet. Mit der Photographie hatte sich ungefähr das Doppelte, nämlich 2000 Zeichen in der Minute, erzielen lassen.

Das Geben dieser Telegramme erfolgt nicht von der Hand aus. Denn dann wäre der Apparat auf die Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit der menschlichen Kraft angewiesen, die Nachrichtengebung würde unter ihren Nervositäten und Fehlerquellen leiden. Es ist daher die Einrichtung getroffen, daß der Apparat an der Aufgabestation selbständig, automatisch seine Nachrichten in die Drahtleitung gibt. Der Beamte, der im Amt gegenwärtig ist, hat nur zu beobachten, ob der Sendemechanismus seine Schuldigkeit tut. Das menschliche Hirn übernimmt bloß die Aufsicht und überläßt alle rein mechanische Arbeit der Maschine. Damit diese nun ihr Werk besorgen kann, wird die Depesche vorher folgendermaßen vorbereitet: Das Manuskript wird von einem Zwischenbeamten auf einer Art Schreibmaschine umgeschrieben. Diese Maschine schreibt aber die Depesche nicht etwa in Buchstaben um, sondern stanzt für jeden Buchstaben einige Löcher bis zur Zahl fünf in einen Papierstreifen. Der Streifen hat Platz für fünf Lochreihen. Je nach Zahl und Folge der Löcher bedeuten sie einen anderen Buchstaben, Zahl oder ein anderes Zeichen. Ist nun der Inhalt der Depesche auf diese Weise in den Papierstreifen eingelocht, so legt man diesen in den Sendeautomaten ein. Der Papierstreifen rollt sich ab und wird vom Mechanismus durch den Apparat hindurch gezogen. Ueberall, wo ein Loch im Papier sich befindet, geht ein elektrischer Stromimpuls in die Drahtleitung, zum Beispiel nach Berlin, um im dortigen Empfangsapparat seine Arbeit zu vollziehen, nämlich dort den richtigen Buchstaben zum Abdruck zu bringen. Auf diese Weise besorgt der gelochte Streifen im Sender völlig selbsttätig die Uebermittlung der ganzen Depesche, oder auch mehrerer hintereinander.

An dem Empfangsapparat ist nun eine sehr geistvolle Einrichtung getroffen, um die fünf Stromimpulse, die einen Buchstaben bedeuten, auch automatisch in diesen Buchstaben umzudeuten. Je nach ihrer Gruppierung bringen die fünf Stromimpulse diesen Buchstaben auch richtig zum Abdruck. Hier befindet sich näm-

Die Zeit
4./VII. 1915

184
II

Der neue Schnelltelegraph.

lich das bereits erwähnte Typenrad mit dem Papierstreifen, der den Text aufnehmen soll. Nach jedem fünften Stromimpuls preßt ein Druckhebel das Papier gegen die richtige Type des Rades und drückt so Buchstabe für Buchstabe des empfangenen Telegramms ab. Der Streifen braucht nur zum Schluß abgerissen und auf ein Depeschenformular geklebt zu werden und ist so zur Zustellung an den Adressaten fertig. Eine nähere Beschreibung der sehr fein durchdachten Einrichtungen mit ihren Hebeln, Uebersetzungen, Relais usw. hier zu geben, ist natürlich unmöglich. Man denke sich einige wenige, einfache praktische Gesichtspunkte in einem außerordentlich komplizierten Mechanismus vergegenständlicht, der trotz seiner tausend Teile und Teilchen eine gewisse Sicherheit und Zuverlässigkeit des Dienstes verbürgt. So kann man zum Beispiel lange Telegrammserien unterbrechen, um dringendere kurze Mitteilungen, Rückfragen, Quittungen usw. dazwischen einzuschieben. Dann, nachdem dies vollzogen ist, nimmt die Telegrammserie wieder ihren Lauf auf. Wenige einfache Handgriffe genügen, diese Unterbrechung zu vollziehen.

Seit Oktober 1912 sind in Deutschland bereits fünf längere Linien mit diesen Apparaten ausgerüstet worden. Die Einführung auf der Linie Wien—Berlin und die Erfahrungen, die hier von unseren Fachleuten gemacht werden, dürften dazu beitragen, seine weitere Ausbreitung auch bei uns zu fördern. Denn solche Schnelltelegraphenapparate bedeuten natürlich erhöhte Ausnützung der kostspieligen Telegraphenleitungen, die auf vielen Tausenden von Kilometern den Erdball umziehen, sie bedeuten eine vielfach erweiterte Leistungsfähigkeit des so wichtigen internationalen Depeschenverkehrs auf größten Strecken.

Neues Wiener Tagblatt Abendbl.
7./VII. 1915

* (Schüler als Depeschenträger.) Aus Budapest, 7. d., wird uns telegraphiert: Auf Anordnung des ungarischen Handelsministeriums werden in Budapest behufs provisorischer Ergänzung der verringerten Zahl der Depeschenzusteller während der Schulferien gegen eine entsprechende Belohnung Schüler als freiwillige Telegrammboten angestellt. Sie versehen den Dienst in bürgerlicher Kleidung und tragen eine in den Nationalfarben gehaltene Armschleife mit der Aufschrift „Freiwillige Depeschenzusteller".

Arbeiterzeitung
8./VII. 1915

Postgeheimnisse.

In der jüngsten Zeit erfolgten zwei Verfügungen der Postverwaltung, die nicht verlautbart wurden, obwohl sie für die Allgemeinheit wichtig sind. So dürfen die Kriegsbriefmarken der früheren Ausgabe nicht mehr verwendet werden. Damit versehene Briefe gelten als unfrankiert und der Empfänger muß Strafporto bezahlen. Diese Bestimmung soll seit 1. Juli gelten. Warum sie nicht öffentlich bekanntgegeben wird, ist ein Rätsel. Viele Leute und Geschäfte haben noch Vorräte solcher Marken, weil man doch in den letzten Monaten gezwungen war, beim Einkauf einer größeren Zahl von Briefmarken wenigstens ein Drittel Kriegsmarken zu kaufen. Wer diese nun weiter im Inland verwenden will — ins neutrale Ausland waren sie ja nie zulässig —, sieht auf einmal, daß diese Marken auf Briefen wertlos sind. Eine solche Verfügung soll doch allgemein bekannt werden. Das gleiche gilt für eine andere Verordnung. Nach ihr darf nun kein Privatmann Drucksachen ins neutrale Ausland senden. Diese Bestimmung soll seit zwei Wochen bestehen. Auch sie wird geheimgehalten. Warum? Sie greift doch auch in das Wirtschaftsleben vieler Leute ein. Der österreichischen Druckindustrie geht es im Kriege schlecht genug. Wenn sie noch hie und da Absatz ins neutrale Ausland hatte, geht dieser nun völlig verloren, denn es wird jetzt kein Verleger von kleinen Druckerzeugnissen, deren es doch allerlei gibt, wenn sie auch nicht als Lesestoff anzusehen sind, solche versenden können. Alte Handelsbeziehungen gehen damit verloren. In Deutschland ist es erlaubt, Drucksachen aus dem feindlichen Ausland zu beziehen. Man bekommt englische und französische Blätter in allen größeren Buchhandlungen öffentlich zu kaufen. Die Deutschen dürfen erfahren, was dort geschrieben wird. Ihr Verkehr mit den Neutralen ist völlig ungehindert. Bei uns sind feindliche Blätter streng verboten. Und nun werden unsere Verbindungen mit dem neutralen Ausland weiter eingeschränkt. Davon erfährt man aber nur durch Zufall, wenn man auf der Post irgend eine Drucksache aufgeben will. Da so vielerlei Nebensächliches verlautbart wird, sollten doch solche für viele Leute wichtige Veränderungen der Allgemeinheit bekanntgegeben werden. Es wäre zu verwundern, wenn die Postkarten- und die Drucksachenindustrie zu dieser für sie wichtigen Neueinführung schwiege, nachdem die Beamten mancher Postämter alles irgendwie Bedruckte als Drucksache ansehen.

Die Zeit
10./VII. 1915

187

Der Postverkehr nach Galizien.

In den von den österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebieten Polens wurden die k. u. k. Etappenpostämter Dzialoszyn, Belchatow, Gorzkowice, Klomnice, Nowa-Brzeznica, Pajeczno, Rudniki Sulejow, Szczercow und Wolborz für den Privatverkehr eröffnet. Zur Beförderung sind zugelassen im Verkehr a) nach diesen Etappenpostämtern: Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben und Pakete ohne Wertangabe bis zu 5 Kilogramm; b) von den genannten Etappenpostämtern: Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen) und Warenproben. Außerdem sind zur Beförderung zugelassen im Verkehr nach dem Etappenpostamt Dzialoszyn Briefe mit Wertangabe, von diesem Postamt offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe und Postsparkassenerlagscheine.

Fremdenblatt
11./VII.1915

* **(Erweiterung des Postverkehrs mit dem Küstenlande.)** Private rekommandierte Briefe, Geldbriefe, Postanweisungen, Pakete bis fünf Kilogramm und Wertangabe bis hundert Kronen, weiters Postsparkassenverkehr zugelassen mit den Postämtern: Caisole, Isola, Muggia, Ovoja Draga, Pirano, Portorose bei Pirano, Ranzione, Salvore, Sansego, St. Peter bei Görz, Sicciole, Slap a. d. Idria und Zaule. Schriftliche Mitteilungen in Geldbriefen und Paketen, auf Postanweisungen und Begleitadressen unzulässig. Im Verkehre mit Triest bis nun bestandene Wertbeschränkung (1000 Kronen) für Geldbriefe und im Postsparkassenverkehre aufgehoben. Im Verkehre mit Rovigno auch private rekommandierte Briefe und Geldbriefe bis dreihundert Kronen zugelassen.

Die Zeit
14./III. 1915

Die Forderungen der Postangestellten.

Montag den 12. d. sprachen der Präsident des Reichsverbandes Oberpostmeister Starl und der Präsident des Zentralvereins der Postmeister und Posterpedienten Oesterreichs, Oberpostmeister Schaginger, als die Vertreter der beiden koalierten Organisationen im Handelsministerium beim Sektionschef Wagner v. Jauregg vor, um sich über den Stand ihrer im vorigen Jahre in einem umfassenden Memorandum festgelegten Forderungen und Wünsche zu informieren. Was die Fragen allgemeiner Natur, wie nachträgliche neuerliche Regulierung, Herausgabe einer Dienstordnung usw., betrifft, wurde ihnen mitgeteilt, daß hierfür der Wiedereintritt normaler Verhältnisse abgewartet werden müsse. Das Ersuchen, auch die Angehörigen dieses Standes im Falle der Eignung bei der Musterung zum Feldpostdienst einzuteilen, wird befürwortend an das Kriegsministerium geleitet, ebenso wie das Ersuchen, den Angehörigen dieses Standes auf Kriegsdauer die Berechtigung zum Tragen des Einjährigen-Abzeichens zu verleihen. Dem Ansuchen, um Enthebung der gemusterten Landpostdiener könne leider nicht entsprochen werden. Dem Ersuchen, den nichtqualifizierten Posterpedienten Gelegenheit zu geben, nachträglich die Postoffiziantenqualität durch Ablegung der Prüfung zu erreichen, wird bei vorhandener erforderlicher Vorbildung, eventuell unter Altersdispens, entsprochen werden. Die Bitte, denjenigen Aemtern, deren Angestellte infolge des Fremdenverkehrs Saisonzulagen erhielten, die nun infolge der Kriegslage eingestellt wurden, diese weiter zu gewähren, wird ebenso einer Prüfung unterzogen werden wie das Ansuchen, den Aemtern im Aufmarschraum infolge der dortigen speziellen Teuerung Zulagen zuzuwenden. Was schließlich das Ersuchen betrifft, den Aemtern, denen nach Kriegsbeginn Manipulationsbeihilfen, Nachtdienstgebühren usw. verkürzt oder eingestellt wurden, diese wieder voll flüssig zu machen, werde man jeden einzelnen Fall genauest prüfen und dort, wo das Amt bereits wieder eine Steigerung seiner Tätigkeit aufweist, diese Nebengebühren wieder flüssig machen. Hierauf begab sich die Abordnung ins Finanzministerium, wo sie in Abwesenheit des Finanzministers vom Sektionschef v. Galecki empfangen wurde.

Fremdenblatt
15./VII. 1915

* **(Zusammenlegung des Brief-, Geld- und Paketzustelldienstes im 21. Wiener Gemeindebezirke.)** Am 19. Juli 1915 wird der Brief-, Geld- und Paketzustelldienst der Postämter Wien 141 (Schloßhoferstraße 6) und Wien 144 (Frauenstiftgasse 7) bei dem Postamte Wien 141 zusammengelegt und dieses Amt mit der gesamten Brief-, Geld- und Paketzustellung in den bisherigen Abgabebezirken XXI/1 und XXI/2 betraut. Das Postamt Wien 144 wird mit unveränderteren Standorte und mit der Bezeichnung: „144 Wien XXI/1" als Klassenaufgabeamt tätig sein. Vom Tage der Zusammenlegung an sind sämtliche Brief-, Geld und Paketsendungen für die bisherigen Zustellbezirke XXI/1 und XXI/2 an das Postamt 141, Wien XXI/1 zu leiten. In der Zustellung der Telegramme und Rohrpostsendungen sowie in der Abholung der für Fach- und amtliche Parteien bestimmten und der postlagernden Sendungen tritt keine Aenderung ein.

Fremdenblatt
15./VII. 1915

191

Post- und Telegraphenverkehr mit dem Auslande

nach dem Stande vom 15. Juli 1915.

A. Post.

Der Briefverkehr ist nach dem Deutschen Reiche, nach einigen Orten Belgiens, nach der Türkei und nach allen neutralen Staaten zulässig. Die Briefe müssen offen aufgegeben werden und dürfen keine Mitteilungen über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder sonstige militärische Maßnahmen enthalten.

Briefe nach Belgien dürfen nur in deutscher, französischer oder flämischer Sprache abgefaßt sein. Sie sind zugelassen nach Antwerpen, Brüssel, Hasselt (Provinz Limburg), Lüttich, Verviers, Welkenraedt und den Vor- und Nachbarorten von Brüssel, Lüttich und Verviers.

Briefe nach der Türkei dürfen nur in türkischer, deutscher, arabischer, armenischer, bulgarischer, englischer, französischer, griechischer und italienischer Sprache und in der Sprache der Spanioien abgefaßt sein.

Wertbriefe werden nach folgenden Ländern angenommen: nach Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reiche, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Schweden, der Schweiz und der Türkei, Wertschachteln nach Bulgarien, Rumänien, der Schweiz und der Türkei. Die Wertbriefe müssen offen aufgegeben werden und dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten.

Der Postanweisungsverkehr ist dermalen nur mit dem Deutschen Reiche, Belgien und der Schweiz in beschränktem Umfange zugelassen. Zur Annahme sind bloß ärarische Postämter und einzelne Klassenpostämter, bei denen ein besonderes Bedürfnis nach diesem Verkehre besteht, ermächtigt. Der Höchstbetrag für eine Postanweisung nach dem Deutschen Reiche und nach Belgien ist mit 500 Mark, für eine Postanweisung nach der Schweiz mit 500 Franken festgesetzt. Die Gebühren für Postanweisungen nach Belgien betragen 25 Heller für je 50 Kronen. Die Postanweisungen werden in Belgien in Frankenwährung ausgezahlt. Eilzustellung, telegraphische Uebermittlung und Auszahlungsbestätigungen können nicht verlangt werden. Der Verkehr ist nach dem größten Teile Belgiens möglich. Ein Absender darf an einem und demselben Tage nur je eine Postanweisung nach dem Deutschen Reiche, Belgien oder der Schweiz aufgeben. Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitte der Postanweisungen sind unstatthaft.

Postpakete bis zum Gewichte von fünf Kilogramm können versendet werden: nach Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reiche, Griechenland, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika. Nach dem Deutschen Reiche und nach Dänemark sind außerdem Postfrachtstücke bis zum Gewichte von 50 Kilogramm und nach Bulgarien, Rumänien und der Schweiz Postfrachtstücke bis zum Gewichte von 20 Kilogramm zulässig. Die Gewichtsgebühren für Postpakete nach Griechenland betragen 2 Kronen 80 Heller. Die Gewichtsgebühren für Postpakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika betragen bis zum Gewichte von zwei Kilogramm 2 Kronen 75 Heller, bis zum Gewichte von drei Kilogramm 3 Kronen 65 Heller, bis zum Gewichte von vier Kilogramm 4 Kronen 50 Heller und bis zum Gewichte von fünf Kilogramm 5 Kronen 40 Heller. Für jedes Postpaket aus den Vereinigten Staaten von Amerika wird ohne Rücksicht auf das Gewicht vom Empfänger ein Betrag von 1 Krone 50 Heller eingehoben. Im übrigen sind für die Pakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika die sonst für den Leitweg über Großbritannien geltenden Versendungsbedingungen einzuhalten. Nach Bulgarien, Rumänien und der Türkei sind Sperrgutsendungen unzulässig.

Jedem Pakete, das über Ungarn abgeleitet wird, muß eine Postbegleitadresse und die nach dem Paketposttarife erforderliche Anzahl von Zollerklärungen beigegeben werden.

Die für den Postpaketverkehr nach den einzelnen Staaten festgesetzten Gebühren und Versendungsbedingungen sind sonst unverändert geblieben. Schriftliche Mitteilungen dürfen weder in die Pakete gelegt, noch auf dem Abschnitte der Postbegleitadresse oder auf den sonstigen Begleitpapieren angebracht werden.

Der Postauftrags- und Postnachnahmeverkehr ist dermalen nur mit dem Deutschen Reiche und der Schweiz zugelassen.

Der Postzeitungsdienst wird aufrechterhalten mit Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reiche, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Schweden und der Schweiz.

B. Telegraph.

Privattelegramme sind nach feindlichen Ländern und deren Besitzungen und Protektoraten mit Ausnahme der Kriegsgefangenen-Telegramme nicht zulässig.

Privattelegramme müssen ausnahmslos in offener Sprache verfaßt sein. Telegramme nach Angola (Distrikte Mossamedes und Huila) dürfen nur in französischer oder englischer Sprache, Telegramme nach Niederländisch-Indien, Norwegen und Schweden nur in deutscher, französischer oder englischer Sprache, Telegramme nach der Türkei nur in deutscher und französischer Sprache, nach Luxemburg nur in deutscher Sprache aufgegeben werden.

Bei Telegrammen nach Brasilien und Rumänien ist der Gebrauch registrierter Adressen (auch als Unterschrift) untersagt.

Bei Telegrammen nach Argentinien, Brasilien, Niederländisch-Indien, Norwegen, den portugiesischen Kolonien, Rumänien und der Türkei ist die Unterschrift des Absenders erforderlich.

Der Verkehr nichteiliger Ueberseetelegramme und der Briefstelegramme ist allgemein eingestellt, ebenso der Verkehr der Preßtelegramme nach Griechenland, Asien und Amerika.

Die besonderen Bestimmungen, welche für den Postverkehr mit den von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Teilen Polens, mit den Kriegsgefangenen und den im feindlichen Ausland Internierten und Konfinierten gelten, sind in die obige Zusammenstellung nicht aufgenommen.

Neues Wiener Tagblatt Abendbl. 192
15./VII. 1915

Post- und Telegraphenverkehr mit dem Auslande.

A. Post.

Der Briefverkehr ist nach dem Deutschen Reich, nach einigen Orten Belgiens, nach der Türkei und nach allen neutralen Staaten zulässig. Die Briefe müssen offen aufgegeben werden und dürfen keine Mitteilungen über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder sonstige militärische Maßnahmen enthalten.

Briefe nach Belgien dürfen nur in deutscher, französischer oder flämischer Sprache abgefaßt sein. Sie sind zugelassen nach Antwerpen, Brüssel, Hasselt (Provinz Limburg), Lüttich, Verviers, Welkenraedt und den Vor- und Nachbarorten von Brüssel, Lüttich und Verviers.

Briefe nach der Türkei dürfen nur in türkischer, deutscher, arabischer, armenischer, bulgarischer, englischer, französischer, griechischer und italienischer Sprache und in der Sprache der Spanioten abgefaßt sein.

Wertbriefe werden nach folgenden Ländern angenommen: nach Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reich, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Schweden, der Schweiz und der Türkei, Wertschachteln nach Bulgarien, Rumänien, der Schweiz und der Türkei. Die Wertbriefe müssen offen aufgegeben werden und dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten.

Der Postanweisungsverkehr ist dermalen nur mit dem Deutschen Reich, Belgien und der Schweiz in beschränktem Umfang zugelassen. Zur Annahme sind bloß ärarische Postämter und einzelne Klassenpostämter, bei denen ein besonderes Bedürfnis nach diesem Verkehr besteht, ermächtigt. Der Höchstbetrag für eine Postanweisung nach dem Deutschen Reich und nach Belgien ist mit 500 Mark, für eine Postanweisung nach der Schweiz mit 500 Franken festgesetzt. Die Gebühren für Postanweisungen nach Belgien betragen 25 Heller für je 50 Kronen. Die Postanweisungen werden in Belgien in Frankenwährung ausgezahlt. Eilzustellung, telegraphische Uebermittlung und Auszahlungsbestätigungen können nicht verlangt werden. Der Verkehr ist nach dem größten Teil Belgiens möglich. Ein Absender darf an einem und demselben Tag nur je eine Postanweisung nach dem Deutschen Reich, Belgien oder der Schweiz aufgeben. Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitt der Postanweisungen sind unstatthaft.

Postpakete bis zum Gewicht von fünf Kilogramm können versendet werden: nach Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reich, Griechenland, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika. Nach dem Deutschen Reich und nach Dänemark sind außerdem Postfrachtstücke bis zum Gewicht von 50 Kilogramm, und nach Bulgarien, Rumänien und der Schweiz Postfrachtstücke bis zum Gewicht von 20 Kilogramm zulässig. Die Gewichtsgebühren für Postpakete nach Griechenland betragen 2 K. 80 H. Die Gewichtsgebühren für Postpakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika betragen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm 2 K. 75 H., bis zum Gewicht von 3 Kilogramm 3 K. 65 H. bis zum Gewicht von 4 Kilogramm 4 K. 50 H., und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm 5 K. 40 H. Für jedes Postpaket aus den Vereinigten Staaten von Amerika wird ohne Rücksicht auf das Gewicht vom Empfänger ein Betrag von 1 K. 50 H. eingehoben. Im übrigen sind für die Pakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika die sonst für den Leitweg über Großbritannien geltenden Versendungsbedingungen einzuhalten. Nach Bulgarien, Rumänien und der Türkei sind Sperrgutsendungen unzulässig.

Jedem Paket das über Ungarn abgeleitet wird, muß eine Postbegleitadresse und die nach dem Paketposttarif erforderliche Anzahl von Zollerklärungen beigegeben werden.

Die für den Postpaketverkehr nach den einzelnen Staaten festgesetzten Gebühren und Versendungsbedingungen sind sonst unverändert geblieben. Schriftliche Mitteilungen dürfen weder in die Pakete gelegt, noch auf dem Abschnitt der Postbegleitadresse oder auf den sonstigen Begleitpapieren angebracht werden.

Der Postauftrags- und Postnachnahmeverkehr ist dermalen nur mit dem Deutschen Reiche und der Schweiz zugelassen.

Der Postzeitungsdienst wird aufrechterhalten mit Bulgaren, Dänemark, dem Deutschen Reiche, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Schweden und der Schweiz.

B. Telegraph.

Privattelegramme sind nach feindlichen Ländern und deren Besitzungen und Protektoraten mit Ausnahme der Kriegsgefangenentelegramme nicht zulässig.

Privattelegramme müssen ausnahmslos in offener Sprache verfaßt sein. Telegramme nach Angola (Distrikte Mossamedes und Huila) dürfen nur in französischer oder englischer Sprache, Telegramme nach Niederländisch-Indien, Norwegen und Schweden nur in deutscher, französischer oder englischer Sprache, Telegramme nach der Türkei nur in deutscher oder französischer Sprache, nach Luxemburg nur in deutscher Sprache aufgegeben werden.

Bei Telegrammen nach Brasilien und Rumänien ist der Gebrauch registrierter Adressen (auch als Unterschrift) untersagt.

Bei Telegrammen nach Argentinien, Brasilien, Niederländisch-Indien, Norwegen, den portugiesischen Kolonien, Rumänien und der Türkei ist die Unterschrift des Absenders erforderlich.

Der Verkehr nichteiliger Ueberseetelegramme und der Briefstelegramme ist allgemein eingestellt, ebenso der Verkehr der Preßtelegramme nach Griechenland, Asien und Amerika.

Die besonderen Bestimmungen, welche für den Postverkehr mit den von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Teilen Polens, mit den Kriegsgefangenen und den im feindlichen Ausland Internierten und Konfinierten gelten, sind in die obige Zusammenstellung nicht aufgenommen.

Fremdenblatt Abendbl.
15./III. 1915

* **(Privatbriefverkehr mit Italien.)** Aus Genf, 14. d., wird telegraphiert: Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes erinnert daran, daß die internationale Agentur für Kriegsgefangene in Genf nur ganz ausnahmsweise und in besonderen Fällen Privatbriefe aus Italien nach Oesterreich-Ungarn und Deutschland oder umgekehrt übermittelt, und auch nur dann, wenn eine internationale Antwortmarke dem Briefe beigefügt ist, da Portofreiheit nur für den Dienst der Kriegsgefangenen besteht.

Neues Wiener Tagblatt
18./VII. 1915

194

Warenprobenverkehr zur Armee im Felde.

Am 21. Mai wurde der Warenproben- (Warenpäckchen-)Verkehr zur Armee im Felde eingestellt. Diese Maßnahme wurde vom Armeeoberkommando aus zwingenden Gründen und nach reiflicher Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse getroffen. Das rasche Fortschreiten der Offensive im Norden und die Truppenverschiebungen machten den Nachschub der in Massen vorgelegenen Warenprobensendungen und deren geregelte Zustellung unmöglich, wodurch der Inhalt zahlreicher Sendungen unbrauchbar wurde, beziehungsweise verdarb, was insbesondere in der dermaligen Zeit schon aus volkswirtschaftlichen Gründen vermieden werden muß. Zudem erschien es auch vom sanitären Standpunkte bedenklich, den Soldaten infolge langen Lagerns verdorbene Genußmittel zukommen zu lassen. Die Bevölkerung war trotz Aufklärung nicht davon abzubringen, immer wieder in die Sendungen dem raschen Verderben unterliegende Eßwaren zu hinterlegen. Solcher Art erübrigte kein andrer Ausweg, als die weitere Annahme von Warenprobensendungen an die Armee im Felde bis zur Ermöglichung eines geregelten Zuschubes gänzlich einzustellen.

Wenngleich auch dermalen allgemein Schwierigkeiten im Nachschub von solchen Sendungen zur Armee im Felde bestehen, wird dennoch, um den vielfachen Wünschen der Bevölkerung nach Tunlichkeit entgegenzukommen, mit 22. d. der Warenprobenverkehr zur Armee im Felde wieder aufgenommen, und zwar zunächst zu den Feldpostämtern: 9, 10, 11, 14, 16, 34, 39, 45, 46, 51, 53, 55, 61, 69, 76, 78, 81, 85, 88, 91, 93, 95, 99, 106, 109, 113, 119, 129, 136, 145, 149, 151, 168, 169, 170, 176, 186, 187, 188, 189, 191, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 251, 254, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 630, Sarajevo.

Hiebei wird erwartet, daß die Bevölkerung die folgenden Bestimmungen genauestens beobachtet:
1. Das Höchstgewicht von 350 Gramm für eine Sendung darf nicht überschritten werden.
2. Die Versendung von leicht verderblichen Eßwaren, wie nicht trockener Würste, Speck und dergleichen und von leicht entzündlichen Gegenständen, wie Militärpatronen, Zündhölzchen (Reib- oder Streichhölzchen, Wachsstreichhölzchen usw.), Benzinfeuerzeugen, Benzin oder andrer entflammbarer Flüssigkeiten, ist verboten.
3. Warenprobensendungen an die Armee im Felde müssen in einer dem Feldtransport entsprechenden vollkommen sicheren Weise verpackt sein. Die Versendung von Flüssigkeiten in Wellpappverpackung ist nicht zulässig.

Fremdenblatt
20./VII. 1915

* (**Ausgabe neuer Feldpostmarken.**) Die Kriegsmarkenverwaltung hat für die Postanstalten in den von unseren Truppen besetzten Gebieten n e u e „Feldpostmarken" herausgegeben, die von heute an auch bei der Postwertzeichenverschleißstelle des Hauptpostamtes in Wien, 1. Bezirk, Postgasse Nr. 10, für Briefmarkensammler und -händler verkauft werden. Die bisherigen Feldpostmarken sind, insolange der Vorrat reicht, gleich den ungarischen und bosnischen Kriegsmarken bei der vorbezeichneten Stelle erhältlich.

Arbeiterzeitung
21./VII. 1915

196

Briefträgerelend. Aus Briefträgerkreisen wird uns geschrieben: Bittschrift um Bittschrift haben die Briefträger verfaßt, von Behörde zu Behörde sind sie gleich den übrigen Staatsbediensteten gegangen — und haben bis jetzt noch nichts erreicht! Jetzt lesen sie wieder eine gewundene Erklärung des Finanzministers; soll eine Teuerungszulage kommen? Es ist nicht zu glauben. Aber wovon soll ein armer Briefträger, der eine drei- bis siebenköpfige Familie zu erhalten hat, leben, wenn sein Gehalt nur 120 Kronen im Monat beträgt? Auf ein Frühstück muß die Familie ohnehin verzichten — so weit reicht es nicht, ebenso auf die Jause. Das Mittagessen kostet: 1 Krone 60 Heller ein Kilo Bohnen, 80 Heller ein Kilo Polentamehl, 20 Heller Speck oder Oel, 8 Heller Essig macht zusammen 2 Kronen 68 Heller. Für das Nachtmahl muß ein halbes Kilo Bohnen zu 80 Heller genügen, ein Kilogramm Polentamehl zu 80 Heller, 10 Heller Speck oder Oel und 4 Heller Essig, zusammen also 1 Krone 74 Heller. Im Tage macht das eine Ausgabe von 4 Kronen 42 Heller, im Monat von 132 Kronen 60 Heller, womit der Gehalt schon um 12 Kronen 60 Heller überschritten ist. Wo bleiben aber, um nur einiges zu nennen, Brot, Milch, Fleisch oder sonstige kräftigende Lebensmittel, wo die Auslagen für die Wohnung, die Bekleidung und Beschuhung? Glücklich noch der, in dessen Familie keine Krankheit ausbricht! Um nur sein bißchen Leben fristen zu können, ist der Briefträger auf das Schuldenmachen angewiesen, solange es nur geht; und fortwährend müssen neue Schulden gemacht werden, um nur die dringendsten alten zu decken. Aber alle Bitten um Hilfe, die „nach oben" gesendet wurden in diesem schrecklichen Kriege, blieben ungehört. — Die Frage der Teuerungszulagen für alle Staatsbediensteten wird täglich brennender.

Neues Wiener Tagblatt
21/VIII. 1915

Postverkehr mit dem Küstenlande.

Mit den Postämtern Barcola, Cittanova (Istrien), Orsera, Paugnano, Prosecco, San Giovanni bei Triest, San Lorenzo del Pasenatico, San Sabba, Santa Croce presso Trieste, Servola, Torre und Umago wird der private Rekommandations-, Geldbrief-, Postanweisungs-, Postsparkassen- und Paketverkehr wieder aufgenommen. Höchstgewicht der Pakete fünf Kilogramm, Wertangabe bis hundert Kronen.

Mit den Postämtern Komen, Nabresina 1 und 2 Privatpakete bis fünf Kilogramm und Wertangabe bis hundert Kronen wieder zugelassen.

Mit den Postämtern Grignano und Miramar privater Rekommandations-, Geldbrief-, Postanweisungs- und Postsparkassenverkehr wieder zulässig.

Schriftliche Mitteilungen in Geldbriefen und Paketen, auf Postanweisungen und Begleitadressen verboten.

Neue Freie Presse
21./VII. 1915

198

[Feldpostverkehr nach Deutschland.] Wir erhalten folgende Zuschrift: „Zwischen dem deutschen und dem österreichisch-ungarischen Heere einerseits und der Bevölkerung beider Kaiserreiche anderseits bestehen jetzt die lebhaftesten Wechselbeziehungen. Zahlreiche Deutsche, die seit vielen Jahren in Oesterreich oder Ungarn gelebt und hier ihre Verwandten und Freunde zurückgelassen haben, dienen im deutschen Heere und umgekehrt. Da wäre es wohl ein gerechtfertigtes Verlangen, daß der Feldpostverkehr mit den verbündeten Heeren tunlichst gefördert und erleichtert werde. Es kommt vor, daß österreichische Postämter über die jeweiligen Beförderungsmöglichkeiten bei der deutschen Feldpost nicht informiert waren; so wurde mehrfach die deutsche Feldpost auch zu Zeiten als für den Paketverkehr gesperrt bezeichnet, wenn dieser Verkehr in Deutschland anstandslos funktionierte. Die Konsulate beider Reiche würden gewiß gern bereit sein, ihnen zukommende Informationen über die Feldpostverhältnisse in den verbündeten Staaten umgehend der Presse zur Veröffentlichung zu übergeben."

Österr. Volkszeitung
22./III. 1915

Ein Schmerzensschrei der Postverkehrsbeamten.

Wir erhalten folgende Zuschrift: Herr Redakteur! „Mit Bezug auf den in Ihrer Zeitschrift Nr. 187 vom 8. d. M. enthaltenen Artikel „Ein Schmerzensschrei der Postverkehrsbeamten" erlauben wir uns im Nachhange zu demselben noch eine kleine Erläuterung beizufügen und zugleich im Namen aller betroffenen Kollegen hiefür den herzlichsten Dank auszudrücken.

Es ist allgemein bekannt, daß die Zeitbeförderung nicht auch den Charakter der entsprechenden Rangsklasse zur Folge hat und somit die Besetzung besonders der Stellen der VIII. Rangsklasse unentwegt an die Systemisierung derselben gebunden ist, so daß es nach dem jetzigen Personalstande selten einem Postverkehrsbeamten in seiner ganzen Dienstzeit gegönnt wird, trotz der verlangten höheren Fachprüfung und Erreichung der Bezüge, ja sogar schon einiger Quadriennien der VIII. Rangsklasse, sich auch des ersehnten charaktermäßigen Goldkragens zu erfreuen.

Die Meistbetroffenen hier sind die Postverkehrsbeamten der IX. Rangsklasse (Postverwalter Kontrollore und Oberoffiziale mit Amtsleiterprüfung). Diese älteren Herren besorgen größtenteils den Aufsichts- und Revisionsdienst, und es wäre sogar im Interesse des Dienstes notwendig, daß man dieser Beamten gedenkt, damit eben nicht Fälle vorkommen, daß ein Kontrollsorgan der IX. Rangsklasse (Verwalter, Kontrollor oder Oberoffizial) einen anderen Kollegen derselben Rangsklasse zu revidieren hat.

Daß dies oft gewissen Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten im Dienste ausgesetzt ist, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Es wäre für die Postverwaltung auch ganz einerlei, ob den Kontrolldienst ein Verwalter, Kontrollor oder ein Postoberoffizial mit Amtsleiterprüfung sämtliche mit den Bezügen der VIII. Rangsklasse oder ein Oberpostkontrollor versieht.

Alle diese Beamten, welche zumindest eine 22jährige Dienstzeit und auch die verlangte höhere Fachprüfung hinter sich haben, verdienen es, für ihre Mühe und Anstrengung mit dem goldenen Kragen entlohnt zu werden und wären gewiß der Postverwaltung hiefür sehr dankbar, um so mehr, als dies bloß als eine Titeländerung anzusehen ist und ohne die geringsten Auslagen im Wirkungskreis der Postverwaltung durchgeführt werden könnte, wodurch das Standesansehen der Anstalt gegenüber dem Publikum nur gehoben werden würde.

Ganz anders gestalten sich die Verhältnisse bei den Beamten der österreichischen Staatsbahnen, wo diese den Goldkragen zugleich mit den Bezügen dieser Rangsklasse, ja sogar früher auch ohne jede höhere Fachprüfung erhalten.

Einige Postverkehrsbeamten.

Die Zeit
25./VII. 1915

200

Telephonstörungen.

Es gibt Leute, die jedesmal, wenn sie sich gezwungen sehen, eine Telephonnummer aufzuläuten, im voraus schon von einer leisen Erregung befallen werden. In dieser Nervenspannung lauern sie förmlich darauf, daß es wieder, wie so oft, heißt: „Besetzt!" oder — was noch ärger ist — daß sie auf die Nummer warten, ohne daß sich überhaupt jemand meldet, und so ihre Ungeduld zum ausgesprochenen Wutanfall gesteigert wird. Nun läuten sie ein-, zwei-, drei- und viermal. Das Fräulein kommt nicht. Am liebsten möchten sie jetzt den Telephonapparat demolieren. Aber das geht nicht, denn das Telephon braucht man, und wenn man es stört, dauert es lang, sehr lang, bis es wieder in Ordnung ist. Also in Ruhe nochmals aufläuten und sich in Geduld und Güte fassen: „Liebes Fräulein, hallo — bitte um die Nummer ... wie? Aber nein, nicht fünf, Sie hören schlecht, sieben!" — „Die Nummer ist gestört!" Nun ist freilich jede Hoffnung und Mühe verloren. So geht's aber in letzter Zeit sehr häufig. Die Zahl der Telephonstörungen ist gegenwärtig eine verhältnismäßig große. Natürlich hängt dies, wie ja so vieles, mit dem Krieg zusammen. Es ist selbstverständlich nicht zu vermeiden, daß sich Telephonschäden einstellen, namentlich bei einer so intensiven Benützung des Telephons, wie sie an vielen öffentlichen Stellen mit Permanenzdienst jetzt zu beobachten ist. In Friedenszeiten werden die Schäden möglichst rasch beseitigt, da genug Personal da ist, aber jetzt häufen sich die Telephonstörungen, da von den Mechanikern und Werkmeistern, die die Reparaturen zu besorgen haben, etwa die Hälfte eingerückt ist. Dazu kommt, daß der Telephonbetrieb eben jetzt vom Handbetrieb in den halbautomatischen Betrieb übergeführt wird. Von den rund 68.000 Telephonabonnentenstationen sind etwa 10.000 in Aut-Stationen verwandelt worden. Das halbautomatische System ist nun ein wenig empfindlich bei Berührung mit anderen Leitungen oder bei Wetterunbilden. Man wird daher die Kriegsverhältnisse berücksichtigen und geduldig warten müssen, bis eine Telephonstörung behoben werden kann, denn bei dem Personalmangel ist es selbstverständlich, daß die Arbeit nicht so rasch gemacht wird als in normalen Zeiten, wo die Zahl der verfügbaren Mechaniker doppelt so groß ist.

Vossische Zeitung
26/VII.1915.

Ein Jahr deutsche Feldpost.

Man hat die Organisation und die Leistungen der deutschen Feldpost von 1870/71 als mustergültig bezeichnet. 104 Millionen Briefe hat die Feldpost damals vom 15. Juli 1870 bis Ende März 1871 befördert. So etwas war noch nicht dagewesen und die Feldpost durfte mit Recht stolz darauf sein. Und was leistet unsere jetzige Feldpost? Nahezu 15½ Millionen Briefe werden täglich von ihr verarbeitet. Das ist das 35fache dessen, was die Feldpost von 1870/71 täglich geschafft hat. Damals gab es 2300 Feldpostbeamte. Jetzt sind es 5400, also knapp 2½ mal mehr. Wenn diese dabei in einer Woche das leisten, was jene in 8½ Monaten bewältigt haben, so hat man wohl auch im jetzigen Kriege Anlaß, mit der Organisation der deutschen Feldpost zufrieden zu sein.

Nach der Front sind aus dem Deutschen Reich durch Vermittlung der heimischen Feldpostsammelstellen von August 1914 bis Ende Juli 1915 etwa 2,4 Milliarden Feldpostbriefe befördert worden. Da außerdem etwa 1,6 Milliarden Feldpostbriefe im Felde aufgeliefert worden sind, umfaßt die gesamte Beförderungsleistung der deutschen Feldpost bis jetzt etwa 4 Milliarden Briefe. Bei den 23 heimischen Postsammelstellen ist das Personal seit Mitte August 1914 von 3100 Köpfen auf 13 bis 14 000 angewachsen. Die Menge der täglich ins Feld gehenden Feldpostbriefsäcke, die im vorigen Dezember bei Abbeförderung der Weihnachts-Feldpost mit 29 000 Stück den Höhepunkt erreicht hatte, stellt sich gegenwärtig auf 45 000. Dies bedeutet eine Belastung der Feldpostbeförderungsmittel, zu denen u. a. 800 Feldpostkraftwagen gehören, mit 1½ Millionen Kilogramm Briefpost täglich.

Nicht wenig haben zu der dauernd gesteigerten Benutzung der deutschen Feldposteinrichtungen, wie sie in anderen kriegführenden Ländern auch nicht annähernd zu verzeichnen ist, die mannigfachen, seit Kriegsbeginn getroffenen Verkehrsverbesserungen beigetragen. Dazu gehören die Ermäßigung des Portos für Feldpostbriefe über 50 Gramm bis 250 Gramm von 20 Pf. auf 10 Pf., die Zulassung von Feldpostbriefen nach dem Heere im Gewicht von über 250 Gramm bis 500 Gramm, die Nichtbeanstandung von Gewichtsüberschreitungen bei den portopflichtigen Feldpostbriefen bis zu 10 v. H. des Höchstgewichts, die Zulassung von Zeitungsbestellungen für Heeresangehörige durch Familienmitglieder in der Heimat oder andere Personen, die unentgeltliche Ausgabe von Feldpostkartenbriefen an die Truppen im Felde, die Zulassung von Feldpostbriefen mit Flüssigkeit, die Einführung besonderer Feldpostanweisungen zu Sparkassenzahlungen u. a. m. Durch die Anfang Oktober v. J. erfolgte Ausgabe eines besonderen „Merkblatts für Feldpostsendungen“ ist es den weitesten Kreisen des Publikums möglich geworden, sich über alle einschlägigen Fragen zuverlässig zu unterrichten. Gleichen Zwecken in Verbindung mit praktischer Unterweisung dienen die Kriegsschreibstuben und privaten Feldpostverpackungsstellen. Ihre Zahl ist allein seit Januar von 3000 auf etwa 8000 gestiegen. Hierdurch ist erfreulicherweise eine Abminderung der vielen unrichtig adressierten und mangelhaft verpackten Feldpostbriefe erreicht worden. Freilich kommen noch immer täglich 150 000 solcher Sendungen in der Heimat auf. Bei mehr als zwei Dritteln davon gelingt es den Bemühungen der Feldpostsammelstellen, ihnen den Weg zu weisen, der vermutlich zum Ziele führt. Und auch noch im Felde selbst scheut die Post keine Arbeit, um „kranke“ Briefe wenn irgend möglich zu heilen, damit sie den Empfänger erreichen.

Die Zeit
28/III. 1915

Korrespondenzen nach Italien.

Da der Briefverkehr ins feindliche Ausland verboten ist, wenden sich zahlreiche Personen an die hiesige amerikanische Botschaft und an die verschiedenen amerikanischen Konsulate mit dem Ersuchen, die Beförderung ihrer Korrespondenzen nach Italien zu vermitteln. Abgesehen davon, daß eine derartige Umgehung der bestehenden Zensurvorschriften unzulässig ist, wird auf ausdrücklichen Wunsch der genannten Botschaft darauf aufmerksam gemacht, daß weder sie selbst, noch die amerikanischen Konsulate in der Lage sind, Privatkorrespondenzen aus Oesterreich und Ungarn zur Weiterleitung nach Italien zu übernehmen.

Fremdenblatt
1./VIII. 1915

* **(Privatpaketverkehr mit Dalmatien.)** Am 1. August wird der Privatpaketverkehr aus und nach folgenden Postämtern Dalmatiens wieder zugelassen: Arbe, Benkovac, Betina, Borgo Erizzo, Brevilacqua, Bribirske Mostine, Castelvenier, Ervenik, Filip-Jakov, Gjeverske, Iz Veliki, Kistanje, Kruscica, Murter, Nadin, Nona, Novalja, Novigrad, Obrovac, Oltre, Pago, Pakostane, Pasman, Polaca, Posedarija, Razance, Silba, Smilcic, Stankovac, Stretto, Sutomiscica, Tkon, Ugljan, Ulbo, Zara, Zara Barcagno, Zaravecchia, Zdrelac, Zegar, Zemunik, Zlosela, Höchstgewicht 5 Kilo. Wert-, Expreß- und Sperrgutpakete ausgeschlossen. Schriftliche Mitteilungen in Paketen und auf Begleitadressen verboten.

Neues Wiener Tagblatt
2./VIII. 1915

Privattelegrammverkehr nach Tirol und Vorarlberg.

Derzeit sind Privattelegramme unzulässig nach den im Bereich der Bezirkshauptmannschaften Ampezzo, Borgo, Bozen, Brixen, Bruneck, Cavalese, Cles, Lienz, Meran, Mezzolombardo, Primiero, Riva, Rovereto, Schlanders, Tione und Trient gelegenen Post- und Telegraphenämtern in Tirol.

Ferner ist der Privattelegrammverkehr unzulässig nach den Post- und Telegraphenämtern Graun, Hochfinstermünz, Nauders, Pfunds, Reschen und St. Valentin auf der Heide (im politischen Bezirk Landeck) und nach den Post- und Telegraphenämtern Fußach, Gaissau und Höchst in Vorarlberg.

Neues Wiener Tagblatt Abend. 4/VIII. 1915

Gebührenbehandlung der Feldpost- und Reservetelegraphenbediensteten.

Infolge der neuen Bestimmungen über die Dauer der Wehrpflicht werden viele bei der Feldpost und dem Reservetelegraphen zugeteilte Organe, die bisher nicht wehrpflichtig waren, nunmehr wehrpflichtig.

Bezüglich der Gebührenbehandlung dieser Organe hat das Kriegsministerium mit Zirkularverordnung vom 17. Juli folgendes verfügt:

Alle Post- und Telegraphenorgane, die nach dem 1. Mai 1915 zur Feldpost oder zum Reservetelegraphen eingerückt sind und ihrem Alter nach nunmehr in die erweiterte Wehrpflicht fallen, sind bezüglich ihrer Gebühren sofort als Wehrpflichtige nach § 68 des Dienstbuches K—4, II. Teil (Zirkularverordnung vom 3. September 1914), zu behandeln.

Jenen Post- und Telegraphenorganen jedoch, die bereits vor dem 1. Mai 1915 zur Feldpost oder zum Reservetelegraphen eingerückt und zur Zeit ihrer Einrückung nicht wehrpflichtig waren, vom 1. Mai an aber wehrpflichtig geworden sind und die bis jetzt ihre Gebühren nach § 69 des erwähnten Dienstbuches bezogen haben, sind diese Gebühren mit Ende Juli 1915 einzustellen.

Vom 1. August 1915 an sind diese Organe gleich allen andern Wehrpflichtigen bezüglich ihrer Gebühren nach § 68 des genannten Dienstbuches zu behandeln.

Die „Schuldigkeitsextrakte" der in Betracht kommenden Feldpost- und Reservetelegraphenbediensteten sind ehestens an die zuständigen Zivil-Post- und -Telegraphendirektionen zu übersenden. Gleichzeitig haben jene Bediensteten, die eine Person im Hinterlande zur Uebernahme der Gebühren, die sie nunmehr von der Zivilverwaltung erhalten, bevollmächtigen wollen, eine von der vorgesetzten militärischen Stelle bestätigte Erklärung abzugeben, die den „Schuldigkeitsextrakten" beizuschließen ist.

Reichspost Abendbl. 5./VIII. 1915

* **Gebührenbehandlung der Feldpost- und Reservetelegraphenbediensteten.** Infolge der neuen Bestimmungen über die Dauer der Wehrpflicht werden viele bei der Feldpost und dem Reservetelegraphen zugeteilte Organe, die bisher nicht wehrpflichtig waren, nunmehr wehrpflichtig. Bezüglich der Gebührenbehandlung dieser Organe hat das Kriegsministerium mit Zirkularverordnung vom 17. v. M. folgendes verfügt: Alle Post- und Telegraphenorgane, die nach dem 1. Mai 1915 zur Feldpost oder zum Reservetelegraphen eingerückt sind und ihrem Alter nach nunmehr in die erweiterte Wehrpflicht fallen, sind bezüglich ihrer Gebühren sofort als Wehrpflichtige nach § 68 des Dienstbuches K—4, II. Teil (Zirkularverordnung vom 3. September 1914) zu behandeln. Jenen Post- und Telegraphenorganen jedoch, die bereits vor dem 1. Mai 1915 zur Feldpost oder zum Reservetelegraphen eingerückt und zur Zeit ihrer Einrückung nicht wehrpflichtig waren, vom 1. Mai an aber wehrpflichtig geworden sind und die bis jetzt ihre Gebühren nach § 69 des erwähnten Dienstbuches bezogen haben, sind diese Gebühren mit Ende Juli 1915 einzustellen. Vom 1. August 1915 an sind diese Organe gleich allen anderen Wehrpflichtigen bezüglich ihrer Gebühren nach § 68 des genannten Dienstbuches zu behandeln. Die „Schuldigkeitsextrakte" der in Betracht kommenden Feldpost- und Reservetelegraphenbediensteten sind ehestens an die zuständigen Zivil-Post- und Telegraphendirektionen zu übersenden. Gleichzeitig haben jene Bediensteten, die eine Person im Hinterlande zur Uebernahme der Gebühren, die sie nunmehr von der Zivilverwaltung erhalten, bevollmächtigten wollen, eine von der vorgesetzten militärischen Stelle bestätigte Erklärung abzugeben, die den „Schuldigkeitsextrakten" beizuschließen ist.

Fremdenblatt
6./VIII. 1915

Zahlungen nach dem Deutschen Reich im Wege der Postsparkasse.

Der Umrechnungskurs für Zahlungen nach dem Deutschen Reich wurde bis auf weiteres mit 100 Mark — 131.75 Kronen festgesetzt.

Frankfurter Zeitung
13./VIII. 1915

13.

208

Feldpost-Auskunft.

Die Frankfurter Feldpost-Auskunftsstelle der Firma Klimsch u. Co. kann jetzt auf ein volles Jahr ihrer Tätigkeit zurückblicken. Sie wurde als eine der ersten Schreibstuben und Auskunftsstellen für den Feldpostverkehr innerhalb Deutschlands gleich nach Kriegsausbruch ins Leben gerufen. Nach ihrem Vorbild wurden in den nächsten Monaten in verschiedenen größeren Städten, zunächst in Wiesbaden, Köln, Düsseldorf und München, ähnliche Auskunftsstellen errichtet, deren Tätigkeit sodann auch von der Reichspostverwaltung anerkannt wurde. Durch Richtigstellung von zahlreichen falschen Feldpostadressen und Belehrung des Publikums über den Paketverkehr nach dem Felde und sonstige Auskünfte wurden die Postbehörden bei ihrer umfangreichen Arbeit unterstützt. Die Reichspostverwaltung nahm daher in richtiger Würdigung der ihr und dem Publikum geleisteten Dienste Anlaß, überall im Reiche selbst die Errichtung solcher Privatschreibstuben und Auskunftsstellen anzuregen und deren Unterstützung durch die Lokalpostbehörden anzubieten. So entstanden denn innerhalb des verflossenen ersten Kriegsjahres Tausende von Kriegsschreibstuben und ähnlichen Auskunftsstellen im ganzen Reiche, deren Zahl sich noch fortwährend vermehrt.

Die Auskunftsstelle in Frankfurt a. M. hat als erstbegründete wohl auch den größten Umfang von allen angenommen; weit über 80 000 Personen haben sie bisher aufgesucht. Sie ist durch Entgegenkommen der Reichspostverwaltung in der Lage, wichtige Auskünfte über das Feldpostwesen zu erteilen, sowie fehlerhafte und unvollständige Feldadressen zu verbessern und die für den Paketverkehr jeweils zuständigen Militär-Paketdepots zu bezeichnen. Ebenso werden Päckchen und größere Pakete für Kriegsgefangene nach den für die feindlichen Staaten gültigen Vorschriften versandfertig gemacht, wie überhaupt dem Publikum bereitwilligst zur Hand gegangen wird. Zum Besten des Roten Kreuzes werden alle einschlägigen Formulare und Packungen für Feldpost- und Kriegsgefangenen-Sendungen verkauft, was im ersten Jahre einen Erlös von weit über 4000 Mk. erbracht hat.

Eine besondere Abteilung bildet in der Frankfurter Auskunftsstelle die Verlustlistensammlung. Es liegen die sächsischen, bayerischen und württembergischen Original-Verlustlisten der Kriegsministerien aus, ebenso die deutschen Gesamtverlustlisten, sowie die österreichisch-ungarischen Verlustlisten und Verwundetennachweise, alle übersichtlich geordnet von Beginn des Feldzuges an. Die deutschen Verlustlisten werden nach Regimentern (Formationen) chronologisch geordnet und berichtigt. Diese Verlustlistensammlung enthält heute weit über 3000 Einzellisten; jeder überhaupt gemeldete Verlust, sowie jede Richtigstellung kann dadurch innerhalb weniger Minuten festgestellt werden. — Die maßgebenden Militär- und Zivilbehörden haben die segensreiche Tätigkeit dieser Feldpost-Auskunftsstelle (Goethestraße 6) wiederholt anerkannt. Die Auskunftsstelle ist täglich, außer Sonntags, von 10 bis 1 und von ½4 bis 7 Uhr geöffnet.

Arbeiterzeitung
14./VIII. 1915

209

Postverkehr mit unreiner Wäsche. Die niederösterreichische Statthalterei hat der Gemeindevertretung Wien nachstehende Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Juli übermittelt: Behufs Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sind Pakete aus verseuchten Orten mit unreiner Wäsche oder gebrauchten Kleidungsstücken, Pakete überhaupt ohne Rücksicht auf die Herkunft, deren Inhalt ganz oder teilweise aus mit Ungeziefer behafteter Wäsche oder derartigen Kleidungsstücken besteht oder deren äußere Verpackung stark beschmutzt ist, bis auf weiteres von der Annahme, Beförderung und Zustellung durch die Postanstalt ausgeschlossen. Welche Orte als verseucht anzusehen sind, wird dem betreffenden Postamt von der politischen Bezirksbehörde mitgeteilt. Bei Sendungen, die zwar eine andere Inhaltsangabe tragen, als deren Inhalt aber einer der angeführten Gegenstände vermutet wird, ist der Absender über den Inhalt zu befragen. Die Annahme ist abzulehnen, wenn die Vermutung durch die Erklärung des Absenders bestätigt wird oder wenn der Absender die Antwort verweigert oder eine ausweichende Antwort gibt. Die Postämter sind befugt, in den Fällen des Verdachtes, daß eine Sendung einen der bezeichneten Gegenstände enthält, die Eröffnung der Sendung vorzunehmen. Zu der Eröffnung ist der Verfügungsberechtigte einzuladen; erscheint er nicht und sendet er auch keinen Vertreter, so sind der Eröffnung zwei Zeugen beizuziehen. Die Zuziehung zweier Zeugen hat auch stattzufinden, wenn die Sendung nach der Abfertigung eröffnet wird. Die Eröffnung hat mit gehöriger Vorsicht, vollständig abgesondert von den übrigen Postsendungen und in einer solchen Weise zu erfolgen, daß keine Gefahr einer Verbreitung des Ungeziefers zu befürchten ist. Bestätigt sich der Verdacht, so ist die Sendung sofort zu verbrennen; ebenso sind Sendungen, die schon äußerlich als mit Ungeziefer behaftet erkannt werden, sofort zu verbrennen. Ueber den Vorgang ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen und an das Aufgabepostamt zur Verständigung des Absenders zu senden. Das Aufgabepostamt hat die Anzeige an die nächste Sicherheitsbehörde zu erstatten. Der Absender haftet für alle durch die Nichtbeachtung hervorgerufenen Schäden. Die Sendungen selbst bleiben von der Haftung der Postanstalt ausgeschlossen.

Österr. Volkszeitung
16./VIII. 1915

210

* **Jubiläumskorrespondenzkarten.** Das 85. Geburtsfest des Kaisers bietet einen besonderen Anlaß, zu Kriegsfürsorgezwecken nach Kräften beizutragen. Hiezu eignet sich ganz besonders der Ankauf der Jubiläumskorrespondenzkarten der neuen Ausstattung, da ihr Reinerlös der Unterstützung der Witwen und Waisen gefallener Krieger gewidmet ist. Der Verschleißpreis beträgt 15 Heller für ein Stück, der im Hinblick auf den künstlerischen und den Sammlerwert der Karte als gering gelten muß. Die Karten werden von den Hauptämtern in den Wiener Bezirken und den Postämtern am Sitze der Bezirkshauptmannschaften auf Lager geführt, können jedoch über Bestellung auch bei allen übrigen Postämtern bezogen werden. Wie durch den Ankauf der Jubiläumskorrespondenzkarten wird der wohltätige Zweck auch durch tunlichst allgemeine Verwendung der Kriegsmarken gefördert, die bei allen Postämtern und Postwertzeichenverschleißern erhältlich sind.

Vossische Zeitung
19./VIII. 1915

19
211

Postsendungen im Seekrieg.

Von

Oberlandesgerichtsrat Dr. Nöldeke, Hamburg.

Seit dem Beginn des gegenwärtigen Krieges werden Klagen laut über die Behandlung der Postsendungen durch unsere Gegner. Zunächst waren es deutsche Briefe, die durch englische und französische Kriegsschiffe von neutralen holländischen und italienischen Dampfern geraubt und vernichtet wurden. Nunmehr kommen aber ungefähr gleichzeitig aus Holland und Schweden laute Beschwerden darüber, daß englische Kriegsschiffe sich an der holländischen und schwedischen Post vergriffen und Briefe nicht bloß geöffnet, sondern sogar widerrechtlich zurückbehalten hätten. Offenbar liegt in dem Vorgehen unserer Gegner ein System. Ebenso wie durch die neuen Regeln über Konterbande und Blockade möglichst jeder Warenverkehr Deutschlands mit den überseeischen Ländern abgeschlossen werden soll, soll jetzt auch der Briefverkehr Deutschlands unter schärfere Kontrolle gestellt werden, mag dies auch nur durch scharfe Eingriffe in die Rechte und Interessen der Neutralen ermöglicht werden.

Dieses Vorgehen gegen den Postverkehr ist im wesentlichen eine Errungenschaft neuerer Zeit. Trotzdem Frankreich im Kriege 1870 das unbestrittene Uebergewicht auf dem Meere besaß und auch eine Blockade über die deutschen Küsten verhängt hatte, dachte es nicht daran, etwa die neutralen Schiffe nach deutschen Briefen zu durchsuchen. Erst während des Burenkrieges und des russisch-japanischen Krieges begannen die Klagen über die Belästigung von Postdampfern. Aus letzterem Kriege ist besonders die Beschlagnahme des deutschen Postdampfers „Prinz Heinrich" und des englischen „Malacca" bemerkenswert Der Dampfer „Prinz Heinrich" wurde von dem russischen Kreuzer „Suerlansk" angehalten und seiner 31 Säcke Briefpost und 24 Säcke Paketpost, die für Japan bestimmt waren, beraubt. Nachdem die Russen diese Post durchsucht hatten, gaben sie die Briefsäcke einige Tage später einem nach Bombay fahrenden englischen Schiff mit. Auf die deutsche Beschwerde erklärte Rußland, daß es neutrale Postdampfer nicht mehr belästigen wolle.

Auf der zweiten Haager Friedenskonferenz von 1907 wurde diese Frage dann von deutscher Seite zur Sprache gebracht. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, daß in unserer Zeit der Postverkehr von solcher Bedeutung ist und so große Handels- und andere Interessen auf den regelmäßigen Postverkehr angewiesen sind, daß es sehr erwünscht sei, diesen Verkehr vor den Störungen durch den Seekrieg sicherzustellen. Auf der anderen Seite sei es nicht wahrscheinlich, daß die Kriegführenden, welche zur Uebermittlung ihrer Nachrichten den telegraphischen und drahtlosen Verkehr zur Verfügung hätten, sich für ihre militärischen Operationen des Postverkehrs bedienen werden. Der Nutzen, der sich für die Kriegführenden aus der Kontrolle des Postverkehrs ergebe, stehe deshalb nicht im Verhältnis zu den Nachteilen, die die Ausübung der Kontrolle für den rechtmäßigen Handel mit sich bringe.

Man ersieht hieraus, daß damals nur an die Kontrolle der Post im Interesse der militärischen Operationen gedacht wurde. Es sollte eben verhindert werden, daß auf diese Weise wichtige militärische Nachrichten dem Feind zugetragen wurden. Dieser Gesichtspunkt spielt aber keine Rolle, wenn jetzt englische Schiffe holländische und schwedische Briefe öffnen und sogar wegnehmen. Dieses Vorgehen bildet nur einen Teil des „Geschäftskrieges", den England gegen Deutschland führt und in dem seine Bundesgenossen ihm mehr oder weniger unfreiwillige Helfer sind.

Der deutsche Antrag auf der zweiten Haager Friedenskonferenz führte zu dem Abkommen vom 18. Oktober 1907 über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Seebeuterechts, nach dessen erstem Artik die auf See auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen oder der Kriegführenden, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein, unverletzlich sind. Erfolgt die Beschlagnahme des Schiffes, so sind sie von dem Beschlagnehmenden möglichst unverzüglich weiterzubefördern. Ein weitergehender Antrag, die Postdampfer als solche von der Beschlagnahme auszunehmen, wurde abgelehnt, aber der erwähnte Beschluß, der sogar die direkte Post der Kriegführenden für unverletzlich erklärt, fand allgemeine Zustimmung.

Man war sich aber von vornherein darüber klar, daß sich diese Beschränkung des Seebeuterechts nur auf Briefe, nicht auch auf Pakete beziehen sollte. Letztere der Behandlung zu entziehen, der andere Warensendungen unterliegen, ist kein Grund gegeben. Mit Recht beanspruchen die Kriegführenden, daß Paketsendungen durch die Post auf See dem gleichen Recht der Durchsuchung und Wegnahme als Konterbande unterliegen, wie andere Warensendungen. Deshalb hat sich der deutsche Unterseebootkommandant, der die russische Paketpost auf dem norwegischen Dampfer „Iris" durchsuchen und dann wegen ihres verbotenen Inhalts über Bord werfen ließ, vollkommen innerhalb des Rahmens des gen. Haager Abkommens gehalten — wenn dieses im Verhältnis zu Rußland überhaupt gälte. Dies ist aber gar nicht der Fall, da Rußland einer der wenigen Staaten ist, die das Abkommen nicht einmal unterzeichnet, geschweige denn genehmigt haben.

Daß der Briefverkehr im Seekriege möglichst unbelästigt bleibt, ist eine Forderung, die schon seit längerer Zeit als der fortschreitenden Kulturentwicklung entsprechend aufgestellt und auf der zweiten Haager Friedenskonferenz von den Vertretern aller Mächte als berechtigt anerkannt worden ist. Mit dieser „Kulturforderung" setzt sich das Vorgehen unserer Gegner in schärfsten Widerspruch. Bei der Versendung von Waren kommen aber naturgemäß ganz andere Gesichtspunkte in Betracht als bei denjenigen von Briefen. Hier kommt es in erster Linie auf den Gegenstand an, der versandt wird, nicht auf die Art der Versendung. Stellt die versandte Ware Konterbande dar, dann muß es ohne Bedeutung sein, ob die Versendung der Ware durch die Post erfolgt. Mit Recht machen deshalb das Haager Abkommen und die Praxis unserer Flotte einen wesentlichen Unterschied in der Behandlung feindlicher Brief- und Paketsendungen.

Neues Wiener Tagblatt
20./VIII. 1915

Erweiterung des Privattelegrammverkehres mit Galizien.

Von nun an ist der Privattelegrammverkehr auch aus und nach Bobowa, Bogumilowice, Brzesko, Ciezkowice, Czchow, Dabrowa, Glinnik maryamp., Gorlice, Gromnik, Grybow, Krynica, Labowa, Lipnica murow, Muszyna, Okocim, Radlow, Siedliszowice, Stroze, Szczurowa, Tarnow, Tuchow, Wojnicz, Zabno a. Dun., Zaborow, Zakliczyn und Zegiestow zugelassen.

Reichspost
21./VIII. 1915

Der Briefträger in Kriegszeiten.

Zeitgemäße Betrachtungen.

Wohl noch nie hat unsere Generation den Briefträger mit größerer Sehnsucht erwartet als jetzt. „Kommt er heute oder wird er vorbeigehen", ist zur Tagesfrage für die meisten Familien geworden. Schon vor der normalen Bestellzeit macht sich eine bange Unruhe in jedem Haushalt bemerkbar. Vornehmlich die Frau macht sich nächst der Wohnungstür zu schaffen und horcht angestrengt auf jeden sich nähernden Schritt. Längst hat sie die Geräusche, die den schwer erwarteten Boten auf der Stiege, am Gange, bei den Nachbarparteien verkünden, genau unterscheiden gelernt.

Wird sein wohlbekannter Schritt auf der Stiege vornehmbar, so beginnt eine Zeit höchster Spannung. Jetzt läutet es bei der ersten Partei. Wird er nun zur zweiten gehen, umkehren oder ins nächste Stockwerk steigen? Die Gehörnerven werden aufs äußerste angespannt. — Jetzt ist er bei der Nachbarpartei.

Diese hält ihn mit der unnötigen Frage: „Sonst nichts?" auf, da sie nur Geschäftsbriefe erhalten hat und die schmerzlichst erwarteten rosaroten Karten aus dem Felde vermißt. Obwohl der Besteller weißt, daß er sonst nichts hat, sieht er zur Beruhigung der Enttäuschten doch noch die nächstliegenden Briefe nach, ob nicht doch etwas für die Enttäuschte dabei ist.

Ungeduldig ob der Verzögerung hat die nächste Partei durchs Guckloch geschaut, ob jetzt beim Briefträger oben auf seinem Pack rosa Papier sichtbar ist. Nun kommt der spannendste Augenblick. Kehrt er um oder kommt er näher? — Ja, er wendet sich zu der so schwer Wartenden. Schon bevor er die Türe erreicht, öffnete sich diese.

Ein langer Blick auf seine Hand in seine Augen stellt die gewichtige Frage. Ist etwas von meinem Gatten oder von meinem Sohne dabei oder nicht. Alles andere ist gleichgültig. Fast verächtlich werden alle anderen Sendungen beiseite geschoben. Nur der Feldpoststempel hat jetzt einen Wert. Schmunzelnd holt der Bote die ersehnten Karten auf Rosapapier hervor und übergibt sie der bange aufatmenden Gattin oder Mutter. Aufrichtig dankend verabschiedet sie den Briefträger wie einen guten Bekannten. Hat sich doch während des Krieges das auch in Friedenszeiten bestehende gute Einvernehmen zwischen Parteien und Briefträger beinahe zur Freundschaft vertieft.

Der richtige Besteller versteht auch oft in richtiger Weise zu beruhigen. Hat er manchmal vom nördlichen oder südlichen Kriegsschauplatz keine Feldpost zur Bestellung erhalten, so spricht er vom Ausbleiben der Post, von Verkehrsstörungen, die ja in Kriegszeiten viel häufiger als im Frieden vorkommen. Die Parteien trösten sich dann leicht und hoffen auf den nächsten Bestellgang oder auf den nächsten Tag. Sind aber Feldpostkarten gekommen, so ist im Nu die ganze Familie im Vorzimmer. Unter dem Vorwande: „Ich lese vor", nehmen Väter, halberwachsene Söhne oder Töchter der Mutter die so schwer erwarteten Karten aus der Hand. Hastig sucht jedes zuerst die Unterschrift, dann das Datum und den Feldpoststempel. Erst nach Feststellung, ob vom Gatten oder von jedem der im Felde stehenden Söhne eine neuere Nachricht da ist, tritt allgemeine Beruhigung ein.

Inzwischen ist der Briefträger mit seinen so sehnsüchtig erwarteten Botschaften weiter gewandert, hat viele Familien beglückt mit Grüßen aus der Front, aus Spitälern, aus Sanatorien, aus Erholungsstätten, oder aus der Gefangenschaft in feindlichen Ländern. Wohl kann der Besteller nicht täglich alle beglücken und sieht manche bange Blicke sich nachwenden, wenn er Häuser verläßt ohne die so schwer auf Nachrichten wartenden Frauen, Mütter und Väter beglücken zu können. Ist der Dienst des Postboten schon in Friedenszeiten nicht so leicht, so ist er jetzt doppelt schwer und verantwortungsvoll. Wenn er täglich sieht, wie viel Kummer und Sorge er durch die Zustellung einer einzigen Feldpostkarte von den Zügen einer verhärmten Gattin oder Mutter als Wundertäter hinwegzaubern kann, so wird er sich der Wichtigkeit seiner Arbeit voll bewußt. Es erhöht sein Pflichtgefühl, daß er jetzt als der wichtigste Besuch des Tages gilt.

Nicht freudiger konnte in Friedenszeiten eine Braut Nachricht vom Geliebten erfahren, als jetzt eine Mutter auf ein Lebenszeichen ihrer Söhne, eine Gattin auf Nachricht von ihrem Manne aus der Front wartet. Und solche Botschaften von ungeheurer Tragweite für die Beteiligten vermittelt die Post durch ihren Besteller. Das muß ihn stolz machen. Willig leistet er auch die große Mehrarbeit, die ihm durch die Million täglicher Feldpostkarten aufgebürdet wird. Dabei hat er noch seine jetzt draußen vor dem Feinde stehenden Berufsgenossen zu vertreten. Rund ein Drittel der Postdienerschaft Oesterreichs, die nach der letzten vom k. k. Handelsministerium herausgegebenen Statistik 31.376 Mann beträgt, steht unter den Fahnen. Für alle diese Kämpfer müssen die Daheimgebliebenen mitaufkommen. Daher ist ihre Bürde doppelt schwer. Ersatz für Briefträger ist jetzt, wo nahezu jeder brauchbare Mann im Felde steht, nicht leicht zu bekommen. Am Lande helfen schon lange Frauen, Töchter und halberwachsene Söhne der Briefträger aus. Die Angehörigen der eingerückten Landpostdiener sind auch die geeignetsten Vertreter des im Felde stehenden Gatten oder Vaters. Sie füllen die am Lande womöglich noch wichtigere Stelle des Postboten mit Eifer und Pflichtbewußtsein aus. Ueber Berg und Tal in die abgelegensten Einschichten, zu den einzelnen mitten im Walde gelegenen Bauernhöfen tragen sie mutig und unverdrossen ihre dort nicht minder schwer als in der Stadt erwarteten Feldpostsendungen. Große Orts- und Personenkenntnis kommt ihnen sehr zu statten und die Bevölkerung geht ihnen um so lieber zur Hand, als ja jedermann weiß, daß der zuständige Postbote draußen im Felde für das Vaterland kämpft. Auch diese Vertreter sind durchdrungen von der jetzt so schwerwiegenden Bedeutung ihrer Aushilfsstellung und ernten für ihre Mühe manch dankbaren Blick. Das Bewußtsein nicht bloß für ihren Ernährer den Dienst zu besorgen, sondern auch dem Vaterlande durch ihre Arbeit durchhalten zu helfen, stärkt ihre Kräfte. Das Bewußtsein, daß der Ueberbringer der Botschaften von so außerordentlicher Bedeutung für die Betroffenen ist, stärkt ihr Selbstgefühl und hilft ihnen den Dienst in so schwerer Zeit aufopferungsvoll und unverdrossen zu leisten. Weiß der Briefträger doch, daß seinen Gang jetzt so viele Augen beobachten, daß sein Näherkommen manche Herzen höher schlagen macht, kurz, daß sein Besuch der liebste ist, den Unzählige den ganzen Tag über zu erwarten haben.

Dr. Trapler.

Österr. Volkszeitung
29./VIII. 1915

* **Briefverkehr mit dem Auslande.** Die „Korrespondenz Wilhelm" übermittelt uns die folgende Benachrichtigung: Bekanntlich sind gegenwärtig die Briefe nach dem Auslande einer militärischen Ueberwachung unterworfen. Es ist daher im Interesse der Absender gelegen, sich in ihrem Briefverkehr mit dem Auslande solche Beschränkungen aufzuerlegen, durch die die militärische Prüfung erleichtert und beschleunigt wird. In dieser Hinsicht wird den Absendern dringend die Beobachtung der nachfolgenden Grundsätze empfohlen: Der Inhalt des Briefes soll nicht über mehr als zwei Bogenseiten des Quartformats hinausgehen. Es wird angeraten, die Mitteilungen auf weißes oder zumindest hellfarbiges Papier und in deutlich lesbarer Schrift niederzuschreiben. Die Briefe sollen keine Beilagen mit schriftlichen Mitteilungen enthalten. Es empfiehlt sich, nur Briefumschläge aus einfachem Papier oder Stoff zu verwenden und von dem Gebrauche der mit Seidenpapier oder anderen Stoffen gefütterten Briefumschlägen abzusehen. Bei Geschäftsbriefen kann der Inhalt auch mehr als zwei Bogenseiten umfassen und es können Rechnungen, Preisverzeichnisse und ähnliche Beilagen geschäftlichen Inhalts angeschlossen werden.

Neues Wiener Tagblatt
29./VIII. 1915

Briefverkehr mit dem Auslande.

Bekanntlich sind gegenwärtig die Briefe nach dem Auslande einer militärischen Ueberwachung unterworfen. Es ist daher im Interesse der Absender gelegen, sich in ihrem Briefverkehr mit dem Auslande solche Beschränkungen aufzuerlegen, durch welche die militärische Prüfung erleichtert und beschleunigt wird. In dieser Hinsicht wird den Absendern dringend die Beobachtung der nachfolgenden Grundsätze empfohlen:

Der Inhalt des Briefes soll nicht über höchstens zwei Bogenseiten des Quartformates hinausgehen. Es wird angeraten, die Mitteilungen auf weißes oder wenigstens hellfarbiges Papier und in deutlich lesbarer Schrift niederzuschreiben. Die Deutlichkeit wird sehr beeinträchtigt, wenn die Zeilen in zu engen Abständen untereinander stehen oder wenn einzelne Zeilen quer übereinander geschrieben werden. Die Briefe sollen keine Beilagen mit schriftlichen Mitteilungen enthalten. Es empfiehlt sich, nur Briefumschläge aus einfachem Papier oder Stoff zu verwenden und von dem Gebrauch der mit Seidenpapier oder andern Stoffen gefütterten Briefumschlägen abzusehen. Bei Geschäftsbriefen kann der Inhalt auch mehr als zwei Bogenseiten umfassen, und es können Rechnungen, Preisverzeichnisse und ähnliche Beilagen geschäftlichen Inhaltes angeschlossen werden. Werden diese Grundsätze nicht beobachtet, so sind bedeutende Verzögerungen in der Beförderung der Sendungen meistens unvermeidlich.

Neues Wiener Tagblatt
30./VIII. 1915

216

Erweiterung des Warenprobenverkehres zur Armee im Felde.

Die Versendung von Warenproben unter den bekannten Bedingungen ist nunmehr auch zu den Feldpostämtern 48, 65, 69, 73, 157, 179, 328 und 329 zulässig.

Hamburger Nachrichten

4./11. 1915

4

217

Die Hamburger Postkriegshilfe im ersten Kriegsjahr.

Der große Weltkrieg fand das gesamte Personal des Ober-Postdirektionsbezirks Hamburg einig in dem löblichen Wunsche, die Lasten und Wunden des Krieges mindern und heilen zu helfen. Beamte, Beamtinnen und Unterbeamte schlossen sich unter dem Namen „Kriegshilfe der Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung im Bezirk Hamburg" zu einer Vereinigung zusammen. Die Leitung der Wohltätigkeitseinrichtung liegt in den Händen eines Bezirks-Ausschusses, dem eine Reihe von Zweigstellen bei den größeren Verkehrsanstalten des Bezirks angegliedert sind. Der Bezirksausschuß besteht aus Frau Geheime Ober-Postrat Köhler, Vorsitzende, Ober-Postpraktikant Kriegel, Postsekretär Prüß, Ober-Briefträger Becker, Telegraphengehilfin Augustin, Telegraphengehilfin Brütt, Telegraphengehilfin Hinsch, Telegraphengehilfin Lehmann, Telegraphengehilfin Strube.

Im ersten Kriegsjahre hat sich das Liebeswerk, unterstützt von den im Bezirk vorhandenen Verbänden und Vereinen der Post- und Telegraphenbeamten, günstig entwickelt. Alle Verkehrsanstalten haben nach besten Kräften zum Gelingen des Werkes beigetragen. 450 000 Mark sind das Ergebnis des ersten Kriegsjahres, und zwar sind durch freiwillige zum Teil erhebliche Gehaltsabzüge sowie durch Sammlungen 405 000 Mark aufgebracht worden. Besondere Veranstaltungen, Konzerte, Verlosungen usw. haben den ansehnlichen Betrag von 21 000 Mark ergeben.

Außerdem wurden aus Anlaß des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers 15 474 Mark und am 1. August als „Opfertag" zur Erinnerung an die Kriegserklärung 9061 Mark gesammelt. Die beiden letzteren Sammlungen sollen später einer Kriegs-Beschädigten-(Invaliden-)Fürsorge zugeführt werden. Zunächst sind 15 000 in 5 prozentige Reichsanleihe angelegt worden. Ebenso soll der Betrag des Opfertages nach Abrundung auf 10 000 Mark aus den Mitteln der Kriegshilfe zur Zeichnung auf die neue Kriegsanleihe verwendet werden.

Dank dieser reichlichen Spenden war es möglich, rund 133 000 Mark für örtliche Hilfseinrichtungen, 88 000 Mark für das Rote Kreuz, 7000 Mark für die Nationalstiftung, 6000 Mark für Ostpreußen und Elsaß, 65 000 Mark für Unterstützungen, 64 000 Mark für Liebesgaben zu verausgaben. Ferner sind 11 000 Mark an den Hauptausschuß der „Kriegshilfe der Beamtinnen" in Berlin abgeführt worden. Zur weiteren Verwendung stehen z. Zt. noch rund 76 000 Mark zur Verfügung.

Im werktätigen Liebesdienst haben die Beamtinnen sowie zahlreiche Angehörige von Beamten und Unterbeamten mit einander gewetteifert. Fleißige Hände haben sich Tag für Tag geregt, um mitzuhelfen, unsere Soldaten im Felde und in den Lazaretten mit Strümpfen, Pulswärmern, Hemden, Kissen usw. zu versorgen. An Liebesgaben konnten auf diese Weise bisher abgegeben werden: 19 600 Paar Strümpfe, 6500 Paar Fußlappen, 3370 Paar Pulswärmer, 3000 Paar Ohrenschützer, 900 Kopfwärmer, 800 Paar Knievärmer, 2700 Leibbinden, 7000 Hemden, 1223 Unterbeinkleider, 335 Dutzend Taschentücher, 1200 Handtücher, 633 Paar Handschuhe, 290 Lazarettkissen, 70 Bettücher, 110 Bettbezüge, 706 Kissenbezüge, 1000 Wadenwickel.

Außerdem haben sich zahlreiche Damen in treuer Pflichterfüllung der zurückgebliebenen Frauen der zum Heeresdienst oder zur Feldpost eingezogenen Beamten, Unterbeamten und Arbeiter angenommen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite gestanden.

Die bisherigen guten Erfolge lassen erwarten, daß das Liebeswerk zum Besten der Allgemeinheit und des Einzelnen weiter wirken wird, bis uns ein ehrenvoller Frieden beschieden sein wird.

Kölnische Zeitung
6./IX. 1918

Post- und Verkehrsnachrichten.

Einschränkung des Briefverkehrs nach dem nichtfeindlichen Auslande.

Das stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps teilt mit: Zur raschen und geordneten Erledigung des Briefverkehrs nach dem nichtfeindlichen Auslande ist es erforderlich, daß der Briefstext der offen aufzuliefernden Privatbriefe nach dem nichtfeindlichen Auslande, mit Ausnahme der besetzten Teile Belgiens und Russisch-Polens, gleichviel ob die Briefe in deutscher oder in einer für den Briefverkehr nach dem Auslande gestatteten fremden Sprache abgefaßt sind, nicht über zwei Bogenseiten gewöhnlichen Briefformats (Quart) hinausgeht. Die Briefe dürfen keine Anlagen enthalten, in denen sich Nachrichten befinden, sie müssen ferner in deutlicher, ohne weiteres gut lesbarer Schrift mit nicht zu engem Zeilenabstande geschrieben sein, auch dürfen keine Schriftzeilen über Schriftzeilen einer andern Richtung quer hinweglaufen. Bei Geschäftsbriefen kann, wenn sie im übrigen den vorstehenden Bedingungen entsprechen, der Inhalt den Raum von zwei Bogenseiten überschreiten und die Beifügung von Rechnungen, Preisverzeichnissen und dergleichen geschäftlichen Anlagen erfolgen. Zur Verpackung der Briefe nach dem Auslande dürfen nur Umschläge verwandt werden, die aus einer einfachen Papier- oder Stofflage, also ohne Futtereinlage aus Seidenpapier oder andern Stoffen, hergestellt sind. Bei Briefen, die den angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, müssen die Absender damit rechnen, daß sie infolge der Erschwerung des Prüfungsgeschäfts mit mehrwöchiger Verspätung am Bestimmungsort eintreffen.

Vossische Zeitung
6. IX. 1915

Päckchenverkehr nach dem Osten

Die amtliche Mitteilung über den Umfang, die die Feldpost-Päckchensendungen nach dem Osten angenommen haben und die daran geknüpfte Bitte, die Gebefreudigkeit ein wenig einzuschränken, hat uns eine Flut von Zuschriften eingebracht. Aus ihnen spricht die Befürchtung von einer bevorstehenden Sperre. Hier und da ertönen auch Klagen über die „Unfähigkeit der Post". Aber diese Vorwürfe sind zum größten Teil unberechtigt und schießen weit über das Ziel hinaus. Wie wir bereits früher mitgeteilt haben, gehen täglich drei Millionen Feldpostpäckchen ins Feld. Das ist gewiß eine gewaltige Aufgabe, die unsere Feldpost zu erledigen hat. Nun darf man nicht vergessen, daß die Wege in Rußland äußerst schlecht sind; die Automobile kommen oft nur schwer hindurch, nicht selten müssen Umladungen auf kleinen russisch-polnischen Wägelchen vorgenommen werden, die bis zu 70 Zentimeter in den Sand einsinken. Von der letzten Eisenbahnstation bis zur Feldpost, die die Verteilung vornimmt, sind nicht selten 100, mitunter sogar 200 Kilometer. Wenn auch der Feldpost eine nicht unbeträchtliche Zahl von Automobilen zur Verfügung steht (die Heeresverwaltung hat die Verteilung des ganzen Wagenparks unter sich), so kann es doch mitunter vorkommen, daß plötzlich einige dieser Automobile behufs anderweitiger Verwendung — Beförderung von Munition oder Proviant oder für Verwundete — gebraucht werden. Außerdem werden in diesem schrecklichen Gelände — Sandwege wechseln mit Sumpf- und Lehmwegen, die sich infolge des Regens zu einem förmlichen Kleister verwandeln, ab — die Fahrzeuge außerordentlich mitgenommen und müssen oft ausgebessert werden. Soll der Päckchen-Verkehr weiter aufrecht erhalten werden, was durchaus der Wunsch unserer Heeresverwaltung ist, so darf die Post nicht mit derartigen Sendungen förmlich überflutet werden. Manche Mutter, das ist ja menschlich sehr erklärlich, sendet täglich an den im Felde stehenden Sohn ein Päckchen, Schwestern, Tanten lassen es auch nicht an Liebesgaben für ihn fehlen. So kommt es mitunter vor, daß 6—10 Pakete täglich für ein und denselben Krieger abgehen. Hierin muß ein gewisses Maß innegehalten werden. Vor allem soll man sich klar machen, daß man nur das wirklich Notwendige an die Krieger im Osten sendet. Für das österreichisch-ungarische Heer ist das Höchstgewicht für die sogenannten Päckchen nur 250 Gramm (bei uns 550 Gramm), und doch wurde wiederholt bereits in Oesterreich-Ungarn der Päckchen-Verkehr nach dem russisch-polnischen Gebiete gesperrt. Wir wiederholen nochmals, Heeresverwaltung und die Feldpost möchten unter allen Umständen vermeiden, den Päckchen-Verkehr nach dem Osten zu sperren.

Dann ist es aber dringend notwendig, daß man ihrer wiederholt ausgesprochenen Bitte nachkommt und bei den Liebessendungen alles irgendwie Ueberflüssige vermeidet.

Bei dieser Gelegenheit sei berichtigend bemerkt, daß die Heeresverwaltung nicht den Päckchen-, sondern nur den Paket- und Güterverkehr für die Armee Gallwitz zeitweilig gesperrt hat.

Neues Wiener Tagblatt
9/IX. 1915

220

Postverkehr nach Dalmatien.

Mit den Postämtern Arbe, Betina, Iz Veliki Murter, Novalja, Oltre, Pago, Pasman, Silba, Stretto, Sutomiscica, Tkon, Ugljan, Ulbo, Zdrelac: Geldbriefverkehr ohne Wertbeschränkung; mit Postämtern Blato, Bogomolje, Bol, Brus je, Cannosa, Cittavecchia, Curzola, Drace, Gdinj, Grablje, Grohote, Janjina Dalm, Jelsa, Komiza, Krapanj, Kuna, Lesina, Lisac, Lissa, Lozisce, Malfi piccolo, Milna, Mlini Zupe, Nerezisce, Orebic, Oalje, Postire, Potomje, Povlje, Primosten, Prvic Luka, Pucisce, Putnikovik, Ragusavecchia, San Pietro-Brazza, Selca Dalm, Sepurine, Slano, Smokvica, Stagno, Stomorska, Sucaraj-Hvar, Sumartin-Brac, Sutivan-Brac, Trpanj, Trstenic, Valdinoce, Velaluka, Vodice Dalm, Vrbanj, Vrboska, Zlarin und Zrnovo: Geldbriefverkehr ohne Wertbeschränkung und Paketverkehr; mit Postämtern Bozava, Calamotta, Ist, Melada, Mezzo, Pramuda, Sali und Sipanjska Luta: Geldbriefverkehr mit Wertbeschränkung auf 300 Kronen und Paketverkehr; mit Postamt Rogoznica Postanweisungs- und Postsparkassenverkehr in unbeschränktem Umfange, Geldbriefverkehr ohne Wertbeschränkung und Paketverkehr wieder zugelassen.

Im Paketverkehr Höchstgewicht fünf Kilogramm; Wertangabe, Sperrgut und Expreßbestellung unzulässig. Schriftliche Mitteilungen in den Paketen und auf den Begleitadressen verboten.

Hamburger Nachrichten

11./IX. 1915

221

Beförderungsverbot für Ansichtspostkarten nach dem Auslande.

Auf Grund des § 5 der Postordnung vom 20. März 1900 werden bis auf weiteres nach dem Auslande gerichtete Postkarten mit Abbildungen von Städten, Stadtteilen, Ortschaften, Landschaften, besonders hervorragenden Baulichkeiten, Denkmälern Deutschlands, Österreich-Ungarns, Belgiens, der Türkei und der von den verbündeten deutschen, österreichisch-ungarischen und türkischen Heeren besetzten feindlichen Gebiete mit nachbezeichneten Ausnahmen von der Postbeförderung ausgeschlossen. Unter das Verbot fallende Sendungen werden an den Absender zurückgegeben oder, wenn dieser nicht bekannt ist, nach den Vorschriften für unbestellbare Sendungen behandelt.

Von dem Verbote werden nicht betroffen:

1. Postkarten nach Österreich-Ungarn mit Abbildungen von Städten, Stadtteilen, Ortschaften, Landschaften, besonders hervorragenden Baulichkeiten, Denkmälern Österreich-Ungarns und
2. Postkarten nach der Türkei mit Abbildungen von Städten, Stadtteilen, Ortschaften, Landschaften, besonders hervorragenden Baulichkeiten, Denkmälern der Türkei.

Fremdenblatt Abendbl.
11/IX. 1915

* **(Die Frankierung mit Kriegsmarken.)** Um den vollständigen Aufbrauch der noch im Besitze des Publikums und der Postwertzeichenverschleißer befindlichen Kriegsmarken der 1. Ausgabe zu ermöglichen, wurde seitens der Postverwaltung verfügt, daß bis auf weiteres mit solchen Marken frankierte Postsendungen von den Postämtern nicht zu beanständen sind.

Neue Freie Presse
14/IX. 1915

Warnung vor Spionageversuchen durch das Telephon.

Budapest, 13. September.

Das Ungarische Telegraphen-Korrespondenzbureau erfährt von zuständiger Seite: In der letzten Zeit versuchten Agenten, beziehungsweise Spione des Feindes wiederholt, die Stellung einzelner Truppenkörper in der Weise festzustellen, daß sie bei Familienmitgliedern von im Felde Stehenden angeblich im Auftrage hochgestellter Personen zumeist telephonisch anfragen, bei welchem Truppenteil und in welcher Gegend das eingerückte Familienmitglied stehe. Es wird daher das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß auf ähnliche Erkundigungen keine Auskunft zu erteilen ist. Falls die Erkundigung telephonisch geschieht, soll durch sofortige Anfrage bei der Telephonzentrale konstatiert werden, von welcher Station der Anruf geschehen ist. Die hierauf bezüglichen Daten sind bei der Polizei anzumelden.

Amtsblatt der Stadt Wien 224
17./IX. 1915

Ad M. Abt. XVI, 29769.

Kundmachung.

Laut Mitteilung des k. u. k Kriegsministeriums vom 10. September 1915, Abt. 5/TB, Nr. 7592 von 1915, ist seit 13. September 1915 der Feldpostpaketverkehr gruppenweise wieder zulässig.

Hiebei wird auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

Für den kursmäßigen Abtransport der Feldpostpakete kann keinerlei Gewähr übernommen und die Zuleitung zu den Feldpostämtern nur fallweise nach Zulässigkeit der operativen Verhältnisse, daher häufig erst nach längerer Lagerung, vorgenommen werden.

Eßwaren und andere verderbliche Gegenstände würden daher, selbst wenn sie nicht und unter Anrechnung des Rückportos zurückgeleitet werden sollten, in ungenießbarem oder unbrauchbarem Zustand beim Adressaten einlangen. Es ist unbedingt Pflicht jedes einzelnen, zu vermeiden, daß Nahrungswerte auf diese Weise in Kriegszeit gänzlich verloren gehen.

Geschickt dürfen nur werden:

a) Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände,
b) Zigarren, Zigaretten, Tabak, Pfeifen, Zigarren-(Zigaretten)-Spitze und benzinlose Cereisenfeuerzeuge mit Lunte.

Pakete mit anderem Inhalte werden nicht weiter geleitet, beziehungsweise an den Aufgeber auf seine Kosten rückgesendet.

Die Postämter sind berechtigt und verpflichtet, Feldpostpakete stichprobeweise vom Aufgeber öffnen zu lassen oder nach der Annahme selbst zu öffnen.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 13. September 1915. 1-1

Kölnische Zeitung
20. IX. 1915

20
225

Gegen den Mißbrauch der Feldpost.

Ein als Vizewachtmeister der Feldartillerie im Osten stehender kriegsfreiwilliger Akademiker schreibt uns:

Durch die Zeitungen geht in diesen Tagen die Nachricht, daß Heeresverwaltung und Reichspost die Bitte ausgesprochen hätten, die Zahl der nach dem Osten gehenden Feldpostpaketchen nach Möglichkeit einzuschränken. Mit dieser Bitte sei eine Warnung verbunden, die auf die Möglichkeit einer vorübergehenden Sperre für Feldpostpaketchen hinweist. Es ist unglaublich, daß Derartiges in Aussicht genommen werden muß und unsere Heeres- und Postleitung derartige Schritte zu tun gezwungen sind, und bei der allergrößten Achtung vor deutscher Vaterlandsliebe, deutschem Mut und deutscher Ausdauer muß festgestellt werden, daß in bezug auf den Postverkehr zwischen Heimat und Front und umgekehrt ein höchst bedauerliches Unverständnis der Sachlage und Verhältnisse herrscht und vor allem auch, daß hier nicht nur die Mannschaften, sondern und ganz besonders auch die mit Einjährigem und Abiturium ausgestatteten Kriegsfreiwilligen und gleichfalls Offiziere in Frage kommen, bei denen man auf Grund der Bildung annehmen darf, daß sie und ihre Angehörigen die Sachlage überblicken, aber alle denken, ja, der Postverkehr mit der Front muß eingeschränkt werden, es geht zu weit —, aber ... soweit die „andern" in Frage kommen. Man selbst muß natürlich jeden Tag schreiben, jeden Tag ein Paket schicken, und vor allem von dem lieben Willi oder Rudi auch jeden Tag aus dem Feld mindestens eine Karte erhalten. Und wenn bei der Masse der Bevölkerung Unkenntnis der Grund ist, so liegen bei den höhern Schichten unglaublicher Egoismus, übertriebene Gefühlsduselei und — große Anmaßung vor. Jeder Gebildete, und das wollen die vielen Kriegsfreiwilligen mit Einjährigen, Matur, Doktorexamen usw. doch sein, jeder Gebildete muß wissen, daß bei der großen Entfernung unserer östlichen Front von den Bahnstationen an der Grenze für die Nachführung von Lebensmitteln, Munition usw. von seiten unserer Etappen Bewundernswertes geleistet werden muß, um unsere Truppen in jeder Beziehung auf der Höhe zu halten, daß von unserer Feldpost bei Ausübung ihrer schwierigen Aufgaben äußerste Pflichterfüllung und höchste Anstrengung verlangt und vor allem auch geleistet werden, daß nur ein ganz kläglicher und trauriger Egoismus die gegenwärtigen Verhältnisse hervorbringen konnte — zum Schaden der gesamten Armee und der zu Hause Gebliebenen.

Mein Regiment liegt in der Luftlinie 200 Kilometer, den Transportwegen nach über 300 Kilometer von der Grenze entfernt. Die Nachführung von Lebensmitteln, Munition, Post usw. ist naturgemäß äußerst schwierig und trotzdem herrschen bei uns, soweit es sich um Brief- und Paketverkehr handelt, ganz tolle Zustände. Ein kriegsfreiwilliger Kanonier (Abiturient) G. hat es fertig bekommen, eine Zeitlang täglich etwa sechs Feldpostkarten an seine Eltern zu schicken; dafür erhält das liebe Söhnchen aber auch tagtäglich von Hause mindestens ein Paket. Wenn nun bei gewaltigen Vormärschen die Post uns einmal 14 Tage lang nicht erreicht, dann erhält G. allein mit einem Schlage etwa 20 Pakete, ebensoviele Sendungen Zeitungen, Briefe usw. Und ähnliche Leute haben wir allein unter den 26 Leuten unseres Abteilungs-Stabes, dem ich angehöre, etwa fünf oder sechs. Alle diese, es sind in diesem Falle aber nicht etwa ausschließlich Kriegsfreiwillige, haben in den 200 Tagen, die wir jetzt im Osten stehen, bereits über 100 Paketchen erhalten, die Zahl der empfangenen Briefe, Zeitungen sowie der abgesandten Postsachen könnte und würde ich nicht nennen, ich müßte mich für meine Kameraden schämen. Ein Mädchen erzählte mir während meines jetzigen Urlaubs, daß es seinem „Schatz" täglich mindestens einen Brief, oft aber deren zwei schreibe und auch er jeden Tag einen Brief an es abgehen ließe. Als ich dieses Benehmen als große Anmaßung bezeichnete, bekam ich erstaunte Augen zu sehen und geriet mit dem Mädchen in gelinden Krach! Und der „Schatz" ist Apotheker, also auch ein gebildeter Mann. Ein anderer Kamerad von mir jammert und heult, wenn nicht tagtäglich, aber sage und schreibe tagtäglich, von seiner Katharina ein Paket und ein Brief kommt. Er selbst schreibt seiner lieben Katharina selbstverständlich gleichfalls jeden Tag.

Und was glauben denn derartige Menschen? Sind sie denn alle des Kuckucks und glauben, daß der Krieg nur geführt wird, um Muttersöhnchen, blöden Verliebten und unreifen Jungen tagtäglich mindestens zwei Postsendungen, eine aus und eine nach der Heimat zu befördern? Wissen diese Leute, daß, wenn sie selbst für sich dies Recht in Anspruch nehmen, auch jeder andere der vielen Millionen im Felde stehenden Kameraden das gleiche Recht hätte und daß wir dann etwa unsere Munitionswagen zu bestimmen hätten, um ihnen ihre Schleckereien, Kuchen, Schokolade usw. nachzuführen und ihre inhaltlich doch wirklich geringwertigen Briefe zurückzubefördern? Oder was hätten denn Rudi oder unser Friseur D. ihren Angehörigen täglich auf den seitenlangen Briefen oder fünf Postkarten zu schreiben? Sicher nur Blödsinn. Selbstverständlich hat jeder das Recht, mit den Angehörigen im Felde und in der Heimat in Briefverkehr zu treten und nach dem Felde auch Pakete zu senden. Aber es muß in vernünftigen Grenzen bleiben, auch mit den Paketen. Denn ein maßvolles Hinaussenden von Lebensmitteln, Zigarren usw. ist sicher uns allen erfreulich, aber die Vernunft muß doch auch mitreden und — am Verhungern sind wir noch niemals gewesen, also unbedingt notwendig sind all die Sendungen von Marmelade, Wurst, Käse, Schokolade usw. nicht. Ich selbst möchte um alles die Sendungen von Zigarren an mich nicht missen, aber ich denke, wenn ich für mich wöchentlich einmal ein Paket erhalte und vielleicht zwei oder drei Briefe, und wenn ich selbst die Feldpost wöchentlich ebenfalls für zwei oder drei Briefe oder Karten nach zuhause in Anspruch nehme, daß ich dann von der Post schon weit mehr Gebrauch mache als mir zusteht, — nebenbei bemerkt, ist meine Post auch nicht derartig groß. Es wäre eine dankenswerte Aufgabe der Presse, den im Felde Stehenden und den Daheimgebliebenen eindringlichst die Verhältnisse klarzulegen, sonst hört der Paketversand eben einmal ganz auf. Und dann?

Wir haben geglaubt, dieser Zuschrift Raum geben zu sollen, weil der Verfasser, wenn auch hier und da das Temperament mit ihm etwas durchgegangen sein und ihn zu Übertreibungen verleitet haben mag, im Grunde doch ein erstrebenswertes Ziel mit sichtlich warmem Interesse verfolgt.

Neue Freie Presse Abendbl
24./11. 1915

226

[Unbestellbare Feldpostsendungen mit Zeitungen und Drucksachen.] Die Post- und Telegraphendirektion für Niederösterreich teilt mit: Zeitungs- und Drucksachensendungen zur Feldpost sind in zahlreichen Fällen unabsendbar, weil die Adresse mangelhaft ist oder weil die Sendungen übergewichtet oder ungenügend frankiert sind, oder weil ihnen Gegenstände, wie Zigaretten, Schokolade und dergleichen beigepackt sind. Mangels Angabe des Absenders können diese Sendungen diesem zumeist nicht rückgestellt werden und werden nach den für solche Sendungen bestehenden Bestimmungen an die nächstgelegenen Spitäler für verwundete und kranke Soldaten verteilt. Falls solche Sendungen im Felde unbestellbar bleiben, werden sie an Mannschaftspersonen verteilt. Damit solche Sendungen dem Empfänger zukommen, ist unbedingt notwendig, 1. daß die Adresse genau angegeben ist, 2. daß die Sendungen das Gewicht von ein Kilogramm nicht überschreiten, 3. daß die Sendungen vollständig frankiert werden und 4. daß den Sendungen keine anderen Gegenstände, wie zum Beispiel Zigaretten, Schokolade und dergleichen beigepackt werden. Auch ist stets Namen und Adresse des Absenders anzugeben.

Fremdenblatt
30/IX. 1915

Erweiterung des Feldpostpaket-Verkehrs.

Ab 4. Oktober wird der Privatpaketverkehr unter den bekanntgegebenen bisherigen Bedingungen für nachfolgende Feldpostämter zugelassen:

6, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 38, 40, 42, 44, 47, 48, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96. 97, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 116, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 126, 127, 128, 130, 132. 134, 135, 137, 139, 141, 143, 144, 150, 154, 155, 156, 157, 158, 160, 161, 162, 164, 165, 167, 171, 173, 175, 177, 178, 179, 181, 182, 183, 184, 200, 201, 202, 204, 206, 207. 208, 209, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219. 220, 221, 222, 223, 224, 225, 251, 252, 253, 254, 255, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 319, 320, 321, 322, 323, 326, 327, 328, 329, 330, 350, 351, 352, 353, 355, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 601, 602, 603, 604, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 640.

Der ständige Paketverkehr zu den Feldpostämtern 11, 39, 51, 125, 149, 186 wird hievon nicht berührt.

Berner Bund
1/X. 1915.

Postverkehr mit Österreich

Bekanntlich hat sich die schweizerische Oberpostdirektion schon wiederholt bei der österreichischen Postverwaltung für eine raschere Abwicklung des Postverkehrs nach der Schweiz verwendet. Neuestens trifft, wie wir vernehmen, in Buchs die österreichische Brief- und Paketpost wieder täglich ein, aber nur mit Postsachen, die seit dem 20. September aufgegeben worden sind. Die gesamte Post vom 7. bis 19. September wird einstweilen noch zurückbehalten — wahrscheinlich auf den Zensurbureaus von Wien und Innsbruck.

Neues Wiener Tagblatt Abendbl.
1/X. 1915

Postpakete an russische Kriegsgefangene.

Das gemeinsame Zentralnachweisebureau des Roten Kreuzes (Auskunftstelle für Kriegsgefangene 1. Bezirk, Jasomirgottstraße Nr. 6) macht das Publikum darauf aufmerksam, daß, wer seinen in Rußland und Sibirien kriegsgefangenen Angehörigen Postpakete mit warmer Wäsche und Kleider schicken will, dies möglichst jetzt sofort tue, da stets eine gewisse Zeit verstreicht, bis die Pakete an ihre Bestimmung gelangen. Solche Pakete müssen gut und fest gepackt und in Leinen eingenäht sein, dürfen nicht mehr als fünf Kilogramm wiegen und weder Briefe noch Drucksachen oder Zeitungen enthalten. Es darf auch kein Zeitungspapier zum Packen verwendet werden. Die Pakete sind portofrei und können bei jedem Postamt aufgegeben werden. Es empfiehlt sich, anstatt eines großen Pakets mehrere kleine in Abständen von ungefähr einer Woche zu schicken.

Fremdenblatt
1/X. 1915

Privatfeldpostpaketverkehr.

Außer den bereits bekanntgegebenen Feldpostämtern wird der Privatfeldpostpaketverkehr vom 4. Oktober 1915 an auch zu dem Feldpostamte 325 zugelassen.

Es wird neuerlich besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Pakete lediglich Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände sowie Tabaksorten (Zigarren, Zigaretten und Tabak, Pfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Cer- und Eisenfeuerzeuge mit Lunte) enthalten dürfen, und die Versendung von Eßwaren unbedingt unzulässig ist.

Die Aufgabe der Pakete bei den Postämtern ist nur Montag, Dienstag und Mittwoch jeder Woche gestattet.

Außer den Feldpostämtern 11, 39, 51, 125, 149 und 186 ist auch das Feldpostamt 169 ständig für den Privatpaketverkehr geöffnet.

Fremdenblatt Abendblatt
2/X. 1915.

* **(Umänderung der Postflagge.)** Das Normalverordnungsblatt für die k. u. k. Kriegsmarine enhält nachstehende Verordnung: Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 2. August l. J. angeordnet, daß an Stelle der bisher im Seeverkehr üblichen Postflagge mit Aufschrift in italienischer Sprache in Hinkunft eine der Zeichnung nach gleiche mit deutschen Texte in Gebrauch genommen werde. Die Flagge ist rechteckig, Höhe 1 zu Länge 1½, horizontal geteilt, obere Hälfte gelb, untere schwarz. Im gelben Felde ist der heraldische Reichsadler mit dem an den Fängen aufgehängten Postabzeichen (Horn) angebracht; im schwarzen Felde, vom Leik gegen den Flug zulaufend, in gelben Blocklettern von der halben Höhe des schwarzen Streifens, die Inschrift: „K. K. Post". Gleichzeitig wird die Verfügung getroffen, daß diese Flagge, deren Gebrauch auf den für den Postdienst subventionierten Schiffahrtslinien fakultativ ist, wenn sie geführt wird, ausschließlich am Fockstag zu führen ist, in einer Höhe von nicht mehr als 6 Meter über der Bordwand. Es ist untersagt, sie an einer anderen Stelle des Schiffes oder der Takelage zu führen. Die Uebertretung dieser Verfügung ist strafbar. Die zur Bestrafung kompetenten Stellen sind die Hafenämter. Diese Anordnung tritt mit dem 15. September l. J. in Kraft.

Fremdenblatt
5./X. 1915

* **(Abstempelung von Postwertzeichen.)** Die Generalfeldpostdirektion hat angeordnet, daß die im Hinterlande von Briefmarkensammlern und -händlern gekauften und den Etappenpostämtern in den okkupierten Provinzen zur Abstempelung übersendeten Feldpostwertzeichen bei den genannten Postanstalten nicht mehr abgestempelt werden dürfen, da eine Ueberprüfung der Echtheit dieser Wertzeichen im Felde unmöglich ist. Die Interessenten werden daher aufmerksam gemacht, sich bei Bedarf von abgestempelten Feldpostwertzeichen unter Angabe der gewünschten Werte und gleichzeitiger Einsendung des hiefür entfallenden Geldbetrages an das Etappenpostamt in Kielce zu wenden.

Kölnische Zeitung
9./X. 1915.

Post- und Verkehrsnachrichten.

Die Tagung des Bundes Deutscher Verkehrs-Vereine in Leipzig.

Der Bund Deutscher Verkehrs-Vereine hielt seine diesjährige 14. ordentliche Hauptversammlung in Leipzig ab. Im Hinblick auf die Zeitverhältnisse wurde von besondern Veranstaltungen im Anschluß an die Sitzungen abgesehen. Die Tagung wurde mit einer Vorstandssitzung eröffnet, der eine Sitzung des Großen Ausschusses folgte. Am folgenden Tage vereinigten sich die Teilnehmer zu einer geschlossenen Mitgliederversammlung, der auch Vertreter der deutschen Staatseisenbahnen und des preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, sowie Vertreter der Stadt Leipzig beiwohnten. Nach Erstattung des Jahresberichts und Erledigung der durch die Satzungen vorgeschriebenen Bundesangelegenheiten hielt Bundesdirektor Schumacher einen Vortrag über Bundesarbeit und Verkehrswerbung im Kriegsjahr und ihre Ausgestaltung nach dem Kriege. Er führte etwa folgendes aus: Die Tätigkeit des Bundes und seiner Mitglieder, die sich in den einzelnen Abschnitten des Jahresberichtes wiederspiegelt, zeigt im Kriegsjahr ein anderes Bild. Die eigentliche Verkehrswerbung ruhte plötzlich. Dafür traten die Ortsvereine und Landesverbände in den Dienst der freiwilligen Liebestätigkeit und der Kriegsarbeit. Hierbei konnten diese Organisationen durch ihre Mitglieder, namentlich auch durch ihre öffentlichen Verkehrsbureaus wertvolle Mitarbeit leisten. Abgesehen von den zu den Fahnen eingerufenen Kräften war an vielen Stellen keine wesentliche Einschränkung der Arbeitskräfte notwendig. Auch die zu Anfang des Krieges gehegten Befürchtungen, daß die Verkehrs-Vereine in ihren finanziellen Verhältnissen erschüttert werden könnten, sind nicht eingetroffen; ein weiteres Zeichen für die gesunde wirtschaftliche Lage Deutschlands. Der Bund selbst mußte zwar sein auf die Friedenszeit berechnetes Programm der Verkehrswerbung einschränken; er suchte bald nach Ausbruch des Krieges seine Hauptaufgabe in der Beteiligung an der Aufklärung des neutralen Auslandes, zu der ihm, wie der Jahresbericht bereits ausgeführt hat, die Mitarbeit in der vom Auswärtigen Amt begründeten Zentralstelle für Auslandsdienst in Berlin umfangreiche Gelegenheit bot. Der Redner ging dann auf das Zusammenarbeiten mit dem „Ausschuß zur Förderung des Reiseverkehrs auf den deutschen Staatseisenbahnen" näher ein, dessen ausführendes Organ die Bundesleitung ist. Auch der Arbeitsplan dieses Ausschusses wurde durch den Krieg über Bord geworfen, jedoch nicht gänzlich aufgehoben. Freilich verlangte diese Werbearbeit während des Krieges ein besonderes Maß von Takt und Zurückhaltung; aber es ist bezeichnend für die Sicherheit, die auch im deutschen Verkehrswesen in der schweren Zeit zu verzeichnen war, daß nach den glänzenden Leistungen der deutschen Staatsbahnen während der Mobilmachung schon bald der Personenverkehr in geregelte Bahnen gelenkt werden konnte und daß auch im Ausland eine große Nachfrage entstand nach einem Deutschen Eisenbahnkursbuch der durchgehenden Züge, der durch eine besondere Auflage des Lloydkursbuches entsprochen wurde. Auch eine Schrift „Winteraufenthalt für Erholung und Sport in Deutschland" wurde viel beachtet, und das in 100 000 Exemplaren hergestellte illustrierte Werkchen „Deutschlands Erholungsstätten, Bäder und Kurorte im Sommer 1915" fand so starken Absatz wie kaum irgendeine während der Friedenszeit erschienene Werbeschrift. Der Vortragende beleuchtete dann im Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen in der Bundesarbeit die zukünftigen Aufgaben der deutschen Verkehrswerbung in Deutschland selbst und im Ausland. Er betonte, daß die bisherigen Arbeiten auf diesem Gebiete gewissermaßen als Auftakt zu einem großen planmäßigen Vorgehen zu betrachten seien, das in nationaler und wirtschaftlicher Hinsicht zu großen Erfolgen berechtige, wenn die Reichs- und Staatsbehörden und die großen Körperschaften sich zu gemeinsamer Arbeit vereinigen würden, für die allerdings weit umfangreichere Mittel als bisher bereitgestellt werden müßten, für eine Arbeit, bei der politische und wirtschaftliche Aufklärungs- und Werbearbeit Hand in Hand gehen müßten. Dabei würde auch die finanzielle Ausgestaltung der deutschen Verkehrswerbung von Grund aus zu verbessern und zu verstärken sein. Mit besonderm Nachdruck wurde ein Zusammenarbeiten mit dem uns verbündeten Österreich-Ungarn und der Türkei gefordert. Eine Skizzierung der wichtigsten großen Aufgaben der Zukunft, z. B. Errichtung großer Auskunftsstellen, zeitgemäße Ausgestaltung der Verkehrswerbeschriften, Nachrichtenwesen und Beziehungen zur Presse des Auslandes, Reisebureaus, Bilder- und Filmpropaganda usw. und eine Vorführung einiger beachtenswerten Anwendungen des Films im Dienste der Auslandsaufklärung, des Verkehrs und der Bäder, beschlossen den beifällig aufgenommenen Vortrag, der im Druck erscheinen wird.

Fremdenblatt
10./X.1915

Die Beförderung der Feldpostpakete.

Nach den gewonnenen Erfahrungen ist es weder möglich, die stets in unzähligen Mengen zur Auflieferung kommenden Feldpostpakete in den für die Paketsammelstellen im Hinterlande erlangbaren Räumen unterzubringen, noch durchführbar, solche Riesenmengen auf den vorhandenen Verkehrswegen mit den zu Gebote stehenden Beförderungsmitteln abzuleiten. Um den gegebenen Stapelungs- und Transportgelegenheiten Rechnung zu tragen, und um eine völlige Unterbindung des für die wirtschaftlichen Beziehungen überaus wichtigen Zivilpaketverkehres zu vermeiden, mußte für die Pakete nach dem Felde eine Auswahl sowohl bezüglich der Versandtgegenstände als der Auflieferungstage getroffen und festgesetzt werden, daß ausschließlich Ausrüstungsgegenstände und Bekleidungsgegenstände, sowie Tabaksorten (Zigarren, Zigaretten und Tabak, Pfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Cereisen-Feuerzeuge mit Lunte) versendet werden und die Feldpostpakete nur am Montag, Dienstag und Mittwoch einer jeden Woche aufgegeben werden dürfen. Die Postämter sind berechtigt und verpflichtet, die Pakete stichprobenweise vor der Annahme durch den Auftraggeber öffnen zu lassen oder nach der Annahme selbst zu öffnen, um sich von der Zulässigkeit des Inhaltes zu überzeugen. Pakete mit unzulässigem Inhalte werden von der Annahme oder Weiterbeförderung ausgeschlossen und dem Aufgeber gegen Einhebung eines Rückportos rückgestellt.

Die Zustreifung der Pakete zu den Feldpostämtern wird nur fallweise nach Zulässigkeit der operativen Verhältnisse, demgemäß erst nach längerer Lagerung, vorgenommen werden. Eßwaren und andere verderbliche Gegenstände werden daher in der Regel, selbst wenn sie nicht entdeckt und von der Beförderung ausgeschlossen, beziehungsweise rückgeleitet werden sollten, zumeist in ungenießbarem und gesundheitsschädlichem Zustande beim Empfänger einlangen. Die Versendung von Eßwaren würde daher eine Verschwendung von Nahrungsmitteln bedeuten.

Die große Anzahl von Feldpostpaketen, die sich aus den früheren Paketperioden bei den verschiedenen Paketfundstellen im Hinterlande angesammelt hat, ist sowohl durch schlechte Verpackung als auch falsche Adressierung entstanden. Aus den Aufschriften der Pakete ist weder der Adressat, noch der Absender zu ermitteln. Es muß daher sowohl auf die Verpackung, als auch auf die richtige Adressierung peinlich geachtet werden. Die Nachsendung von Paketen an andere Feldpostnummern ist im Feld undurchführbar. Schlecht adressierte Pakete werden daher rückgeleitet.

Neues Wiener Tagblatt
14/X. 1915

* **(Die Briefkorrespondenz.)** Von maßgebender Seite werden wir ersucht, das Publikum auf verschiedene Umstände aufmerksam zu machen, die die Beförderung der der Zensur unterworfenen Korrespondenz erheblich erleichtern. Man möge sich möglichst auf Korrespondenzkarten beschränken, da viele Seiten zählende Briefe zurückgelegt werden müssen, um später behandelt zu werden. Die Schrift muß deutlich lesbar sein. Die Marken sind fest aufzukleben und womöglich nur Marken eines Wertes zu verwenden. Das farbige Einlagsblatt der Kuverts aus Seidenpapier ist tunlichst zu entfernen. Briefe müssen offen sein. Der Name des Aufgebers ist rückseitig anzugeben, da geschlossene als unzulässig zurückgestellt werden. Kartenbriefe sind der Schwierigkeit der Eröffnung wegen zu vermeiden. Der Briefwechsel mit Kriegsgefangenen, Internierten und Konfinierten geht ausschließlich durch das Rote Kreuz (Gemeinsames Zentralnachweisbureau, 1. Bezirk, Jasomirgottstraße Nr. 6). Für Kriegsgefangene und Internierte sind sie portofrei. Für Konfinierte portopflichtig. Außereuropäische Sprachen und Hebräisch sind unzulässig.

Kölnische Zeitung
16./X. 1915

Post- und Verkehrsnachrichten.

Die deutsche Post in Russisch-Polen.

Aus Schlesien wird uns unter dem 8. Oktober geschrieben: Für den Postverkehr innerhalb des unter der Kaiserlich Deutschen Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel stehenden Gebietes, nach diesem Gebiete und aus diesem Gebiete heraus, sind folgende Bestimmungen erlassen worden. Der gesamte Postverkehr wird durch die Feldpost und die Kaiserlich Deutsche Post- und Telegraphenverwaltung in Polen bewirkt. Jede sonstige Nachrichtenbeförderung ist verboten. Es ist also verboten: Die Absendung und Beförderung aller zur Übermittlung von Nachrichten bestimmten Schriftstücke und sonstigen Gegenstände, sowie aller Zeitungen, Bücher und sonstigen Drucksachen auf anderm Wege, als durch die Post. Ausgenommen von dem Verbote ist der Nachrichtenverkehr der deutschen Behörden und die Beförderung von Nachrichten in eigenen Angelegenheiten des Absenders innerhalb des deutschen Verwaltungsgebietes durch besondere Boten, wenn sich am Aufenthaltsorte des Absenders oder am Aufenthaltsorte des Empfängers keine deutsche Zivilpost befindet. Ein privater Geldverkehr kann zugelassen werden, sofern die deutsche Zivilpost am Orte keinen eingerichtet hat. Übertretungen werden mit hohen Strafen belegt. Es kann für Übertretungen, selbst für Aufforderung oder Anreizung dazu und auch für den Versuch auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und daneben auf Geldstrafe bis zu 3000 ℳ erkannt werden. Beim Vorliegen mildernder Umstände ist Geldstrafe allein bis zu 3000 ℳ zulässig. Bis jetzt bestehen deutsche Postanstalten in Bndzin, Tschenstochau, Kalisch, Kolo, Konin, Lodz, Pabianice, Lieradz, Warschau, Wilna und Wloclawek. Sie sind der Kaiserlich Deutschen Post- und Telegraphenverwaltung im Generalgouvernement Warschau unterstellt. Die genannten Ämter vermitteln auch den Postverkehr für sämtliche Orte ihres Kreises. Sendungen nach solchen Orten ohne Postanstalt werden dem Postamt des Kreishauptortes zugesandt. Das Postamt in Konin vermittelt auch den Verkehr für den Kreis Slupca, das in Kalisch für den Kreis Turek und das in Wloclawek für den Kreis Nieszawa. Den Briefverkehr zwischen Warschau und Deutschland vermitteln deutsche Bahnposten auf den Strecken Thorn—Lowitsch—Warschau und Posen—Ostrowo—Lodz—Warschau. Für den privaten Verkehr sind zugelassen: offene, gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, sowie gewöhnliche, nicht telegraphische Postanweisungen bis 800 ℳ, ferner Telegramme in offener Sprache bis zu 15 Wörtern von und nach polnischen Postorten in dringlichen Angelegenheiten.

Die Postsendungen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein und dürfen keinerlei Mitteilungen über militärische Angelegenheiten enthalten. Der Abschnitt der Postanweisungen darf nicht zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden. Sämtliche Postsendungen, auch die Postanweisungen, sind vom Absender nach der Gebührenordnung des innern deutschen Verkehrs voll zu frankieren. Die Postanweisungen sind auf den Vordrucken für den Inlandverkehr in deutscher Währung auszustellen. Für 100 ℳ werden in Russisch-Polen bis auf weiteres 60 Rubel ausgezahlt. Unfrankierte oder unzureichend frankierte Sendungen werden nicht befördert. In Russisch-Polen werden zur Frankierung der Postsendungen deutsche Wertzeichen mit dem Überdruck „Russisch-Polen" verwandt. Die Telegramme müssen ebenfalls in offener deutscher Sprache abgefaßt sein und dürfen keinerlei Mitteilungen über militärische Angelegenheiten enthalten. Die Telegrammgebühr beträgt das dreifache der Inlandsgebühr, also 15 Pfennig für das Wort und mindestens 1,50 Mark für ein Telegramm. Telegramme in nicht dringlichen Angelegenheiten können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Erforderlichenfalls können namentlich bei zu starker Belastung der Telegraphenlinien die Privattelegramme in Russisch-Polen brieflich befördert werden. Für die Privattelegramme aus Russisch-Polen nach Deutschland sind besondere Bestimmungen festgesetzt; sie sind vor der Auslieferung bei der Post dem Kreischef vorzulegen und nur in einer Länge von nicht mehr als 15 Wörtern zulässig. Ein privater Fernsprechverkehr von Deutschland nach Russisch-Polen ist noch nicht zugelassen; in der andern Richtung ist ein solcher nur für Offiziere und höhere Beamten zulässig, soweit die Privatgespräche dienstlich begründet sind und keine Dienstgespräche vorliegen. Diese Gespräche sind gebührenpflichtig; es kommen für sie Gebühren nach Maßgabe des Tarifs für Gespräche von Ort zu Ort im innern deutschen Verkehr zur Erhebung. Auch der Postzeitungsvertrieb ist auf Russisch-Polen ausgedehnt worden. Zugelassen sind sämtliche in deutscher Sprache innerhalb Deutschlands erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften sowie folgende Zeitschriften in polnischer Sprache: Dziennik Poznanski, Kurjer Slaski, Katolik, Polak und Nowa Reforma.

Fremdenblatt
17./X. 1915

Die Aushebung der Briefkasten.

Von morgen an werden die letzten Brief- und Rohrposteinsammlungen an Werktagen anstatt um 10 Uhr nacht schon um 9 Uhr abends vorgenommen werden — Wie uns von der Postdirektion mitgeteilt wird, sind die Gründ dieser Verfügung auf die außerordentlichen durch den Krie herbeigeführten Verhältnisse zurückzuführen. Dem Publikum er wächst aus dieser Aenderung keinerlei Nachteil, da die Zahl de Briefkastenentleerungen nicht verringert, sondern nur die Stund der letzten Aushebung von 10 auf 9 Uhr verlegt wurde. Er fahrungsgemäß war der Briefeinwurf in der Zeit nach 8 Uhr, un welche Stunde jetzt die vorletzte Aushebung stattfand, ein seh geringer, speziell in den äußeren Bezirken, wo die Briefkasten o nahezu leer angetroffen wurden. Noch schwächer war der Brief einwurf in der Zeit von 9 bis 10 Uhr abends. Die bis jetzt i Geltung gewesene letzte Briefeinholung um 10 Uhr dauerte i Wirklichkeit — da jeder Bote einen ziemlich weiten Rayon z versorgen hat — bis gegen 11 Uhr und die Sortierung und Kar tierung der Briefe bis lange nach Mitternacht. Mit den geringe Kräften, die gegenwärtig auch im Postdienste zur Verfügun stehen, konnte der bisherige Modus nicht mehr aufrecht erhalte werden und man entschloß sich zur Verlegung der jetzigen letzte Zehnursperre auf 9 Uhr, ohne die Zahl der täglichen Aushebun gen auch nur im geringsten zu restringieren.

Fremdenblatt
23/X. 1915

Neuerungen im Postpaketdienste.

50.000 Postpakete täglich.

Beim Wiener Postpaketbestellamte ist der Paketeinlauf seit einiger Zeit ganz außerordentlich stark. Während in früheren Jahren die Zahl der einlangenden Pakete um diese Zeit 18- bis 20.000 Stück täglich und in den Tagen vor Weihnachten — bekanntlich der stärksten Verkehrszeit des Jahres — 28- bis 30.000 Stück täglich ausmachte, sind in letzter Zeit Einläufe bis 50.000 Stück an der Tagesordnung. Dieser Massenandrang ist darauf zurückzuführen, daß sehr viele Sendungen, die früher bei Spediteuren oder bei der Eisenbahn aufgegeben wurden, jetzt mit der Post geschickt werden. Diese Verkehrsüberwälzung führt zu Verkehrsstauungen bei den beteiligten Bahnposten, den Bahnhof- und Bestellämtern. Die Post- und Telegraphendirektion hat alles, was möglich ist, getan, um dieser plötzlichen außergewöhnlichen Verkehrssteigerung gerecht zu werden. Ungeachtet aller Maßnahmen waren Rückstände unvermeidlich.

Wie immer, sind insbesondere vom Beginne der eingetretenen Ueberlastung beim Paketamte Lebensmittelsendungen vorzugsweise behandelt worden. In dem nachdrücklichen Bestreben, die vielfach schnell verderblichen Lebensmittelsendungen den Empfängern möglichst rasch zukommen zu lassen, hat die Post- und Telegraphendirektion verfügt, daß von heute angefangen jene als solche erkennbaren Lebensmittelsendungen, welche bei der früh abgehenden Paketbestellfahrt den Empfängern nicht zugeführt werden können, während des Tages zu den zuständigen Briefbestellämtern überführt, dort den Empfängern avisiert und zur Abholung bereitgehalten werden.

Damit diese Einrichtung die erhoffte Wirkung, daß täglich einige tausend Pakete den Empfängern rascher ausgehändigt werden können, tatsächlich habe, muß von den Parteien erwartet werden, daß sie sich die avisierten Sendungen bei dem angegebenen Postamte ohne Verzug abholen, sonst müßten die Sendungen behufs Hintanhaltung einer Ueberfüllung der Lagerräume als unbestellbar behandelt werden.

Die Verpackung der Lebensmittelsendungen und namentlich der Sendungen mit gebrechlichem Inhalte ist vielfach so unzureichend und nachlässig, daß sie der gewöhnlichen Behandlung unmöglich standhalten kann. Die Folge davon ist, daß viele derartige Sendungen beschädigt werden und zugrunde gehen. Es muß daher dringendst ersucht werden, daß die äußere und innere Verpackung solcher Sendungen und insbesondere der mit gebrechlichem Inhalte viel sorgfältiger und widerstandsfähiger hergestellt werde.

Fremdenblatt
28./X. 1915

* **(Verbot der Korrespondenzvermittlung für Unbekannte durch Gastlokale.)** Seit gestern früh ist in den Gastlokalen nachstehende Kundmachung der Polizeidirektion plakatiert: „Den Besitzern, Pächtern, Leitern und Bediensteten von Hotels, Gasthöfen und Kaffeehäusern wird untersagt, für Personen, welche nicht in den betreffenden Hotels oder Gasthöfen wohnen oder welche nicht zu den ständigen Besuchern des betreffenden Kaffeehauslokales gehören, Korrespondenzen zu übernehmen, beziehungsweise solchen Personen auszufolgen. Die Uebertretungen dieses Verbotes werden gemäß den Paragraphen 7 und 11 der kaiserlichen Verordnung vom 26. April 1854 mit 2 bis 200 Kronen, eventuell mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen polizeilich bestraft." — Diese Verfügung der Polizeidirektion hat sich als notwendig erwiesen, um verschiedenen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, die von den amtlichen Stellen beachtet worden waren. Es wurden Fälle konstatiert, in welchen sich ein und dieselbe Person Briefe unter verschiedenen Namen an verschiedene Kaffeehäuser kommen ließ und dort anstandslos ausgefolgt erhielt, obwohl man den Adressaten kaum kannte. Mit Rücksicht auf die herrschenden außerordentlichen Verhältnisse ist es wünschenswert, daß Jeder Briefe nur dort in Empfang nimmt, wo sein Name und seine Person bekannt ist.

Kölnische Zeitung
28./X. 1915

Belgischer Briefverkehr mit Deutschland.

WTB **Brüssel**, 27. Okt. (Telegr.) Von jetzt an sind nachstehend aufgeführte Orte Belgiens zum Briefverkehr mit Deutschland — nicht auch mit dem nichtfeindlichen Ausland — zugelassen:

a) Von der Provinz Lüttich: sämtliche in der Provinz Lüttich gelegenen Orte, soweit sie nicht bereits am Briefverkehr mit Deutschland und dem nichtfeindlichen Auslande teilnehmen.

b) Von der Provinz Brabant: Halle, Löwen, Ottignies und Tienen.

c) Von der Provinz Luxemburg: Arel, Bastonach, Libremont, Mache, Neufchâteau.

d) Von der Provinz Namur: Namur mit folgenden Vor- und Nachbarorten: Andenne, Aesesse, Auvelais, Beez, Boneff, Champion, Ciney, Couvin, Dave, Dinant, Eghezée, Falisolle, Flawinne, Floresse, Florennes, Fosse, Franière, Fumay (Frankreich), Gembloux Givet (Frankreich), Ham (Sambre), Jambes, Jemelle, Jemeppe (Sambre), Lustin, Malonne, Marche-les-Namèche, Onoz, Philippeville. Profondeville. Rhisne. Rivière. Rochefort. Solaun. St.-Gérand, St.-Servais, St.-Denis-Bovesse, Sombresse, Spontin, Spy, Tamines, Vedrin, Velaine (Sambre), Waucourt, Wépion und Yvoire.

Arel ist außerdem zum Briefverkehr mit dem Großherzogtum Luxemburg zugelassen.

Neues Wiener Tagblatt
4./XI. 1915

241

Ausschließung der Postkarten mit Städteansichten vom Auslandsverkehr.

Offiziell wird verlautbart: Postkarten, die Abbildungen von Städten, Stadtteilen, Ortschaften, Landschaften, militärisch wichtigen Objekten, verkehrs- und volkswirtschaftlichen Anlagen, besonders hervorragenden Baulichkeiten und Denkmälern der Monarchie enthalten (Ansichtskarten), dürfen von jetzt an nach dem Auslande nicht versendet werden.

Hamburger Fremdenblatt
8./XI. 1915

8
242

Erweiterung des Postverkehrs mit Belgien.

In Belgien nehmen am Briefverkehr mit Deutschland, nicht auch mit anderen Ländern im Durchgange durch Deutschland, folgende Vor- und Nachbarorte von Namur teil:

Andenne, Assesse, Auvelais, Beez, Boneffe, Champion, Ciney, Couvin, Dave, Dinant, Eghezée, Falisolle, Flawinne, Floreffe, Florennes, Fosse, Franière, Fumay (Frankreich), Gembloux, Givet (Frankreich), Ham (Sambre), Jambes, Jemelle, Jemeppe (Sambre), Lustin, Malonne, Marche-les-Dames, Marchovelette, Mariembourg, Mazy, Metlet, Moustier, Namèche, Onoz, Philippeville, Profondeville, Rhisne, Rivière, Rochefort, Selayn, St. Gérard, St.-Servais, St.-Denis-Bovesse, Sombreffe, Spontin, Spy, Tamines, Vedrin, Velaine (Sambre), Walcourt, Wèpion, Yvoir.

Fortan können unter den bei den Postanstalten zu erfragenden Bedingungen zwischen Deutschland und Antwerpen Wertkästchen mit der Post versandt werden.

Vossische Zeitung
12/II. 1915

Eine Feldpost-Organisation der Wienerinnen. Die Wiener Soldatenfrauen haben eine vorzügliche Einrichtung geschaffen. Man weiß, wie viele Sorgen und Beunruhigung in den Familien der im Felde stehenden Soldaten dadurch entstehen, daß durch irgendwelche Umstände die Feldpost eines Truppenteiles ausbleibt; wie dankbar man mitunter schon für eine indirekte Nachricht über das Ergehen naher Angehöriger und guter Freunde wäre. Um solche indirekten Nachrichten zu vermitteln, haben sich die Wiener Frauen zum Zweck des Austausches von Feldnachrichten nach den Regimentern, Bataillonen, Eskadronen ihrer Männer organisiert. Sie haben sich die Adressen ihrer Regiments- und Bataillonskolleginnen verschafft. Teils teilten sie die Männer aus dem Felde mit, teils helfen die Regimentskanzleien in Wien nach, der Zufall tut ein übriges. Und jetzt berichtet der Mann im Felde nicht nur über sein Wohlergehen, er fügt auch eine Beruhigungszeile über sechs, acht, zehn oder zwölf Kameraden bei, deren Frauen die Empfängerin zu benachrichtigen hat. Und wenn einmal Postsperre verhängt ist, wissen erst recht alle miteinander, daß sie ohne Sorgen sein dürfen. Eine nachahmenswerte Einrichtung! r

Neues Wiener Tagblatt
18./XI. 1915

244

Postverkehr mit Dalmatien.

Mit den Postämtern Bozava, Calamotta, Ist, Melada, Mezzo, Premuda, Sali, Sipanjska, Luka ist der Postanweisungs- und Postsparkassenverkehr bis 300 Kronen, mit dem Postamt Babinopolje überdies auch der Privatrekommandationsverkehr, Geldbriefverkehr mit Wertbeschränkung auf 300 Kronen und der Paketverkehr wieder zugelassen.

Im Paketverkehr Höchstgewicht 5 Kilogramm; Wertangabe, Sperrgut- und Expreßbestellung unzulässig.

Schriftliche Mitteilungen in Geldbriefen, Paketen und auf Begleitadressen verboten.

Fremdenblatt
21./XI. 1915

* **(Feldpostpakete mit verbotenem Inhalt und mangelhafter Verpackung.)** Amtlich wird verlautbart: Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in Feldpostpaketen, trotz wiederholt ergangenen Verboten, leicht verderbliche Gegenstände, so z. B. frisches Brot, Kuchen, Honig, frisches Obst — besonders Trauben — frischer Käse, Rahm, Butter, Paradeisäpfel, gebackenes Fleisch, Geflügel, Fett aller Art, Mehl, Powidel, Feigen, rohe Eier, ja sogar rohe Erdäpfel und Sauerkraut, ferner auch geistige Getränke aller Art, Streichhölzer und dergleichen mehr beigepackt werden. Diese Gegenstände kommen in verdorbenem und daher ungenießbarem Zustande an und verderben auch die mitgepackten Räucherwaren, Ausrüstungsgegenstände, Kälteschutzmittel usw., so daß die ganze Sendung vollkommen wertlos wird. Hiedurch wird dem Hinterland leichtfertigerweise eine große Menge von Nahrungs- und Genußmitteln sowie auch von Bekleidungssachen entzogen. Die Feldpostpakete werden sorglos und leichtfertig verpackt, häufig statt in Wachsleinwand nur in Papier, schlecht oder gar nicht verschnürt; es werden Kistchen mit ganz schwachen Brettchen verwendet und schlecht genagelt. Auch Kistchen müssen verschnürt werden. Der Inhalt aus solchen schlechtverpackten Sendungen geht für den Empfänger verloren. Die Adressen werden nur mangelhaft angegeben oder nur mit Blei oder Buntstift geschrieben, Adreßzettel werden nicht auf das Paket aufgeklebt, sondern bloß mit Siegellack daran befestigt und fallen daher ab, ebenso ungenügend befestigte Adreßfahnen. Meist sind auch die Adressen der Aufgeber auf den Sendungen nicht angebracht, so daß derlei Pakete weder zugestellt noch an die Aufgeber zurückgestellt werden können. In jedes Feldpostpaket ist auf einem Zettel eine Abschrift der Adresse obenauf einzulegen, damit, wenn die Adresse auf dem Pakete verwischt oder unleserlich oder abgefallen ist, bei Oeffnung der Sendung der Empfänger doch festgestellt werden kann. Es dürfen keine Zündhölzchen, sondern nur Eisenfeuerzeuge verwendet werden. Erst vor kurzem ist wieder ein beladener Feldpostwagen samt allen Sendungen verbrannt, was nur durch Selbstentzündung einer oder mehrerer Sendungen entstanden sein kann. Die Gewissenlosigkeit eines einzelnen hat viele Soldaten der ihnen zugedachten Liebesgaben beraubt. Der Grund, warum so viele Pakete nicht in die Hände der rechtmäßigen Empfänger gelangen, ist daher nicht den mangelhaften Einrichtungen bei der Feldpost, wie vielfach ganz gedankenlos geurteilt wird, sondern den Absendern selbst zuzuschreiben, die es noch immer nicht einsehen wollen, daß alle Vorschriften über Inhalt und Verpackung der Feldpostpakete nur im Interesse der Absender und der Empfänger gemacht wurden. Es ist die Pflicht jedes einzelnen, diese Vorschriften genau zu befolgen. Nur dann wird es möglich sein, den Feldpostpaketverkehr auch weiterhin bestehen zu lassen.

Fremdenblatt
24./VI. 1915

* (**Der Postverkehr nach den besetzten Gebieten Polens.**) In den von den österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebieten Polens werden die k. u. k. Etappen-Post- und Telegraphenämter in Lubartow und Nowo Aleksandrya und das k. u. k. Etappen-Postamt in Zarki für den Privatverkehr eröffnet. Zur Beförderung sind zugelassen: im Verkehr nach Lubartow und Nowo Aleksandrya: Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, Pakete ohne Wertangabe bis 5 Kilogramm, Briefe mit Wertangabe und Postanweisungen sowie Telegramme; von Lubartow und Nowo-Aleksandrya: Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe, Postanweisungen und Postsparkassenerlagscheine sowie Telegramme; nach Zarki: Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben und Pakete ohne Wertangabe bis 5 Kilogramm; von Zarki: Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen) und Warenproben.

Fremdenblatt
28/XI. 1915

* (Die Wiener Briefträgerin.) Der neueste Wiener Beruf: Die Briefträgerin. Schüchtern, wie eine richtige Debütantin, machte sie dieser Tage den ersten Schritt ins Freie. Angetan mit dem fliegenden Mäntelchen und der Dienstkappe des k. k. Briefträgers, versehen mit der schwarzledernen großen Umhängtasche. Die Frauenemanzipation kommt jetzt im Hinterlande wie selbstverständlich vorwärts, und was in Friedenszeiten unmöglich gewesen wäre, ist jetzt das Alltägliche. Schaffnerin, Markörin, Kellnerin usw., usw., und nun auch die Briefträgerin. Freilich, wie sie ernst und ruhig ihres Amtes waltet, ist sie ein Kind der neuesten Zeit. Zum Jubeln über den Fortschritt der Frauenbewegung ist kein Anlaß. Die Männer sind eben fort und da müssen die Frauen und Mädchen für sie eintreten. Was vereinigt sich nicht alles in der Amtstasche einer solchen Briefträgerin, gute und schlimme Nachrichten, gleichgiltige und langentbehrte, sehnsuchtsvoll erwartete Botschaften aus der Front und solche aus den friedlichen Städten und Dörfern. Die Zustellerin kann höchsten Jubel und tiefste Traurigkeit ins Haus bringen. Sie ist Mandantin des Schicksals, das jetzt mehr denn je nach ehernen Gesetzen unbeugsam und unerbittlich die Größten und die Kleinsten, die Reichsten und Aermsten regiert. Wenn je ein Frauenberuf bedeutsam war, so ist es der der Briefträgerin. Welcher Wirbel mußte die Welt erfassen, bis sie für Wien zur Tatsache wurde!

Neues Wiener Tagblatt
28/IV. 1915

Die neuen k. u. k. Etappenpostämter in Polen.

In den von den österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebieten Polens wurden die k. u. k. Etappen-Post- und Telegraphenämter in Cholm, Kozionice, Krasnostaw, Wierzbnik, Zamosc und die k. u. k. Etappenpostämter in Chmielnik, Kazimierza, Wielka, Proszowice, Skalbmierz, Slomniki, Stopnica, Szydlow für den Privatpostverkehr eröffnet.

Zur Beförderung sind zugelassen:

a) im Verkehr nach den Etappen-Post- und Telegraphenämtern Cholm, Kozionice, Krasnostaw, Wierzbnik und Zamosc:

Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, Pakete ohne Wertangabe bis 5 Kilogramm, Briefe mit Wertangabe und Postanweisungen;

von diesen Aemtern: Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe, Postanweisungen und Postsparkassenerlagscheine.

b) im Verkehr nach den Etappenpostämtern Chmielnik, Kazimierza, Wielka, Proszowice, Skalbmierz, Slomniki, Stopnica und Szydlow:

Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben und Pakete ohne Wertangabe bis 5 Kilogramm;

von diesen Aemtern: Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben.

Die Etappen-Post- und Telegraphenämter in Kozienice, Krasnostaw, Wierzbnik und Zamosc wurden gleichzeitig auch für den Privattelegrammverkehr eröffnet.

Fremdenblatt
28/XI. 1915

* **(Die neuesten Kriegsmarken.)** Zahlreiche neue Kriegsmarken erschienen in der letzten Zeit. Fast alle kriegführenden Staaten und auch zwei Neutrale haben nun Briefmarken, deren Ausgabe der jetzige Krieg veranlaßt hat. Dem immer größer werdenden Postverkehre in den von Deutschland und uns eroberten Gebieten entsprechend, wurden hochwertige Postwertzeichen ausgegeben. So sind für Deutsch-Belgien weitere Marken Deutschlands mit Ueberdruck „Belgien" und der Centimes-Währung, und zwar von 25 Centimes bis 2 Francs 50 Centimes erschienen. Auch unsere Feldpostämter führen Feldpostmarken bis 10 Kronen. Während wir bestrebt sind, in den von uns eroberten Gebieten die Schäden des Krieges wieder gutzumachen, bestand bis jetzt in den „eroberten" Kolonialgebieten Deutschlands die ganze Tätigkeit der Engländer und ihrer Bundesgenossen darin, daß sie weitere „Okkupations-Marken" für die besetzten Inselchen verausgabten. Sie gaben den kleinen Inseln den stolzen Namen Neu-Britannien und versahen Marken von Australien mit dem Ueberdruck N. W. Pazific-Islands. Diese Marken sind bestimmt herausgegeben worden, zweifellos dagegen ist der amtliche Ursprung von deutschen Marken für die Marschall-Inseln mit rotem japanischen Aufdruck. Es gibt zwar dafür Belegstücke, doch ist es nicht sicher, ob diese Marken nicht auch von nichtamtlicher Seite verausgabt wurden, wie wahrscheinlich die englischen Ueberdrucke auf deutsche Kolonialmarken von Samoa, Deutsch-Neuguinea usw. Es wurde nämlich ihr Urheber, der als erster Postmeister von Rabaul bestellte königliche Leutnant William Moore, vom Militärgericht wegen ungesetzlichen Verkaufes von Briefmarken und ihrer Aneignung zu spekulativen Zwecken unter Aberkennung seines Ranges zur Dienstentlassung und Ausstoßung aus der aktiven Armee verurteilt. Die deutsche Regierung weiß, daß das Schicksal dieser kleinen deutschen Besitzungen auf den europäischen Schlachtfeldern entschieden wird. Als bestes Zeichen dafür ist, daß man heute noch in Berlin in der amtlichen Kolonialwertzeichenstelle des Postamtes C2 deutsche Marken für Kiautschau und alle „eroberte" Inseln erhält. Bosnien und Herzegowina gaben wieder zwei Kriegswohltätigkeitsmarken heraus. Wie bei den ersten Kriegsmarken, sind es Restbestände der schönen Bildermarken vom Jahre 1906 zu 5 und 10 Heller, und zwar wurde die 5 Hellermarke mit rotem „1905 7 Heller" und die 10 Heller mit blauem „1915 14 Heller" Ueberdruck versehen. Die Türkei überdruckte Restbestände von aus dem Verkehr gezogenen Marken mit einem Stern und Halbmond. Diese werden teils als gewöhnliche Frei- und Zeitungsmarken benützt (da die kursierende Ausgabe aufgebraucht ist und die Druckplatten in London sind, daher Neudrucke nicht veranstaltet werden können), teils auch mit einem Zuschlag zugunsten der Hinterbliebenen der gefallenen Krieger werden sie als Kriegs-Wohltätigkeitsmarken gebraucht. Auch Niederländisch-Indien hat zugunsten des Roten Kreuzes Ueberdruckmarken verausgabt. Es sind dies gewöhnliche Marken von Niederländisch-Indien zu 1, 5, 10 Cents mit rotem Aufdruck eines Kreuzes und „5 cts". Es wurde festgestellt, daß mit Erlaubnis der deutschen Behörde die Handelskammer von Valenciennes (Frankreich), so lange die deutsche Feldpost für den Zivilverkehr noch nicht benützbar war, eine Bezirkspost einrichtete. Dabei bediente sich die Handelskammer einer eigenen roten Marke zu 10 Centimes. Die Marke dürfte Mitte September herausgekommen sein. Jetzt hat die Bezirkspost schon längst zu amtieren aufgehört. Auch in Russisch-Polen gibt es eine Stadtpost. Das Bürgerkomitee der Stadt Warschau gab zwei Marken, eine zu 5 Groszy (Groschen), die aber durch Ueberdruck zum 6 Groszy-Wert gemacht wurde, weiters eine 10 Groszy-Marke heraus. Die Forschungen nach dem Ursprung der belgischen Kriegs-Wohltätigkeitsmarken haben folgende Ergebnisse geliefert: Amtlich sind die Ausgaben: zuerst drei Werte zu 5, 10 und 20 Centimes mit dem Bildnis König Georgs und zwei roten Kreuzen. Knapp vor der Erstürmung von Antwerpen wurden dort wieder drei Werte zu 5, 10 und 20 Centimes, jedoch im Hochformat, ausgegeben, die als Bildnis eine allegorische Darstellung des Freiheitskampfes der Belgier und zwei rote Kreuze hatten. Dann mußte die belgische Regierung und damit die Postbehörde nach Havre flüchten. Dort wurden, wahrscheinlich um etwas Geld hereinzubekommen, für das verschwindend kleine, von den Deutschen nicht eroberte Belgien drei Marken zu 5, 10 und 20 Centimes herausgegeben, die, im Hochformat gedruckt, ein Bildnis des Königs Albert im Eirund und zwei rote Kreuze zeigen. Ein interessanter Stempel wird zur Entwertung dieser und der gewöhnlichen Postmarken des „unabhängigen" Staates Belgien benützt: es ist dies ein gewöhnlicher Kreisstempel mit der Ortsangabe „Le Havre", der aber zur Bezeichnung der Sonderstellung des belgischen Postamtes das Wort („Spezial") aufweist; dennoch ist am unteren Teile des Stempels der Name des französischen Departements, zu dem Havre gehört, nämlich „Seine Inferieure". Marken mit dem Bildnis des belgischen Königspaares sind Schwindelerzeugnisse. Frankreich setzt fort, seine Kolonialwertzeichen zu 10 Centimes in Rote Kreuz-Marken umzuändern. Auch die französischen Auslandsposten in Aegypten (Port Said, Alexandria) verkaufen Marken der betreffenden Auslandspost mit demselben Ueberdruck, der die französischen Kolonialmarken zu Kriegswohltätigkeitsmarken macht. Schließlich wäre noch zu erwähnen, daß Griechenland den südlichen Teil von Albanien während des Weltkrieges besetzt hat, und für diese Gebiete wurden die bekannten griechischen Balkankriegsmarken vom Jahre 1913 (mit dem Kreuz und der griechischen Inschrift: „In diesem Zeichen siege"), mit dem Aufdruck „Nord-Epirus" in griechischen Lettern versehen, ausgegeben.

Fremdenblatt
29./XI. 1915

* **(Keine verderblichen Lebensmittel versenden.)** Von der Prüfungsstelle für Postsendungen erhalten wir folgende Zuschrift: Der Weihnachtsmonat ist da. Massenpostsendungen beginnen in dessen Zeichen. Jetzt schon mehren sich Pakete mit bereits verdorbenen Eßwaren. Es empfiehlt sich im Interesse der Parteien und der Volkswirtschaft, solche Sendungen tunlichst einzuschränken und fette Speisen, Braten, Torten, Windbäckerei, weiches Wurstzeug, Obst, kurz alles, was dem Verderben unterliegt, unbedingt von der Versendung auszuschalten. Nebst dem allgemeinen Schaden, der durch solche unzeitgemäße Verschwendung angerichtet wird, denn die Pakete gelangen oft gar nicht an den Adressaten oder mit verfaultem, verschimmeltem, genußgefährlichen Inhalt — ist nur Aerger und Enttäuschung seitens des Empfängers zu gewärtigen, wenn er verdorbene, ungenießbare Nahrungsmittel erhält; abgesehen von der Gefahr der Selbstvergiftung, wenn er sich hinreißen ließe, dennoch solche Artikel zu genießen.

Fremdenblatt
30./XI. 1915

*(**Die Post im polnischen Okkupationsgebiet.**) In den von den österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebieten Polens wurden die k. u. k. Etappen-Post- und Telegraphenämter in Cholm, Kozionice, Krasnostaw, Wierzbnik, Zamosc und die k. u. k. Etappenpostämter in Chmielnik, Kazimierza Wielka, Proszowice, Skalbmierz, Slomniki, Stopnica, Szydlow für den Privatpostverkehr eröffnet. Zur Beförderung sind zugelassen: a) im Verkehre nach den Etappen-Post- und Telegraphenämtern Cholm, Kozienice, Krasnostaw, Wierzbnik und Zamosc: Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, Pakete, ohne Wertangabe bis 5 Kilogramm, Briefe mit Wertangabe und Postanweisungen; von diesen Aemtern: Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe, Postanweisungen und Postsparkassenerlagscheine; b) im Verkehre nach den Etappenpostämtern Chmielnik, Kazimierza Wielka, Proszowice, Skalbmierz, Slomniki, Stopnica und Szydlow; Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben und Pakete ohne Wertangabe bis 5 Kilogramm; von diesen Aemtern: Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben. Die Etappen-Post- und Telegraphenämter in Kozienice, Krasnostaw, Wierzbnik und Zamosc wurden gleichzeitig auch für den Privattelegrammverkehr eröffnet.

Neues Wiener Tagblatt
1/XII. 1915

* **(Die Weihnachtspostsendungen.)** Der Weihnachtsmonat ist da und die Massenpostsendungen beginnen. Jetzt schon mehren sich Pakete mit bereits verdorbenen Eßwaren. Es empfiehlt sich, im Interesse der Parteien und der Volkswirtschaft, solche Sendungen tunlichst einzuschränken und fette Speisen, Braten, Torten, Windbäckerei, weiches Wurstzeug, Obst, kurz alles, was dem Verderben unterliegt, unbedingt von der Versendung auszuschalten. Nebst dem allgemeinen Schaden, der durch solche unzeitgemäße Verschwendung angerichtet wird — denn die Pakete gelangen oft gar nicht an den Adressaten oder mit verfaultem, verschimmeltem, genußgefährlichem Inhalt — ist nur Aerger und Enttäuschung seitens des Empfängers zu gewärtigen, wenn er verdorbene, ungenießbare Nahrungsmittel erhält.

Neues Wiener Tagblatt
2./VII. 1915

Aufnahme des Privattelegrammverkehres in Steiermark.

Das Verbot des Privattelegrammverkehres in Südsteiermark wurde aufgehoben, so daß nunmehr ganz Steiermark für diesen Verkehr freigegeben ist. Auch für die Komitate Agram, Warasdin und Belovar wurde der Privattelegrammverkehr freigegeben.

Die Zeit
2./XII. 1915

Unbestellbare Militärpostsendungen.

Das Handelsministerium hat nachstehenden Erlaß an alle Post- und Telegraphenämter gerichtet: Unter teilweiser Abänderung der in den Betriebsvorschriften für den Postanweisungsdienst enthaltenen Bestimmungen wird verfügt: Kann ein vom Abholer übernommener Postanweisungsbetrag nicht an den Empfangsberechtigten ausgezahlt werden, so wird der zugehörige Postanweisungsabschnitt samt dem Geldbetrag an das Abgabepostamt zurückgestellt. Das Postamt hat die Zurücknahme zu bestätigen. Die Zurück- oder Weiterleitung dieser Postanweisungsbeträge hat mittelst postdienstlicher Postanweisungen zu erfolgen. Auf dem Abschnitt einer solchen Postanweisung ist der zugebrachte Abschnitt der unbestellbaren Postanweisung haltbar zu befestigen. Auf diesem Abschnitt ist auch der Grund der Zurück- oder Weiterleitung zu vermerken. Auf dem rechtsseitigen, freien Raum der amtlichen Postanweisung ist der Vermerk: „Unbestellbare Militärpostanweisung" anzubringen.

Hamburger Fremdenblatt 8./XII. 1915.

Der Briefverkehr nach der Türkei.

Wie der Generalstabsbericht meldet, ist die Herstellung der Bahnlinie **Belgrad-Nisch-Sofia** in dieser Woche vollendet worden. Damit ist die seit Ausbruch des Krieges unterbrochen gewesene direkte Verbindung Berlin-Konstantinopel wiederhergestellt, was wieder zur Folge haben dürfte, daß der Postverkehr von Deutschland nach dem verbündeten Osmanischen Reiche täglich an Ausdehnung zunehmen wird. Da verdienen nun — besonders bei den Geschäftsleuten, die sich dadurch zahllose Unannehmlichkeiten ersparen werden — die von der türkischen Generalinspektion der Briefzensur erlassenen Vorschriften ganz besondere Beachtung. Wer also Briefe nach der Türkei schickt, tut in seinem eigensten Interesse gut daran, folgende Vorschriften zu beachten:

1. Der Inhalt von Briefen darf **zwei Briefseiten** nicht überschreiten; Geschäftsbriefe bilden hierin eine Ausnahme. Die Schrift muß leserlich sein und darf keine stenographischen Zeichen enthalten.
2. Falls sich in Geschäftsbriefen Ziffern befinden, die Verdacht erregen könnten, wird ein Gutachten der Handelskammer eingeholt werden.
3. Die Briefumschläge dürfen nicht mit Seidenpapier oder einem anderen Papier gefüttert, noch doppelt sein.
4. Die Schrift des Briefes muß dieselbe wie jene auf dem Umschlag sein.
5. Die Person, an die sich der Brief mit seinem Inhalt wendet, muß dieselbe sein, wie die auf dem Umschlag als Adressat angegebene.
6. Die Unterschrift des Briefes muß klar und leserlich sein.
7. Die Briefadresse darf keinen Hinweis auf dritte Personen, sondern nur Mitteilungen an den Adressaten enthalten.
8. Der Briefumschlag darf keine Briefe an dritte Personen, sondern nur Mitteilungen an den Adressaten enthalen.
9. Für Geschäftsbriefe an Geschäftsfirmen gelten dieselben Bestimmungen.
10. In einen Umschlag dürfen nur Briefe in derselben Sprache gegeben werden. Die Schriftzeichen müssen der Sprache, in der der Brief abgefaßt ist, angehören; so z. B. dürfen Briefe in türkischer, griechischer usw. Sprache nicht mit lateinischen Schriftzeichen geschrieben sein.

Ferner ist zu beachten, daß die Vorschrift der deutschen Behörden, wonach Briefe nach der Türkei nur **unverschlossen** befördert werden, noch **nicht** aufgehoben ist.

Amtsblatt der Stadt Wien.
11./XII. 1914

11. 81

Kundmachung
(Zulassung von Feldpostpaketen zur Weihnachtszeit.)

M. Abt. XVI. 20583.

Kundmachung.

(Zulassung von Feldpostpaketen zur Weihnachtszeit.)

Die herannahende Weihnachtszeit hat in der Bevölkerung den Wunsch gezeitigt, den lieben Angehörigen draußen im Felde die Trennung von der Familie durch Zuwendung der üblichen Weihnachtsgaben weniger fühlbar zu gestalten.

Dem allgemeinen Wunsche folgend, hat die Heeresverwaltung in ihrer Fürsorge um das Wohl der kämpfenden Soldaten, ungeachtet der fast unüberwindlichen Schwierigkeiten einer wirksamen Organisation des Feldpaketverkehres beschlossen, Feldpostpakete während der Zeit **vom 5. Dezember 1914 bis einschließlich 15. Dezember 1914** für den ganzen Truppenbereich unter den nachstehenden Bedingungen zuzulassen:

Gewicht und Umfang.

1. Die Feldpostpakete dürfen das Gewicht von 5 kg und an Umfang 60 cm in jeder Ausdehnung nicht überschreiten.